

THOMAS HOBBS

# GRUNDZÜGE DER PHILOSOPHIE

Dritter Teil

## LEHRE VOM BÜRGER

... indes hat doch jedermann auch ruhige Zeiten, und dann kann selbst der ungelehrte und beschränkte Mensch seine Zweifel leicht mittels der Regel beseitigen, daß er sich fragt, ob er das, was er dem andern tun will, auch für recht halten würde, wenn er an jenes Stelle wäre

Dem Menschen gilt aber beinahe nichts als ein Gut, wenn der Besitzer nicht dadurch, daß die andern es nicht besitzen, etwas im voraus und einen Vorzug hat.

Endlich herrschen [herrscht] außerhalb des Staates die Gewalt der Leidenschaften, Krieg, Furcht, Armut, Häßlichkeit, Einsamkeit, Barbarei, Unwissenheit, Rohheit; dagegen besteht im Staate die Herrschaft der Vernunft, Frieden, Sicherheit, Reichtum, Geschmack, Gemeinschaft, Glanz, Wissenschaft und Wohlwollen.

Deshalb muß jeder Reue eine Anwendung der Tatsachen auf das Gesetz vorausgehen; aber ohne Ausleger kann man die Tatsachen nicht auf das Gesetz anwenden, da nicht die Worte des Gesetzes, sondern die Absicht des Gesetzgebers die Regel für die Handlungen der Menschen ist.

**Felix Meiner ● Leipzig 1918**

**Leipzig ● April 2018**



Selly Oak Colleges  
Library

Presented by  
Professor Jonas Cohn

*Jonas Cohn  
(Geschenk des Herausgebers)*

*Jonas Cohn.*

Überarbeitung Mai 2018:

Lesezeichen zu allen Kapiteln sind nun verfügbar (Navigator wird mit F5 aktiviert).

Am Ende befindet sich ein Stichwortverzeichnis (Index).

Fortschritte des Textverarbeitungsprogramms LibreOffice ermöglichen nun, gesperrte Textpassagen so auf den Bildschirm zu bringen, der behelfsweise verwendete Kursivdruck entfällt somit.

Das Druckbild wurde jetzt (Mai 2018) mit LibreOffice v. 6.0.3.2 für Linux neu gestaltet. Mit älteren oder späteren Programmversionen können sich hässliche Verschiebungen im Erscheinungsbild ergeben. Die PDF—Fassung ist aber immer korrekt.

Fußnoten des Autors oder des Herausgebers der 1918er Ausgabe tragen die Sigle [TH]

Text in eckigen Klammern [ ... ] stammt vom Herausgeber dieser Ausgabe. Fettung bei Aufzählung zur besseren Orientierung des Lesers ebenfalls.

Die Orthographie der Ausgabe von 1918 wurde beibehalten.

Der Leser findet Erklärungen in zwei Dictionnaires: [DictionnaireSachen](#) und [DictionnairePersonen](#) . Ich verweise auch auf meine Internet—Ausgabe des »[Leviathans](#)«; dort findet man in der Einleitung Einiges über Hobbes Leben und geschichtliche Ereignisse dieser Zeit. Eine tabellarische Übersicht der englischen Geschichte von Wilhelm dem Eroberer bis zu Elisabeth I. auf 10 Seiten ist [hier](#) verfügbar.

Für die LibreOffice— bzw. die OpenOffice—Fassung habe ich Textmarken eingefügt, die das schnelle Aufschlagen eines Kapitels möglich machen. Ich empfehle die buchseitenartige Darstellung (unterste Zeile rechts anzuwählen). Man setzt den Cursor auf die Seitennummer des Inhaltsverzeichnisses und kommt mittels Strg + Klick auf das gewünschte Kapitel.

Das zugrundeliegende Buch war ein Geschenk Jonas Cohns an ein Colleges in Birmingham.

Jonas Cohn war ein Deutscher Philosoph, der bis 1933 in Heidelberg wirkte. 1939 emigrierte er nach Großbritannien. Dort wirkte er pädagogisch bis zu seinem Tode 1947.

Noch ein Wort zum Herausgeber der 1914er Ausgabe:

Max Frischeisen—Köhler (\* 1878, † 1923) war ein Deutscher Philosoph und Pädagoge, der 1902 über Hobbes promovierte.

# Inhaltsverzeichnis

Widmung an den Grafen von Devonshire . . . . .	<a href="#">7</a>
Vorwort an den Leser . . . . .	<a href="#">11</a>

## I. Teil. Freiheit

1. Kapitel Vom Zustand des Menschen . . . . .	<a href="#">19</a>
2. Kapitel Die natürlichen Gesetze in bezug auf Verträge . . . . .	<a href="#">26</a>
3. Kapitel Von den übrigen natürlichen Gesetzen . . . . .	<a href="#">34</a>
4. Kapitel Das natürliche Gesetz ist das Gesetz Gottes . . . . .	<a href="#">45</a>

## II. Teil. Staatsgewalt

5. Kapitel Von den Ursachen und der Entstehung des Staates . . . . .	<a href="#">53</a>
6. Kapitel Von dem Recht dessen, der im Staate die höchste Gewalt hat, sei es ein einzelner oder eine Versammlung. . . . .	<a href="#">58</a>
7. Kapitel Von den drei Formen des Staates: Demokratie, Aristokratie und Monarchie . . . . .	<a href="#">70</a>
8. Kapitel Von dem Recht des Herrn gegen seine Sklaven. . . . .	<a href="#">79</a>
9. Kapitel Von dem Recht der Eltern an ihre Kinder und über die patrimoniale Staatsgewalt. . . . .	<a href="#">83</a>
10. Kapitel Eine Vergleichung der drei Staatsformen nach ihren Übelständen. . . . .	<a href="#">89</a>
11. Kapitel Stellen und Beispiele aus der heiligen Schrift über die Rechte der Staatsgewalt, welche das Bisherige bestätigen. . . . .	<a href="#">98</a>
12. Kapitel Von den Ursachen, durch welche ein Staat sich auflöst. . . . .	<a href="#">102</a>
13. Kapitel Von den Pflichten der Inhaber der Staatsgewalt. . . . .	<a href="#">111</a>
14. Kapitel Von den Gesetzen und den strafbaren Handlungen . . . . .	<a href="#">20</a>

## III. Teil. Religion

15. Kapitel Von dem natürlichen Reich Gottes . . . . .	<a href="#">132</a>
16. Kapitel Von dem Reich Gottes nach dem Alten Testament. . . . .	<a href="#">145</a>
17. Kapitel Von dem Reich Gottes nach dem Neuen Testament. . . . .	<a href="#">158</a>
18. Kapitel Von dem zum Eintritt in das himmlische Reich Erforderlichen .	<a href="#">183</a>
Stichwortverzeichnis . . . . .	<a href="#">195</a>



## Widmung

an

### **Seine Exzellenz den Grafen Wilhelm von Devonshire,**

meinen hochzuverehrenden Herrn.

Nach einer Äußerung des Zensors Marcus Cato herrschte beim römischen Volke, welches in Erinnerung an die Tarquinier <sup>1</sup> und infolge seiner Staatsverfassung den Königen nicht wohlwollte, die Ansicht, »daß alle Könige zum Geschlecht der wilden Tiere gehörten«. Aber war nicht das römische Volk selbst ein reißendes Tier? Hatte es nicht durch seine Bürger, welche von den beraubten Völkern die Beinamen des afrikanischen, des asiatischen, des mazedonischen, des achäischen und andere erhalten hatten, beinahe den ganzen Erdkreis geplündert? Nicht minder weise als dieser Ausspruch des Cato war daher der des Pontius Telesinus, welcher in der Schlacht an dem Collinischen Tore gegen Sylla, als er die Reihen seines Heeres durcheilte, ausrief: »Rom selbst müsse verwüstet und zerstört werden, denn die Wölfe, die Räuber der italischen Freiheit, würden immer wiederkehren, solange nicht dieser Wald, ihr Zufluchtsort, gefällt sein werde.«

Nun sind sicher beide Sätze wahr: Der Mensch ist ein Gott für den Menschen, und: Der Mensch ist ein Wolf für den Menschen; jener, wenn man die Bürger untereinander, dieser, wenn man die Staaten untereinander vergleicht. Dort nähert man sich durch Gerechtigkeit, Liebe und alle Tugenden des Friedens der Ähnlichkeit mit Gott; hier müssen selbst die Guten bei der Verdorbenheit der Schlechten ihres Schutzes wegen die kriegerischen Tugenden, die Gewalt und die List, d. h. die Raubsucht der wilden Tiere, zu Hilfe nehmen. Wenn auch die Menschen sich dies gegenseitig zum Vorwurf machen, weil sie nach einem eingeborenen Hang die eignen Handlungen, von andern verübt, wie in einem Spiegel anschauen, wo das Linke rechts und das Rechte links erscheint, so ist es doch nach dem in der Notwendigkeit der Selbsterhaltung wurzelnden Naturrecht nicht als Schuld anzusehen. Daß aber der wegen seiner Weisheit gefeierte Cato so sehr dem Hasse statt dem ruhigen Urteile, und der Leidenschaft statt der Vernunft nachgehen konnte, um das, was er bei seinem Volke für recht hielt, bei den Königen für unrecht zu erklären, hat vielleicht manchen verwundert. Allein ich bin schon lange der Ansicht, daß kein vortrefflicher Ausspruch jemals dem Volke gefallen hat, und daß die Masse eine Weisheit, die über ihren Verstand geht, nicht anerkennen kann; entweder verstehen sie sie nicht, oder wenn sie sie verstehen, so ziehen sie sie herab. Die berühmten Taten und Aussprüche der Griechen und Römer verdanken ihre geschichtliche Bedeutung nicht ihrer Vernünftigkeit, sondern ihrer Größe und oft jener Raubtiernatur, die sie sich gegenseitig vorwerfen, und die zugleich mit den öffentlichen Taten auch ihre Ur-

---

1 Die letzte Dynastie der römischen Könige, diese wurden - 510 vertrieben.

heber (mögen sie gewesen sein, wie sie wollen) im Laufe der Jahrhunderte hervorhebt.

Die wahre Weisheit ist nun aber die Kenntnis der Wahrheit in allen Dingen. Sie entspringt aus der durch feste und bestimmte Namen erweckten Erinnerung an die Dinge und ist nicht das Werk eines heftigen Geistes und einer plötzlichen Aufwallung, sondern das Werk der rechten Vernunft, d. h. der Philosophie. Diese eröffnet den Weg von der Betrachtung der einzelnen Dinge zu den allgemeinen Gesetzen. In so viel Gattungen, als die Dinge, welche die menschliche Vernunft umfaßt, zerfallen, in so viel Zweige teilt sich auch die Philosophie und erhält nach dem Unterschied ihrer Gegenstände unterschiedene Namen. Die, welche die Figuren behandelt, heißt die Geometrie; die, welche die Bewegung behandelt, die Physik; und die, welche das natürliche Recht behandelt, die Moral. Sie alle bilden die Philosophie, welche dem Meere gleicht, das hier das britische, dort das atlantische, anderwärts das indische nach den anliegenden Ländern genannt wird, aber als Ganzes doch nur der eine Ozean ist. Die Geometer <sup>1</sup> haben nun ihr Gebiet vortrefflich behandelt; denn alles, was dem menschlichen Leben nützlich ist, sei es die Beobachtung der Gestirne oder die Beschreibung der Länder oder die Einteilung der Zeit oder weite Seereisen, ebenso alles Schöne an den Gebäuden, alles Feste an den Schutzwehren, alles Wunderbare an den Maschinen, alles endlich, was die heutige Zeit von der Barbarei vergangener Jahrhunderte unterscheidet, ist beinahe nur der Geometrie zu verdanken; denn selbst das, was die Physik uns genützt hat, verdankt diese erst der Geometrie. Wenn die Philosophen bei der Moral ihre Aufgabe mit gleichem Geschick gelöst hätten, so wüßte ich nicht, was der menschliche Fleiß noch weiter zum Glück der Menschen in diesem Leben beschaffen könnte. Denn wenn die Verhältnisse der menschlichen Handlungen mit der gleichen Gewißheit erkannt worden wären, wie es mit den Größenverhältnissen der Figuren geschehen ist, so würden der Ehrgeiz und der Geldgeiz gefahrlos werden, da ihre Macht sich nur auf die falschen Ansichten über Recht und Unrecht stützt, und das Menschengeschlecht würde eines beständigen Friedens genießen, welcher nie durch Kämpfe (ausgenommen um den Platz bei der wachsenden Menge der Menschen) gestört werden würde. Wenn dagegen jetzt der Krieg <sup>2</sup> mit den Schwertern und der Krieg mit den Federn kein Ende nimmt; wenn die Kenntnis des Rechts und der natürlichen Gesetze heute nicht größer ist als in alten Zeiten; wenn jede Partei ihr Recht mit Aussprüchen der Philosophie unterstützt; wenn dieselbe Handlung von dem einen gelobt und von dem andern getadelt wird; wenn derselbe Mensch heute das billigt, was er morgen verdammt, und wenn er die eigenen Taten anders beurteilt, sofern sie andere tun: so sind dies deutliche Zeichen, daß die bisherigen moralischen Schriften der Philosophen zur Erkenntnis der Wahrheit nichts beigetragen haben. Sie haben wohl gefallen, aber den Geist nicht erleuchtet, vielmehr durch eine schöne, den Neigungen schmeichelnde Darstellung blindlings angenommene Meinungen unterstützt.

1 Geometer - bei Hobbes die Geometrie im weitesten Sinne treibenden

2 Krieg - dieser Begriff wird bei Hobbes auch oft für eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Gruppen gebraucht. Beispielsweise dafür, wenn in Deutschland islamische Gruppen die Moscheen anderer islamischen Gruppen abbrennen, was durch die verbrecherische Politik der Merkelregierung möglich wurde. (März 2018)



Es ist diesem Teile der Philosophie wie den öffentlichen Landstraßen ergangen: alle Welt wandelt darauf, man geht auf ihnen hin und her, der eine zur Erholung, der andere zum Streit; aber gesät wird darauf nichts. Die Ursache hiervon scheint lediglich darin zu liegen, daß von denen, welche diesen Zweig der Philosophie behandelt haben, keiner die wahren Anfänge der Lehre zu grunde gelegt hat. Denn man kann bei der Wissenschaft nicht wie bei einem Kreise den Anfang nach Belieben nehmen; in dem Dunkel des Zweifels selbst beginnt ein Faden der Vernunft, von dem geführt man zu dem hellsten Licht hindurchdringt. Und hier ist die Grundlage der Lehre; von hier ist rückwärts das Licht zur Lösung der Zweifel herbeizubringen. So oft mithin ein Schriftsteller diesen Faden aus Unkenntnis verläßt oder aus Leidenschaft abreißt, so oft beschreibt er in seiner Schrift nicht die Spuren der Wissenschaft, sondern die seiner Irrtümer.

So erinnerte mich, als ich meine Gedanken auf die Untersuchung der natürlichen Gerechtigkeit richtete, schon der Name der Gerechtigkeit, die den beharrlichen Willen, jedem sein Recht zu gewähren, bezeichnet, daran, daß ich vor allem den Grund zu ermitteln hätte, weshalb jemand eine Sache eher die seine als die eines andern nennt. Da sich ergab, daß dies nicht auf der Natur, sondern auf dem Übereinkommen der Menschen beruht (denn das, was die Natur für alle hervorgebracht, ist erst durch die Menschen verteilt worden), so führte mich dies auf die weitere Frage, zu welchem Zweck und infolge welcher Nötigung die Menschen gewollt haben, daß, da eigentlich alles allen gehörte, jeder ein besonderes Eigentum haben solle. Ich sah nun, daß aus diesem gemeinsamen Besitz der Dinge der Krieg und damit alle Arten von Elend für die Menschen, die sich um deren Genuß mit Gewalt stritten, notwendig hervorgehen müsse; obgleich alle von Natur diesen Zustand verabscheuen <sup>1</sup>. So gelangte ich zu den zwei sichersten Forderungen der menschlichen Natur: die eine ist die Forderung der natürlichen Begierden, vermöge deren jeder den Gebrauch der gemeinsamen Dinge für sich allein verlangt; die andere ist die Forderung der natürlichen Vernunft, vermöge deren jeder dem gewaltsamen Tode als dem höchsten Übel der Natur auszuweichen sucht. Von diesen Grundlagen aus glaube ich die Notwendigkeit der Verträge und der Einhaltung der Treue und damit die Elemente der sittlichen Tugenden und der bürgerlichen Pflichten in dieser kleinen Schrift in klaren Folgerungen dargelegt zu haben. Die Zugabe über das Reich Gottes ist deshalb geschehen, damit nicht zwischen den Geboten Gottes, die er in der Natur gegeben, und den Gesetzen Gottes, welche in der Heiligen Schrift überliefert werden, der Schein eines Widerspruchs stehen bleibe. Auch habe ich mich im ganzen Verlauf meiner Arbeit sorgfältig in acht genommen, etwas über die bürgerlichen Gesetze eines bestimmten Volkes zu sagen; denn ich mochte mich den gefährlichen Küsten nicht nähern, wo Klippen und stete Stürme drohen.

Wieviel Mühe und Sorgfalt ich auf die Erforschung der Wahrheit verwendet habe, weiß ich; wieweit ich sie erreicht habe, weiß ich nicht; denn die Eigenliebe läßt die eigenen Leistungen nicht richtig abschätzen. Ich überreiche deshalb diese Schrift Ihnen mehr zu einer strengen Prüfung als zu einer

1 Privateigentum [an Produktionsmitteln] als Ursache der Kriege — 200 Jahre vor Marx.

gütigen Aufnahme, da ich von Ihnen aus zuverlässigen Proben weiß, daß jedwede Ansicht nicht wegen der Berühmtheit ihres Verfassers oder wegen ihrer Neuheit oder wegen ihrer schönen Form, sondern nur durch die Festigkeit ihrer Gründe beifällige Aufnahme findet. Wenn die Schrift Ihnen gefallen sollte, d. h. wenn sie kraftvoll, wenn sie nutzbringend und nicht alltäglich ist, dann erst übergebe und widme ich sie in Untertänigkeit Ihnen, hochgeehrter Herr, meinem Stolze und meiner Zierde; habe ich aber geirrt, so haben Sie an ihr wenigstens ein Zeugnis meiner Dankbarkeit und meines Bestrebens, die durch Ihre Güte mir gewährte Muße zur Gewinnung Ihrer Gewogenheit zu benutzen. Möge der allmächtige und allgütige Gott Sie, den besten Bürger, auf Erden beschützen, und wenn Ihr Leben nach einer langen Dauer sich schließt, Sie mit dem Ruhme des himmlischen Reiches krönen.

Paris, 1. November 1646.

Eurer Exzellenz  
untertänigster Diener  
Thomas Hobbes.

---

## Vorwort an die Leser

Dinge, deren Verheißung bei den Lesern die meiste Aufmerksamkeit erweckt, also: ein wertvoller und nützlicher Gegenstand, der zur Behandlung kommt; ein richtiges Verfahren bei der Untersuchung; ehrliche Anlässe und Absichten bei der Abfassung der Schrift; endlich ein Maßhalten von seiten des Verfassers — dies, verehrte Leser, verspreche ich Ihnen und möchte es Ihnen hier mit einigen Worten vor Augen legen. Ich handle in dieser Schrift von den Pflichten der Menschen, zuerst als Menschen, dann als Bürger, zuletzt als Christen. In diesen Pflichten sind sowohl die Elemente des Natur— und Völkerrechts und der Ursprung und die Macht der Gerechtigkeit, wie das Wesen der christlichen Religion (soweit es der Plan dieser Schrift verstattet) enthalten.

Lehren dieser Art haben (mit Ausnahme der christlichen Religion) die ältesten Weisen nur in Gedichten verherrlicht oder in Allegorien dunkel dargeboten; sie meinten, das Mysterium der Herrschaft, als das Schönste und Heiligste, müsse unbefleckt durch die persönlichen Streitigkeiten einzelner den Nachkommen überliefert werden. Indes untersuchten andere Philosophen zum Vorteil des Menschengeschlechts die Gestalten und Bewegungen der Dinge, und andere ohne Nachteil für das menschliche Geschlecht die Natur und Ursachen der Dinge. In den darauf folgenden Zeiten soll zuerst Sokrates jene bürgerliche Wissenschaft, die, wenn sie auch nicht voll erkannt war, doch teilweise bei der Leitung der Staaten wie durch eine Wolke hindurchleuchtete, liebgewonnen und so gepflegt haben, daß er alle andern Teile der Philosophie verachtete und bloß diese seines Geistes für würdig hielt. Nach ihm haben dann Plato, Aristoteles, Cicero und andere griechische und lateinische Philosophen, zuletzt sogar bei allen Völkern nicht bloß die Philosophen, sondern auch die Müßiggänger sich damit beschäftigt und tun es noch, als handelte es sich um einen leichten, ohne lange Arbeit zu erfassenden Gegenstand, der eines jeden natürlichem Verstande offen und bloß stehe.

Zur Würde dieses Teils der Philosophie trägt es vorzüglich bei, daß die, welche ihn innezuhaben wännen oder an einer Stelle stehen, wo sie dies sollten, sich so sehr in dessen Glanze gefallen, daß es ihnen gleichgültig ist, ob man sie auch in den übrigen Wissenschaften für bewandert hält und ob sie scharfsinnig, gelehrt, belesen und sonstwie genannt werden, wenn sie nur für klug gelten; denn dieser Name, meinen sie, gebühre wegen der Vortrefflichkeit der bürgerlichen Gesetzeskenntnis nur ihnen allein.

Mag man nun den Wert einer Wissenschaft nach dem Wert derer, welche sie gebrauchen, oder nach der Zahl derer, welche darüber geschrieben haben, oder nach dem Urteile der weisesten Männer bemessen, so bleibt diejenige sicherlich die wertvollste, deren die Fürsten und die mit der Regierung des menschlichen Geschlechts beschäftigten Männer bedürfen, an deren Glanze, selbst wenn er verfälscht ist, sich beinahe alle Menschen ergötzen, und mit der die ausgezeichnetsten Geister unter den Philosophen sich hauptsächlich beschäftigt haben. Ihren Nutzen, wenn Sie recht gelehrt wird, d. h. wenn sie aus wahren Grundsätzen durch klare Schlußfolgerungen abgeleitet

wird, erkennt man dann am besten, wenn man den Schaden betrachtet, der aus einer falschen und geschwätzigem Behandlung derselben dem Menschengeschlecht erwächst. Wenn in Dingen, die man nur zur Übung der Geisteskräfte erforscht, auch ein Irrtum sich einschleicht, so tut er keinen Schaden und verursacht höchstens einen Zeitverlust; in Dingen aber, die jeder des Lebens wegen zu erwägen hat, müssen notwendig nicht bloß aus Irrtümern, sondern schon aus der Unwissenheit Beleidigungen, Streitigkeiten und Mordtaten hervorgehen. So groß wie diese Schäden sind, so groß ist der Nutzen einer gut dargestellten Pflichtenlehre. Wieviel Könige, die auch gute Männer waren, sind nicht durch den einzigen Irrtum, wonach ein tyrannischer König von den Untertanen mit Recht getötet werden könne, ums Leben gekommen! Wieviel Menschen sind nicht gewürgt worden bloß aus dem Irrtum, daß der Landesfürst aus gewissen Gründen von gewissen Personen seiner Herrschaft entsetzt werden könne!

Wieviel Menschen hat nicht jene irrierte Lehre in den Tod geführt, daß die Könige nicht die Vorgesetzten der Massen, sondern ihre Diener seien! Wieviel Aufstände hat nicht jene irrierte Lehre verursacht, wonach die Prüfung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der königlichen Anordnungen den Privatpersonen zustehen solle, und wonach die Prüfung der Rechtmäßigkeit, bevor diese Anordnungen in Kraft treten, öffentlich nicht bloß geschehen könne, sondern auch müsse! Auch in der Moral herrschen viele nicht minder gefährliche Sätze, die ich nicht aufzuführen brauche. Ich glaube, jene Männer der Vorzeit haben dies vorausgesehen, denn sie wollten lieber, daß die Wissenschaft des Rechts in Fabeln gekleidet als den öffentlichen Streitigkeiten ausgesetzt werde. Denn ehe man noch Fragen dieser Art zu erörtern begann, beanspruchten die Fürsten ihre Macht nicht bloß, sondern übten sie bereits. Sie schützten ihre Herrschaft nicht durch Beweisgründe, sondern durch Strafen gegen die Verbrecher und durch Verteidigung der Rechtschaffenen; und die Bürger bemaßen gegenseitig die Gerechtigkeit nicht nach den Reden von Privatpersonen, sondern nach den Gesetzen des Staates; der Friede wurde nicht durch öffentliche Verhandlungen über das Recht, sondern durch die Kraft der Staatsgewalt gewahrt; ja man verehrte die höchste Staatsgewalt, mochte sie in den Händen eines Menschen oder einer Versammlung sein, wie eine sichtbare Gottheit. Deshalb fanden die ehrgeizigen und heruntergekommenen Menschen keinen Anhang, wie jetzt <sup>1</sup>, um die Staatsverfassung umzustößen; man konnte es nicht begreifen, daß sie selbst das nicht erhalten wollten, auf dem doch ihre eigene Erhaltung beruhte, denn die Einfalt jener Zeiten konnte eine so gelehrte Torheit nicht fassen.

Deshalb herrschte der Friede und das goldene Zeitalter, und dies erlosch nicht eher, als bis mit Vertreibung des Saturn <sup>2</sup> die Lehre begann, daß man auch gegen die Könige die Waffen ergreifen dürfe. Dies, meine ich, haben die Alten nicht bloß eingesehen, sondern auch in einer ihrer Fabeln vortrefflich angedeutet. Sie erzählten nämlich, daß Ixion, als ihn Jupiter sogar zu

---

1 jetzt - 1642. Staatsstreich Karls I., Parlamentsarmee, Beginn des Bürgerkriegs. Hobbes als Royalist lebt im französischen Exil.

2 Saturn war ursprünglich der Gott des Ackerbaus, die Zeit seiner Dominanz ist das Goldene Zeitalter (Saturnia regna).

seinem Mahle zugelassen, sich in die Juno verliebt und Gewährung von ihr verlangt habe. Darauf sei ihm statt der Göttin eine Wolke in ihrer Gestalt zugeführt worden, aus der die Zentauren entsprossen, halb von Menschen—, halb von Pferdegestalt, ein kampflustiges und unruhiges Geschlecht. Das will mit andern Worten sagen, daß wenn die Privatpersonen zu den Beratungen über die Staatsangelegenheiten berufen werden, sie die Gerechtigkeit, die Schwester und Göttin der Staatshoheit, ihrem eigenen Ermessen zu unterwerfen streben, und daß sie dann die falsche und leere Gestalt derselben gleich einer Wolke umfassen und so jene mißgestalteten Lehrsätze der Moralphilosophie erzeugen, die, halb recht und schön, halb töricht und wild, zur Ursache alles Streitens und Mordens werden.

Da alltäglich solche Meinungen auftauchen, so sollte man diese Nebel näher untersuchen und mit den triftigsten Gründen darlegen, daß Lehren über das Recht und Unrecht, über das Gute, und Schlechte, wenn sie die in jedem Staate bestehenden Gesetze überschreiten, keinen Glauben verdienen, und daß niemand über die Rechtlichkeit [Rechtmäßigkeit] oder Unrechtlichkeit, über die Güte oder Schlechtigkeit möglicher Handlungen Untersuchungen anzustellen habe, als die, denen der Staat die Auslegung seiner Gesetze übertragen hat. Damit würde sicherlich nicht bloß die königliche Straße zum Frieden, sondern auch die dunkeln düstern Seitenwege zum Aufruhr klar gelegt werden, und ein solches Unternehmen wäre das nützlichste, was erdacht werden könnte.

Was meine Methode anlangt, so habe ich mich nicht mit bloßer Deutlichkeit im Vortrage begnügt, sondern geglaubt, das Ganze methodisch aufbauen zu müssen. Daher habe ich mit dem Wesen des Staates begonnen; dann bin ich zu dessen Entstehung und Gestaltung und dem ersten Ursprung der Gerechtigkeit übergegangen. Denn die Elemente, aus denen eine Sache sich bildet, dienen auch am besten zu ihrer Erkenntnis. Schon bei einer Uhr, die sich selbst bewegt, und bei jeder etwas verwickelten Maschine kann man die Wirksamkeit der einzelnen Teile und Räder nicht verstehen, wenn sie nicht auseinandergenommen werden und die Materie, die Gestalt und die Bewegung jedes Teiles für sich betrachtet wird. Ebenso muß bei den Rechten des Staates und bei Ermittlung der Pflichten der Bürger der Staat zwar nicht aufgelöst, aber doch wie ein aufgelöster betrachtet werden, d. h. es muß die menschliche Natur untersucht werden, wieweit sie zur Bildung des Staates geeignet ist oder nicht, und wie die Menschen sich zusammentun sollen, wenn sie eine Einheit werden wollen; denn nur so kann hier die rechte Einsicht gewonnen werden.

Hiernach bin ich verfahren; an erster Stelle setze ich deshalb den allen durch Erfahrung bekannten und von jedermann anerkannten Grundsatz, daß der Sinn der Menschen von Natur so beschaffen ist, daß, wenn die Furcht vor einer über alle bestehenden Macht sie nicht zurückhielte, sie einander mißtrauen und einander fürchten würden, und daß jeder durch seine Kräfte sich mit Recht vor dem einzelnen schützen könne und gewiß auch wolle. Man entgegnet vielleicht, daß manche dies leugnen; und es ist richtig, daß gar viele dies bestreiten. Widerspreche ich mir da nicht selbst, wenn ich sage, daß dieselben Personen es zugestehen und leugnen? Indes nicht ich, sondern jene wi-

dersprechen sich, weil sie durch ihre Handlungen das zugestehen, was sie in ihren Worten bestreiten. Wir sehen, daß alle Staaten, selbst wenn sie mit ihren Nachbarn in Frieden sind, ihre Grenzen durch militärische Besatzungen oder ihre Städte durch Mauern, Tore und Wächter schützen. Wozu geschähe dies, wenn sie die Nachbarn nicht fürchteten? Selbst in den einzelnen Staaten, wo Gesetze bestehen und gegen die Übeltäter Strafen bestimmt sind, gehen die einzelnen Bürger nicht ohne eine Waffe zu ihrer Verteidigung auf Reisen und nicht zur Ruhe, bevor die Türen gegen ihre Mitbürger verschlossen werden; ja man gebraucht selbst gegen die Hausgenossen Riegel und Schlösser. Können wohl die Menschen deutlicher zeigen, daß sie einander und alle allen nicht trauen <sup>1</sup>? Indem alle so handeln, gestehen sowohl die Staaten wie die einzelnen ihre Furcht und ihr gegenseitiges Mißtrauen ein; nur im Wortstreit wird es geleugnet, und aus Eifer ändern zu widersprechen, widerspricht man sich selbst.

Man hat mir ferner eingewendet, daß nach diesem Grundsatz die Menschen alle nicht bloß tatsächlich schlecht (was zwar hart klingt, aber willig eingeräumt werden muß, da es in der Heiligen Schrift deutlich ausgesprochen ist <sup>2</sup>), sondern auch von Natur notwendig schlecht sein müßten (was man ohne Gottlosigkeit nicht zugestehen kann). Indes folgt letzteres aus diesem Grundsatz nicht. Wenn es auch weniger böse als gute Menschen gäbe, so kann man doch die Guten von den Bösen nicht unterscheiden, und deshalb müssen auch die Guten und Bescheidenen fortwährend Mißtrauen hegen, sich vorsehen, vorsorgen, sich verbinden und auf alle Weise sich verteidigen. Aber es folgt keineswegs, daß die, welche schlecht sind, von Natur schlecht waren: denn wenn auch die Geschöpfe von Natur oder von ihrer Geburt ab so beschaffen sind, daß sie alles ihnen Angemessene begehren und vollbringen, soviel sie können, und daß sie den drohenden Übeln entweder aus Furcht entfliehen oder sie im Zorn von sich abhalten, so pflegt man sie deshalb doch nicht böse zu nennen; denn die Begierden, die aus der tierischen Natur herkommen, sind nicht selbst böse, sondern nur die daraus hervorgehenden Handlungen sind es bisweilen, nämlich wenn sie schädlich sind und zugleich gegen die Pflichten verstoßen.

Die Kinder, denen man nicht alles, was sie begehren, gibt, weinen und zürnen, ja schlagen selbst ihre Eltern: dies Benehmen liegt in ihrer Natur; dennoch sind sie schuldlos und nicht böse: nicht weil sie nicht schaden können, sondern weil ihnen der Gebrauch der Vernunft abgeht und sie deshalb aller Pflichten ledig sind. Wenn sie aber erwachsen sind und nach Gewinnung der Kräfte, mit denen sie schaden können, so zu handeln fortfahren, dann werden sie böse genannt und sind es auch. Deshalb gleicht ein böser Mann so ziemlich einem kräftigen Knaben oder einem Manne mit kindischem Sinn, und

---

1 Diese **Abschottung** ist nun in der Ägide Merkel allahlob überwunden. Deutschland ist ein offenes Land geworden, jeder darf eintreten und seine Gaben genießen. (Im Januar 2018 waren es täglich 600 Stück Illegale.) Deshalb sagt man auch, daß in Deutschland die Dorf dummen regieren. Die Exekutoren und Verfechter dieser Politik schließen aber ihre Häuser sehr wohl ab, stellen also ihre Mitmenschen unter »Generalverdacht«. Hobbes hat also recht.

2 Gen. 8.21 »Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen; denn das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf.«

die Bosheit ist nur der Mangel an Vernunft in dem Alter, wo der Mensch naturgemäß durch Zucht und erlittene Schäden sich vernünftig zu benehmen gelernt haben sollte. Wenn man daher die Menschen nicht schon deshalb von Natur böse nennen will, weil sie nicht von Natur die Zucht und den Gebrauch der Vernunft haben, so muß man anerkennen, daß die Menschen zwar von Natur Begierden, Furcht, Zorn und andere tierische Leidenschaften haben, aber deshalb von Natur nicht böse erschaffen sind.

Die Grundlage, von der ich ausgehe, bleibt sonach unerschüttert. Darauf zeige ich nun, daß der Zustand der Menschen außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft (den ich den Naturzustand zu nennen mir erlaube) nur der Krieg aller gegen alle ist, und daß in diesem Kriege alle ein Recht auf alles haben. Ferner, daß alle Menschen aus diesem elenden und peinlichen Zustande vermöge ihrer natürlichen Triebe herauskommen wollen, sobald sie dessen Elend einsehen; daß dies aber nur möglich ist, wenn sie durch Eingehung von Verträgen ihr Recht auf alles aufgeben. Ich entwickle dann die Natur der Verträge und wie Rechte von einem auf den andern übertragen werden müssen, damit die Verträge gültig bleiben; ferner, welche Rechte zur Befestigung des Friedens und welchen Personen sie zugestanden werden müssen, d. h. was die Gebote der Vernunft verlangen, die eigentlich die natürlichen Gesetze genannt werden können. Das ist der Inhalt des Teils des Buches, der die Überschrift »Freiheit« führt.

Nach Feststellung dessen zeige ich, was der Staat und die höchste Staatsgewalt ist, in welche Arten sie sich sondert, wie diese entstehen, und welche Rechte von den einzelnen Menschen, die einen Staat bilden wollen, auf den Höchsten Gebieter, sei es ein einzelner Mensch oder eine Versammlung von Menschen, übertragen werden müssen, wenn überhaupt ein Staat zustande kommen und das Recht aller auf alles, d. h. das Recht des Krieges, aufhören solle. Dann zeige ich die Unterschiede der einzelnen Arten des Staates, d. h. der Monarchie, der Aristokratie, der Demokratie, des patriarchalischen und des despotischen Regiments; lehre, wie sie sich bilden, und vergleiche sie untereinander nach ihren Vorzügen und Nachteilen. Ferner lege ich die Ursachen dar, welche den Staat zerstören, und die Pflichten, welche dem Inhaber der Staatsgewalt obliegen; endlich erläutere ich die Natur der Gesetze und der Vergehen, sowie den Unterschied des Gesetzes vom bloßen Rat, vom Vertrag und vom Recht. Dies ist der Inhalt des »Staatsgewalt« überschriebenen Teiles.

Im letzten Teile, der die Überschrift »Religion« führt, zeige ich, daß die Rechte, welche nach dem Vorhergehenden die Inhaber der Staatsgewalt gegen die Bürger vernunftgemäß haben müssen, der Heiligen Schrift nicht widersprechen; und zwar **zunächst**, daß sie demjenigen göttlichen Rechte nicht widerstreiten, das Gott den Herrschern durch die Natur, d. h. durch die Gebote der natürlichen Vernunft, gegeben hat. **Zweitens** zeige ich, daß sie nicht jenem göttlichen Rechte widerstreiten, wonach Gott die besondere Herrschaft über die Juden durch den alten Vertrag der Beschneidung innehatte. **Drittens** zeige ich, daß sie auch nicht dem göttlichen Rechte widerstreiten, wonach Gott über die Christen durch den Taufvertrag herrscht; und deshalb stehen die Rechte der höchsten Staatsgewalt oder das höchste Recht des Staates mit

der Religion in keinem Widerspruch. **Endlich** zeige ich, welche Pflichten zum Eingang in das himmlische Reich erfüllt werden müssen, und daß somit der Gehorsam, welchen nach meiner Darlegung die einzelnen christlichen Bürger ihrem christlichen Fürsten schuldig sind, mit der Religion nicht in Widerspruch steht, indem ich dies auf das klarste aus den Aussprüchen der Heiligen Schrift nach der ihnen allgemein gegebenen Auslegung folgere und beweise.

Nachdem ich so meinen Plan dargelegt, habe ich nun den Anlaß zu dieser Schrift und meine Absicht dabei mitzuteilen. Ich habe mich aus reiner Neigung zur Philosophie mit ihr beschäftigt, ihre ersten Elemente in allen Zweigen gesammelt und allmählich in drei Teilen zusammengestellt: im **ersten** handle ich von den Körpern und ihren allgemeinen Eigenschaften; im **zweiten** von den Menschen und insbesondere von seinen Vermögen und Leidenschaften; im **dritten** vom Staat und den Pflichten der Bürger <sup>1</sup>. Sonach befaßt der **erste Teil** die erste Philosophie und einige Elemente der Physik; es werden darin die Begriffe der Zeit, des Orts, der Ursache, der Macht, der Beziehungen, der Verhältnisse, der Größe, der Gestalt, der Bewegung erwogen. Der **zweite Teil** handelt von der Einbildungskraft, dem Gedächtnis, dem Verstande, der Vernunft, dem Begehren, dem Willen; vom Guten, vom Übel, vom Sittlichen und Unsittlichen und andern verwandten Begriffen. Was der **dritte Teil** behandelt, habe ich schon oben gesagt. Indem ich dies alles vervollständigte, ordnete, langsam und vorsichtig niederschrieb — denn ich ergehe mich nicht ins Breite, sondern rechne —, traf es sich, daß mein Vaterland, einige Jahre vor Ausbruch des Bürgerkrieges, durch Erörterungen über die Rechte der Herrscher und den schuldigen Gehorsam der Bürger, die Vorläufer des nahenden Krieges, heftig aufgeregt wurde. Deshalb eilte ich, diesen dritten Teil mit Zurückstellung der vorgehenden zunächst zur Reife und zum Abschluß zu bringen. So ist es gekommen, daß der der Reihenfolge nach letzte Teil zuerst fertig geworden ist, zumal da ich sah, daß er sich auf seine eigenen, durch Erfahrung zu erkennenden Grundsätze stützte und deshalb der vorgehenden Teile nicht bedurfte <sup>2</sup>.

Meine Absicht ist indes nicht auf Gewinnung von Lob gerichtet gewesen (obgleich, wenn es der Fall wäre, ich mich damit entschuldigen könnte, daß die, welche nicht gelobt sein mögen, selten etwas Lobenswertes zustande bringen), sondern ich habe das Buch Ihretwegen, der Leser wegen geschrieben. Wenn Sie die von mir aufgestellte Lehre erfaßt und begriffen haben werden, so hoffe ich, daß Sie lieber einige Unbequemlichkeiten im Privatleben, da die menschlichen Dinge nicht frei von aller Unbequemlichkeit sein können, mit Geduld ertragen werden, als daß Sie den Staat in Verwirrung bringen; daß Sie die Gerechtigkeit Ihrer Unternehmungen nicht nach den Reden und dem Rate einzelner Bürger, sondern nach den Gesetzen des Staates bemessen werden, und daß Sie nicht mehr von ehrgeizigen Menschen sich werden mißbrauchen lassen, um mit Ihrem Blute diesen zur Macht zu verhelfen. Ich hoffe, daß Sie es vielmehr vorziehen werden, unter den gegenwärtigen Staats-

---

1 Diese Aufzählung im **dritten** Teil des Gesamtwerkes erklärt sich aus der Reihenfolge der Entstehung und der Drucklegung der einzelnen Teile. Dieser, der dritte Teil erschien 1642, der erste Teil 13 Jahre später und der zweite nach weiteren drei Jahren.

2 Noch vor den beiden ersten Teilen erschien nach neun Jahren der »[Leviathan](#)«.



zuständen, auch wenn sie nicht die besten sind, Ihr Leben zu genießen, als Krieg zu beginnen, damit, nachdem Sie selbst getötet worden oder das Alter Sie verzehrt hat, andere in einem spätern Jahrhundert eine verbesserte Verfassung besitzen. Wenn Personen der bürgerlichen Obrigkeit nicht untertan sein und die öffentlichen Lasten nicht tragen mögen, aber doch im Lande bleiben und vom Staate gegen Gewalt und Unrecht geschützt sein wollen, so hoffe ich, daß meine Leser dergleichen Leute nicht als Bürger, sondern als Feinde und Späher ansehen werden, und daß sie nicht alles, was diese ihnen als das Wort Gottes öffentlich oder im stillen vorsagen, gläubig annehmen werden.

Aber ich muß noch deutlicher sprechen. Wenn irgendein Volksredner, Bekenner oder Spitzfindiger die Lehre aufstellt, daß der Herrscher des Landes, ja jeder Mensch, auch ohne Befehl des Herrschers, von einem Bürger getötet werden dürfe, oder daß die Bürger Aufruhr, Verschwörungen und Bündnisse gegen den Staat mit Recht unternehmen dürfen, und daß solche Lehren mit dem Worte Gottes übereinstimmen, so glauben Sie, meine Leser, ihm nicht, sondern zeigen Sie seinen Namen der Obrigkeit an <sup>1</sup>. Wer mir hierin beistimmt, der wird auch meinen Zweck bei Abfassung dieses Buches billigen.

Endlich habe ich im ganzen Verlauf meiner Darstellung als Regel festgehalten: **erstens** nichts über die Gerechtigkeit einzelner Handlungen zu sagen, sondern das der Bestimmung durch die Gesetze zu überlassen; **zweitens** mich nicht in die Beurteilung der Gesetze der einzelnen Staaten einzulassen, d. h. nicht die wirklich vorhandenen Gesetze, sondern deren Natur überhaupt zu besprechen; **drittens** nichts zu sagen, woraus man schließen könnte, daß nach meiner Ansicht die Bürger dem aristokratischen oder demokratischen Staate weniger Gehorsam schuldig seien als dem monarchischen. Denn wenn ich auch im zehnten Kapitel versucht habe, durch einige Gründe zu zeigen, daß die Monarchie die angemessenere Staatsform gegenüber den andern Staatsformen sei (was der einzige Punkt in dieser Schrift ist, der, wie ich anerkenne, nicht bewiesen, sondern nur wahrscheinlich gemacht worden ist), so habe ich doch verschiedentlich und ausdrücklich gesagt, daß in jeder Staatsform die Staatsgewalt die höchste und überall die gleiche sein müsse. **Viertens** habe ich mich in keinen Streit über theologische Lehren eingelassen, diejenigen ausgenommen, welche den Gehorsam der Bürger lockern und die Festigkeit des Staates erschüttern. Endlich habe ich **fünftens** nichts leichtsinnigerweise aufgenommen, was ich nach Veröffentlichung des Werkes nicht sofort als wirkliches Staatsrecht könnte gelten lassen. Ich habe deshalb auch nur einige Exemplare für mich drucken lassen, die ich an meine Freunde verteilt habe, damit, wenn nach deren Ansichten ein Irrtum, eine Dunkelheit oder Härte sich darin eingeschlichen haben sollte, ich es verbessern, mildern oder erläutern könnte.

Am heftigsten bin ich getadelt worden, daß ich die Staatsgewalt zu einer maßlosen gemacht habe, aber nur von Geistlichen; daß ich die Gewis-

1 Heute wird dieser **Staatsterror** als Kampf gegen Haß und Hetze apostrophiert und findet seine (schein)rechtliche Basis im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) des Justizministers Heiko Maas. Wenn man seine Verdienste und Versäumnisse gegeneinander abwägt, so überwiegt doch diese grandiose Leistung das unterlassene und großkotzig angekündigte Vorgehen gegen die islamische Paralleljustiz, die Kinderehen und die Vielweiberei.

sensfreiheit aufgehoben habe, aber nur von Sektierern; daß ich den Herrscher, des Staates von den Staatsgesetzen losgesprochen habe, aber nur von Juristen. Der Tadel aller dieser hat mich deshalb wenig berührt, denn sie sprechen nur für ihre eigenen Interessen; vielmehr habe ich die Knoten nur um so schärfer angezogen. Auch an den obersten Grundsätzen haben manche Anstoß genommen, wie in betreff der Natur des Menschen, des Naturrechts, des Wesens der Verträge und der Entstehung des Staates; für diese habe ich, da sie bei ihrem Tadel sich nicht von ihren Leidenschaften, sondern durch ihr unbefangenes Urteil haben leiten lassen, bei einigen Stellen Anmerkungen beigefügt <sup>1</sup>, welche meinen Gegnern hoffentlich genügen werden. Endlich habe ich sorgfältig mich gehütet, jemand zu verletzen, die ausgenommen, deren Beginnen mit dem hier Dargelegten in Widerspruch steht, oder die durch jede abweichende Ansicht sich verletzt fühlen.

Wenn Sie, verehrte Leser, daher etwas finden sollten, was nicht unzweifelhaft oder was stärker als nötig ausgedrückt ist, so bitte ich, dies mit Nachsicht hinzunehmen, denn es ist nicht im Interesse einer Partei, sondern des Vaterlandes gesagt, und zwar von einem Manne, dessen gerechtem Schmerze bei dem gegenwärtigen Unglück seines Vaterlandes schon etwas nachgesehen werden darf.



---

1 Die mit [TH] markierten Fußnoten

# I. Teil. Freiheit

## 1. KAPITEL

### Vom Zustand des Menschen außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft

1. Die Fähigkeiten der menschlichen Natur können auf vier Arten zurückgeführt werden: auf Körperkraft, auf Erfahrung, auf Vernunft und auf Leidenschaften. In der folgenden Darstellung gehe ich von diesen aus. Ich werde zunächst angeben, wie die mit solchen Fähigkeiten versehenen Menschen einander gesinnt sind, und ob und durch welches Vermögen sie von Natur aus zur Gesellschaft geeignet und fähig sind, sich gegen wechselseitige Gewalt zu erhalten. Dann werde ich zeigen, welcher Entschluß hierzu notwendig ist, und welches die Bedingungen der Gesellschaft oder des Friedens für die Menschen sind d. h. mit andern Worten: welches die natürlichen Gesetze sind.

2. Die meisten, welche über den Staat geschrieben haben, setzen voraus oder verlangen wenigstens von uns zu glauben, daß der Mensch von Natur ein zur Gesellschaft geeignetes Wesen sei <sup>1</sup>, also das, was die Griechen ζῶον πολιτικόν nennen. Auf dieser Grundlage errichten sie ihre Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft, als ob zur Erhaltung des Friedens und. zur Regierung des menschlichen Geschlechts nichts weiter nötig wäre, als daß die Menschen sich einigten, gewisse Verträge und Bedingungen festzusetzen, die sie selbst dann Gesetze nennen. Dieses Axiom ist jedoch trotz der weitverbreiteten Geltung sicherlich falsch; es ist ein Irrtum, der aus einer allzu oberflächlichen Betrachtung der menschlichen Natur herrührt. Denn untersucht man genauer die Gründe, warum die Menschen zusammenkommen und sich gegenseitig an

---

1 Da die Verbindungen der Menschen schon wirklich bestehen, da niemand außerhalb der Gesellschaft leben mag und jeder die Gesellschaft und die Unterhaltung sucht, so kann es auffallen und als töricht erscheinen, wenn ein Schriftsteller gleich am Anfang seiner Darstellung den Satz aufstellt, daß der Mensch keineswegs von Natur ein zur Gesellschaft geeignetes Wesen sei. Ich sage daher deutlicher, daß allerdings der Mensch von Natur oder soweit er Mensch ist, d. h. von seiner Geburt an ein Feind fortdauernder Einsamkeit ist, denn die Kinder bedürfen zum bloßen Leben und die Erwachsenen zum Wohlleben der Hilfe anderer. Ich bestreite daher nicht, daß die Menschen durch einen Naturtrieb einander aufsuchen; aber die bürgerlichen Gesellschaften sind nicht reine Zusammenkünfte, sondern Bündnisse, zu deren Abschluß Treue und Verträge nötig sind. Die Kraft dieser wird aber von Kindern und Unwissenden, und der Nutzen derselben von denen, welche die Nachteile der fehlenden Verbindung noch nicht selbst erfahren haben, nicht gekannt. Deshalb können jene diese Gemeinschaft nicht eingehen, weil sie nicht wissen, was sie bedeutet, und diese nicht, weil sie sich nicht darum kümmern und ihren Nutzen nicht kennen. Also sind offenbar alle Menschen (da alle als Kinder geboren werden) zur Gesellschaft von Natur unfähig, und sehr viele bleiben (vielleicht die meisten) entweder aus Schwachsinnigkeit oder aus Mangel an Erziehung ihr ganzes Leben lang dazu unfähig. Dennoch haben sowohl jene Kinder wie diese Erwachsenen die Menschennatur, und deshalb wird der Mensch nicht von Natur, sondern durch Zucht zur Gesellschaft geeignet. Ja selbst wenn der Mensch von Natur nach der Gesellschaft verlangte, so folgte doch nicht, daß er von Natur zur Eingehung der Gesellschaft auch geeignet sei; denn das Verlangen und die Fähigkeit sind verschiedene Dinge. Auch diejenigen verlangen nach der Gesellschaft, die ihres Stolzes wegen sich dennoch den für alle geltenden gleichen Gesetzen nicht unterwerfen mögen, ohne welche eine Gesellschaft nicht bestehen kann. [TH]

ihrer Gesellschaft erfreuen, so findet man leicht, daß dies nur zufälligerweise, aber nicht naturnotwendig geschieht. Denn wenn die Menschen einander von Natur, nämlich bloß, weil sie Menschen sind, liebten, wäre es unerklärlich, weshalb nicht jeder einen jeden in gleicher Weise liebte, da sie ja alle in gleicher Weise Menschen sind; oder weshalb der Mensch lieber die Gesellschaft derer aufsucht, die ihm mehr als den übrigen Ehre und Vorteil erweisen. Der Mensch sucht von Natur keine Gesellschaft um der Gesellschaft willen, sondern um von ihr Ehre und Vorteil zu erlangen; dies begehrt er zuerst, das andere aber nur an zweiter Stelle. Die Absicht, weshalb die Menschen sich gesellschaftlich verbinden, ergibt sich am besten aus dem, was sie dann tun, wenn sie verbunden sind. Ist es des Handels wegen geschehen, so sorgt ein jeder nicht für den Genossen, sondern für sein eigenes Vermögen; ist es des Amtes wegen geschehen, so entsteht eine Art Amtsfreundschaft, die aber mehr Eifersucht aufeinander als wahre Liebe enthält, aus der wohl manchmal Zwietracht, aber niemals guter Wille hervorgehen; kommen Menschen des Vergnügens oder des geistigen Verkehrs wegen zusammen, so neigt doch jeder dazu, sich besonders an dem zu erfreuen, was Lachen erweckt, damit er selbst (wie es die Natur des Lächerlichen mit sich bringt) durch Vergleich mit den Fehlern und Schwächen anderer Menschen wenigstens seiner Meinung nach desto lobenswerter hervortrete.

Und wenn dies auch manchmal nicht in böser Absicht und ohne jemand zu verletzen geschieht, so ist doch klar, daß dabei nicht die Gesellschaft, sondern die eigene eitle Ehre das Vergnügen hervorruft. Übrigens werden in solchen Zusammenkünften meist die Abwesenden verletzt: ihr ganzes Leben ihre Worte und Handlungen werden untersucht, beurteilt, verdammt oder zu beißenden Scherzen benutzt; ja selbst die Anwesenden werden nicht geschont, denn sobald sie zur Tür hinaus sind, müssen sie Gleiches erleiden. Deshalb war es gar kein törichter Einfall, aus solchen Klatschgesellschaften immer nur als der letzte fortzugehen. Und das sind in der Tat die wahren Freuden der geselligen Vereinigung, nach denen wir von Natur, d. h. durch die allen lebenden Wesen eingepflanzten Begierden, so lange verlangen, bis durch trübe Erfahrungen oder heilsame Lehren (obgleich nicht bei allen) die Leidenschaften für das Gegenwärtige durch das Andenken an das Vergangene gemäßigt sind. Ohnedem wäre das Geschwätz der meisten gerade in diesen Dingen höchst beredten Menschen trocken und nüchtern.

Trifft es sich, daß die Gesellschaft sich Geschichten erzählt und gibt einer etwas von sich selbst zum besten, so will auch jeder andere sofort von sich selbst erzählen; wenn der eine etwas Wunderbares mitteilt, so wollen auch die andern von Wundern berichten, die sie erlebt haben; und fehlen solche Wunder, so erdichten sie welche. Soll ich endlich derer gedenken, die weiser als die andern sein wollen? Kommen sie zu gemeinschaftlichem Philosophieren zusammen, so möchte jeder von ihnen Meister scheinen. Und im übrigen lieben sie die Genossen nicht mehr als andere, vielmehr verfolgen sie einander sogar mit Haß.

So lehrt also die Erfahrung jeden, der die menschlichen Verhältnisse etwas aufmerksamer betrachtet, daß die Menschen aus freien Stücken nur zusammenkommen, weil die gemeinsamen Bedürfnisse oder die Ehrsucht sie

dazu treiben; sie wollen von ihrer Verbindung nur irgendeinen Vorteil oder jenes εὐδοκίμειν, die Achtung und die Ehre bei den Genossen erlangen. Dasselbe ergibt sich mittels der Vernunft aus den Definitionen des Willens, des Guten, der Ehre und des Nutzens. Denn da wir freiwillig uns verbinden, so fragt man bei jeder Verbindung nach dem Zweck für einen solchen Entschluß, d. h. nach dem, was jedem der sich Verbindenden dabei als »Gut« erscheint. Alles aber, was als Gut gilt, ist angenehm und bezieht sich entweder auf die Sinnesorgane oder auf die Seele. Alle Lust der Seele ist aber entweder die Ehre (oder die gute Meinung, die man von sich hat) oder etwas, was sich letzten Endes auf die Ehre bezieht; alles andere ist sinnlicher Natur oder führt dahin und kann vollständig unter dem Namen des Nutzens befaßt werden. Somit wird jede Verbindung nur des Nutzens oder des Ruhmes wegen, d. h. aus Liebe zu sich selbst und nicht zu den Genossen eingegangen.

Eine Verbindung aber, die des Ruhmes wegen entstanden ist, kann weder groß noch dauernd sein. Denn mit dem Ruhm ist es wie mit der Ehre; wenn alle Menschen sie haben, so hat keiner sie, da ihr Wesen in der Vergleichung und dem Vorzuge vor andern liegt. Auch ist die bloße Verbindung mit andern kein Grund für den einzelnen, sich Ehre zuzuschreiben; denn jeder gilt nur so viel, als er aus sich selbst, ohne die Hilfe anderer zu schaffen vermag. Zwar können die Annehmlichkeiten dieses Lebens durch gegenseitige Unterstützung vermehrt werden; allein dies kann viel besser durch die Herrschaft über andere als durch die Verbindung mit ihnen erreicht werden; daher treibt unzweifelhaft jedes Menschen Natur, soweit die Furcht ihn nicht hindert, zur Herrschaft und nicht zur Gesellschaft. Deshalb muß man anerkennen, daß der Ursprung aller großen und dauernden Verbindungen der Menschen nicht in gegenseitigem Wohlwollen, sondern in gegenseitiger Furcht <sup>1</sup> bestanden hat.

3. Der Grund der gegenseitigen Furcht liegt teils in der natürlichen Gleichheit der Menschen, teils in ihrem Willen, sich gegenseitig Schaden zuzufügen; deshalb kann man weder von andern die geringste Sicherheit erwarten, noch vermag man sie sich selbst zu verschaffen. Denn betrachtet man die erwachsenen Menschen und sieht man, wie gebrechlich der Bau des menschlichen Körpers ist (mit dessen Verfall auch alle Kraft, Stärke und Weisheit des Menschen vergeht), wie leicht es selbst dem Schwächsten ist, den Stärksten zu töten: so versteht man nicht, daß irgend jemand im Vertrauen auf seine

---

1 Man hat mir entgegnet, daß die Menschen unmöglich aus Furcht zur Eingehung von Gesellschaften bestimmt werden könnten, weil sie bei solch gegenseitiger Furcht ihren gegenseitigen Anblick nicht hätten ertragen können. Bei diesem Einwande setzt man dann aber voraus, daß Furcht nichts anderes ist als Schrecken. Ich verstehe aber unter dem Worte »Furcht« ein gewisses Voraussehen von kommendem Unheil. Zur Natur der Furcht gehört nicht nur das Davonfliehen, sondern auch Mißtrauen, Verdacht, Vorsicht und Fürsorge gegen die Gefahr [und] sind dem Furchtsamen eigen. Wer sich schlafen legt, schließt die Tür; wer eine Reise macht, nimmt eine Waffe mit aus Furcht vor Dieben. Staaten schützen ihre Küsten und Grenzen durch Festungswerke und Burgen; Städte sind umschlossen von Mauern; und das alles aus Furcht vor benachbarten Staaten und Städten. Selbst die stärksten und schlagfertigsten Heere verhandeln mitunter über den Frieden, aus Furcht vor der Macht des Gegners und in Sorge, daß sie besiegt werden könnten. Aus Furcht schützen sich die Menschen in der Tat durch Flucht und verstecken sich, wenn sie glauben, anders sich nicht retten zu können; aber meist greifen sie zu den Waffen und andern Verteidigungsmitteln, sie wagen dann vorzutreten, um die Absicht des andern zu erkennen. Mögen sie dann kämpfen oder sich vertragen, so erhebt sich aus dem Siege oder aus ihrem Vergleich der Staat. [TH]

Kraft sich von Natur über andere erheben kann. Die einander gleiches tun können, sind gleich; und die, die das Größte vermögen, nämlich zu töten, können auch gleiches tun. Deshalb sind alle Menschen von Natur einander gleich; die jetzt bestehende Ungleichheit ist durch die bürgerlichen Gesetze eingeführt worden.

4. Den Wunsch und Willen zu schaden, haben im Naturzustande alle Menschen; er entspringt jedoch nicht immer aus demselben Grunde und ist nicht gleich tadelnswert. Denn nach der zwischen uns bestehenden natürlichen Gleichheit gestattet der eine den übrigen eben so viel wie sich selbst; so der bescheidene Mensch, der seine Kraft richtig einschätzt. Der andere, der sich für höher hält als die übrigen, erlaubt sich zu tun, was ihn gelüstet und nimmt Ehre und Ehrerbietung, als ihm allein gebührend, für sich in Anspruch; so der Unbändige. Bei letzterem entsteht der Wille zu schaden aus eitler Ehrsucht und Überschätzung seiner Kraft; bei ersterem aus der Notwendigkeit, sich selbst, seine Freiheit und seine Güter gegen des andern Stärke zu verteidigen.

5. Da der geistige Kampf der heftigste ist, folgt weiter, daß die größten Uneinigkeiten, die es überhaupt gibt, aus diesem Streit entstehen müssen. Nicht bloß das Streiten des Gegners, auch daß er nicht beistimmt, ist schon verhaßt. Denn in dieser fehlenden Beistimmung liegt der geheime Vorwurf des Irrtums; in vielen Dingen anderer Meinung sein, ist genau dasselbe, als wenn man den zu den Narren rechnet, mit dem man nicht übereinstimmt. Eine Bestätigung hierfür ist, daß keine Kriege heftiger geführt werden als die zwischen den verschiedenen Sekten einer Religion und zwischen den verschiedenen Parteien eines Staates, wo nur über Glaubenssätze oder politische Fragen gestritten wird. Da nun alle geistige Lust und Freude darin besteht, jemand zu finden, mit dem verglichen man sich selbst fühlen und rühmen kann, so müssen notwendigerweise die Menschen ihren gegenseitigen Haß und ihre Verachtung bald durch Lachen, bald durch Worte, bald durch Gesten oder andere Zeichen merken lassen, und nichts ist kränkender und steigert wiederum so sehr die Lust, andere zu verletzen.

6. Am häufigsten geraten die Menschen in Uneinigkeit und Streit, weil mehrere denselben Gegenstand begehren, der sehr oft weder gemeinsam benutzt noch geteilt werden kann. Deshalb muß der Stärkste ihn haben; und wer der Stärkste ist, das muß durch das Schwert entschieden werden.

7. Bei so vielen Gefahren, die durch die natürlichen Begierden der Menschen jeden einzelnen täglich bedrohen, kann man ihn also nicht tadeln, wenn er sich dagegen zu schützen sucht, da er weder die Macht, noch den Willen hat, anders zu handeln. Denn jeder verlangt das, was gut, und flieht das, was übel für ihn ist; vor allem flieht er das größte der natürlichen Übel, den Tod; und zwar infolge einer natürlichen Notwendigkeit, nicht geringer als die, durch welche ein Stein zur Erde fällt. Es ist daher weder absurd, noch tadelnswert, noch gegen die Gebote der wahren Vernunft, wenn der Mensch sich die möglichste Mühe gibt, seine Glieder zu schützen und gesund zu erhalten, seinen Körper vor Tod und Schmerzen zu bewahren. Was aber nicht gegen die rechte Vernunft geht, nennt jedermann richtig gehandelt, und mit Recht. Durch das Wort Recht ist nichts anderes bezeichnet als die Freiheit,

die jeder hat, seine natürlichen Vermögen gemäß der rechten Vernunft zu gebrauchen. Daher ist die erste Grundlage des natürlichen Rechts, daß jeder sein Leben und seine Glieder nach Möglichkeit zu schützen sucht.

8. Da das Recht auf einen Zweck demjenigen nichts nützt, dem das Recht auf die dazu erforderlichen Mittel verweigert wird, so folgt aus dem jedem zustehenden Rechte, sich zu erhalten, auch das Recht für ihn, alle Mittel zu gebrauchen und alle Handlungen zu tun, ohne die er sich nicht erhalten kann.

9. Ob nun aber die Mittel, die er gebrauchen, und die Handlungen, die er ausführen will, zur Erhaltung seines Lebens und seiner Glieder notwendig sind oder nicht, darüber muß er selbst nach dem Naturrecht Richter se. Denn wenn es gegen die rechte Vernunft verstieße, daß ich selbst über die mir drohende Gefahr entschiede, so würde es ein anderer tun. Da dieser nun aber über meine Angelegenheiten entscheidet, so könnte ich mit demselben Recht, da wir von Natur aus alle gleich sind, auch über seine Angelegenheiten entscheiden. Deshalb könnte ich dann nach der rechten Vernunft, d. h. nach dem Naturrecht, auch darüber entscheiden, ob das, was er sinnt oder meint, zu meiner Erhaltung diene oder nicht.

10. Die Natur hat jedem ein Recht auf alles gegeben; d. h. in dem reinen Naturzustande <sup>1</sup> oder ehe noch die Menschen durch irgendwelche Verträge sich gegenseitig gebunden hatten, war es jedem erlaubt zu tun, was er wollte und gegen wen er es wollte, und alles in Besitz zu nehmen, zu gebrauchen und zu genießen, was er wollte und konnte. Da nun alles, was jemand will, ihm gut erscheint, weil er es will, und dies entweder wirklich zu seiner Erhaltung dient — oder ihm wenigstens so scheint — (denn nach dem vorigen ist er selbst Richter hierüber; deshalb muß das für notwendig gelten, was er selbst dafür hält), und da nach Abschn. 7 das in Übereinstimmung mit dem Naturrechte geschieht und besessen werden muß, was notwendig zum Schutz des Lebens und der Glieder dient, so folgt, daß in dem Naturzustande jeder alles haben und tun darf. Und das ist der Sinn des bekannten Satzes: Die Na-

---

1 Damit ist gemeint, daß das, was jemand im Naturzustande tut, für niemand schädlich ist; nicht etwa, daß in einem solchen Zustande die Sünde gegen Gott und die Verletzung der natürlichen Gesetze unmöglich wäre, sondern weil das Unrecht gegen Menschen menschliche Gesetze voraussetzt, die es im Naturzustande nicht gibt. Die Wahrheit des Satzes in diesem Sinne erhellt für den aufmerksamen Leser aus den vorhergehenden Abschnitten. Da indes manchmal die Schwierigkeit einer Schlußfolge die Vordersätze vergessen läßt, so will ich eine Begründung geben, die mit einem Blick übersehen und erfaßt werden kann. Nach Abschn. 7 darf jeder sich selbst schützen, und nach Abschn. 8 darf er von allen zu diesem Zwecke nötigen Mitteln Gebrauch machen. Nach Abschn. 9 sind diejenigen Mittel nötig, die er für nötig hält; er hat daher das Recht, alles zu benutzen und alles zu tun, was er selbst zu seiner Erhaltung für nötig hält. Er selbst entscheidet also, ob das, was er tut, mit Recht oder Unrecht geschieht, und deshalb geschieht es immer mit Recht. Deshalb ist also wahr, daß in dem Naturzustande usw. Sollte aber jemand etwas für seine Erhaltung nötig erklären, was er selbst innerlich nicht dafür hält, so würde er damit gegen die natürlichen Gesetze verstoßen, wie im dritten Kapitel ausführlich dargelegt werden wird. Manche haben eingewendet und gefragt: Wenn ein Sohn seinen Vater getötet hat, hat er dann an dem Vater nicht Unrecht getan? Ich habe geantwortet, daß man von einem Sohnesverhältnis im Naturzustande nicht sprechen kann, da, sobald jemand geboren ist, er in der Gewalt und unter der Herrschaft dessen ist, dem er seine Erhaltung verdankt, also entweder unter der Herrschaft seines Vaters oder seiner Mutter oder dessen, der ihm den Unterhalt gibt, wie ich im 9. Kapitel gezeigt habe. [TH]

tur hat allen alles gegeben. Daraus erhellt, daß im Naturzustande der Nutzen der Maßstab des Rechtes ist.

11. Es brachte aber den Menschen durchaus keinen Nutzen, in dieser Weise ein allgemeines gleiches Recht auf alles zu haben. Denn die Wirkungen eines solchen Rechts sind so ziemlich dieselben, als wenn überhaupt kein Recht bestände. Wenn auch jeder von jeder Sache sagen konnte: diese ist mein, so konnte er doch seines Nachbarn wegen sie nicht genießen, da dieser mit gleichem Rechte und mit gleicher Macht behauptete, daß sie sein sei.

12. Nimmt man nun zu dieser natürlichen Neigung der Menschen, sich gegenseitig Schaden zuzufügen, eine Neigung, die aus ihren Leidenschaften, hauptsächlich aber aus ihrer eitlen Selbstüberschätzung hervorgeht, dies Recht hinzu: allen gehört alles, nach welchem der eine mit Recht angreift und der andere mit Recht Widerstand leistet, aus dem stetes Mißtrauen und Verdacht nach allen Seiten hin hervorgeht, und erwägt man, wie schwer es ist, gegen Feinde, die mit der Absicht, uns zu unterdrücken und zu vernichten, uns anzugreifen, sich zu schützen, Wenn sie auch in geringer Zahl und mit geringen Mitteln kommen: so kann man nicht leugnen, daß der natürliche Zustand der Menschen, bevor sie zu Gesellschaften zusammentraten, der Krieg schlechthin gewesen ist, und zwar der Krieg aller gegen alle. Denn was ist der Krieg anderes als jene Zeit, wo der Wille, mit Gewalt seinen Streit auszufechten, durch Worte oder Taten deutlich erklärt wird? Die übrige Zeit nennt man Frieden.

13. Wie schädlich aber ein ewiger Krieg für die Erhaltung des menschlichen Geschlechts oder des einzelnen Menschen ist, kann man leicht ermes- sen. Nun ist aber der Krieg seiner eigenen Natur nach ewig, da er bei der Gleichheit der Streitenden durch keinen Sieg für immer beendet werden kann. Denn der Sieger bleibt weiter bedroht, so daß es fast ein Wunder scheint, wenn in diesem Zustand jemand, und sei er auch noch so stark, eines natürlichen Todes im Alter stirbt. Als ein Beispiel hierfür zeigt uns das jetzige Jahrhundert die Amerikaner; frühere Zeiten zeigen andere Völker, die jetzt zwar gebildet und blühend sind, aber damals gering an Zahl, roh, von kurzer Lebensdauer, arm und häßlich waren und alle Bequemlichkeiten und allen Schmuck des Lebens entbehrten, welche nur der Friede und die Gesellschaft gewähren kann. Wer also meint, daß man am besten in dem Zustande geblieben wäre, wo allen alles erlaubt war, der widerspricht sich selbst; denn jeder verlangt aus natürlicher Notwendigkeit nach dem Guten, und niemand wird einen solchen Krieg aller gegen alle, welcher diesem Zustande notwendigerweise anhaftet, als etwas für ihn Gutes ansehen. Dadurch kommt es, daß man infolge gegenseitiger Furcht es für ratsam hält, aus einem solchen Zustande herauszutreten und Genossen zu suchen, damit, wenn Krieg sein muß, er doch nicht gegen alle und nicht ohne Hilfe geführt werde.

14. Man verschafft sich Genossen entweder durch Gewalt oder durch Zusagen: durch Gewalt, wenn der Sieger nach der Schlacht den Besiegten durch Androhung des Todes oder durch angelegte Fesseln zwingt, ihm zu dienen; durch Zusage, wenn Menschen mit Übereinstimmung beider Teile ohne Gewalt eine Gesellschaft bilden zum Zweck gegenseitiger Hilfeleistung. Der Sieger kann aber den Besiegten, oder der Stärkere den Schwächern (sowie



der Gesunde den Kranken oder der Erwachsene das Kind) mit Recht zwingen, daß er ihm Sicherheit für seinen späteren Gehorsam leiste, wenn er nicht lieber sterben will. Denn da das Recht, sich selbst nach eigenem Ermessen zu schützen, von der eigenen Gefahr, und die Gefahr von der Gleichheit kommt, so entspricht es mehr der Vernunft und ist für die eigene Erhaltung sicherer, daß man sich durch Benutzung des gegenwärtigen Vorteils durch Empfang einer Bürgschaft sichert, als daß man, wenn jene groß und stark geworden sind und unserer Macht sich entzogen haben, sich bemüht, durch einen zweifelhaften Kampf diese Macht wieder zu gewinnen. Und andererseits ist nichts verkehrter, als einen Schwachen, den man bereits in der Gewalt hat, freizulassen und damit zu einem Starken und Feind zu machen. Hieraus erhellt auch, gleichsam als Nebenergebnis, daß in dem Naturzustande der Menschen eine feste und unwiderstehliche Macht dem Inhaber das Recht zur Regierung und zum Befehl über die gewährt, welche ihm keinen Widerstand leisten können. Somit haftet an der Allmacht wesentlich und unmittelbar das Recht, alles zu tun.

15. Indes können die Menschen, solange sie sich im Naturzustande, d. h. im Zustande des Krieges, befinden, wegen jener Gleichheit der Kräfte und der anderen menschlichen Vermögen nicht erwarten, sich dauernd zu erhalten. Deshalb ist es ein Gebot der rechten Vernunft, den Frieden zu suchen, sobald eine Hoffnung auf denselben sich zeigt, und solange er nicht zu haben ist, sich nach Hilfe für den Krieg umzusehen. Dies ist das Gesetz der Natur, wie gleich gezeigt werden wird.

---

## 2. KAPITEL

### Die natürlichen Gesetze in bezug auf Verträge

1. Die Schriftsteller stimmen in der Definition des »natürlichen Gesetzes« nicht überein, obgleich sie sich dieses Wortes in ihren Schriften fortwährend bedienen; indes ist ein Verfahren, welches mit Definitionen beginnt und jeden Doppelsinn ausschließt, jenen eigentümlich, die keinen Raum zum Streit übrig lassen. Wenn von den übrigen behauptet wird, daß eine Handlung gegen das natürliche Gesetz verstoße, so beweist der eine es daraus, daß die Handlung gegen die übereinstimmende Meinung aller weisesten und gelehrtesten Völker verstoße; aber er gibt nicht an, wer über die Weisheit und Gelehrsamkeit der Völker entscheiden soll. Ein anderer sagt, eine solche Handlung verstoße gegen die übereinstimmende Meinung des ganzen Menschengeschlechts; allein diese Definition kann man auf keinen Fall zulassen, weil sonst nur Kinder und Blödsinnige gegen ein solches Gesetz verstoßen könnten; unter dem Worte »Menschengeschlecht« sind doch offenbar alle vernünftigen Menschen zu verstehen, und diese handeln entweder nicht dagegen oder tun es nur unfreiwillig und deshalb ohne Schuld. Indes ist es unvernünftig, die natürlichen Gesetze aus der Übereinstimmung derer zu entnehmen, die sie häufiger verletzen als befolgen.

Auch verurteilen die Menschen an andern das, was sie an sich selbst billigen; sie loben öffentlich, was sie im geheimen verdammen; sie urteilen, wie sie es von andern zu hören gewohnt sind, und nicht nach eigener Überlegung; ihre Übereinstimmung ist mehr eine Folge des Hasses, der Furcht, der Hoffnung, der Liebe oder eines andern Affekts als eine Folge wahrer Vernunft. Deshalb geschieht es oft, daß ganze Völkerschaften in voller Übereinstimmung und mit gemeinsamen Kräften das tun, was nach jenen Schriftstellern unzweifelhaft gegen das natürliche Gesetz verstößt. Da indes alle zugeben, daß das mit Recht geschehe, was nicht gegen die rechte Vernunft geschieht, so muß nur das für Unrecht gelten, was der rechten Vernunft widerstreitet, d. h. was einer Wahrheit widerspricht, die aus richtigen Grundsätzen in richtiger Schlußweise abgeleitet worden ist. Was aber mit Unrecht geschehen ist, gilt als gegen ein Gesetz geschehen. Das Gesetz ist daher gleichsam die rechte Vernunft, die (da sie ebensogut einen Teil der menschlichen Natur ausmacht wie andere Vermögen oder Zustände der Seele) auch die natürliche heißt. Das natürliche Gesetz ist also, um es genau zu definieren, das Gebot der rech-

ten <sup>1</sup> Vernunft in betreff dessen, was behufs einer möglichst langen Erhaltung des Lebens und der Glieder zu tun und zu lassen ist.

2. Das **erste** und grundlegende Gesetz der Natur <sup>1</sup> geht dahin, daß man den Frieden suche, soweit er zu haben ist; wo dies nicht möglich ist, soll man Hilfe für den Krieg suchen. Im letzten Abschnitt des vorigen Kapitels habe ich gezeigt, daß diese Regel ein Gebot der rechten Vernunft ist; und daß die Gebote der rechten Vernunft die natürlichen Gesetze sind, ist soeben bewiesen worden. Dieses Gesetz ist das erste, weil alle andern davon abgeleitet werden und die Wege zum Frieden oder zur Selbstverteidigung angeben.

3. Eins von den aus diesem Grundgesetz abgeleiteten natürlichen Gesetzen ist, daß das Recht aller auf alles nicht beizubehalten sei, sondern daß einzelne Rechte zu übertragen oder aufzugeben seien. Denn wollte jeder sein Recht auf alles festhalten, so wäre die notwendige Folge, daß die einen mit Recht einfallen, die andern sich mit demselben Recht verteidigen könnten. Denn jeder sucht mit Naturnotwendigkeit seinen Körper und all das zu seinem Schutz Notwendige zu verteidigen. Also würde der Krieg die Folge sein. Es würde also gegen die Gebote des Friedens, d. h. gegen das natürliche Gesetz, handeln, wer sein Recht auf alles nicht aufgeben wollte.

4. Sein Recht aufgeben, heißt, ihm völlig entsagen oder es auf einen andern übertragen. Völlig entsagen tut der, welcher durch ein oder mehrere entsprechende Zeichen erklärt, daß es ihm nie mehr erlaubt sein solle, etwas wieder zu tun, was er bisher mit Recht tun konnte. Eine Übertragung des Rechts auf einen andern findet statt, wenn man durch ein oder mehrere entsprechende Zeichen seinen Willen dem andern gegenüber dahin erklärt, daß es nicht erlaubt sein solle, sich ihm zu widersetzen, wenn er etwas tut, bei dessen Ausführung man sich vorher hätte mit Recht widersetzen können. Aber daß die Übertragung des Rechts nur darin besteht, daß man nicht Widerstand leiste, erhellt daraus, daß der, auf den die Übertragung geschieht, schon vor dieser Rechtsübertragung das Recht auf alles besaß. Der andere konnte ihm daher kein neues Recht verleihen; aber das Recht zum Widerstand, das man hatte, bevor man es abgab, und durch das der andere nicht frei von seinen Rechten Gebrauch machen konnte, wird völlig aufgehoben. Wer also im Naturzustande des Menschen ein Recht erwirbt, bewirkt, daß er nur sicher und frei von gerechter Belästigung von seinem ursprünglichen

---

1 Unter rechter Vernunft im Naturzustande der Menschen verstehe ich nicht, wie viele, ein untrügliches Vermögen, sondern den Denkakt selber, d. h. die eigene und wahre Schlußfolgerung eines jeden in betreff derjenigen seiner Handlungen, welche zum Nutzen oder Schaden anderer ausschlagen können. Ich sage »die eigene«; denn wenn auch im Staate die Vernunft des Staates selbst, d. h. die bürgerlichen Gesetze, von jedem einzelnen Bürger für die rechte gehalten werden muß, so muß doch außerhalb des Staates, wo jeder die rechte Vernunft von der falschen nur durch Vergleichung mit seiner eigenen unterscheiden kann, die eigene Vernunft eines jeden nicht bloß als die Regel für seine Handlungen, die auf seine Gefahr geschehen, sondern auch als das Maß für die Vernunft anderer, soweit sie jenes Angelegenheiten berührt, erachtet werden. »Wahr« nenne ich die Schlußfolgerung, wenn sie aus wahren, richtig geordneten Grundsätzen schließt; denn alle Verletzung der natürlichen Gesetze besteht in der falschen Schlußfolgerung oder in der Torheit der Menschen, welche ihre Pflichten gegen andere, die zur Erhaltung ihres eigenen Lebens nötig sind, nicht einsehen. Jedoch sind die Grundsätze der rechten Vernunft in bezug auf diese Pflichten im ersten Kapitel, Abschn. 2—7, bereits dargelegt worden. [TH]

1 Die neunzehn andern im nächsten Kapitel

Rechte Gebrauch machen kann. Wenn z. B. jemand einem andern ein Grundstück verkauft oder schenkt, so nimmt er nur sich allein, aber nicht auch anderen das Recht auf dieses Grundstück.

5. Zur Übertragung eines Rechts gehört aber nicht bloß der Wille des Übertragenden, sondern auch der des Annehmenden. Fehlt dieser Wille auf einer von beiden Seiten, so bleibt das Recht unverändert; wenn ich das meine jemand gehen wollte, der es anzunehmen verweigert, habe ich mein Recht darum noch nicht einfach aufgegeben oder an einen Beliebigen übertragen; denn der Grund, weshalb ich es dem einen übertragen wollte, galt nur für diesen, nicht auch für andere.

6. Wenn der Wille, ein Recht aufzugeben oder zu übertragen, durch kein anderes Zeichen als nur durch Worte ausgedrückt wird, so müssen sich diese Worte auf die Gegenwart oder Vergangenheit beziehen; bezeichnen sie nur etwas Zukünftiges, so ist die Übertragung unwirksam. Wenn z. B. jemand sich von der Zukunft so ausdrückt: Ich will es dir morgen geben, so zeigt er damit offenbar, daß er es noch nicht gegeben hat. Das Recht bleibt also für heute ganz unverändert und bleibt es auch für morgen, wenn es nicht inzwischen tatsächlich übertragen worden ist: denn was mein ist, bleibt mein, bis ich mich davon getrennt habe. Wenn ich aber in der Gegenwart mich ausdrücke, etwa so: Ich gebe es, oder ich habe es dir zum Besitz von morgen ab gegeben, so sagen diese Worte, daß ich es ihm bereits gegeben habe und daß sein Recht, es morgen zu erhalten, ihm heute von mir übertragen werden ist.

7. Trotzdem, wenn auch Worte allein nicht hinreichende Zeichen für Willenserklärungen sind, so können sie doch, wenn zu Worten, die sich auf die Zukunft beziehen, andere Zeichen hinzukommen, ebenso wirksam werden, als wenn sie von der Gegenwart gesprochen wären. Wenn es daher durch jene anderen Zeichen augenscheinlich ist, daß der von der Zukunft Sprechende beabsichtigt, daß seine Worte für die vollständige Übertragung seines Rechtes gültig sein sollen, so sollten sie auch wirksam sein. Denn die Übertragung eines Rechtes hängt nicht von Worten, sondern wie im Abschn. 4 dieses Kapitels gezeigt ist, von der Willenserklärung ab.

8. Wenn jemand einen Teil seines Rechtes auf einen andern überträgt, und dies nicht wegen eines dafür empfangenen Gewinnes oder infolge eines Vertrags tut, so heißt eine solche Übertragung ein Geschenk oder eine freiwillige Schenkung. Hierbei verpflichten aber nur Worte, die auf die Gegenwart oder Vergangenheit sich beziehen; beziehen sie sich auf die Zukunft, so verpflichten sie als Worte nicht, wie in dem vorhergehenden Abschnitt ausgeführt worden ist. Die Verbindlichkeit muß also dann aus andern Zeichen des Willens erhellen. Da indes alles, was freiwillig geschieht, aus irgendeinem dem Wollenden [dem Beschenkten] zufließenden Vorteile geschieht, so kann man es als Zeichen der Absicht, zu geben, nur gelten lassen, wenn durch eine solche Schenkung ein Gewinn erworben wird oder erworben werden soll. Nun ist aber hier vorausgesetzt worden, daß kein solcher Gewinn erlangt worden ist und auch kein Vertrag vorliegt, weil es sonst keine freiwillige Schenkung sein würde; es bliebe also nur der Fall, daß ein Gewinn von der andern Seite auch ohne Vertrag erwartet würde. Hier gibt es aber kein Zeichen dafür, daß der, welcher auf die Zukunft bezügliche Ausdrücke demgegenüber gebraucht hat,

der zu keiner Erwiderung der Wohltat verbunden ist, seine Worte so verstanden haben wolle, daß er selbst durch sie gebunden sei. Es ist gegen die Vernunft, daß gutmütige Menschen durch jedes Versprechen, das nur ihre gegenwärtige Gemütsstimmung darlegt, gebunden sein sollen. Deshalb muß man annehmen, daß ein solcher sein Versprechen überlegen und seine Stimmung ändern kann, wie ja auch die Verdienste dessen, dem etwas versprochen worden ist, sich ändern können. Wer aber überlegt, ist so lange noch frei und man kann nicht sagen, daß er schon geschenkt hat. Verspricht er jedoch oft, gibt aber selten, so darf man ihn der Unbeständigkeit zeihen; er kann nicht ein Schenker, sondern einer, der immer nur schenken will, genannt werden.

9. Wenn zwei oder mehrere sich ihre Rechte gegenseitig übertragen, so heißt dies ein Vertrag. Bei jedem Verträge leisten entweder beide sofort das, was sie versprochen haben, so daß keiner von dem andern noch etwas zu fordern hat; oder der eine erfüllt und dem andern wird Frist gegeben; oder keiner erfüllt. Wenn beide sofort erfüllen, so hört der Vertrag sofort mit der Erfüllung auf. Wo aber dem einen oder beiden Frist gegeben wird, da verspricht der, dem diese Frist gegeben wird, eine spätere Erfüllung, und ein solches Versprechen heißt ein Übereinkommen.

10. Ein Übereinkommen, wo der eine erfüllt und der andere Frist erhalten hat, überträgt, auch wenn das Versprechen nur in Worten geschehen ist, die sich auf die Zukunft beziehen, dennoch das Recht für die zukünftige Zeit ebenso, als wenn die Worte sich auf die Gegenwart oder Vergangenheit bezogen hätten. Denn des einen Erfüllung ist das deutlichste Zeichen, daß er die Rede des andern, welcher Frist erhalten, so verstanden hat, daß dieser auch zu der bestimmten Zeit leisten wolle; und ebenso hat an dieser Erfüllung der andere erkannt, daß seine Worte so verstanden worden sind; da er dies nicht geändert hat, so ist es ein augenscheinliches Zeichen, daß er erfüllen will. Deshalb sind alle Versprechen für ein empfangenes Gut (wozu auch die Übereinkommen gehören) Zeichen des Willens, d. h. — wie es im vorigen Abschnitt gezeigt worden ist — des letzten Entschlusses, wodurch die Freiheit, nicht zu erfüllen, aufgehoben wird; mithin sind sie verpflichtend, denn wo die Freiheit aufhört, da beginnt die Verpflichtung.

11. Übereinkommen, wo beide Teile sich einander Frist gewähren und keiner gleich erfüllt, verlieren in dem Naturzustande, wenn berechtigtes Mißtrauen bei einem von ihnen entsteht <sup>1</sup>, ihre Gültigkeit. Denn der, welcher zuerst erfüllt, ist dann wegen der verdorbenen Gesinnungen der meisten Menschen, die nur auf ihren Vorteil, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, bedacht sind, dem bösen Willen dessen überliefert, mit dem er übereingekommen ist. Aber es entspricht nicht der Vernunft, daß jemand zuerst erfülle, wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß auch der andere später erfüllen werde. Über diese Möglichkeit hat aber nur der Fürchtende zu entscheiden, wie es im 1. Kap., Abschn. 9 gezeigt worden ist. So verhält es sich, behaupte ich, im Naturzustande; in einem Staate dagegen, wo eine Macht beide Teile zwingen

---

1 Das Mißtrauen ist nur berechtigt, wenn irgendwelche Handlungen oder Willenszeichen des andern aufs neue erkennen lassen, daß er nicht erfüllen werde. Ein Grund, der einen Teil an dem Abschluß des Vertrages nicht hinderte, darf ihn auch nicht an dessen Erfüllung hindern. [TH]

kann, hat der, welcher die frühere Erfüllung versprochen hat, auch zuerst zu erfüllen; denn da der andere gezwungen werden kann, so fällt hier der Grund der Furcht, daß der andere nicht erfüllt, weg.

12. Daraus, daß bei jeder Schenkung und bei jedem Verträge die Annahme des übertragenen Rechts nötig ist, folgt, daß niemand mit demjenigen ein Übereinkommen treffen kann, der diese Annahme nicht erklärt. Deshalb kann man mit den Tieren keinen Vertrag schließen, noch kann man ihnen irgendein Recht gewähren oder nehmen, da ihnen Sprache und Verstand abgeben. Auch kann niemand einen Vertrag mit Gott abschließen, noch sich ihm durch ein Gelübde verpflichten, soweit es nicht Gott gefällt, sich durch heilige Schriften einige Stellvertreter unter den Menschen zu ernennen, welche die Ermächtigung haben, an Gottes Stelle dergleichen Gelübde und Verträge anzunehmen.

13. Deshalb sind die Gelübde der im Naturzustande befindlichen Menschen, welche kein bürgerliches Gesetz bindet, vergebens, es müßte ihnen denn durch unzweifelhafte Offenbarung der Wille Gottes, ihr Gelübde oder den Vertrag anzunehmen, bekannt werden. Denn wenn das, was sie geloben, gegen das Naturgesetz geht, bindet ihr Gelübde sie nicht, weil niemand verpflichtet ist, etwas Unerlaubtes zu tun; ist aber das, was sie geloben, durch irgendein Naturgesetz geboten, so sind sie nicht durch das Gelübde, sondern durch das Gesetz gebunden. Stand es aber vor dem Gelübde ihnen frei, dasselbe zu erfüllen oder zu unterlassen, so bleibt ihnen diese Freiheit; denn zur Verpflichtung durch Gelübde gehört notwendigerweise der deutlich erklärte Wille des Berechtigten, der in dem vorliegenden Falle nicht vorausgesetzt werden kann. Unter Berechtigten verstehe ich den, dem jemand etwas verspricht, unter Verpflichtetem den, der es verspricht.

14. Verträge betreffen nur die Handlungen, welche überlegt werden können; denn es gibt keinen Vertrag ohne den Willen des Abschließenden. Der Wille ist aber der Abschluß der Überlegung; er kann deshalb nur mögliche und zukünftige Handlungen betreffen, und es kann sich niemand durch Vertrag zu etwas Unmöglichem verpflichten. Wenn wir auch oft Verträge abschließen über Dinge, die beim Vertragsabschluß möglich schienen, deren Unmöglichkeit sich aber später ergibt, so sind wir darum doch nicht frei von jeder Verpflichtung. Denn der, der etwas Zukünftiges verspricht, erhält sicherlich sofort einen Vorteil unter der Bedingung, daß er die Gegenleistung gewähre. Denn der Wille dessen, der einen gegenwärtigen Vorteil gewährt, geht einfach auf ein Gut für sich, von dem Werte der ihm versprochenen Sache; dagegen geht er nicht einfach auf die Sache selbst, sondern nur bedingt, wenn sie möglich ist. Trifft es sich aber, daß sie sich als unmöglich erweisen sollte, so muß die Leistung erfolgen, soweit sie möglich ist. Daher verpflichten Verträge nicht zur ausgemachten Sache selbst, sondern zur möglichsten Anstrengung, sie zu gewähren; weil nur dies, aber nicht die Dinge selbst in unserer Gewalt sind.

15. Die Befreiung von Verträgen geschieht auf zweierlei Weise, entweder durch Erfüllung oder durch den Erlaß des Berechtigten: ersteres deshalb, weil man darüber hinaus sich nicht verpflichtet hat; letzteres, weil damit der Berechtigte beabsichtigt, daß das auf ihn übertragene Recht auf den Verpflichteten zurückkehrt; denn der Erlaß ist eine Schenkung, d. h. nach Abschn.

4 dieses Kapitels die Übertragung eines Rechts an den, welchem die Schenkung gemacht ist.

16. Es ist eine viel erörterte Frage, ob Verträge, die durch Drohungen erpreßt worden sind, gültig seien oder nicht. Wenn ich z. B., um mein Leben von einem Räuber zu erkaufen, ihm die Zahlung von 100 Pfund für den nächsten Tag versprochen und außerdem zugesagt habe, daß ich nichts zu seiner Ergreifung und gerichtlichen Auslieferung unternehmen wolle, bin ich dann verpflichtet, das Versprechen zu halten oder nicht? Allerdings muß ein solches Versprechen mitunter als ungültig angesehen werden, aber nicht, weil es aus Furcht entsprang; denn dann wären auch die Verträge, durch die die Menschen sich zum staatlichen Leben vereinigten und Gesetze erließen, ungültig (denn nur die Furcht vor gegenseitiger Ermordung bestimmt, daß einer sich der Herrschaft des andern unterwirft); schließlich würde der auch unvernünftig handeln, welcher einem Gefangenen, der ein Lösegeld verspricht, Vertrauen schenkt. Es gilt allgemein, daß die Verträge verpflichten, wenn irgendein Gut empfangen ist, und wenn Versprechen und Versprochenes nicht den bürgerlichen Gesetzen widersprechen. Nun ist es gesetzlich erlaubt, zum Loskauf des Lebens etwas zu versprechen und von dem Meinigen wem auch immer, selbst einem Räuber, etwas zu geben. Deshalb verpflichten auch die aus Furcht geschlossenen Verträge, wenn nicht durch das bürgerliche Gesetz das Versprochene verboten ist.

17. Wenn jemand sich einem andern zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet hat und nachher einem dritten das Entgegengesetzte verspricht, so bewirkt er nicht, daß der frühere, sondern daß der spätere Vertrag ungültig wird. Denn wer sein Recht bereits durch einen Vertrag auf einen andern übertragen hat, hat nicht mehr das Recht, die Handlung zu tun oder nicht zu tun; deshalb kann er durch spätere Verträge kein Recht übertragen, und das Versprochene ist ohne Recht versprochen. Er bleibt also an seinen ersten Vertrag allein gebunden und darf diesen nicht verletzen.

18. Niemand ist durch irgendeinen Vertrag verpflichtet, dem, der ihn töten oder verwunden oder sonst verletzen will, keinen Widerstand zu leisten; denn bei jedermann kann die Gewißheit, das schlimmste der Übel zu erleiden, zu einer solchen Angst sich steigern, daß er diesem Übel mit natürlicher Notwendigkeit entflieht, daher man annimmt, er habe hier nicht anders handeln können. Hat ein so hoher Grad von Furcht ihn überkommen, so kann man nichts anderes erwarten, als daß er durch Kampf oder Flucht sich zu retten suchen werde. Da nun niemand an Unmögliches gebunden ist, so sind die, denen der Tod (welches das größte natürliche Übel ist) oder Verwundungen oder andere Körperverletzungen angedroht werden, und die zu ihrer Ertragung nicht stark genug sind, auch nicht verpflichtet, sie zu ertragen. Übrigens vertraut man dem, der sich durch Vertrag verpflichtet hat; denn die Treue ist das allein Bindende bei den Verträgen; aber die, die der Strafe — entweder dem Tode oder einer geringeren Strafe — überliefert werden, werden gefesselt oder stark bewacht; daraus erhellt deutlich, daß sie nicht als solche betrachtet werden, die durch ihren Vertrag genügend verpflichtet sind, sich nicht zu widersetzen.

Etwas anderes ist es, wenn ich so übereinkomme: Du sollst mich töten, wenn ich an dem bestimmten Tage es nicht geleistet habe; und wieder etwas anderes, wenn es so geschieht: Im Fall ich es nicht geleistet haben sollte, will ich dem mich Tötenden keinen Widerstand leisten. In der ersten Art schließt jedermann Verträge, wenn es nützt, und dies ist mitunter der Fall; auf die letztere Art geschieht es von niemand und ist auch nie nötig; denn im Naturzustande hat man, wenn man will, vermöge dieses Zustandes das Recht, den andern zu töten, es ist also kein vorgängiger Vertrag dazu nötig, wenn man den Wortbrüchigen töten will. Dagegen steht in dem bürgerlichen Zustande das Recht über Leben und Tod und alle peinlichen Strafen nur dem Staate zu, und keinem einzelnen kann das Recht zu töten eingeräumt werden. Auch der Staat bedarf zur Bestrafung des einzelnen keines Vertrags mit ihm, wodurch dieser einräumt, es zu dulden; sondern es genügt, daß die andern ihn nicht verteidigen. Wenn in dem Naturzustande, wie er zwischen zwei Staaten besteht, ein Übereinkommen besteht, sich töten zu lassen, wenn etwas nicht getan werden sollte, so nimmt man an, daß zugleich ein anderes Abkommen vorhergegangen, wonach das Töten vor der bestimmten Frist nicht stattfinden soll. Wenn daher an diesem Tage die Leistung nicht erfolgt, so tritt das Recht des Kriegs wieder ein, d. h. ein feindlicher Zustand, wo alles erlaubt ist, also auch der Widerstand. Endlich würde man durch das Versprechen, keinen Widerstand zu leisten, verpflichtet sein, von zwei gegenwärtigen Übeln das größere zu wählen; denn der Tod ist sicher ein größeres Übel als der Kampf. Allein von zwei Übeln das kleinere nicht zu wählen, ist unmöglich; ein solcher Vertrag würde also zu etwas Unmöglichem verpflichten, was der Natur der Verträge widerstreitet.

19. Ebenso wird auch niemand durch irgendein Übereinkommen verpflichtet, sich selbst oder einen andern anzuklagen, dessen Verurteilung ihm das Leben verbittern würde. Deshalb braucht der Vater nicht gegen seinen Sohn, der Ehegatte nicht gegen seinen Ehegatten, der Sohn nicht gegen seinen Vater, noch jemand gegen seine Ernährer ein Zeugnis abzulegen; denn ein Zeugnis hat keinen Wert, das von Natur als verfälscht angesehen werden muß. Wenngleich indes niemand durch Vertrag zu einer Anklage gegen sich selbst verpflichtet werden kann, so kann er doch in einer öffentlichen Verhandlung durch die Tortur zur Antwort gezwungen werden. Solche Antworten sind indes kein Beweis, sondern nur ein Mittel, um die Wahrheit aufzufinden; ob daher der zur Tortur Gebrachte wahr oder falsch oder gar nicht antwortet, er handelt recht.

20. Der Eid ist eine mit einem Versprechen verbundene Rede, durch welchen der Versprechende erklärt, daß er, wenn er nicht Wort halte, auf die Barmherzigkeit Gottes verzichte. Diese Definition folgt unmittelbar aus den Worten, die das Wesentliche des Eides enthalten, nämlich: »So Gott mir helfe«, oder aus andern gleichbedeutenden, wie z. B. bei den Römern: »Du, Jupiter, schlachte den, der betrogen hat, wie ich dieses Schwein schlachte.« Auch steht dem nicht entgegen, daß ein Eid nicht immer als ein bloß versprechender, sondern mitunter auch als ein behauptender angesehen werden kann; denn auch der, welcher eine Behauptung durch den Eid bekräftigt, verspricht die Wahrheit zu sagen. Wenn in einzelnen Gegenden die Untertanen bei ihren



Königen zu schwören pflegten, so kam dies daher, daß diese Könige göttliche Ehren für sich in Anspruch nahmen. Der Eid ist nämlich deshalb eingeführt worden, damit durch die Religion und durch die Rücksicht auf die göttliche Macht eine größere Furcht, das Versprechen zu verletzen, entstehe, als man vor den Menschen hat, denen unsere Werke verborgen bleiben können.

21. Hieraus ergibt sich, daß der Eid nach der Formel geleistet werden muß, deren sich der bedient, welchem der Eid geleistet wird; denn durch einen Eid bei einem Gott, an den man nicht glaubt und den man daher auch nicht fürchtet, wird niemand gebunden. Wenn man auch durch das natürliche Licht erkennen kann, daß es einen Gott gibt, so meint doch niemand, daß er nach einer anderen Formel oder anderen Worten zu schwören hat als der, die seine eigene, d. h. (wie der Schwörende glaubt) die wahre Religion ihm vorschreibt.

22. Aus der obigen Definition des Eides kann man ersehen, daß der bloße Vertrag ebenso verpflichtet wie der beschworene; denn der Vertrag ist es, welcher uns bindet, während der Eid sich auf die göttliche Strafe bezieht, die man nicht herausfordern könnte, wenn die Verletzung des Vertrags nicht an sich unerlaubt wäre; das wäre nicht der Fall, wenn nicht schon der Vertrag bände. Übrigens verpflichtet sich der, welcher auf die Gnade Gottes verzichtet, noch nicht zu einer Strafe; da es immer gestattet ist, um Erlaß einer wie auch immer verursachten Strafe zu bitten und sich der Nachsicht Gottes, wenn sie gewährt wird, zu erfreuen. Die Wirkung des Eides ist daher nur die, daß in die von Natur zur Verletzung der versprochenen Treue neigenden Menschen durch den Schwur eine größere Scheu vor dem Treubruch kommt.

23. Wenn man den Eid für Fälle verlangt, wo die etwaige Verletzung des Vertrags nicht unbemerkt bleiben kann und wo dem, welchem der Eid geleistet wird, die Macht zu strafen nicht mangelt, so tut man mehr, als zu der eigenen Verteidigung nötig ist, und man zeigt damit, daß man nicht bloß sich wohl will, sondern auch dem andern übel will. Denn der Eid enthält nach seinen Worten einen Anruf des Zornes Gottes, d. h. des Zornes des Allmächtigen gegen die, welche ihr Wort deshalb nicht halten, weil sie meinen, durch eigene Macht der Strafe der Menschen entgehen zu können, und des Allwissenden gegen die, welche ihr Wort meist deshalb zu brechen pflegen, weil sie hoffen, daß es den Augen der Menschen verborgen bleiben werde <sup>1</sup>.

---

1 Seltsamerweise erwähnt Hobbes nicht, daß **Jesus** von Nazareth das Schwören überhaupt verboten hat. Mt 5.33: »Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten gesagt ist (Lev 19.12; Num 30.3): »Du sollst keinen falschen Eid schwören und sollst dem Herrn deinen Eid halten.« Ich aber sage euch, daß ihr überhaupt nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Thron; noch bei der Erde, denn sie ist der Schemel seiner Füße; noch bei Jerusalem, denn sie ist die Stadt des großen Königs. Auch sollst du nicht bei deinem Haupt schwören; denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein. Was darüber ist, das ist vom Übel.«

### 3. KAPITEL

## Von den übrigen natürlichen Gesetzen

1. Das **zweite** der abgeleiteten natürlichen Gesetze verlangt, daß man die Verträge halte und die gegebene Treue nicht breche. In dem vorhergehenden Kapitel ist gezeigt worden, daß das natürliche Gesetz als zur Erhaltung des Friedens notwendig gebietet, daß jeder gewisse Rechte auf andere übertrage, und daß dies durch einen Vertrag geschieht, wenn das Übertragene etwas Zukünftiges ist. Dieser dient aber nur insofern zur Herstellung des Friedens, wenn man das, was man zu tun oder zu unterlassen verspricht, auch tut oder unterläßt; Verträge würden nutzlos sein, wenn sie nicht gehalten würden. Da mithin die Einhaltung der Verträge und des gegebenen Wortes zur Herstellung des Friedens nötig ist, so ist sie nach Kapitel 2, Abschn. 2 ein Gebot des natürlichen Gesetzes.

2. Auch kann hier aus der Persönlichkeit derer, mit denen man übereingekommen ist, kein Einwand hergenommen werden; etwa, weil diese ihr Versprechen ändern gegenüber nicht halten oder der Meinung sind, daß Versprechen überhaupt nicht gehalten zu werden brauchen oder weil sie sonst einen Fehler an sich haben. Denn der Vertragschließende leugnet eben dadurch, daß er den Vertrag schließt, daß diese Handlung nutzlos sei; auch ist es gegen die Vernunft, daß jemand wissentlich etwas Nutzloses tue; wenn also jemand glaubt, einen Vertrag nicht halten zu müssen, so liegt in dieser Meinung schon die Bestätigung, daß der Vertrag nutzlos sein solle. Wer also einen Vertrag schließt, den er dem anderen Teil zu halten sich nicht gebunden glaubt, der erklärt damit, daß ein Vertrag zu gleicher Zeit nutzlos und auch nicht nutzlos sei, was widersinnig ist. Deshalb muß man allen Menschen entweder Wort halten oder keinen Vertrag mit ihnen schließen, d. h. man muß entweder den Krieg erklären oder den Frieden sicher und getreu halten.

3. Den Vertragsbruch wie auch das Zurücknehmen des Gegebenen (was immer in einer Handlung oder Unterlassung besteht) nennt man ein Unrecht. Diese Handlung oder Unterlassung heißt eine unrechte; daher bedeutet ein Unrecht und eine unrechte Handlung oder Unterlassung dasselbe, und beide sind dasselbe wie Vertrags— und Treubruch. Der Name »Unrecht« ist der Handlung oder Unterlassung gegeben, weil sie ohne Recht geschah, da von dem Handelnden oder Unterlassenden das Recht bereits auf einen andern übertragen war. Zwischen dem, was im gewöhnlichen Leben Unrecht genannt wird, und dem, was man in den Schulen absurd zu nennen pflegt, besteht eine gewisse Ähnlichkeit. Von dem, der durch Gründe genötigt wird, seine frühere Behauptung zurückzunehmen, pflegt man zu sagen, daß er *AD ABSURDUM* geführt werden; und so begeht auch der, welcher aus Gemütschwäche etwas tut oder unterläßt, was er früher durch einen Vertrag nicht zu tun oder nicht zu unterlassen versprochen hatte, ein Unrecht und gerät ebenso in den Widerspruch wie der, welcher in den Schulen *AD ABSURDUM* geführt worden ist. Denn wenn er eine zukünftige Handlung verspricht, so will er, daß sie geschehen solle; indem er aber sie nicht tut, will er, daß sie nicht

geschehe; also will er, daß sie zugleich geschehe und nicht geschehe, was ein Widerspruch ist. Das Unrecht ist deshalb eine Art Absurdität im Verkehr, wie die Absurdität eine Art Unrecht in der Disputation ist.

4. Hieraus folgt, daß ein Unrecht <sup>1</sup> nur gegen den begangen werden kann, mit dem man einen Vertrag eingegangen ist oder dem man etwas geschenkt hat oder dem man durch Übereinkommen etwas versprochen hat. Deshalb unterscheidet man vielfach Schaden und Unrecht. Wenn ein Herr seinem Diener, der ihm Gehorsam versprochen hat, befiehlt, einem dritten Geld zu zahlen oder ihm Geschenke hinzutragen, und der Diener es nicht tut, so fügt dieser dem dritten wohl einen Schaden zu, allein ein Unrecht begeht er nur gegen seinen Herrn. Ebenso fügt im Staate der, welcher einen andern beschädigt, mit dem er keinen Vertrag geschlossen hat, diesem zwar einen Schaden zu; aber ein Unrecht verübt er nur gegen den, der die Staatsgewalt besitzt; denn wenn der, welcher beschädigt worden, sich über das Unrecht beschwerte, so könnte der Täter sagen: Was gehst du mich an? Warum soll ich eher nach deinem als nach meinem Belieben handeln, da ich ja dich nicht hindere, daß auch du nach deinem und nicht nach meinem Belieben handelst? Da hier keinerlei vorherige Verträge bestehen, so wüßte ich nicht, was man an solcher Rede tadeln könnte.

5. Die Worte Recht und Unrecht sowie die Worte Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sind zweideutig und haben verschiedenen Sinn, je nachdem sie in Beziehung auf Personen oder Handlungen gebraucht werden. In bezug auf Handlungen bezeichnet »recht« die mit Recht getanen, und »unrecht« die mit Unrecht getanen. Die Person aber die recht gehandelt hat, heißt deshalb nicht recht, sondern unschuldig, und die, welche etwas Unrechtes getan hat nicht unrecht, sondern schuldig. In bezug auf Personen heißt »gerecht sein« so viel, wie sich am Rechthandeln erfreuen, der Gerechtigkeit sich befleißigen und sich bemühen, in allen Dingen nur das Rechte zu tun; »ungerecht sein« bedeutet die Vernachlässigung des Rechthandelns und die Ansicht, daß der Maßstab meines Handelns nicht ein geschlossener Vertrag, sondern ein augenblicklicher Vorteil sei. So ist die Gerechtigkeit und die Ungerechtigkeit des Charakters oder des Menschen und die einer einzelnen Handlung oder Unterlassung verschieden; und unzählige Handlungen eines gerechten Menschen können ungerecht, und die eines ungerechten können gerecht sein. »Rechtlich« endlich heißt ein Mensch, der das Rechte infolge des Gebotes des Gesetzes tut und das Unrecht nur aus Schwachheit; »unrechtlich« heißt der,

---

1 Das Wort Ungerechtigkeit bezeichnet die Beziehung auf irgendein Gesetz; das Wort Unrecht die Beziehung auf eine Person wie auch auf ein Gesetz. Denn das Ungerechte ist für alle ungerecht; ein Unrecht kann aber begangen sein, ohne mich oder dich zu treffen, sondern gegen einen andern; und manchmal gegen keinen einzelnen, sondern nur gegen den Staat; manchmal weder gegen einen Menschen noch gegen den Staat, sondern nur gegen Gott. Nur der Vertrag und die Übertragung eines Rechts bewirkt es, daß man sagen kann, das Unrecht ist gegen diesen oder jenen begangen worden. Daher kommt es, wie es sich in allen Staaten zeigt, daß das, worüber die Privatpersonen schriftlich oder mündlich übereingekommen sind, nach dem Belieben des sich Verpflichtenden wieder aufgegeben werden kann. Aber die Schäden, welche gegen die Staatsgesetze getan werden, wie Diebstahl, Mord und ähnliches, werden nicht nach dem Belieben dessen bestraft, der beschädigt worden ist sondern nach dem Ermessen des Staats, d. h. nach den bestehenden Gesetzen. Deshalb kann ein Unrecht gegen jemand erst, nachdem er ein Recht durch Übertragung erlangt hat, begangen werden.

welcher das Rechte nur tut wegen der vom Gesetz angedrohten Strafe und das Unrechte aus der Schlechtigkeit seiner Gesinnung.

6. Die Gerechtigkeit der Handlungen pflegt gewöhnlich in zwei Arten eingeteilt zu werden, nämlich in die kommutative und die distributive. Bei der erstern soll das arithmetische Verhältnis gelten, bei der letztern das geometrische. Jene hat es mit dem Tauschen, Kaufen, Verkaufen, den Darlehen, Zurückzahlungen, Vermietungen und sonstigen Geschäften von Vertragschließenden zu tun. Wenn hierbei Gleiches für Gleiches gegeben wird, so entsteht, wie man sagt, die kommutative oder austauschende Gerechtigkeit. Bei der distributiven Gerechtigkeit handelt es sich um den Wert und die Verdienste der Menschen; wenn daher jedem *παρα τῆς ἀξίας* gegeben wird, d. h. das Mehr dem Würdigen und das Weniger dem weniger Würdigen, und zwar nach Verhältnis, so entsteht die distributive oder verteilende Gerechtigkeit. Ich erkenne hier einen gewissen Unterschied in der Gleichheit an. Einmal ist die Gleichheit einfach eine, z. B. wenn zwei Sachen gleichen Wertes, wie ein Pfund Silber mit 12 Unzen desselben Silbers, miteinander verglichen werden. Die andere Gleichheit ist es nur beziehungsweise, z. B. wenn unter 100 Menschen 1000 Pfund zu verteilen sind und 600 an 60 Menschen und 400 an 40 gegeben werden. Hier besteht zwischen den 600 und 400 Pfund keine Gleichheit; allein da sich die Zahlen derer, unter die sie verteilt werden sollen, ebenso verhalten, so erhält doch jeder einen gleichen Teil davon, und deshalb heißt die Verteilung gleich. Eine solche Gleichheit ist dasselbe wie das geometrische Verhältnis. Allein was hat dies mit Gerechtigkeit zu tun? Wenn man seine Sachen so teuer verkauft, wie man kann, so geschieht dem Käufer, der sie von mir gewollt oder verlangt hat, kein Unrecht und wenn ich von dem Meinigen dem mehr gebe, der es weniger verdient, so geschieht dennoch keinem Teile ein Unrecht, solange ich dem andern das gebe, was ich versprochen habe. Dies bezeugt selbst Jesus Christus unser Ehrloser, im Evangelium. Es trifft also jene Einteilung nicht die Gerechtigkeit, sondern die Gleichheit. Indes wird man nicht leugnen können, daß die Gerechtigkeit eine Art Gleichheit ist; insofern wir nämlich von Natur alle gleich sind, hat der eine nicht mehr Recht zu beanspruchen als er dem andern zugesteht, falls dieser nicht durch Vertrag das Recht zu einem besonderen Anspruch erlangt hat. Obgleich jene Einteilung der Gerechtigkeit allgemein angenommen ist, habe ich dies doch gesagt, damit man nicht glaubt, die Ungerechtigkeit sei etwas anderes als Vertrags— oder Treubruch, wie er oben definiert worden ist.

7. Es ist ein alter Spruch, daß dem kein Unrecht geschehe, der damit einverstanden ist (*VOLENTI NON FIT INJURIA*); indes gestatte man mir, die Wahrheit dieses Spruches aus meinen Grundsätzen abzuleiten. Es sei also etwas geschehen, was jemand für ein Unrecht gegen sich hält, aber gewollt hat; also geschieht mit seinem Willen das, was nach dem Vertrage nicht zulässig war. Indem er aber will daß das geschehe, was nach dem Vertrage nicht erlaubt war, wird der Vertrag selbst (nach Kapitel 2 Abschn. 15) aufgehoben; es kehrt also das Recht, es zu tun zurück und es geschieht also mit Recht; deshalb ist es kein Unrecht.

8. Das **dritte** Gebot des Naturgesetzes ist, daß du den, der im Vertrauen auf dich dir früher wohlgetan hat, deshalb nicht in eine schlimme Lage

kommen läßt; oder daß man überhaupt eine Wohltat nur annehme in der Absicht, dafür zu sorgen, daß dem Geber nicht mit Recht die Gabe gereue. Denn ohne dieses Gebot würde man gegen die Vernunft handeln, wenn man jemand eine Wohltat erzeugte, von der man weiß, daß sie keinen Erfolg haben wird und damit wäre alles Wohltun und alles Vertrauen unter den Menschen aufgehoben, und damit auch alle Mildtätigkeit; es gäbe dann unter ihnen keine gegenseitige Hilfe, und niemand würde den Anfang machen, in den Menschen die Dankbarkeit zu erwecken. Es würde also notwendig der Kriegszustand bleiben, was gegen das Grundgesetz des Naturrechts verstieße. Indes ist die Verletzung dieses dritten Gesetzes keine Verletzung der Treue und der Verträge (denn ich nehme an, daß keine Verträge unter den betreffenden Personen geschlossen wurden); deshalb spricht man im allgemeinen hier auch nicht von Unrecht, sondern, da Wohltat und Dankbarkeit sich aufeinander beziehen, von **Undankbarkeit**.

9. Das **vierte** Gebot der Natur lautet, daß jeder dem andern sich gefügig erweise. Um dies recht zu verstehen, bedenke man, daß die Menschen entsprechend der Verschiedenheit ihrer Neigungen verschieden dazu geeignet sind, gesellschaftliche Verbindungen einzugehen, Verschiedenheiten, wie man sie ähnlich in Stoff und Form der Bausteine findet. So pflegt man einen Stein als ungefügig wegzuwerfen, wenn er wegen seiner rauhen und eckigen Gestalt den andern mehr Platz wegnimmt, als er selbst einnimmt, dabei wegen seiner Härte sich weder zusammenpressen noch behauen läßt und deshalb zum festen Zusammenfügen des Gebäudes nicht taugt. Ebenso pflegt man einen Menschen als ungefügig und lästig für die übrigen zu bezeichnen, wenn er in der Rauheit seines Wesens das zurückhält, was er selbst doch nicht braucht, dadurch andern das Notwendige vorenthält, aber aus Halsstarrigkeit keine Besserung annimmt. Da nun ein jeder nicht bloß dem Rechte nach, sondern auch durch natürliche Notwendigkeit mit allen Kräften dahin streben soll, daß er das zu seiner Erhaltung Notwendige erlange, so wird, wenn jemand dies durch sein Streben nach Überfluß hindert, durch seine Schuld Krieg entstehen, während ihn allein nichts zum Streite zwang; er handelt also gegen das Grundgesetz des Naturrechts. Daraus folgt (wie zu zeigen war), daß es ein Gebot der Natur ist, daß jedermann sich den andern gefügig erweise. Wer dieses Gesetz verletzt, kann ungefügig und lästig genannt werden. Indes stellt Cicero dieser Gefügigkeit Unmenschlichkeit gegenüber, gleichsam als wenn er dieses Gesetz im Auge hätte.

10. Das **fünfte** natürliche Gesetz gebietet, daß einer dem andern, wenn er für die Zukunft Bürgschaft leistet, das Vergangene auf dessen Bitten und Reue verzeihe. Die Verzeihung des Vergangenen oder die Vergebung der Beleidigung ist nur ein Friede, welcher dem gewährt wird, der gegen uns Krieg geführt hat, aber dies nun bereut und um Frieden bittet. Wenn aber der Friede jemand gewährt wird, der nicht bereut, d. h. der seinen feindlichen Sinn behält oder für die Zukunft keine Bürgschaft leistet, d. h. der nicht den Frieden will, sondern nur die bessere Gelegenheit abwartet, so ist das kein Frieden, sondern Furcht, und deshalb kein Gebot der Natur. Wenn man übrigens dem Reuigen, der für die Zukunft Bürgschaft bietet, nicht vergeben will,

so hat man selbst keinen Gefallen am Frieden, und dies geht gegen das natürliche Gesetz.

11. Das **sechste** natürliche Gesetz gebietet, daß man bei der Rache oder den Strafen nicht die vergangenen Übel, sondern das zukünftige Gute im Auge haben solle; d. h. die Auferlegung von Strafen ist nur zu dem Zwecke erlaubt, daß der, welcher gefehlt hat, gebessert werde, oder daß andere, durch die Strafe gewarnt, sich bessern. Dies ergibt sich zunächst daraus, daß nach dem natürlichen Gesetz jeder dem andern zu verzeihen hat, vorausgesetzt, daß für die Zukunft Bürgschaft geleistet wird, wie in dem vorigen Abschnitt angegeben worden; ferner daraus, daß Rache, sofern sie nur das schon Geschehene beachtet, bloß eine Art Triumph oder Ruhmsucht ohne Zweck ist; denn es wird dabei nur auf das Vergangene gesehen, während der Zweck auf ein Zukünftiges geht. Was aber zwecklos geschieht, ist eitel; die Rache, die nicht auf die Zukunft sieht, geht nur von der Ehrsucht aus und ist deshalb gegen die Vernunft. Wenn man aber jemand ohne vernünftigen Grund verletzt, so beginnt man den Krieg und handelt, gegen das Grundgesetz der Natur. Deshalb ist es ein Gebot des Naturrechts, daß man bei der Rache nicht rückwärts, sondern vorwärts schaue. Die Verletzung dieses Gebotes heißt allgemein **Grausamkeit**.

12. Da aber alle Zeichen des Hasses und der Verachtung vorzüglich zum Kampf und Streit reizen, insofern als die meisten lieber ihr Leben, vom Frieden ganz abgesehen, verlieren, als Schmach ertragen wollen, so folgt **siebentens**, daß das Naturrecht verbietet, jemandem durch Worte oder Handlungen, durch Mienen oder Lachen zu zeigen, daß man ihn hasse oder verachte. Die Verletzung dieses Gesetzes ist die **Schmähung**. Allerdings ist nichts häufiger als Spott— und Hohnreden der Mächtigen gegen die Schwachen und besonders der Richter gegen die Angeklagten, obgleich sie weder mit dem Vergehen des Schuldigen noch mit dem Amte des Richters etwas zu tun haben; aber doch handeln diese Menschen gegen das Naturrecht und sind als Beleidiger zu erachten.

13. Die Frage, wer von zwei Menschen der würdigere sei, gehört nicht in die Erörterung des Natur—, sondern in die des bürgerlichen Zustandes. In Kapitel I, Abschn. 3 ist gezeigt, daß von Natur alle Menschen gleich sind; deshalb kommt die jetzige Ungleichheit in bezug auf Reichtum, Macht, Adel usw. von den Staatsgesetzen. Ich weiß, daß Aristoteles im ersten Buche seiner »Politik« es als eine Grundlage aller politischen Wissenschaft aufstellt, daß von Natur der eine Teil der Menschen zum Befehlen und der andere zum Dienen geschaffen sei; so daß die Unterschiede zwischen Herren und Sklaven nicht auf dem Übereinkommen der Menschen, sondern auf ihrer Begabung, d. h. einem natürlichen Wissen oder Unwissenheit beruhen. Allein diese Begründung verstößt nicht nur gegen die Vernunft (wie ich schon gezeigt habe), sondern auch gegen die Erfahrung. Denn erstens ist kaum jemand so stumpfsinnig, daß er nicht lieber sich selbst bestimmte als von andern leiten ließe, und so dann sind bei einem Streite zwischen den Klügern und den Stärkern jene nicht immer oder auch nur häufig diesen überlegen. Sind also die Menschen von Natur gleich, so muß man diese Gleichheit anerkennen; sind sie ungleich, so müssen sie, da sie wahrscheinlich um die Herrschaft streiten werden, zur

Erlangung des Friedens als gleich angesehen werden; darum ist es **achtens** ein Gebot des Naturrechts, daß jeder als von Natur gleich mit dem andern erachtet werde. Das Gegenteil von dieser gebotenen Gleichachtung ist der Stolz.

14. Ebenso wie die Erhaltung eines jeden die Entsagung gewisser Rechte von ihm erfordert, so erfordert diese Erhaltung nicht weniger, daß er sich gewisse Rechte vorbehält, nämlich das Recht, seinen Körper zu schützen, die Luft zu atmen, des Wassers und aller zum Leben notwendigen Dinge sich zu bedienen. Somit behalten die den Frieden Schließenden viele Rechte, viele besondere werden erworben; daraus ergibt sich das neunte natürliche Gesetz, daß ein jeder die Rechte, welche er für sich verlangt, auch jedem andern zugestehe; andernfalls würde die in dem vorigen Abschnitt anerkannte Gleichheit nutzlos sein. Denn wie soll die Gleichheit der Personen in einer einzugehenden Gesellschaft anerkannt werden, wenn nicht dadurch, daß den einzelnen, die sonst gar keinen Grund zur Eingehung der Gesellschaft hätten, gleiche Rechte zugesprochen werden? Gleiches Gleichen zusprechen ist dasselbe, als jedem nach Verhältnis das Verhältnismäßige zuteilen. Die Befolgung dieses Gesetzes heißt die Bescheidenheit, seine Verletzung die πλεονεξια, Habsucht; die Verletzer hießen bei den Römern Unmäßige und Unbescheidene.

15. **Zehntens** gebietet das Naturrecht, daß ein jeder bei Verteilung des Rechts an andere sich gegen jeden Teil gleich verhalte. Das vorige Gesetz verbot, sich selbst mehr Recht von Natur anzumaßen, als man dem andern einräumt. Man kann weniger verlangen, wenn man will; denn das ist mitunter ein Zeichen der Bescheidenheit. Wenn man aber einmal das Recht unter andere austeilen soll, verbietet dies Gesetz, dem einen mehr oder weniger als dem andern zu geben; denn durch die Bevorzugung eines einzelnen wird die natürliche Gleichheit nicht innegehalten und der Zurückgesetzte wird beleidigt, was, wie oben gezeigt worden, gegen die natürlichen Gesetze verstößt. Die Beobachtung dieses Gebots heißt Billigkeit, seine Verletzung die Parteilichkeit. Die Griechen nennen es προσωποληψια.

16. Aus dem vorhergehenden folgt das **elfte** Gesetz: Was nicht geteilt werden kann, ist gemeinschaftlich (wenn es angeht) zu benutzen, und zwar, wenn die Masse des Gegenstandes es erlaubt, von jedem soviel er will. Ist die Masse des Gegenstandes dazu nicht ausreichend, so ist der Gebrauch nach der Zahl der Teilnehmenden verhältnismäßig im voraus zu bestimmen. Denn andernfalls kann durch keine Mittel jene Gleichheit erhalten werden, welche das natürliche Gesetz, wie ich im Abschn. 15 gezeigt habe, gebietet.

17. Kann eine Sache weder geteilt noch gemeinsam benutzt werden, so schreibt das natürliche Gesetz vor, und zwar an **zwölfter** Stelle, daß der Gebrauch dieser Sache unter den einzelnen wechsele oder einem nach dem Lose zugebilligt werde; ebenso ist bei dem wechselnden Gebrauche durch das Los zu bestimmen, wer zuerst den Gebrauch haben solle. Denn auch hier ist auf Gleichheit zu halten, die aber nur durch das Los hergestellt werden kann.

18. Lose sind jedoch von zweierlei Art, entweder künstlich oder natürlich. Jene beruhen auf dem Übereinkommen der Beteiligten, und es herrscht hier der reine Zufall, wie man sagt, oder das Glück. Natürlich ist dagegen die

Erstgeburt, griechisch κληρονομία (gleichsam das durchs Los Zugeteilte), ferner die erste Besitznahme. Was daher weder geteilt noch gemeinsam besessen oder benutzt werden kann, fällt dem zu, der es zuerst in Besitz nimmt; ebenso fällt das, was dem Vater gehörte, dem Erstgeborenen zu, wenn der Vater nicht vorher dieses Recht auf einen andern übertragen hat. Dies ist das **dreizehnte** natürliche Gesetz.

19. Das **vierzehnte** natürliche Gesetz gebietet, den Friedensvermittlern die Unverletzlichkeit zuzusichern. Denn wenn die Vernunft einen Zweck setzt, so gebietet sie auch die Anwendung der dazu nötigen Mittel. Das erste Gebot der Vernunft ist aber der Friede; alles übrige sind Mittel, den Frieden herbeizuführen; ohne sie kann er nicht bestehen. Nun kann der Friede nicht ohne Vermittlung und diese nicht ohne Unverletzlichkeit erlangt werden; deshalb ist es ein Gebot der Vernunft, d. h. ein natürliches Gesetz, daß den Friedensvermittlern Unverletzlichkeit gewährt werde.

20. Wenn die Menschen auch über alle diese und andere natürliche Gesetze einig wären und sie zu befolgen strebten, so würden doch täglich Zweifel und Uneinigkeiten über die Anwendung dieser Gesetze sich erheben; nämlich darüber, ob das Geschehene gegen das Gesetz verstoße oder nicht, und das nennt man Rechtsstreit; auch aus ihm entspringt Kampf zwischen den Parteien, von denen jeder sich für verletzt hält. Darum ist es in diesem Falle zur Erhaltung des Friedens nötig, da kein anderes geeignetes Mittel sich auffinden läßt, daß die beiden streitenden Parteien die Sache einem dritten unterbreiten und durch gegenseitige Verträge sich verpflichten, seine Entscheidung der Streitfrage anzuerkennen. Der dritte, zu dem sie ihre Zuflucht nehmen, heißt Schiedsrichter. Das **fünfte** Gebot des Naturrechts lautet also, daß, wenn zwei über das Recht unter sich uneinig sind, sie sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche eines dritten zu unterwerfen haben.

21. Da der Unparteiische oder Schiedsrichter von den streitenden Parteien zur Entscheidung ihres Streites erwählt wird, so folgt, daß der Schiedsrichter nicht selbst einer der Streitenden sein darf. Denn von jedem Menschen nimmt man an, daß er das für ihn Nützliche von Natur, das Rechte aber nur des Friedens wegen und erst in zweiter Linie erstrebt; darum kann er jene von dem Naturrecht gebotene Gleichheit nicht so genau innehalten wie ein dritter. Deshalb besagt das **sechste** Gebot des natürlichen Gesetzes, daß niemand in seiner eigenen Sache Richter oder Schiedsrichter sein darf.

22. Aus demselben Grunde folgt, **siebte**, daß niemand Schiedsrichter sein darf, der für sich Vorteil oder Ehre aus dem Siege der einen Partei zu erhoffen hat. Der Grund ist derselbe wie bei dem vorigen Gesetz.

23. Wenn ein Streit über die Tatfrage sich erhebt, nämlich ob etwas so, wie es behauptet wird, geschehen sei oder nicht, so folgt aus dem natürlichen Gesetz (nach Abschn. 15), daß der Schiedsrichter beiden Parteien in gleicher Weise Glauben zu schenken, d. h. da sie das Entgegengesetzte behaupten, daß er keiner zu glauben hat. Er muß also einem dritten, oder einem dritten und vierten, oder noch mehrern glauben, um die Tatfrage zu entscheiden, wenn sie auf andere Weise nicht zu ermitteln ist. Deshalb gebietet das **achte** Gebot des natürlichen Gesetzes denen, die als Richter über eine Tatfrage zu entscheiden haben, daß, wenn sonst keine feste Gewißheit über die



Tatfrage zu gewinnen ist, sie die Entscheidung nach der Aussage der Zeugen, welche hinsichtlich beider Teile sich als unparteiische erweisen, abgeben.

24. Aus der obigen Definition des Schiedsrichters erhellt ferner, daß kein Vertrag oder Versprechen zwischen ihm und den Parteien, die ihn gewählt haben, stattfinden darf, das ihn nötigte, zugunsten der einen Partei den Spruch zu tun, ja auch nicht dahin, daß er einen Ausspruch tue, der billig sei oder den er für billig halte. Der Richter ist nach dem natürlichen Gesetz (Abschn. 15) dazu verpflichtet, den Spruch zu tun, den er für billig hält; diese Verbindlichkeit kann durch einen Vertrag nicht verstärkt werden; deshalb ist ein solcher Vertrag nutzlos. Außerdem würde, wenn er einen unbilligen Spruch täte und ihn für einen billigen ausgäbe, solange ein solcher Vertrag gälte, der Streit auch nach getanem Ausspruch fortwähren, was gegen die Bestellung eines Schiedsrichters läuft, der von den Parteien so erwählt ist, daß sie beide den von ihm getanen Spruch gelten lassen wollen. Deshalb gebietet das natürliche Gesetz, daß der Spruch frei sei; dies ist das **neunzehnte** Gebot.

25. Da die natürlichen Gesetze nur Gebote der rechten Vernunft sind und richtig nur von dem beobachtet [beachtet] werden können, welcher den rechten Gebrauch derselben sich zu erhalten sucht, so folgt weiter, daß der, welcher wissentlich oder absichtlich etwas tut, was das Vermögen der Vernunft schwächt oder zerstört, wissentlich und absichtlich das natürliche Gesetz verletzt. Denn es macht keinen Unterschied, ob jemand seine Pflicht nicht erfüllt oder ob er absichtlich etwas tut, was ihn an der Erfüllung seiner Pflicht hindert. Das Vernunftvermögen wird aber von denen zerstört und geschwächt, welche etwas tun, was die Seele in ihrem natürlichen Zustande stört; offenbar ist dies der Fall bei Trunkenbolden und Schlemmern. Man vergeht sich also durch Trunkenheit an dem **zwanzigsten** natürlichen Gebot.

26. Man wendet mir vielleicht ein, daß die vorstehenden natürlichen Gebote zwar von dem einzigen Gebote der Vernunft, das uns ermahnt, sich zu erhalten und unverletzt zu erhalten, kunstvoll abgeleitet seien, aber daß diese Ableitung der Gesetze doch so schwierig sei, daß man deren allgemeine Kenntnis nicht erwarten könne, und daß sie daher auch nicht verpflichteten: denn Gesetze, die man nicht kenne, verpflichten nicht, ja sind nicht einmal Gesetze. Hierauf antworte ich, daß allerdings Hoffnung, Furcht, Zorn, Ehrgeiz, Habsucht, Eitelkeit und andere Leidenschaften jemand an der Kenntnis dieser Gesetze hindern können, wenn diese Leidenschaften die Übermacht haben; indes hat doch jedermann auch ruhige Zeiten, und dann kann selbst der ungelehrte und beschränkte Mensch seine Zweifel leicht mittels der Regel beseitigen, daß er sich fragt, ob er das, was er dem andern tun will, auch für recht halten würde, wenn er an jenes Stelle wäre. Dann werden dieselben Gemütsbewegungen, die sonst zur Tat treiben, indem sie gleichsam in die andere Wagschale gelegt werden, ihn von der Tat abhalten. Diese Regel ist nicht bloß leicht zu befolgen, sondern auch längst durch den Ausspruch gefeiert: Was du nicht willst, das man dir tu', das füg auch keinem andern zu.

27. Die meisten Menschen sind jedoch infolge des falschen Begehrens nach dem gegenwärtigen Vorteil wenig geeignet, die vorgenannten Gesetze, obgleich sie sie anerkennen, zu befolgen. Wenn daher einzelne, die gemäßigt-

ter als die übrigen sind, diese von der Vernunft gebotene Billigkeit und Rücksicht üben wollten, so würden sie damit, da die andern nicht dasselbe täten, keineswegs der Vernunft folgen; sie würden sich hiermit nicht den Frieden, sondern nur einen sicherern und frühzeitigern Untergang bereiten und durch Beobachtung der Gesetze eine Beute jener werden, welche sie nicht befolgen. Man kann daher nicht annehmen, daß die Menschen von Natur, d. h. durch die Vernunft zur Erfüllung aller dieser Gebote <sup>1</sup> verpflichtet seien, solange das Gleiche nicht auch von den andern geschieht. Indes soll man doch bereitwillig sein, sie zu erfüllen, sobald ihre Erfüllung zu dem Ziele, weshalb sie verordnet sind, hinzuführen scheint. Daher folgt, daß die natürlichen Gesetze immer und überall innerlich oder vor dem Gewissen verpflichten; aber nicht immer vor dem äußern Richter, hier nur dann, wenn die Erfüllung mit Sicherheit geschehen kann.

28. Die das Gewissen verpflichtenden Gesetze können nicht bloß durch eine ihnen widersprechende Handlung, sondern auch durch eine damit äußerlich übereinstimmende verletzt werden: wenn nämlich der Handelnde das Entgegengesetzte beabsichtigt; denn dann stimmt zwar die äußere Handlung mit dem Gesetze überein, aber nicht die innere Gesinnung.

29. Die natürlichen Gesetze sind unveränderlich und ewig: was sie verbieten, kann niemals erlaubt sein, was sie gebieten, niemals unerlaubt. Denn niemals werden Stolz, Undankbarkeit, Vertragsbruch (oder Unrecht), Unmenschlichkeit, Schmähungen erlaubt sein, noch die entgegengesetzten Tugenden unerlaubt, soweit sie nach der innern Absicht betrachtet werden, d. h. vor dem Gewissen, vor welchem sie allein verpflichten und als Gesetze gelten. Dagegen können die äußern Handlungen nach den Umständen und dem bürgerlichen Gesetz sich so verschieden gestalten, daß das zu einer Zeit Rechte zu einer andern Zeit unrecht und das zu einer Zeit Vernünftige zu einer andern unvernünftig wird. Die Vernunft bleibt aber dieselbe und wechselt weder ihr Ziel, welches in dem Frieden und der Verteidigung besteht, noch die Mittel dazu, d. h. jene Tugenden der Seele, die oben dargelegt werden sind und welche durch keine Gewohnheit und kein bürgerliches Gesetz aufgehoben werden können.

30. Aus dem Bisherigen erhellt, wie leicht die natürlichen Gesetze zu befolgen sind; denn sie verlangen nur den guten Willen (aber den wahren und beharrlichen), und wer diesen hat, kann in Wahrheit ein Gerechter genannt werden. Wer fortwährend mit ganzer Seele bemüht ist, daß all sein Handeln den natürlichen Geboten entspreche, zeigt damit klar, daß er den Willen hat,

---

<sup>1</sup> Es gibt sogar einige unter diesen Gesetzen, deren Unterlassung, sei es des Friedens oder der eigenen Erhaltung wegen, eher als eine Erfüllung als eine Verletzung des natürlichen Gesetzes erscheint. Denn wer sich alles gegen die gestattet, die sich selbst alles gestatten, wer die Raubenden beraubt, handelt billig. Umgekehrt ist das, was im Frieden eine gute Handlung eines ehrlichen Mannes ist, im Kriege Feigheit, Dummheit und Verrat an sich selbst. Indes gibt es einige natürliche Gesetze, deren Ausübung selbst im Kriege nicht unterbleiben darf; denn ich wüßte nicht, was die Trunkenheit oder Grausamkeit, d. h. eine Rache, welche auf kein künftiges Gut Rücksicht nimmt, zum Frieden und zur Erhaltung irgendeines Menschen beitragen könnte. Kurz, im Naturzustande wird das Rechte und Unrechte nicht nach den Handlungen, sondern nach den Absichten und dem Gewissen des Handelnden bestimmt. Das, was die Not fordert, was in Sorge für den Frieden, was zur eigenen Erhaltung geschieht, ist recht; sonst würde jeder einem Menschen zugefügte Schaden eine Verletzung des natürlichen Gesetzes und ein Unrecht gegen Gott sein. [TH]

alle diese Gesetze zu erfüllen, und dazu allein sind wir nach der vernünftigen Natur verbunden. Wer alles getan hat, wozu er verpflichtet ist, der ist ein Gerechter.

31. Alle Schriftsteller stimmen darin überein, daß das natürliche Gesetz dasselbe ist wie das Moralgesetz. Wir wollen sehen, weshalb dies richtig ist. Man bemerke, daß gut und schlecht Worte sind, mit denen Dinge benannt werden, um das Begehren nach ihnen oder den Abscheu vor ihnen bei den Personen zu bezeichnen, die sie so benennen. Nun ist aber das Begehren der Menschen verschieden, gemäß ihren verschiedenen Anlagen, Gewohnheiten, Ansichten; man kann das an den durch die Sinne empfundenen Dingen bemerken, z. B. bei dem Schmecken, Fühlen, Riechen. Aber viel mehr gilt dies für Dinge, die sich auf das tägliche Leben beziehen, wo der eine das lobt, d. h. gut nennt, was der andere tadelt, d. h. schlecht nennt; ja derselbe Mensch lobt sehr oft das, was er zu anderer Zeit tadelt. Aus solchem Verfahren muß Uneinigkeit und Streit entstehen; deshalb gilt der Kriegszustand so lange, als das Gute und Schlechte nach dem verschiedenen gegenwärtigen Begehren mit verschiedenem Maße gemessen wird. Dieser Zustand wird von allen darin Befindlichen leicht als ein schlechter, und deshalb der Friede als gut anerkannt. Somit einigen sich die, welche über das gegenwärtige Gute nicht einig werden können, über das zukünftige, da dies die Tat der Vernunft ist; denn das Gegenwärtige wird durch die Sinne, das Kommende nur durch die Vernunft erfaßt. Wenn somit die Vernunft lehrt, daß der Friede gut ist, so folgt auch aus dieser Vernunft, daß alle zu dem Frieden nötigen Mittel gut seien; mithin sind Bescheidenheit, Billigkeit, Treue, Menschlichkeit, das Mitleiden (die, wie ich gezeigt, zu dem Frieden nötig sind) gute Sitten oder Gewohnheiten, d. h. Tugenden. Das Gesetz gebietet daher als Mittel zum Frieden auch gute Sitten oder die Ausübung der Tugenden; deshalb heißt es das moralische.

32. Da indes die Menschen sich der unvernünftigen Begierden nicht entledigen können, vermöge deren sie das Gegenwärtige (dem, in strenger Konsequenz, eine Menge unvorhergesehener Übel anhängen) bei weitem dem Kommenden vorziehen, so kommt es, daß zwar alle in dem Lobe der genannten Tugenden übereinstimmen, aber über deren Wesen dennoch verschiedener Ansicht sind. So oft nämlich jemandem eines andern gute Handlung mißfällt, gibt er ihr den Namen eines verwandten Lasters <sup>1</sup>; umgekehrt werden Schlechtigkeiten, welche gefallen, auf eine Tugend zurückgeführt <sup>2</sup>. So kommt

---

1 Wie schön und edel ist es doch, wenn es Hausbesitzer gibt, die Wohnraum für die armen, verfolgten und traumatisierten Flüchtlinge bereitstellen. Und schon kommen rechte Fremdenfeinde und machen ihnen einen Vorwurf daraus, daß diese dafür (eine angeblich viel zu hohe) Miete fordern.

2 So finden die linkskriminellen Schlägerbanden der Roten SA (Antifa) regelmäßig Beifall, weil sie mit ihren Gewalttaten die einzige Sprache sprechen, die die Rechten als Ausländerfeinde verstehen. In Chemnitz ist das Bürgerbüro eines AfD—Abgeordneten innerhalb zweier Jahre 30mal Ziel einer Attacke des linksgrünen Pöbels geworden. Noch erstaunlicher als diese Kontinuität ist aber die Tatsache, daß **niemals** ein Täter ermittelt werden konnte. (März 2018)

In Leipzig wurde ein Organisator der LEGIDA—Bewegung von sogenannten »Unbekannten« überfallen und schwer verletzt. Bei einer Protestdemonstration gegen diese Nazimethode waren flugs auch genügend linkrotgrüne Randalierbrüder unter Führung des Rechtsanwaltes Kasek zur Stelle. (Juli 2016)

es, daß dieselbe Handlung von dem einen gelobt und für Tugend erklärt wird, während der andere sie tadelt und als ein Laster bezeichnet. Hiergegen haben die Philosophen bis jetzt noch kein Mittel aufgefunden, da sie nicht bemerkten, daß das Gute der Handlungen darin besteht, daß sie zum Frieden führen, und die Schlechtigkeit darin, daß sie zum Streit führen; sie gründeten deshalb die Moralphilosophie auf ein falsches und mit sich nicht übereinstimmendes Gesetz. Nach ihnen soll das Wesen der Tugenden in einem Mittleren zwischen zwei Extremen bestehen, die Laster hingegen diese Extreme sein; was indessen offenbar falsch ist. Denn die Kühnheit wird gelobt und unter dem Namen der Tapferkeit zu den Tugenden gerechnet, auch wenn sie zum Äußersten schreitet, sobald nur die Ursache zu billigen ist. Ebenso macht nicht die Größe eines Geschenks, sei es groß oder klein oder nur ein mittleres, die Freigebigkeit aus, sondern nur der Beweggrund zum Geschenk. Ebenso ist es kein Unrecht, wenn ich jemand von dem Meinigen mehr gebe, als ich schuldig bin. Deshalb bilden die natürlichen Gesetze das Wesentliche der Moralphilosophie. Ich habe davon hier nur die Lehren behandelt, welche sich auf unsere Erhaltung beziehen und gegen die Gefahren, die aus dem Unfrieden entspringen, sich richten. Daneben gibt es aber noch andere Lehren der natürlichen Vernunft, aus denen andere Tugenden entspringen; so ist die Mäßigkeit ein Gebot der Vernunft, weil die Unmäßigkeit zur Krankheit und zum Tode führt; ebenso die Standhaftigkeit, d. h. das Vermögen, bei gegenwärtigen Gefahren, die schwerer zu vermeiden als zu überwinden sind, kräftigen Widerstand zu leisten; denn sie ist ein Mittel, wodurch sich der Widerstehende erhält.

33. Was ich die natürlichen Gesetze nenne, sind nur gewisse Folgerungen, welche die Vernunft erkennt und die sich auf Handlungen und Unterlassungen beziehen. Dagegen ist das Gesetz nach dem strengen Sprachgebrauch der Ausspruch dessen, der andern etwas zu tun oder zu unterlassen mit Recht befiehlt. Daher sind jene natürlichen Gesetze eigentlich keine Gesetze, denn sie gehen aus der Natur selbst hervor; soweit sie indes von Gott in der Heiligen Schrift gegeben werden sind, wie das folgende Kapitel zeigen wird, heißen sie recht eigentlich auch Gesetze; denn die Heilige Schrift ist ein Ausspruch des mit dem höchsten Recht über alles gebietenden Gottes.



## 4. KAPITEL

### Das natürliche Gesetz ist das Gesetz Gottes

1. Das natürliche und moralische Gesetz pflegt auch das göttliche Gesetz genannt zu werden, und nicht mit Unrecht; denn einmal ist die Vernunft, welche das natürliche Gesetz selbst ist, jedem von Gott als Regel für sein Handeln gegeben worden, und sodann sind die Lebensregeln, welche daraus abgeleitet werden, dieselben wie die, die von Gottes Majestät als Gesetze des himmlischen Reiches durch unsern Herrn Jesus Christus und seine heiligen Propheten und Apostel bekannt gemacht worden sind. Alles was in bezug auf das natürliche Gesetz durch Vernunftschlüsse ermittelt worden ist, das werde ich in diesem Kapitel aus der Heiligen Schrift zu bestätigen suchen.

2. Ich führe zunächst die Stellen an, wo es heißt, daß das göttliche Gesetz in der rechten Vernunft enthalten sei.

Psalm 36, 30, 31: »Der Mund des Gerechten redet die Weisheit, und seine Zunge lehret das Recht. Das Gesetz Gottes ist in seinem Herzen.«

Jeremias 31, 33: »Ich will mein Gesetz in ihr Herz geben und in ihren Sinn schreiben.«

Psalm 18, 8: »Das Gesetz des Herrn ist vollkommen und erquickt die Seele.«

V. 9: »Die Gebote des Herrn sind lauter und erleuchten die Augen.«

5. Buch Moses 30, 11: »Das Gebot, das ich dir heute gebiete, ist dir nicht verborgen, noch zu ferne.«

V. 14: »Denn es ist das Wort gar nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen.«

Psalm 118, 34: »Unterweise mich, daß ich bewahre dein Gesetz, und halte es von ganzem Herzen!«

V. 105: »Dein Wort ist eine Leuchte meinen Füßen und ein Licht auf meinen Pfaden.«

Sprüche Salomonis 9, 20: »Die Wissenschaft der Heiligen, die Klugheit.«

In Johannes 1, 1 wird Christus, der Verkünder des Gesetzes, selbst der  $\lambda\omicron\gamma\omicron\zeta$  genannt; und V. 9 wird derselbe Christus das wahre Licht genannt, welches jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt. Das alles sind Umschreibungen der rechten Vernunft, deren Gebote, wie oben gezeigt worden, die natürlichen Gesetze sind.

3. Daß das von mir als Grundgesetz der Natur aufgestellte Gebot, den Frieden zu suchen, auch die Hauptsumme des göttlichen Gesetzes bildet, erhellt aus folgenden Stellen: In

Römer 3, 17 wird die Gerechtigkeit, welche die Hauptsumme des Gesetzes ist, der Weg zum Frieden genannt.

Psalm 84, 11 heißt es: »Die Gerechtigkeit und der Friede haben sich geküßt.«

Matthäus 5, 9, »Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.«

Nachdem Paulus im Briefe an die Ebräer <sup>1</sup>, Kapitel 6, letzter Vers, gesagt hatte, Christus (der Geber des Gesetzes, worüber hier gehandelt wird) sei nach der Anordnung des Melchisedek der Hohe Priester in Ewigkeit, fügt er in dem folgenden Kapitel, V. 1 hinzu:

»Dieser Melchisedek war ein König zu Salem, ein Priester des höchsten Gottes« usw., und

V. 2: »Aufs erste wird er verdolmetscht ein König der Gerechtigkeit; darnach ist er aber auch ein König Salems, das ist ein König des Friedens.«

Hieraus ergibt sich, daß Christus als König in seinem Reiche die Gerechtigkeit mit dem Frieden vereinigen wird.

Psalm 33, 15 heißt es: »Laß vom Bösen, und tue Gutes; suche Frieden, und jage ihm nach.«

Jesaias 9, 6, 7: »Ein Kind ist uns geboren, ein Sohn ist uns gegeben, und die Herrschaft ist auf seiner Schulter; und er heißt Wunderbar, Rat, Kraft, Held, Ewig—Vater, Friedefürst. Auf daß seine Herrschaft groß werde« usw.

Jesaias 52, 7: »Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße der Boten, die da Frieden verkündigen, Gutes predigen, Heil verkündigen, die da sagen zu Zion: Dein Gott ist König.«

Bei Lukas 2, 14 rufen die Stimmen derer, die bei der Geburt Christi Gott loben: »Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen.«

In Jesaias 53, 5 heißt das Evangelium eine Lehre des Friedens;

Jesaias 59, 8 heißt die Gerechtigkeit der Weg des Friedens. »Sie kennen den Weg des Friedens nicht, und ist kein Recht in ihren Gängen.«

Micha 5, 4, 5 sagt, von dem Messias sprechend: »Er aber wird auftreten und weiden in Kraft des Herrn usw., denn er wird zu derselben Zeit herrlich werden, so weit die Welt ist, und er wird unser Friede sein.«

Sprüche 3, 1, 2: »Mein Kind, vergiß meines Gesetzes nicht, und dein Herz behalte meine Gebote. Denn sie werden dir langes Leben und gute Jahre und Frieden bringen.«

4. In bezug auf das **erste** Gesetz, über Abschaffung der Gemeinschaft aller Güter oder über die Einführung von Mein und Dein, haben wir zunächst über die Schädlichkeit der Gütergemeinschaft für den Frieden die Worte Abrahams zu Lot,

1. Buch Moses 13, 8, 9: »Laß doch nicht Zank sein zwischen mir und dir und zwischen meinen und deinen Hirten; denn wir sind Gebrüder. Stehet dir nicht alles Land offen? Scheide dich doch von mir.«

---

1 Der Hebräerbrief ist eine Fälschung der Catholica, aber trotzdem Gottes Wort.

Und alle die Stellen der Heiligen Schrift, welche den Eingriff in fremdes Eigentum verbieten, wie: Du sollst nicht töten, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht Ehe brechen, bestätigen das Gesetz über den Unterschied von Mein und Dein; denn Sie setzen voraus, daß das Recht aller auf alles aufgehoben sei.

5. Dieselben Gebote bestätigen das **zweite** natürliche Gesetz, über Innehaltung der Treue. Denn die Worte: »Du sollst nicht in Fremdes einbrechen« sagen nur, du sollst nicht in das einbrechen, was durch Vertrag aufgehört hat, dein zu sein. Ausdrücklich wird aber in

Psalm 14, 5 auf die Frage: »Herr, wer wird wohnen in deiner Hütte?« geantwortet: »Wer seinem Nächsten den Schwur leistet und nicht betrügt.«

Und Sprüche 6, 1, 2 heißt es: »Mein Sohn, wirst du Bürge für deinen Nächsten, und hast deine Hand bei einem Fremden verhaftet, so bist du verknüpft durch die Rede deines Mundes, und gefangen mit den Reden deines Mundes.«

6. Das **dritte** Gesetz, über die Dankbarkeit, wird durch folgende Stellen bestätigt:

5. Buch Moses 25, 4: »Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden«; was nach Paulus,

1. Korinther 9, 9 nicht bloß für die Ochsen, sondern auch für die Menschen gesagt worden ist.

Sprüche 17, 13: »Wer Gutes mit Bösem vergilt, von dessen Hause wird Böses nicht lasse

Und 5. Buch Moses 20, 10, 11: »Wenn du vor eine Stadt ziehst, sie zu bestreiten, so sollst du ihr den Frieden anbieten. Antwortet sie dir freundlich, und tut dir auf, so soll all das Volk, das drinnen gefunden wird, dir zinsbar und untertan sein.<sup>1</sup>«

Sprüche 3, 29: »Trachte nicht Böses wider deinen Nächsten, der auf Treue bei dir wohnt.«

7. Dem **vierten** Gesetz, sich brauchbar zu erweisen, entsprechen folgende Gebote:

2. Buch Moses 23, 4, 5: »Wenn du dem Ochsen deines Feindes oder seinem verirrtten Esel begegnest, so bringe sie zu ihm. Wenn du den Esel deines Gegners unter seiner Last niedersinken siehst, so gehe nicht vorbei, sondern hilf ihm wieder denselben aufrichten.«

V. 9: »Den Fremden sollst du nicht belästigen.«

Sprüche 3, 30: »Streite nicht ohne Ursache gegen einen Menschen, der dir kein Leids getan hat.«

Sprüche 12, 26: »Wer um des Freundes willen Schaden erleidet, ist der Gerechte.«

---

1 Das ist die Straßenräuberideologie »Geld oder Leben!«. Dem Autor fällt an dieser Stelle nichts auf?! Der Islam hat diese Methode noch weiterentwickelt, wie der Lügenprophet Mohammed es praktizierte, indem er zwei jüdischen Stämmen Frieden anbot und sie danach vernichtete: Die **Mohammedaner** nehmen erst unser Geld (und zwar als eine Selbstverständlichkeit, es kommt ja von Allah, arbeitenden Deutsche sind nur seine Werkzeuge) und bringen uns dann um.

Sprüche 15, 18: »Der zornige Mann ruft den Streit hervor; der sanftmütige beruhigt die Zornigen.«

Sprüche 18, 24: »Ein geselliger Mensch ist mehr wert als ein Bruder.«

Dasselbe wird Lukas 10 durch das Gleichnis vom Samariter bestätigt, der sich des von den Räubern verwundeten Juden erbarmte, und durch das Gebot Christi in

Matth. 5, 39: »Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern so dir jemand einen Streich gibt auf den rechten Backen, dem biete auch den andern dar.«

8. Zu den vielen Stellen, welche das **fünfte** Gesetz bestätigen, gehören folgende:

Matth. 6, 14, 15: »Denn so ihr den Menschen vergebt ihre Sünden, wird der himmlische Vater auch euch die Sünden vergeben, und er wird euch nicht vergeben« usw.

Matth. 18, 21, 22: »O Herr, wie oft soll ich meinem Bruder vergeben, der gegen mich sündigt? Soll es siebenmal geschehen?« Und Jesus antwortet ihm: »Ich sage dir, nicht siebenmal, sondern siebenmal siebzimal.« Das will sagen, immer, so oft er auch sündigt.

9. Das **sechste** Gesetz bestätigen alle Stellen, welche das Mitleiden gebieten, z. B.

Matth. 5,7: »Selig sind die Mitleidigen, denn es wird ihnen selbst Mitleid zuteil werden.«

3. Buch Moses 19, 18: »Du sollst nicht nach der Rache gegen die Mitbürger streben und ihrer Beleidigungen nicht eingedenk sein.«

Indes wird behauptet, daß dieses Gesetz durch die Schrift nicht bloß nicht bestätigt, sondern widerlegt werde, weil die Gottlosen nach dem Tode, wo für die Besserung kein Raum mehr sei, ihre Strafe ewig zu erdulden haben. Manche beseitigen diesen Einwand damit, daß sie sagen, Gott sei durch kein Gesetz gebunden, und alles diene seinem Ruhm; allein dies gilt nicht auch für die Menschen; und sollte Gott wohl im Tode des Sünders seinen Ruhm suchen, d. h. sich daran erfreuen? Richtiger ist die Erwiderung, daß die Einrichtung der ewigen Strafe schon vor der Sünde erfolgt sei und nur bezwecke, die Menschen von den künftigen Sünden abzuschrecken.

10. Das **siebente** Gesetz billigen Christi Worte,

Matth. 5,22: »Ich aber sage euch, wer mit seinem Bruder zürnt, der ist des Gerichts schuldig; wer aber zu seinem Bruder sagt: Du Narr! der ist des höllischen Feuers schuldig.«

Sprüche 10, 18: »Wer schmäht, ist ein Tor.«

Sprüche 14, 21: »Wer seinen Nächsten verachtet, sündigt.«

15, 1: »Ein hartes Wort erweckt den Zorn.«

22,10: »Wirf den Spötter hinaus, und es wird mit ihm hinausgehen der Zank und der Streit, und die Schmähungen werden ein Ende haben.«

11. Das **achte** Gesetz, über Anerkennung der natürlichen Gleichheit, d. h. über die Demut, wird in folgenden Stellen verordnet:



Matth. 5, 3: »Selig sind die geistig Armen, denn das Himmelreich ist ihrer.«

Sprüche 6, 16 — 19: »Sechs sind es, die Gott haßt, und den siebenten verabscheut seine Seele; die hoffärtigen Augen« usw.

Sprüche 16,5: »Jeder Hoffärtige ist ein Greuel dem Herrn, und selbst wenn sie Hand in Hand gehen, werden sie nicht unbestraft bleiben.«

Sprüche 11, 2: »Wo der Stolz ist, da ist auch die Schimpfrede; wo aber die Demut ist, da ist auch die Weisheit.«

Ebenso ruft Jesaias 40, 3, 4 (wo die Ankunft des Messias zur Vorbereitung seines Reichs verkündet wird) die Stimme in der Wüste: »Bereitet dem Herrn die Wege, macht eben in der Wüste die Pfade unsers Herrn. Jedes Tal soll erhöht werden, und jeder Berg und Hügel soll erniedrigt werden.«

Diese Stelle bezieht sich offenbar nicht auf die Berge, sondern auf die Menschen.

12. Die Billigkeit, die ich als **neuntes** Naturgesetz aufgestellt habe, wonach jeder dem andern dasselbe Recht einzuräumen hat, das er für sich beansprucht, und welches alle andere Gesetze in sich befaßt, wird auch von Moses im

3. Buch Moses 19,18 geboten: »Liebe deinen Freund wie dich selbst.« Unser Erlöser nennt es

Matth. 22, 36 — 40 das ganze Sittengesetz: »Meister, was ist das vornehmste Gebot im Gesetz? Jesus aber sprach zu ihm: Du sollst lieben Gott deinen Herrn usw., das ist das vornehmste und größte Gebot. Das andere aber ist dem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. In diesen zwei Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.«

Seinen Nächsten lieben wie sich selbst, ist aber so viel, als ihm alles gewähren, was wir für uns beanspruchen.

13. Das **zehnte** Gesetz verbietet die Begünstigung einzelner; dasselbe geschieht in folgenden Stellen:

Matth. 5, 45 : »Wie ihr die Kinder euers Vaters seid, der seine Sonne aufgeben läßt über die Gerechten und Ungerechten.«

Kolosser 3, 11: »Es ist kein Heide und Jude, kein Barbar und Scythe, kein Herr und kein Knecht, sondern alles und in allen ist Christus.«

Apostelgesch. 10, 34: »Erfahre es in Wahrheit, denn Gott sieht nicht die Personen an.«

2. Chron. 19, 7: »Bei unserm Gott ist keine Unbilligkeit und keine Bevorzugung einzelner.«

Prediger 35,15: »Der Herr ist der Richter, und bei ihm gilt kein Ruhm der Person.«

Römer 2, 11: »Denn bei Gott ist kein Vorzug der Personen.«

14. Von dem **elften** Gesetz, welches gebietet, das, was nicht geteilt werden kann, gemeinsam zu besitzen, weiß ich nicht, ob die Heilige Schrift es ausdrücklich erwähnt; indes findet sich die Anwendung überall, in der ge-

meinsamen Benutzung der Brunnen, der Wege, der Flüsse, der heiligen Geräte usw.; denn sonst könnten die Menschen nicht leben.

15. Ich habe es **zwölfte**s für ein natürliches Gesetz erklärt, daß das, was weder geteilt noch gemeinsam besessen werden kann, durch das Los verteilt werde. Dies wird durch das Beispiel Moses' bestätigt, welcher auf Geheiß Gottes,

4. Buch Moses 34, die Teile des gelobten Landes den Stämmen nach dem Lose zum Besitz gab; ebenso

Apostelgeschichte 1, 24 — 26 durch das Beispiel der Apostel welche zu ihrer Zahl den Matthias statt des Justus durch das Los hinzunahmen mit den Worten: »Du, Herr, der du erwählt hast« usw. Dasselbe in

Sprüche 16, 33: »Die Lose werden in den Korb geworfen, aber von Gott geleitet.«

Ebenso zeigt sich das **dreizehnte** Gesetz darin, daß die Erbschaft dem Esau, als dem Erstgeborenen Isaaks, gebührte, wenn er sie nicht verkauft gehabt, oder der Vater anders bestimmt hätte (1. Buch Moses 25, 33).

16. Der heilige Paulus tadelt in seinem ersten Briefe an die Korinther, Kap. 6, die Christen jener Stadt, daß sie vor ungläubigen Richtern, ihren Feinden, Prozesse unter sich führen. »Es ist unrecht,« sagt er, »daß ihr nicht lieber wollt Schaden leiden und den Betrug ertragen; denn es ist gegen jenes Gesetz, das uns befiehlt, einander zu helfen.« Allein wenn ein Streit über notwendige Bedürfnisse entsteht, was soll da geschehen? Deshalb sagt der

Apostel [Paulus] V. 5: »Ich sage es zu eurer Beschämung, es ist also unter euch kein Weiser, der unter seinen Brüdern Recht sprechen könnte!«

Damit bestätigt er jenes natürliche Gesetz, das ich als das **fünfzehnte** aufgeführt habe, wonach, wenn der Streit nicht zu vermeiden ist, die Parteien sich über einen dritten als Schiedsrichter zu einigen haben, so daß (wie das sechzehnte Gesetz verlangt) keiner der Streitenden Richter in seiner eigenen Angelegenheit sein kann.

17. Daß der Richter oder Schiedsmann keinen Lohn für seinen Spruch annehmen darf (das **siebzehnte** Gesetz), erhellt aus

2. Buch Moses 23, 8: »Und du sollst keine Geschenke annehmen, die auch die Klugen blind machen und die Worte der Gerechten verkehren.«

Und Prediger 20, 31: »Geschenke und Gaben blenden die Augen der Richter.«

Daraus folgt, daß der Richter sich dem einen Teile nicht mehr als dem andern verpflichten darf; dieses, das **neunzehnte** Gesetz, wird bestätigt durch

5. Buch Moses 1, 17: »Es soll kein Unterschied der Person sein, und ihr sollt den Kleinen hören wie den Großen.«

Auch durch alle die Stellen, welche oben gegen die Bevorzugung der Personen angeführt worden sind.

18. Daß bei der Entscheidung über die Tatfrage Zeugen gehört werden sollen (das **achtzehnte** Gesetz), bestätigt die Schrift nicht allein, sondern sie schreibt auch mehrere Zeugen vor; in

5. Buch Moses 17, 6 heißt es: »Durch den Mund zweier oder dreier Zeugen wird der untergehen, welcher gemordet hat.«

Dasselbe wiederholt 5. Buch Moses 19, 15.

19. Die Trunkenheit, die ich deshalb als eine Verletzung des natürlichen Gesetzes zuletzt mit aufgenommen habe, weil sie den rechten Gebrauch der Vernunft hindert, wird auch in der Heiligen Schrift aus demselben Grunde verboten. So

Sprüche 20, 1: »Der Wein macht böse Leute, und starkes Getränk macht wild; wer dazu Lust hat, wird nimmer weise.« Ferner

Sprüche 31, 4, 5: »Gib den Königen nicht Wein zu trinken; sie möchten trinken und der Rechte vergessen und die Sache der Kinder des Armen verändern.«

Auch ergibt der folgende Vers, daß wir die Schlechtigkeit dieses Lasters nicht in der Menge des getrunkenen Weines suchen sollen, sondern in der dadurch bewirkten Schwächung des Urteils und der Vernunft; denn er sagt:

»Gebet starkes Getränk denen, die umkommen sollen, und den Wein den betrübten Seelen, daß sie trinken und ihres Elends vergessen und ihres Unglücks nicht mehr gedenken.«

Denselben Grund gebraucht Christus gegen die Trunkenheit,

Lukas 21, 34: »Aber hütet euch, daß eure Seelen nicht beschwert werden mit Fressen und Saufen.«

20. Wenn ich oben die natürlichen Gesetze für ewig erklärt habe, so bestätigt das

Matth. 5, 18: »Denn ich sage euch wahrlich, bis daß Himmel und Erde vergehen, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe noch ein Titel vom Gesetz, bis daß alles geschehe«; und

Psalms 118, 160: »In Ewigkeit bleiben alle Urteile deiner Gerechtigkeit.«

21. Ich habe auch gesagt, daß die Naturgesetze das Gewissen binden, d. h. daß der gerecht ist, der nach Möglichkeit sie zu erfüllen strebt. Und wenn auch jemand alle seine Handlungen in betreff des äußeren Gehorsams so einrichten würde, wie das Gesetz gebietet, es aber nicht des Gesetzes wegen tut, sondern wegen der angedrohten Strafe oder aus Eitelkeit, so ist er trotzdem ungerecht. Beides bestätigt die Heilige Schrift; das **erste**

Jesaias 55, 7: »Der Gottlose wird seine Wege verlassen, und der ungerechte Mann seine Gedanken, und zurückkehren zu dem Herrn, und man wird sich seiner erbarmen.«

Hesekiel 18, 31: Werfet von euch all eure Übertretung, womit ihr übertreten habt, und machet euch ein neues Herz und einen neuen Geist; denn warum willst du also sterben, du Haus Israel?«

Aus diesen und ähnlichen Stellen erhält deutlich, daß Gott die Taten derer nicht strafen werde, deren Herz rein ist. Den **zweiten** Teil des Gesetzes bestätigt

Jesaias 29, 13, 14: »Und der Herr sprach: Darum, daß dies Volk zu mir nahet mit seinem Munde und mit seinen Lippen mich ehrt, aber sein Herz fern von mir bleibt, will auch ich mit diesem Volke wunderlich umgehen« usw.

Matth. 5, 20: »Denn ich sage euch, es sei denn eure Gerechtigkeit besser denn die der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen.«

In den folgenden Versen erklärt unser Erlöser, daß die Gebote Gottes nicht bloß durch Taten, sondern auch durch den Willen verletzt werden können. Denn die Schriftgelehrten und Pharisäer beobachteten in ihrem äußern Handeln die Gesetze streng, aber nur um der Ehre willen; ohnedem würden sie dieselben verletzt haben. Es finden sich in der Heiligen Schrift unzählige Stellen, wo es deutlich heißt, daß Gott den guten Willen für die Tat nehme, und zwar sowohl bei guten wie bei bösen Handlungen.

22. Daß das natürliche Gesetz leicht zu erfüllen ist, sagt Christus

Matth. 11, 28, 29, 30: »Kommt alle zu mir her, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir, denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen, denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.«

23. Jene Regel endlich, nach der, wie ich gesagt, ein jeder leicht erkennen kann, ob eine vorzunehmende Handlung dem Gesetze entspricht oder nicht, nämlich: Was du nicht willst, daß dir geschehe, das tue auch den andern nicht, wird beinahe mit denselben Worten von unserm Erlöser ausgesprochen,

Matth. 7, 12: »Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute tun, das tuet auch ihnen.«

24: Wie das ganze natürliche Gesetz göttlicher Natur ist, so ist umgekehrt das Gesetz Christi (welches vollständig in Matth. 5, 6 u. 7 gelehrt wird) auch ganz (mit Ausnahme des einen Gebotes, daß man die Frau nicht ehelichen solle, die wegen Ehebruchs geschieden worden, welches Jesus behufs Erklärung des positiven göttlichen Gesetzes gegen die Juden anführte, welche das Gesetz Moses nicht richtig auslegten) die natürliche Lehre. Ich sage, das ganze Gesetz Christi ist in den genannten Kapiteln enthalten, aber nicht seine ganze Lehre. Denn ein Teil der christlichen Lehre ist der Glaube, der nicht unter dem Gesetz mit befaßt ist. Denn die Gesetze werden für die Handlungen gegeben, die nach unserm Willen geschehen, aber nicht für Meinungen und für den Glauben; diese sind nicht in unserer Gewalt und folgen nicht unserm Willen.



## II. Teil. Staatsgewalt

### 5. KAPITEL

#### Von den Ursachen und der Entstehung des Staates

1. Es ist durch sich offenbar, daß die Handlungen der Menschen vom Willen, und der Wille von Hoffnung und Furcht ausgeht, dergestalt, daß, wenn sich ein größeres Gut oder ein geringeres Übel eher von der Verletzung der Gesetze als von ihrer Beobachtung [Beachtung] erwarten läßt, sie mit Willen verletzt werden. Deshalb beruht die Hoffnung eines jeden in bezug auf seine Sicherheit und Selbsterhaltung darauf, daß er durch seine eigene Macht oder Kraft seinen Nachbarn offen oder mit List zuvorkommen kann. Daraus folgt, daß die bloße Erkenntnis der natürlichen Gesetze doch nicht jedem sofort die Sicherheit ihrer Befolgung gibt, und daraus folgt dann, daß, solange man keine Sicherheit gegen einen Überfall der andern hat, jedem das gleiche ursprüngliche Recht verbleibt, sich auf alle Weise, wie er kann oder will, zu schützen, d. h. ein Recht auf alles, oder das Recht zum Kriege. Und es genügt zur Erfüllung des natürlichen Gesetzes, daß jeder in seiner Gesinnung zur Einhaltung des Friedens bereit sei, sobald dieser zu erlangen ist.

2. Es ist ein abgedroschenes Sprichwort, daß unter den Waffen die Gesetze schweigen; aber es ist auch ein sehr wahres, nicht bloß in bezug auf die bürgerlichen, sondern auch in bezug auf die natürlichen Gesetze, wenn man sich bei ihnen nicht bloß mit der Absicht begnügt, sondern auch die Ausübung fordert, und wenn man unter Krieg den Krieg aller gegen alle versteht, wie er im reinen Naturzustande besteht, während in dem Kriege eines Volks gegen ein anderes ein gewisses Maß eingehalten werden muß. So gab es in alten Zeiten eine Lebensweise und eine Art Unterhaltserwerb, der *ληστροικη*, vom Raube leben, hieß. Dies war (unter den damaligen Verhältnissen) weder gegen das natürliche Gesetz, noch ohne Ruhm für die, welche es mit Tapferkeit und ohne Grausamkeit betrieben. Diese Räuber pflegten alles zu rauben, nur an dem Leben sich nicht zu vergreifen, auch die pflügenden Stiere sowie alles Ackergerät zu verschonen. Indes ließen sie davon nicht ab, weil sie durch ein natürliches Gesetz sich verpflichtet fühlten, sondern nur im Interesse ihrer Ehre, um nicht durch übertriebene Grausamkeit den Verdacht der Furcht zu erregen.

3. Wenn somit zur Verwirklichung des Friedens die Befolgung der natürlichen Gesetze, und zu dieser Befolgung eine Sicherheit nötig ist, so fragt es sich, was eine solche Sicherheit gewähren könne. Hier erscheint nun kein anderes Mittel denkbar, als daß jeder sich die nötige Hilfe verschafft, damit der Überfall des einen über den andern so gefährlich werde, daß alle es für sicherer halten, die Gewalt zu unterlassen statt anzuwenden. Nun erhellt aber, daß das Übereinkommen von zweien oder dreien eine solche Sicherheit nicht gewähren kann; denn der andere braucht nur einen oder ein paar Menschen mehr zu nehmen, um zweifellos den Sieg zu gewinnen und jedenfalls den Mut zum Angriff sich zu stärken. Um also die Sicherheit, die man wünscht, zu er-

langen, ist es nötig, daß die Zahl der zu gemeinsamem Beistand sich Verbindenden so groß sei, daß eine geringe Zahl Menschen mehr auf seiten des Feindes für die Erlangung des Sieges von keiner erheblichen Bedeutung für ihn ist.

4. Indes, wie groß auch immer die Zahl derer sei, welche sich zu ihrer Selbstverteidigung verbinden: wenn sie sich nicht einig sind über die beste Art, diese auszuführen, sondern wenn jeder nach seiner Weise von seinen Kräften Gebrauch macht, so wird nichts erreicht; denn bei der Verschiedenheit der Ansichten wird der eine ein Hindernis für den andern sein; oder wenn auch für eine Handlung in der Hoffnung auf Sieg, Beute oder Rache die Einigkeit erreicht worden ist, so wird doch später die Verschiedenheit der Ansichten und Ratschläge oder Nebenbuhlerschaft und Neid, mit dem von Natur die Menschen sich bekämpfen, sie wieder so auseinanderbringen und spalten, daß sie sich einander weder gegenseitig helfen noch Frieden wünschen werden, es sei denn, daß eine gemeinsame Furcht sie dazu zwingt. Hieraus erhellt, daß die Vereinigung mehrerer (die nur darin besteht, wie ich es in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt habe, daß alle ihr Handeln auf einen Zweck und das gemeinsame Gute hinwenden), d. h. daß eine Gesellschaft nur zur gegenseitigen Hilfeleistung nicht jene Sicherheit gewährt, die wir für die Ausübung der obengenannten natürlichen Gesetze suchen; es muß noch etwas weiteres geschehen, damit die, welche einmal sich zum Frieden und zu gegenseitiger Hilfe um des gemeinen Besten willen verbunden haben, durch Furcht verhindert werden, sich später, wenn etwa ihr Privatinteresse nicht mit dem allgemeinen übereinstimmt, wieder zu trennen.

5. Aristoteles rechnet zu den Geschöpfen, welche er politisch nennt, nicht bloß die Menschen, sondern noch viele andere, wie die Ameisen, die Bienen usw., welche zwar der Vernunft entbehren, vermöge derer sie Verträge schließen und einer Regierung sich unterwerfen könnten, aber doch, indem sie in allem übereinstimmen, d. h. dasselbe tun oder unterlassen, ihre Handlungen so auf ein gemeinsames Ziel richten, daß ihre Vereinigung keinem Aufruhr ausgesetzt ist. Indes sind ihre Vereinigungen keine Staaten, und deshalb können diese Tiere keine politischen genannt werden; denn ihre Regierung beruht nur auf Übereinstimmung vieler auf einen Gegenstand gerichteter Willen, aber es herrscht bei ihnen nicht (wie es im Staate nötig ist) ein Wille. Es ist richtig, daß bei diesen in bloßen sinnlichen Empfindungen und Begehungen lebenden Geschöpfen die Übereinstimmung der Neigungen so beständig ist, daß sie nichts weiter als ihr rein natürliches Begehren brauchen, um diese Übereinstimmung und damit den Frieden sich zu erhalten.

Allein bei den Menschen verhält es sich anders. Unter diesen besteht **erstens** ein Wettstreit um Ehre und Würden, der bei den Tieren fehlt; deshalb herrscht bei den Menschen Haß und Neid und der daraus entstehende Aufruhr und Krieg, der bei jenen nicht ist. **Zweitens** sind die natürlichen Begierden der Bienen und ähnlicher Geschöpfe gleichartig und treiben zu dem gemeinsamen Besten, welches bei ihnen von dem Nutzen des einzelnen nicht verschieden ist. Dem Menschen gilt aber beinahe nichts als ein Gut, wenn der Besitzer nicht dadurch, daß die andern es nicht besitzen, etwas im voraus und einen Vorzug hat. **Drittens** bemerken die unvernünftigen Tiere keinen Fehler

in der Verwaltung ihres Gemeinwesens oder glauben wenigstens, keinen solchen zu bemerken; aber unter der Menge von Menschen sind viele, die meinen, klüger als die andern zu sein, und deshalb nach Neuerungen verlangen. Die mancherlei Neuerer betreiben dies auf verschiedenen Wegen, und daraus entsteht Spaltung und Bürgerkrieg <sup>1</sup>. **Viertens** können die unvernünftigen Tiere zwar durch ihre Stimme einander sich ihre Begierden kenntlich machen, aber es geht ihnen die Kunst der Sprache ab, derer man bedarf, wenn man die Geister zu Unruhen verleiten will; denn nur durch die Sprache kann dem Menschen ein Gutes besser und ein Schlechtes schlechter dargestellt werden, als es wirklich ist <sup>2</sup>. Die Zunge des Menschen ist gleichsam die Trompete des Krieges und Aufruhrs, und von Perikles erzählt man, daß er durch seine Volksreden gedonnert, Blitze geschleudert und ganz Griechenland in Verwirrung gebracht habe. **Fünftens** unterscheiden die Tiere nicht zwischen Unrecht und Schaden; deshalb beschuldigen sie die Genossen nicht des Unrechts, wenn es ihnen selbst gut geht. Bei den Menschen sind aber dem Staate diejenigen am beschwerlichsten, welche am wenigsten zu arbeiten brauchen, denn sie pflegen nur erst dann über öffentliche Ämter zu streiten, wenn sie in dem Kampfe gegen Hunger und Kälte Sieger geblieben sind. **Endlich** ist die Übereinstimmung jener vernunftlosen Tiere eine natürliche; die der Menschen beruht aber nur auf Vertrag, d. h. sie ist eine künstliche. Es kann deshalb nicht auffallen, wenn die Menschen zu dem friedlichen Leben noch etwas anderes brauchen. Deshalb genügt die bloße Übereinstimmung oder der bloße Vertrag ohne Begründung einer gemeinsamen Macht, welche die einzelnen durch Furcht vor Strafe leitet, nicht für die Sicherheit, welche zur Übung der natürlichen Gerechtigkeit nötig ist.

6. Wenn sonach die Übereinstimmung des Willens vieler zu demselben Zwecke nicht genügt, um den Frieden zu erhalten und eine dauernde Verteidigung zu ermöglichen, so muß für die zum Frieden und zur Selbstverteidigung notwendigen Mittel ein Wille in allen bestehen. Dies ist aber nur möglich, wenn die einzelnen ihren Willen dem Willen eines einzelnen, d. h. eines Menschen oder einer Versammlung so unterordnen, daß dieser Wille für den Willen aller einzelnen gilt, soweit er etwas über das zum gemeinsamen Frieden Nötige bestimmt. Eine Versammlung nenne ich einen Zusammentritt mehrerer Menschen, welche über das, was zu dem gemeinen Besten zu tun oder zu unterlassen ist, beratschlagen [und das Ergebnis durchsetzen].

7. Diese Unterwerfung des Willens aller unter den Willen eines Menschen oder einer Versammlung erfolgt dann, wenn jeder sich jedem der übrigen durch Vertrag verpflichtet, dem Willen dieses einen, dem er sich unterworfen hat, keinen Widerstand zu leisten; d. h. er verweigert jenem nicht den Gebrauch seiner Mittel und Kräfte gegen irgendwelche andere (wobei er

1 Das sollten sich die Feinde unserer weltoffenen und toleranten multikulturellen Flüchtlingspolitik, auch wenn diese ungesetzlich ist, gesagt sein lassen! Die Rechten spalten die Gesellschaft, wir aber halten die Fahne der Humanität hoch und schließen die Reihen um unsere geliebte Bundeskanzlerin, Angela Merkel — sie lebe hoch! hoch! hoch! — noch fester. (März 2018)

2 Lügenpresse und —TV beweisen das täglich. Wenn Präsident Trump in Warschau vor Hunderttausenden begeisterten Zuhörern spricht, wird das nicht berichtet, aber ein Amoklauf in den USA (10 Flugstunden entfernt) ergibt stundenlanges Gebabbel und Diskussionen über das **amerikanische** Waffenrecht.

sich aber natürlich ein Recht der Selbstverteidigung gegen Gewalt vorbehalten hat). Dies nennt man Union oder Vereinigung. Als Wille der Versammlung gilt der Wille der Mehrzahl der Personen, aus denen sie besteht.

8. Obgleich der Wille nicht selbst freiwillig, sondern nur das Prinzip der freiwilligen Handlungen ist (denn man will nicht wollen, sondern handeln) und daher keineswegs unter Übertragung und Verträge fällt, so überträgt doch der, welcher seinen Willen dem eines andern unterwirft, diesem andern das Recht auf seine Kraft und seine Fähigkeiten. Wenn daher die übrigen dasselbe tun, so erlangt der, dem man sich unterwirft, eine so große Macht, daß er durch den Schrecken derselben die Willen der einzelnen zur Einheit und Einigkeit zusammenhalten kann.

9. Die so gebildete Vereinigung ist der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft oder auch die bürgerliche Person. Denn da alle hier nur einen Willen haben, so gelten sie für eine Person, die durch diese Einheit sich erkennbar macht und sich von allen einzelnen Menschen unterscheidet, die ihre besonderen Rechte und ihr besonderes Vermögen hat. Deshalb kann (mit Ausnahme desjenigen, dessen Wille für den Willen aller gilt) weder irgendein Bürger, noch können alle zusammen als der Staat gelten. Der Staat ist daher als eine Person zu definieren, deren Wille vermöge des Vertrages mehrerer Menschen als der Wille aller gilt, und der daher die Kräfte und Vermögen der einzelnen für den gemeinsamen Frieden und Schutz verwenden kann.

10. Wenn auch der ganze Staat eine Rechtsperson ist, so ist doch nicht umgekehrt jede Rechtsperson ein Staat; denn mit Erlaubnis des Staates können mehrere Bürger sich zu einer Person verbinden, um gewisse Geschäfte zu betreiben. Diese werden damit zu Rechtspersonen, wie z. B. die Zünfte der Kaufleute und viele andere Vereine. Allein sie sind keine Staaten, weil die Mitglieder sich nicht einfach und in allen Dingen dem Willen des Vereins unterworfen haben, sondern nur in einzelnen, vom Staate bestimmten. Deshalb kann der einzelne berechtigterweise gegen die Körperschaft der Zunft einen Prozeß führen, was der Bürger gegen den Staat auf keinen Fall darf. Solche Gesellschaften sind also Rechtspersonen, welche dem Staat untergeordnet bleiben.

11. In jedem Staate gilt der Mensch oder die Versammlung, deren Willen die einzelnen ihren Willen (wie ich dargelegt habe) unterworfen haben, als der Inhaber der höchsten Gewalt oder der höchsten Herrschaft oder der Souveränität. Diese Macht und dieses Recht zu herrschen besteht darin, daß jeder einzelne Bürger all seine Kraft und Macht auf jenen Menschen oder jene Versammlung übertragen hat. Dies kann, weil niemand seine Kraft in wörtlichem Sinn auf andere übertragen kann, nur dadurch geschehen, daß jeder sein Recht des Widerstandes aufgegeben hat. Der einzelne Bürger sowie jede andere untergeordnete Rechtsperson heißt Untertan des Inhabers der Staatsgewalt.

12. Ich habe bereits früher genügend dargelegt, wie und in welchem Maße viele natürliche Personen ihrer Selbsterhaltung wegen und aus gegenseitiger Furcht sich zu einer Rechtsperson, Staat genannt, verbunden haben. Übrigens geschieht diese Unterwerfung unter einen andern aus Furcht entweder unter den, welchen sie fürchten, oder unter einen andern, von dem sie



Schutz erhoffen. In der ersten Weise geschieht es von denen, welche im Kriege besiegt wurden, um dem Tode zu entgehen; in der letzten Weise von denen, die noch nicht besiegt sind, damit sie nicht besiegt werden. Die erste Weise nimmt ihren Ausgang von der natürlichen Macht und kann der natürliche Ursprung des Staates genannt werden. Die andere beruht auf der Beratung und dem Beschlusse der sich Verbindenden und dies ist der Ursprung des Staates durch Einrichtung. Daher gibt es zwei Arten von Staaten: die eine ist die natürliche, wie der väterliche oder despotische Staat; die andere ist die institutive, die auch die politische heißen kann. Bei der ersten Art erwirbt der Herr die Bürger durch seinen Willen, bei der andern setzen die Bürger durch ihren Willen einen Herrn über sich, der die höchste Gewalt hat, sei es ein einzelner oder eine Versammlung. Ich werde zunächst über einen politischen oder vertragsmäßigen Staat und dann über einen natürlichen sprechen.

---

# Von dem Recht dessen, der im Staate die höchste Gewalt hat, sei es ein einzelner oder eine Versammlung

1. Vor allem ist zu beachten, was eine Menge von Menschen ist <sup>1</sup>, die freiwillig sich verbunden haben. Sie sind nämlich nicht eine Körperschaft, sondern viele Menschen, von denen jeder seinen eigenen Willen wie sein eigenes Urteil über alles hat, was vorgebracht wird. Und obgleich durch besondere Verträge der einzelne ein eigenes Recht und ein Eigentum erlangen kann, so daß der eine das, der andere jenes sein nennt, so wird es trotzdem nichts geben, von dem die ganze Menge als eine von jedem einzelnen verschiedene Person mit Recht sagen kann, dies gehört mir mehr als einem andern. Keine Handlung kann der Menge als die ihrige zugeschrieben werden; auch wenn alle oder viele eingewilligt haben, entsteht nicht eine, sondern stets so viele Handlungen als Menschen. Allerdings pflegt man bei einem großen Aufstande gemeiniglich zu sagen, daß das Volk dieses Staats die Waffen ergriffen habe; allein in Wahrheit gilt dies nur von denen, die unter den Waffen sind oder mit ihnen zusammenhalten. Denn der Staat, als eine Person, kann die Waffen nicht gegen sich selbst ergreifen. Alles was daher die Menge verübt,

---

1 Die Lehre von der Gewalt eines Staates über seine Bürger hängt beinah ganz von der Erkenntnis des Unterschiedes ab, der zwischen einer regierenden Menschenmenge und einer regierten besteht. Denn es liegt in der Natur des Staates, daß die Menge oder die Ansammlung der Bürger nicht bloß befiehlt, sondern auch einem Befehlenden untergeben ist, aber beides in verschiedenem Sinne. Ich habe geglaubt, diesen Unterschied in dem obigen Abschnitt genügend dargelegt zu haben; indes ersehe ich aus den vielen gegen das Folgende erhobenen Einwürfen, daß dies nicht der Fall gewesen ist, und ich füge daher zur besseren Erläuterung noch einiges hier hinzu.

Menge, als ein Sammelwort, bezeichnet mehrere Dinge; eine Menschenmenge ist also soviel wie viele Menschen. Da das Wort in der Einzahl ist, so bezeichnet es auch ein Ding, nämlich eine Menge. Aber auf keine Weise nimmt man an, daß die Menge einen natürlichen Willen habe, sondern jeder einzelne hat seinen eigenen und einen andern; deshalb kann man der Menge keine Handlung beimessen, sei sie, welche sie wolle. Deshalb kann eine Menge weder versprechen, noch Verträge eingehen, noch Rechte erwerben oder übertragen, noch etwas tun, haben, besitzen und ähnliches; sondern nur jeder für sich, Mann für Mann; und es bleiben deshalb so viel Versprechen, Verträge, Rechte und Handlungen wie Menschen. Deshalb ist die Menge keine natürliche Person. Wenn aber dieselbe Menge gegenseitig ausmacht, daß der Wille eines einzelnen Menschen oder der übereinstimmende Wille der Mehrheit von ihnen als der Wille aller gelten solle, so wird sie dann eine Person. Denn sie ist nun mit einem Willen begehrt und kann deshalb freiwillige Handlungen vornehmen, also gebieten, Gesetze geben, Rechte erwerben und übertragen usw.; sie heißt dann viel mehr Volk als Menge. Man hat also folgenden Unterschied zu ziehen: Wenn man sagt, daß das Volk oder die Menge etwas wolle, befehle oder tue, so versteht man darunter den Staat, welcher durch den Willen eines Menschen oder den übereinstimmenden Willen mehrerer Menschen, was nur in einer Versammlung geschehen kann, befiehlt, will oder handelt. Wenn man aber von einer Menge Menschen, sei sie groß oder klein, sagt, daß sie etwas tue ohne den Willen jenes einen Menschen oder der Versammlung, so ist dies von dem Volke als Untertanen geschehen, d. h. von vielen einzelnen Bürgern zusammen, und nicht durch einen Willen, sondern durch die verschiedenen allen verschiedener Menschen, die Bürger und Untertanen, aber nicht der Staat sind. [TH]

gilt als verübt von jedem einzelnen, aus denen sie besteht; und der, welcher zwar in dieser Menge sich befindet, aber dem Geschehenen nicht zugestimmt und nicht mitgeholfen hat, gilt als einer, der nicht mitgetan hat. Außerdem bleibt in einer solchen Menge, die sich auf die obige Weise noch nicht zu einer Person vereint hat, jener Naturzustand, wo alles allen gehört; da ist für das Mein und Dein, was man Eigentum oder Vermögen nennt, noch kein Platz; denn es fehlt noch die Sicherheit, welche nach dem früher Dargelegten zur Beobachtung der natürlichen Gesetze unbedingt erforderlich ist.

2. Es ist ferner zu beachten, daß jeder aus der Menge (damit ein Anfang mit Errichtung des Staates gemacht werde) mit den übrigen einwilligen muß, daß in allen Dingen, die von jemand in der Versammlung vorgebracht werden, das als Wille aller gelten solle, was die Mehrheit wolle. Denn sonst kann eine Menge Menschen, deren Willen und Stimmen untereinander so verschieden sind, überhaupt keinen Willen haben. Will nun einer nicht einwilligen, so können die übrigen dennoch unter sich den Staat ohne ihn errichten. Dann behält der Staat gegen den Widersprechenden sein ursprüngliches Recht, d. h. das Recht des Krieges, wie gegen einen Feind.

3. Nach Abschn. 6, Kap. 5, gehört zur Sicherheit der Menschen nicht bloß ihre Übereinstimmung, sondern auch die Unterwerfung ihrer Willen in bezug auf das zum Frieden und Schutz Nötige; in dieser Vereinigung (Union) oder Unterwerfung besteht das Wesen des Staates. Es ist also nunmehr zu erwägen, was von den Gegenständen, die in der Versammlung der Menschen, deren aller Wille in dem Willen der Mehrheit befaßt ist, vorgebracht, besprochen und beschlossen werden können, zum Frieden und gemeinsamen Schutz nötig ist. Vor allem ist nun zum Frieden nötig, daß jeder gegen Gewalttätigkeiten der übrigen so weit geschützt werde, daß er sicher leben kann, d. h. daß keiner einen vernünftigen Grund habe, andere zu fürchten, solange er ihnen kein Unrecht zufügt. Allerdings ist es unmöglich, die Menschen gänzlich vor gegenseitigen Beschädigungen zu schützen, so daß sie weder verletzt noch getötet werden kann: dies fällt also nicht in die Erwägung <sup>1</sup>. Dagegen kann man Vorsorge treffen, daß kein gerechter Grund zur Furcht bestehe; denn Sicherheit ist der Zweck, weshalb die Menschen sich andern unterwerfen, und wenn diese nicht erlangt werden kann, so gilt die Unterwerfung unter andere nicht als geschehen und das Recht der Selbstverteidigung nicht als verloren; denn man kann nicht annehmen, daß jemand sich eher zu etwas ver-

---

1 Ganz richtig sagt ja auch die Größte Bundeskanzlerin aller Zeiten, daß es **vollständige** Sicherheit nicht geben kann. Zwar ist die Zahl der von den Asylbanditen (sogenannten »Flüchtlingen«) begangenen Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Einbruch, Raubüberfall sehr hoch, aber mit einer gezielten Informationspolitik kann man die gefühlte Sicherheit trotzdem hoch halten — »Wenn ich nicht doch weiß, daß nebenan eingebrochen wurde, fühle ich mich doch sicher«, sagt eine unserer Führerinnen. Wer mit einem Messer im Rücken auf dem Boden liegt, sollte seine letzten Minuten dazu gebrauchen, sich zu trösten, daß es nur **gefühlte** Messerstiche des Mohammedaners waren. Auch die Deutsche Justiz hilft bei der Umerziehung der Straftäter kräftig mit: Die Gerichte lassen die Verurteilten meistens wieder laufen, damit sie ihren Willen, sich hinfort an **unsere** Gesetze zu halten, in der Praxis bewähren können. Da waren nun die beiden, die in der Stadt Köln ein Autorennen begannen, wobei eine junge Deutsche Frau ums Leben kam, drauf und dran, das zu tun, denn sie erhielten eine Bewährungsstrafe, und nun wird der Prozeß nochmal geführt, was ihnen die Möglichkeit der tätigen Reue hinwegnimmt. **Ich** verstehe die Welt nicht mehr.

pflichtet habe oder sein Recht auf alles aufgegeben habe, als bis für seine Sicherheit gesorgt ist.

4. Zur Erlangung dieser Sicherheit genügt es nicht, daß jeder der zu einem Staat sich Verbindenden mit den übrigen mündlich oder schriftlich sich vereinigt, nicht zu stehlen, nicht zu töten und ähnliche Gesetze zu beobachten; denn allen haftet die Schlechtigkeit der menschlichen Gesinnung an, und die Erfahrung hat nur zu sehr gelehrt, wie wenig (ohne Furcht vor Strafe) die Menschen durch die getanen Versprechen ihre Pflichten einhalten. Für die Sicherheit muß deshalb nicht durch Verträge, sondern durch Strafen gesorgt werden; und genügend Vorsorge ist erst dann getroffen, wenn so hohe Strafen für die einzelnen Vergehen festgesetzt <sup>1</sup> werden, daß aus ihrer Begehung augenscheinlich ein größeres Übel als aus ihrer Unterlassung folgt. Denn alle Menschen wählen ihrer Natur nach notwendig, was ihnen selbst als das Gute erscheint.

5. Jemand wird nur dann das Recht zu strafen erlangt haben, wenn jeder verspricht, daß er dem nicht helfen wolle, welcher zur Strafe gezogen werden soll. Dieses Recht werde ich das Schwert der Gerechtigkeit nennen. Dergleichen Verträge erfüllen aber in der Regel die Menschen gut, wenn es sich nicht um ihre eigene oder naher Freunde Strafe handelt.

6. Wenn es somit für die Sicherheit der einzelnen und mithin für den gemeinen Frieden erforderlich ist, daß das Schwert der Gerechtigkeit zur Anwendung von Strafen einem einzelnen Menschen oder einer Versammlung übertragen werde, so gilt dieser Mensch oder diese Versammlung notwendig als berechtigter Inhaber der höchsten Staatsgewalt. Denn wer Strafen nach seinem Ermessen mit Recht auferlegen kann, vermag mit Recht alle zu allem nach Belieben zu zwingen und eine größere Herrschaft kann man sich nicht denken.

7. Die Pflege des Friedens unter sich würde aber denen nichts helfen, die gegen Auswärtige sich nicht schützen können, und das ist unmöglich, wenn ihre Kräfte nicht geeint sind. Deshalb erfordert die Erhaltung der einzelnen, daß eine Versammlung oder ein Mensch das Recht habe, bei jeder Gefahr oder Gelegenheit so viel Bürger zu bewaffnen, zu sammeln und zu vereinigen, wie zur gemeinsamen Verteidigung gegen die jeweilige Zahl und Kräfte der Feinde nötig ist; auch daß er mit den Feinden, so oft er es für rätlich hält, Frieden schließen kann. Man muß also annehmen, daß die einzelnen Bürger dieses Recht auf Krieg und Frieden vollständig auf einen Menschen oder eine Versammlung übertragen haben. Dieses Recht, das man das Schwert des Krieges nennen kann, muß demselben Menschen oder derselben Versammlung zustehen, der das Schwert der Gerechtigkeit gebührt. Denn nur

---

1 Und auch **verhängt** werden! Dieselben Richter, die Ausländer milde und Deutsche streng bestrafen, jammern (Februar 2018) über den dahingeschwundenen Rechtsstaat. Faust: »Ein Richter, der nicht strafen kann / gesellt sich endlich zum Verbrecher.« Die Gerichte haben schon lange bei unseren »Goldstücken« keine Autorität mehr. Die Gesetze sind das Schweizer Taschenmesser der Volksverräter geworden. Man kann sie nämlich streng anwenden (8 Jahre für das Abfackeln eines leerstehenden »Flüchtlings«heimes), milde anwenden (Bewährung ergo Freispruch für das Abfackeln eines vollbelegten »Flüchtlings«heimes) oder überhaupt nicht anwenden (bei illegalem Grenzübertritt). Und die um den Rechtsstaat besorgten Richter wissen schon, auf welchen Personenkreis sie wie zu reagieren haben.

der kann rechtlich die Bürger zu den Waffen und den Kosten des Krieges zwingen, der auch rechtlich die Ungehorsamen bestrafen kann. Sonach kommt der höchsten Staatsgewalt sowohl das Schwert des Kriegs wie der Gerechtigkeit wesentlich und nach der Verfassung des Staates selbst zu.

8. Da das Recht des Schwertes nur darin besteht, dieses Schwertes sich rechtmäßig nach seinem Ermessen zu bedienen, so folgt, daß das Urteil über dessen zulässigen Gebrauch bei ebendenselben sein muß. Denn wäre die Macht der Rechtsprechung bei dem einen und die Macht der Vollstreckung bei dem andern, so würde nichts erreicht werden. Wer sein Urteil nicht vollstrecken kann, spricht dasselbe vergeblich; und wenn er es vollstreckt durch die Macht anderer, so hat er nicht selbst das Recht des Schwerts sondern der andere, dessen Beauftragter er nur ist. Deshalb gebührt alle Rechtsprechung im Staat dem, der das Schwert hat, d. h. der höchsten Staatsgewalt.

9. Da es außerdem für den Frieden viel wichtiger ist, den Streitigkeiten vorzuzukommen, als die entstandenen zu schlichten, da aber alle Streitigkeiten unter den Menschen aus ihren verschiedenen Meinungen über das Mein und Dein, das Rechte und Unrechte, das Nützliche und Unnütze, das Gute und Böse, das Sittliche und Unsittliche und ähnliches entstehen, wobei jeder seinem eigenen Urteil folgt, so gehört es zur höchsten Staatsgewalt, für alle Bürger gemeinsame Regeln oder Maße aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen, aus denen jeder ersehen kann, was sein und was des andern ist, was recht und was unrecht, was sittlich und was unsittlich, was gut und was schlecht ist, d. h. mit einem Wort, was jeder bei einem gemeinsamen Leben zu tun und zu unterlassen hat. Diese Regeln oder Maße heißen allgemein die bürgerlichen oder Staatsgesetze, da sie die Gebote dessen sind, der die höchste Gewalt im Staate hat. Die bürgerlichen Gesetze sind (um sie zu definieren) also die Gebote des mit der höchsten Gewalt im Staate Betrauten in bezug auf die zukünftigen Handlungen der Bürger.

10. Da weiter ein Mensch oder eine Versammlung die Staatsgeschäfte sowohl im Frieden wie auch im Krieg ohne Beamte und untergeordnete Obrigkeiten nicht verwalten kann, und da der Friede und der allgemeine Schutz verlangt, daß diejenigen ihr Amt recht verwalten, denen es obliegt, die Streitigkeiten gerecht zu entscheiden, die Pläne der Nachbarn zu durchschauen, Kriege geschickt zu führen und den Nutzen des Staates allseits klug im Auge zu haben, so entspricht es der Vernunft, daß diese Obrigkeiten von dem gewählt werden und abhängig sind, welcher die höchste Gewalt im Kriege wie im Frieden hat.

11. Es ist auch klar, daß alle freiwilligen Handlungen vom Willen ihren Anfang nehmen und notwendigerweise abhängen. Der Wille zu handeln oder nicht zu handeln hängt aber von der Ansicht ab über das Gute und Böse, den Lohn oder die Strafe, die ein jeder als Folge seiner Tat oder Unterlassung erwartet: so sind die Handlungen aller Menschen bestimmt durch die Ansichten der einzelnen. Deshalb ergibt es sich als ein klarer und notwendiger Schluß, daß es für den Frieden höchst wichtig ist, keine Meinungen oder Lehren bei den Bürgern zuzulassen, wonach diese glauben könnten, den Gesetzen des Staats, d. h. den Geboten jenes Menschen oder jener Versammlung, die mit der höchsten Staatsgewalt betraut wurden, nicht gehorchen zu brauchen oder

ihnen sich widersetzen zu dürfen <sup>1</sup>, oder wonach Bürger glauben könnten, daß Gehorsam unter Umständen härter bestraft werde als Ungehorsam. Wenn etwa einer etwas bei Strafe des natürlichen Todes gebietet, ein anderer dagegen es bei Strafe des ewigen Todes verbietet, und zwar beide mit Recht, so folgt, daß nicht nur die Bürger, obgleich unschuldig, mit Recht gestraft werden können, sondern daß der Staat selbst gänzlich aufgelöst ist. Denn niemand kann zweien Herren dienen, und der, dem man bei Strafe der Verdammnis gehorchen zu müssen glaubt, ist nicht weniger, ja sogar mehr Herr als der, dem man aus Furcht vor dem zeitlichen Tode gehorcht. Also müssen jener eine Mensch oder jene Versammlung, welche vom Staate die höchste Gewalt empfangen haben, auch das Recht <sup>2</sup> haben, das Verbreiten von Meinungen und Lehren, die sie für den Frieden gefährlich halten, zu verbieten.

12. Endlich folgt aus dieser Überlegung, daß jeder Bürger seinen Willen dem Willen jenes unterworfen hat, der die höchste Staatsgewalt innehat, und er mithin sich seiner Kräfte gegen ihn nicht bedienen kann, ganz klar, daß alles, was von letzterem getan wird, straflos ist. Denn da niemand da ist, der die genügende Kraft dazu hat, ihn natürlicherweise zu strafen, so kann auch niemand, der diese Kraft nicht hat, ihn rechtlich strafen.

13. Aus dem Bisherigen erhellt, daß in jedem vollkommenen Staate, d. h. wo keinem Bürger das Recht zusteht, behufs seiner Erhaltung von seinen

- 
- 1 Neubrandenburg 11.03.2018: Ein **mohammedanischer** Einbrecher greift einen Polizisten an und wird von diesem erschossen. Seine beiden Spießgesellen verlassen den Tatort in Handschellen. Es sind Mitglieder des libanesischen Miri-Clans. Der Polizeibeamte steht seitdem unter Polizeischutz, weil dieses Gesindel keine Deutschen Gesetze (außer dem, das ihnen als kriminelle Parasiten die Sozialhilfe gewährt) anerkennt. Eine Gruppe dieser Bande versuchte sogar, den noch in Untersuchungshaft Sitzenden zu befreien. Merkel-Deutschland, »in dem wir gut und gern leben.«
- 2 Es gibt beinahe keinen Lehrsatz, sei es in bezug auf die Gottesverehrung, sei es in bezug auf die profanen Wissenschaften, aus dem nicht Uneinigkeiten, Zwietracht, Beleidigungen und zuletzt Krieg entstehen könnten. Auch kommt dies nicht von der Unrichtigkeit solcher Lehrsätze, sondern von der Natur der Menschen, welche verlangen [verlangt], daß sie, wie sie sich für weise halten, von allen für weise gehalten werden. Nun kann zwar die Entstehung solcher verschiedenen Ansichten nicht gehindert werden; aber es kann durch die höchste Staatsgewalt dafür gesorgt werden, daß sie den öffentlichen Frieden nicht erschüttern. Ich habe deshalb von diesen Meinungen hier nicht weiter gesprochen. Aber es gibt gewisse Lehren, von denen die Untertanen so schädlich beeinflußt werden, daß sie bestimmt glauben, dem Staate den Gehorsam versagen zu dürfen und nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, gegen die Fürsten und die höchsten Obrigkeiten zu kämpfen. Es sind die, die entweder geradezu und offen oder versteckt und mittelbar Gehorsam noch für andere als die verlangen, denen die höchste Staatsgewalt übergeben worden ist. Dies bezieht sich, wie ich nicht leugnen will, auf jene Macht, welche in einem auswärtigen Staate viele dem Fürsten der römischen Kirche [dem Papst] zuteilen, sowie auf die Macht, welche an manchen Orten außerhalb der römischen Kirche die Bischöfe im Staate beanspruchen, endlich auf die Freiheit, welche unter dem Vorwande der Religion selbst die niedrigeren Bürger sich herausnehmen. Denn wo hat es in den christlichen Ländern wohl einen Bürgerkrieg gegeben, der nicht aus dieser Wurzel entsprungen und genährt worden wäre? Deshalb erteile ich hier der höchsten Staatsgewalt das Recht, zu entscheiden, ob gewisse Lehren unverträglich sind mit dem Gehorsam der Bürger oder nicht, und im bejahenden Falle ihre Verbreitung zu verbieten. Denn jedermann gesteht dem Staate das Recht zu, über das zum Frieden und Schutz Nötige zu entscheiden; wenn nun derartige Lehren den Frieden des Staates gefährden, so muß die Prüfung dieser Lehren nach ihrer Gefährlichkeit dem Staate, d. h. dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt, zustehen. [TH]
- Zusatz des Herausgebers: Die in Deutschland geduldete und gehätschelte »Religion« des Islams hat solche Glaubensgrundsätze wie beschrieben. Sie leben, wie sie sagen, im »Haus des Krieges« und mit ihrem tagtäglichen Terror streben sie einen islamischen Staat Deutschlands an. Die Altparteien unterstützen sie dabei.

Kräften nach seinem Ermessen Gebrauch zu machen, oder wo das Recht des Schwertes dem einzelnen Bürger nicht zusteht, einer die höchste Gewalt besitzen muß, und daß die Bürger eine höhere als diese rechtlich nicht übertragen können, daß auch ein Sterblicher keine größere Macht als diese besitzen kann. Eine solche Herrschaft, welche die größte ist, welche Menschen auf einen Menschen übertragen können, heißt absolut <sup>1</sup>. Denn wer seinen Willen so dem Willen des Staates unterworfen hat, daß dieser alles ungestraft tun, Gesetze geben, Rechtsstreitigkeiten entscheiden, Strafe auferlegen und die Kräfte und das Vermögen aller nach seinem Ermessen verwerten kann, und zwar dies alles mit Recht, der hat diesem sicherlich die höchstmögliche Herrschaft eingeräumt. Dies wird bestätigt durch die Erfahrungen in allen Staaten, die bestehen oder jemals bestanden haben.

Es kann wohl manchmal zweifelhaft sein, welcher Mensch oder welche Versammlung die höchste Staatsgewalt innehat; aber diese selbst besteht immer und wird ausgeübt, ausgenommen in Zeiten des Aufruhrs und des Bürgerkrieges, wo aus einer zwei höchste Staatsgewalten werden. Die Aufrührer nun, welche gegen die absolute Herrschaft kämpfen, streben nicht so sehr danach, sie aufzuheben, als sie nur auf einen andern zu übertragen: würden sie

---

1 Ein bürgerlicher Zustand erfordert offenbar absolute Herrschaft, und die Bürger widersetzen sich dem auch nicht. Denn in der Vereinigung vieler Menschen erkennen sie die Gestalt des Staates an, und selbst die Unerfahrenen sehen ein, daß die Geschäfte dort mit Überlegung geführt werden müssen. Die Monarchie ist aber ebenso gut ein Staat wie die Demokratie, und die unbeschränkten Könige haben ihre Räte, welche ihnen zur Seite stehen und die Erlasse in allen wichtigsten Sachen erwägen sollen, wenn sie auch die Könige nicht zurückhalten können. Dagegen ist es den meisten nicht so klar, daß der Staat in der Person des Königs enthalten ist. Deshalb wenden sie gegen die unbeschränkte Herrschaft **erstens** ein, daß bei einer solchen die Lage der Bürger eine elende sei; denn ein solcher Herrscher werde, wie sie meinen, alles rauben, alles plündern, alles töten; und jeder betrachtet es als ein ihm zugefallenes Glück, daß er noch nicht beraubt und getötet worden ist. Und weshalb sollte der König dies tun? Sicherlich nicht deshalb, weil er es kann, denn wenn er nicht Lust dazu hat, wird er es nicht tun. Wird er zugunsten eines oder weniger alle andren berauben wollen? Wenn er dies auch dem Rechte nach, d. h. ohne Unrecht zu begehen, tun könnte, so könnte er es doch erstens nicht moralisch, d. h. nicht ohne Verletzung der natürlichen Gesetze und ohne Unrecht gegen Gott. Deshalb gibt der Schwur des Fürsten den Untertanen einige Sicherheit. Aber selbst wenn er es moralisch dürfte oder auf seinen Eid nicht achtete, hätte er doch keinen Grund, die Bürger zu berauben, da er keinen Nutzen davon hätte. Man kann zwar nicht leugnen, daß ein Fürst mitunter die Neigung, unrecht zu handeln, haben kann; aber gesetzt den Fall, du hättest ihm keine unbeschränkte Herrschaft gegeben, sondern nur so viel davon, als zu deinem Schutz gegen Verletzung durch andere erforderlich ist, und so viel ihm zu geben, ist zu deiner Wohlfahrt unentbehrlich: bliebe da nicht dasselbe zu fürchten? Denn der, welcher Macht genug hat, alle zu beschützen, hat auch Macht, alle zu unterdrücken. Es ist also hier kein anderes Übel, als es in menschlichen Dingen überhaupt unvermeidlich ist; und dieses Übel selbst liegt in den Bürgern, nicht in dem Herrscher. Denn wenn die Menschen nach ihren eigenen Geboten sich richten könnten, d. h. wenn sie nach den natürlichen Gesetzen leben könnten, so brauchte man überhaupt keinen Staat und keinen Zwang durch einen gemeinsamen Herrscher. Man sagt **zweitens**, daß in keinem christlichen Lande eine unbeschränkte Herrschaft besteht; allein dies ist unrichtig, denn sowohl alle Monarchien wie auch alle Staaten mit anderer Verfassung sind solche. Denn wenn die Inhaber der höchsten Staatsgewalt nicht alles tun, was sie möchten und was sie dem Staate für nützlich halten, so liegt dies nicht an dem Mangel ihres Rechts dazu, sondern in der Rücksichtnahme auf die Bürger, die nur auf ihre Privatgeschäfte acht haben, sich nicht um die öffentlichen Angelegenheiten kümmern und deshalb den Staat in Gefahr bringen würden, wenn man sie mit öffentlichen Geschäften beladen wollte. Deshalb enthalten sich die Fürsten des vollen Gebrauchs ihrer Rechte zu Zeiten und geben in der Sache aus Klugheit etwas nach, ohne doch von ihrem Rechte sich etwas zu vergeben. [TH]

diese Macht beseitigen, würden sie auch den Staat vernichten und eine allgemeine Verwirrung würde eintreten. Zu dem unbedingten Rechte des höchsten Herrschers gehört ein solcher Gehorsam von seiten der Bürger, wie er zur Staatsleitung erforderlich ist, d. h. ein solcher, der dies gewährte Recht nicht nutzlos macht. Ein solcher Gehorsam mag vielleicht aus gewissen Gründen mitunter mit Recht verweigert werden können, da er aber jedenfalls der höchstmögliche ist, nenne ich ihn den einfachen Gehorsam. Die Verbindlichkeit zu demselben entspringt zwar nicht unmittelbar aus dem Vertrage, durch welchen der einzelne sein ganzes Recht auf den Staat übertragen hat, aber mittelbar daraus, daß ohne Gehorsam das Recht der Herrschaft nutzlos sein, also überhaupt kein Staat begründet werden würde. Denn wenn ich sage: Ich gebe dir das Recht, alles zu befehlen, so ist dies nicht dasselbe, als wenn ich sage: Ich werde tun, was du befiehlst. Denn das Gebot kann auch der Art sein, daß ich mich lieber töten lasse, als es erfülle. Da nun niemand verbunden werden kann, sich töten zu lassen, so ist er noch weniger zu dem verpflichtet, was für ihn härter ist als der Tod.

Wenn mir also befohlen wird, mich selbst zu töten, so bin ich nicht verpflichtet, dies zu tun. Aber durch diese meine Weigerung wird das Recht der Herrschaft nicht aufgehoben, da vielleicht andere bereit sind, das zu tun, was ich verweigere, wenn man es ihnen befiehlt; ich verweigere auch nicht, das zu tun, wozu ich mich verpflichtet habe. Ebenso verpflichtet der Herrscher durch ein Gebot, ihn zu töten, niemand, es zu tun; da man nicht annehmen kann, daß dies im Vertrage ausgemacht werden. Ebensowenig braucht man seinen Vater zu töten, mag er unschuldig oder schuldig und durch das Gesetz verurteilt sein, da andere dies auf Befehl tun werden und ein Sohn eher sterben wird, als ehrlos und gehaßt von jedermann zu leben. So gibt es noch viele andere Fälle, wo die Befehle für einzelne unsittlich sind, für andere aber nicht, wo deshalb von jenen der Gehorsam mit Recht verweigert und von diesen geleistet werden kann, unbeschadet des dem Herrscher eingeräumten unbeschränkten Rechts. Denn diesem wird in keinem Falle das Recht entzogen, die Widerspenstigen zu töten. Wenn dies von ihm geschieht, so handelt er zwar aus dem Rechte, das der andere ihm übertragen hat; allein er gebraucht es doch gegen die rechte Vernunft, und deshalb verstößt er gegen die natürlichen Gesetze, d. h. gegen Gott.

14. Auch kann niemand sich selbst etwas geben; da man annimmt, daß er das schon besitze, was er sich geben könnte. Und ebenso kann er sich nicht verpflichtet sein, denn der Verpflichtete und Berechtigte fielen dabei in eine Person zusammen, und da letzterer den erstern befreien kann, so wäre eine solche Verpflichtung ohne Wirkung; er könnte sich beliebig davon befreien, und wer dies kann, ist bereits vollständig frei. Hieraus erhellt, daß der Staat durch die bürgerlichen Gesetze nicht gebunden ist; denn die bürgerlichen Gesetze sind die Gesetze des Staates, und sollten ihn diese verpflichten, so wäre er sich selbst verpflichtet. Auch kann der Staat gegen den Bürger nicht verpflichtet werden; denn er kann den Staat, wenn er will, von solcher Verbindlichkeit befreien; und er will dies, wenn der Staat es will; denn der Wille eines jeden Bürgers ist in allen Dingen in dem Willen des Staates mit befaßt; der Staat ist also frei, wenn er selbst es will, d. h. er ist in der Tat schon frei von



der Verbindlichkeit. Nun ist aber der Wille einer Versammlung oder eines Menschen, dem die höchste Gewalt übertragen worden ist, auch der Wille des Staates: er befaßt also den Willen aller einzelnen Bürger. Deshalb ist der, dem die höchste Gewalt übertragen worden ist, durch die Gesetze des Staates nicht gebunden, denn er wäre sonst gegen sich selbst verpflichtet und gegen keinen Bürger <sup>1</sup>.

15. Da nach dem Frühern vor der Errichtung des Staates alles allen gehört und niemand etwas sein nennen kann, was nicht ebensogut jeder andere als das Seine beanspruchen kann (denn wo alles gemeinsam ist, kann niemandem etwas zu eigen gehören), so folgt, daß das Eigentum erst mit den Staaten begonnen hat <sup>2</sup>, und daß jedem nur das zu eigen ist, was er nach den Gesetzen und vermöge der ganzen Staatsmacht, d. h. durch den, dem die höchste Macht übertragen worden, für sich behalten kann. Daraus erhellt, daß jeder einzelne Bürger ein Eigentum besitzt, worauf keiner seiner Mitbürger ein Recht hat; denn diese sind denselben Gesetzen untertan. Dagegen hat niemand ein Eigentum, auf das der Inhaber der höchsten Gewalt nicht ein Recht hätte; denn ihm sind die Gesetze über; lassen, in seinem Willen sind auch die Willen der einzelnen Bürger enthalten, und er ist von den einzelnen zum höchsten Richter bestellt worden. Indes erlaubt der Staat den Bürgern mancherlei, und man kann deshalb auch mitunter gegen den Inhaber der Staatsgewalt klagen; diese Klage ist jedoch nicht bürgerlichen Rechts, sondern ruht auf der natürlichen Billigkeit. Es handelt sich dabei <sup>3</sup> nicht um das, was der Inhaber der höchsten Gewalt rechtlich tun kann, sondern um das, was er gewollt hat; er ist deshalb selbst der Richter, gleichsam als könnte er, nachdem er die Billigkeit des Falles erkannt hat, nicht unbillig entscheiden.

16. Diebstahl, Totschlag, Ehebruch und alle Beschädigungen sind nach dem Naturrecht verboten; was aber als Diebstahl, als Totschlag, als Ehebruch und als Beschädigung an einem Bürger gelten soll, hat nicht das Naturrecht, sondern das bürgerliche Recht zu bestimmen. Denn nicht jede Wegnahme einer Sache, die ein anderer besitzt, sondern nur die einer fremden Sache ist Diebstahl, und die Frage, was mein und was nicht mein ist, entscheidet das bürgerliche Recht. Ebenso ist nicht jede Tötung eines Menschen ein Tot-

1 Diese **Sophistik** erinnert an das Streikrecht in der DDR. Alle Fabriken sind Volkseigentum (in Wahrheit Staatseigentum), kann man also gegen sich selbst streiken?

2 Man hat mir entgegnet, daß das Eigentum schon vor der Errichtung des Staates bei den Familien bestanden habe; doch dieser Einwand ist hinfällig, da ich bereits erklärt habe, daß eine Familie ein kleiner Staat ist. Familiensöhne haben zwar ein Eigentum, des ihnen vom Vater gewährt und wohl von einander unterschieden ist, aber darum scheidet es aus dem des Vaters nicht aus. Dagegen haben Väter der einzelnen Familien, die weder einem gemeinsamen Vater noch Herrn unterworfen sind, ein ihnen allen zustehendes Recht auf alles. [TH]

3 Wenn einem Bürger eine Klage gegen den Inhaber der höchsten Gewalt, d. h. den Staat gestattet ist, so handelt es sich bei solcher Klage nicht um das Recht des Staates an der strittigen Sache, sondern darum, ob der Staat nach seinen früher gegebenen Gesetzen sie hat besitzen wollen; denn das Gesetz ist der Ausspruch des Willens des Inhabers der höchsten Gewalt. Nun kann der Staat von den Bürgern Geld aus zweierlei Gründen beanspruchen, entweder als Abgabe oder als Schuld. Im ersten Fall ist keine Klage zulässig, denn über das Besteuerungsrecht des Staates kann kein Rechtsstreit geführt werden; im andern Fall ist der Rechtsweg gestattet, weil der Staat dem einzelnen Bürger nichts durch Hinterlist entziehen wird, da er, wenn es nottut, alles offen nehmen kann. Wenn man daher diese Stelle tadelt, weil es nach solcher Lehre den Fürsten ein leichtes sei, sich von ihren Schulden freizumachen, so ist dieser Tadel unbegründet. [TH]

schlag, sondern nur die, die das Gesetz verbietet. Ebenso ist auch nicht jeder Beischlaf ein Ehebruch, sondern nur der von den bürgerlichen Gesetzen verbotene. Endlich ist zwar die Verletzung eines Versprechens ein Unrecht, wenn das Versprechen rechtmäßig ist; wo aber kein Recht zu einem Verträge bestand, da kann auch keine Übertragung stattfinden, mithin kann auch keine Beschädigung des andern eintreten, wie im Kap. 2, Abschn. 17, dargelegt worden ist. Das, worüber Verträge zulässig sind und worüber nicht, hängt ganz von den Gesetzen ab. Deshalb hatte der spartanische Staat mit Recht es für straflos erklärt, wenn Knaben gewisse Sachen andern wegnähmen, sofern sie nicht dabei ertappt würden; denn damit wurde nur gesetzlich ausgesprochen, daß das so Erlangte ihr Eigentum und nicht das eines andern werden sollte.

Ebenso wird überall derjenige mit Recht getötet, den man im Kriege oder in der Notwendigkeit der Selbstverteidigung tötet. Ebenso werden Verbindungen, die in dem einen Staate als Ehe angesehen werden, in dem andern als Ehebruch erklärt. Auch begründet derselbe Vertrag bei dem einen Bürger die Ehe und bei dem andern nicht, selbst innerhalb desselben Staates; denn wenn jemandem vom Staate, d. h. von dem Menschen oder der Versammlung, welche die höchste Staatsgewalt inne hat, verboten ist, überhaupt ein Abkommen zu treffen, so hat er auch nicht das Recht, irgendeinen Vertrag zu schließen; jeder Vertrag, also auch die Ehe, ist deshalb bei ihm ungültig, während der, welcher nicht so beschränkt ist, Verträge schließen und die Ehe eingehen kann. Auch macht es die ungültigen Verträge nicht gültig, wenn ein Schwur oder ein Sakrament <sup>1</sup> damit verbunden worden, denn es ist bereits Kap. 2, Abschn. 22, gesagt worden, daß dergleichen die Gültigkeit der Verträge nicht ersetze. Deshalb muß aus dem bürgerlichen Gesetz, d. h. aus den Verordnungen des Inhabers der höchsten Gewalt, entnommen werden, was Diebstahl, was Totschlag, was Ehebruch und überhaupt was Unrecht ist.

17. Den meisten Menschen erscheint diese höchste Staatsgewalt und diese unbeschränkte Macht so hart, daß sie selbst die Ausdrücke dafür hasen. Dies kommt hauptsächlich von der Unkenntnis der menschlichen Natur und der natürlichen Gesetze; zum Teil aber tragen auch jene die Schuld, welche mit solcher Macht begabt worden sind und sie dann zu ihren eigenen Lüsten mißbrauchen. Um nun eine solche höchste Gewalt zu vermeiden, halten manche den Staat schon für genügend begründet, wenn die zukünftigen Bürger sich einigen über gewisse vorgeschlagene und in der Versammlung erör-

---

1 Die Erörterung der Frage, ob die Ehe ein Sakrament (in dem diesem Worte von den Theologen beigelegten Sinne) sei oder nicht, ist nicht meine Aufgabe. Ich sage nur, daß der zwischen Mann und Frau rechtmäßige, d. h. durch das bürgerliche Gesetz gestattete Vertrag, zusammen zu leben, sicherlich eine rechtmäßige Ehe ist, mag diese selbst ein Sakrament sein oder nicht. Dagegen ist jede Verbindung, die der Staat verbietet, keine Ehe, da ein gesetzlicher Vertrag zum Wesen der Ehe erforderlich ist. Es gab in vielen Ländern, so bei den Juden, Griechen und Römern, rechtmäßige Ehen, die dennoch wieder aufgelöst werden konnten. Bei Völkern aber, wo die Ehe nur unter der Bedingung der Unauflöslichkeit gestattet ist, kann zwar die Ehe nicht getrennt werden; «C allein nicht deshalb, weil die Ehe ein Sakrament ist, sondern weil der Staat ihre Trennung verboten hat. Deshalb gehören die Feierlichkeiten, die bei Hochzeiten in der Kirche vollzogen werden, um die Ehegatten einzusegnen oder, wenn ich so sagen darf, ihnen die Weihe zu geben, vielleicht nur zu dem Amt der Priester; alles andere aber in betreff der Personen, der Zeit und der Verträge, die zur Ehe nötig sind, fällt unter das bürgerliche Gesetz. [TH]

terte und genehmigte Bestimmungen, deren Befolgung sie verordnen und deren Verletzer bestimmte Strafen erleiden sollen. Zu dem Behufe sowie zur Verteidigung gegen äußere Feinde werden von ihnen bestimmte und beschränkte Steuern festgesetzt, mit der Bedingung, daß, wenn diese nicht genügen, eine neue Vereinbarung hierüber in einer Versammlung getroffen werden soll. Wer sieht nicht, daß in einem so eingerichteten Staate die Versammlung, welche dies bestimmt, eine absolute Gewalt innehat? Wenn daher diese Versammlung dauernd ist oder periodisch an festen Tagen und Orten wieder zusammenkommt, so hat sie dauernd die höchste Gewalt. Löst sie sich aber gänzlich auf, so wird damit entweder auch der Staat zugleich aufgelöst und es kehrt der Kriegszustand zurück, oder es bleibt irgendwo eine Macht, um die Gesetzesübertreter jedes Standes und jeder Zahl zu bestrafen. Dies ist aber ohne die unbeschränkte Gewalt nicht ausführbar; denn derjenige, welchem rechtlich so viel Gewalt eingeräumt ist, daß er die Bürger, seien es auch noch so viele, durch Strafen in Zucht halten kann, der besitzt eine so große Gewalt, wie sie größer ihm kaum von den Bürgern übertragen werden kann.

18. Es ist also klar, daß es in jedem Staate einen Menschen oder eine Versammlung oder ein Kollegium gibt, welches oder welcher über die einzelnen Bürger rechtlich eine so große Gewalt besitzt, wie sie außerhalb des Staates jeder über sich selbst besitzt, d. h. die höchste und unbeschränkte, welche nur durch die Kraft und Macht des Staates, aber sonst durch nichts beschränkt werden kann. Denn zu der Beschränkung dieser Macht bedürfte es einer noch höhern Macht, weil der, welcher die Schranken setzt, eine größere Macht haben muß als der, welcher dadurch beschränkt werden soll. Deshalb ist diese beschränkende Gewalt entweder ohne Schranken, oder sie wird weder von einer noch höhern in Schranken gehalten; und damit kommt man zuletzt zu einer Gewalt, die nur an dem höchsten Maße der Kräfte aller Bürger ihre Schranken hat. Diese heißt auch die höchste Gewalt; wird sie einer Versammlung übertragen, so heißt diese die höchste Versammlung, wird sie aber einem Menschen übertragen, so heißt dieser Mensch der höchste Gebieter des Staates oder der Souverän. Die Kennzeichen dieser Souveränität sind der Erlaß und die Aufhebung der Gesetze, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Untersuchung und Entscheidung aller Streitigkeiten, entweder in eigener Person oder durch von ihm eingesetzte Richter, und die Ernennung aller Obrigkeiten, Beamten und Räte. Ist endlich jemand vorhanden, der rechtlich irgend etwas tun kann, was sonst keinem Bürger oder noch mehreren gemeinschaftlich gesetzlich gestattet ist, so besitzt ein solcher die höchste Staatsgewalt. Denn was rechtlich weder ein einzelner noch mehrere Bürger unternehmen dürfen, das kann nur der Staat selbst tun. Wer dies tut, der übt das Recht des Staates, d. h. die höchste Gewalt, aus.

19. Beinahe alle, die den Staat und die Bürger mit dem Menschen und seinen Gliedern vergleichen, sagen, daß der Souverän im Staate sich zu diesem wie das Haupt zu dem ganzen Menschen verhalte. Indes erhellt aus dem Vorhergehenden, daß der Souverän, sei er ein Mensch oder eine Versammlung, sich zu dem Staate nicht wie das Haupt, sondern wie die Seele zum Körper verhält. Denn durch die Seele hat der Mensch einen Willen, d. h. kann er wollen oder nicht wollen. Ebenso hat auch der Staat nur durch den Souverän

und in keiner andern Weise einen Willen und kann entweder wollen oder nicht wollen. Mit dem Haupte kann man eher die Versammlung der Räte oder einen einzelnen Beamten vergleichen, dessen Rat (im Fall es ein einzelner ist) der Souverän in wichtigsten Angelegenheiten benutzt; denn das Haupt hat die Aufgabe, zu raten, die Seele aber die, zu gebieten.

20. Da weiter die höchste Staatsgewalt vermöge der Verträge errichtet ist, welche die einzelnen Bürger oder Untertanen miteinander eingegangen sind, da aber alle Verträge, wie sie ihre Kraft von dem Willen der Vertragsschließenden erhalten, so auch durch deren Einwilligung ihre Kraft wieder verlieren und aufgelöst werden, so kann man möglicherweise folgern, daß durch die Übereinstimmung aller Untertanen die höchste Staatsgewalt völlig aufgehoben werden könne. Indes wenn dies auch richtig wäre, so sehe ich doch nicht ein, welche Gefahr rechtlich daraus den Inhabern der Staatsgewalt erwachsen könnte. Denn da man annimmt, daß jeder einzelne sich jedem andern gegenüber verpflichtet hat, so bleiben, wenn auch ein einzelner Bürger sich weigert, die übrigen, soweit sie übereingekommen sind, trotzdem gebunden. Niemand kann ohne Unrecht gegen mich das tun, was er durch einen mit mir geschlossenen Vertrag nicht zu tun sich verpflichtet hat. Nun kann man aber nicht annehmen, daß alle Bürger gleichzeitig und ohne Ausnahme sich gegen die höchste Staatsgewalt vereinigen werden. Deshalb besteht keine Gefahr für die Inhaber derselben, daß sie rechtlich ihrer Macht beraubt werden können<sup>1</sup>. Gestände man indes zu, daß ihr Recht nur von dem Vertrage abhängt, den jeder einzelne Bürger mit seinen Mitbürgern eingegangen ist, so könnte es allerdings sich leicht zutragen, daß sie unter dem Schein des Rechtes ihrer Herrschaft beraubt würden; zumal man ziemlich allgemein der Ansicht ist, daß, wenn die Untertanen, sei es infolge der Zusammenberufung durch die Obrigkeit oder im Aufruhr, zusammentreten, dann die Stimmen der Mehrheit die Einwilligung aller in sich schließen.

Indes ist dies unrichtig; denn die Übereinstimmung der Mehrheit gilt keineswegs naturnotwendig für die Übereinstimmung aller; schon bei Aufständen trifft das nicht zu; diese Bestimmung entstammt vielmehr einer Staatseinrichtung und gilt nur dann, wenn der Mensch oder die Versammlung, welche die höchste Staatsgewalt besitzt, die Bürger zusammenberuft und wegen der großen Zahl derselben gestattet, daß Gewählte für die Wähler sprechen, und daß die Beschlüsse der Mehrheit dieser Vertreter in betreff der ihnen zur Erörterung vorgelegten Angelegenheiten für alle gelten sollen. Aber man kann nicht annehmen, daß der Inhaber der Staatsgewalt die Bürger zur Erörterung seines eigenen Rechtes zusammenberufen werde; er müßte denn aus Überdruß an der Last seines Amtes mit ausdrücklichen Worten erklären, daß er auf seine Herrschaft verzichtet und sie aufgibt<sup>2</sup>. Da die meisten aus Unkenntnis nicht nur den Beschluß der Mehrheit der Bürger, sondern sogar

---

1 Aber ja doch, die Bundestagswahl September 2017 hat dem regierenden Klüngel eine gewaltige Niederlage beschert — was ist die Folge? Am 14.03.2018, nach fast 6 Monaten wird dieselbe Regierung (mit ein paar ausgetauschten Nasen) wieder »zum Wohle des Deutschen Volkes« vereidigt.

2 Daß Kaiser und Könige demissionieren, hat man im 20. Jahrhundert erlebt. Auch der Rücktritt der Schröder—Regierung 2005 als Bestätigung der gescheiterten rot-grünen Politik wäre hier zu nennen.

nur einiger — vorausgesetzt, daß diese derselben Ansicht sind — für den Beschluß des ganzen Staates halten, so mag ihnen scheinen, daß die Staatsgewalt rechtlich beseitigt werden könne, sobald dies in einer großen Versammlung der Bürger durch Stimmenmehrheit beschlossen wird. Allein wenn auch die Staatsgewalt durch Verträge der einzelnen mit einzelnen begründet wird, so ist doch das Recht der Herrschaft nicht allein von diesen Verpflichtungen abhängig, sondern es tritt noch die Verpflichtung gegen den Inhaber der Staatsgewalt hinzu. Bei den Verträgen der einzelnen miteinander sagt jeder Bürger: »Ich übertrage mein Recht auf diesen, unter der Bedingung, daß du das deinige auf denselben überträgst«; dadurch wird das Recht, das vorher jeder einzelne zum Gebrauch seiner Kräfte für seinen eigenen Nutzen hatte, zum allgemeinen Besten gänzlich einem Menschen oder einer Versammlung übertragen. Da somit einmal gegenseitige Verträge vorliegen, welche die einzelnen unter sich abgeschlossen haben, und weiter eine Schenkung des Rechtes, zu deren Innehaltung jeder dem Herrscher gegenüber verpflichtet ist, so ist die Herrschaft durch eine doppelte Verbindlichkeit der Bürger gesichert; erstens durch die gegen die Mitbürger und dann durch die gegen ihren Herrscher. Deshalb können die Bürger, auch wenn es ihrer noch so viele sind, den Herrscher ohne seine Einwilligung der Herrschaft rechtlich nicht berauben.

---

# Von den drei Formen des Staates: Demokratie, Aristokratie und Monarchie

1. Bisher ist im allgemeinen über die Errichtung des Staates gehandelt worden; jetzt ist von dessen Arten zu handeln. Der Unterschied der Staaten kommt von dem Unterschiede der Personen, welchen die Staatsgewalt übertragen worden ist. Sie wird entweder einem Menschen oder einer Versammlung, d. h. einem Rat, der aus vielen Menschen besteht, übertragen. Diese Versammlung vieler befaßt entweder alle Bürger (so daß jedermann ein Stimmrecht hat und, wenn er will, an der Verhandlung teilnehmen kann) oder nur einen Teil derselben. Hiernach ergeben sich drei Arten von Staaten. Bei der ersten liegt die Staatsgewalt in der Versammlung, in der jeder Bürger ein Stimmrecht hat; sie heißt Demokratie. Bei der zweiten liegt die Staatsgewalt in der Versammlung, bei der nicht allen Bürgern, sondern nur einem Teil derselben das Stimmrecht zukommt; sie heißt Aristokratie. Bei der dritten Art ist die Staatsgewalt bei einem Menschen, und sie heißt Monarchie. Der, welcher die Macht hat, heißt bei der ersten Art  $\theta\eta\mu\omicron\varsigma$ , das Volk; bei der zweiten der Adel; bei der dritten der Monarch.

2. Die politischen Schriftsteller bei den Alten haben jenen drei Staatsformen drei andere entgegengestellt: nämlich der Demokratie die Anarchie oder die Verwirrung; der Aristokratie die Oligarchie, d. h. die Herrschaft weniger; und der Monarchie die Tyrannis. Allein dies sind nicht drei andere Arten des Staates, sondern nur drei andere Namen, die von denen ausgegeben wurden, denen die jeweilige Regierung oder die Regierenden mißfielen. Denn die Menschen pflegen mit den Worten nicht bloß die Dinge, sondern auch die eigenen Leidenschaften, Liebe, Haß, Zorn usw., auszudrücken. Deshalb nennt der eine das Demokratie, was der andere Anarchie nennt, und der eine das Aristokratie, was der andere Oligarchie nennt, und der eine den einen König, welchen der andere einen Tyrannen nennt<sup>1</sup>. So bezeichnen diese Worte nicht verschiedene Staatsformen, sondern die verschiedenen Meinungen der Bürger über die höchste Staatsgewalt. Aber wer bemerkt nicht, daß die Anarchie den Gegensatz zu allen diesen genannten Arten bildet? Denn dieses Wort sagt, daß überhaupt keine Regierung besteht, d. h. daß gar kein Staat vorhanden ist<sup>2</sup>. Wie kann man aber den Nichtstaat zu einer Art des Staates machen? Besteht weiter wirklich ein Unterschied zwischen einer Oligarchie als der Herrschaft weniger (nämlich der Mächtigen) und der Aristokratie als der Herrschaft der Vornehmen (d. h. der Besten)? Diese Unterscheidung zeigt

---

1 Aber wie nennt man die Deutsche Bundeskanzlerin nun, die demokratisch gewählt wurde, sich aber um das Grundgesetz, andere Gesetze und internationale Vereinbarungen nicht kümmert, sie nicht beachtet (»Ist mir doch egal.«) und den Bundestag zu Lebensfragen des Deutschen Volkes nicht befragt?

2 Es ist ein alter Trick der Regierenden, die Anarchie so darzustellen. Hobbes **durfte** sich nur so äußern. Anarchie ist aber ein — zugegebenermaßen nicht realisierbares — Ideal, das tatsächlich ohne einen Staat auskommt, weil sich alle vernunftgemäß verhalten.

doch nur, daß die Ansichten der Menschen so verschieden sind, daß nicht alle dasselbe für gut halten und deshalb ein Teil die für die Besten hält, welche andern als die Schlechtesten gelten.

3. Daß endlich das Königtum und die Tyrannis gar keine verschiedenen Staatsformen sind, wollen die Menschen nur wegen ihrer Leidenschaften nicht anerkennen; allerdings wollen sie lieber, daß einer anstatt vieler die Staatsgewalt habe; allein sie meinen, der Staat könne nur gut regiert werden, wenn es nach ihrem Sinne geschehe. Ob aber der König sich von dem Tyrannen unterscheide, darf nicht nach der Leidenschaft, sondern muß nach der Vernunft entschieden werden. Zunächst unterscheiden sie sich nun nicht darin, daß die Gewalt des Tyrannen größer ist; denn eine größere als die höchste Staatsgewalt gibt es nicht. Auch nicht darin, daß der eine eine beschränkte Macht habe und der andere eine unbeschränkte; denn ein König mit beschränkter Gewalt ist kein König, sondern Untertan dessen, der die Schranken setzt. Auch in der Art des Erwerbes der Staatsgewalt ist kein Unterschied; denn sollte auch in einem demokratischen oder aristokratischen Staate ein Bürger durch Gewalt die Staatsherrschaft erlangen, so wird er doch, wenn er die Einwilligung der Bürger dazu erlangt, der rechtmäßige Monarch, wenn nicht, dann bleibt er ein Feind, aber ist kein Tyrann.

Der Unterschied liegt mithin nur in der Ausübung der Herrschaft. König ist der, welcher recht regiert und Tyrann der, welcher anders regiert. Der Unterschied läuft also darauf hinaus, daß die Bürger einen mit der höchsten Staatsgewalt rechtmäßig betrauten König bei einer ihnen gut scheinenden Ausübung seiner Herrschaft König und andernfalls Tyrann zu nennen belieben. Die Tyrannis und das Königtum sind demnach nicht zwei verschiedene Staatsformen, sondern derselbe Monarch erhält als Ehrentitel den Namen König und als beschimpfende Bezeichnung den Namen Tyrann. Was sonst häufig in Schriften gegen die Tyrannen geltend gemacht wird, hat seinen Ursprung in den griechischen und römischen Schriftstellern, wo entweder das Volk oder die Vornehmsten die Herrschaft hatten, und wo deshalb nicht bloß die Tyrannen, sondern auch die Könige verhaßt waren.

4. Viele erkennen es wohl als notwendig an, daß im Staate irgendwo eine höchste Macht bestehe; allein sie behaupten, daß, wenn diese Macht einem, sei es einem Menschen oder einer Versammlung, zustehe, alle Bürger darin Sklaven sein würden. Um dem zu entgehen, meinen sie, daß ein Staat möglich sei, der aus allen drei Arten gemischt und doch von den einzelnen Arten verschieden sei. Sie nennen ihn die gemischte Monarchie oder die gemischte Aristokratie oder die gemischte Demokratie, Je nachdem eine dieser drei Arten dabei vorwiegt. Wenn z. B. die Ernennung der Beamten und die Entscheidung über Krieg und Frieden dem König zustände, die richterliche Gewalt den Vornehmen, und die Bewilligung der Abgaben dem Volke, und wenn die gesetzgebende Gewalt allen zustande, so würden sie einen solchen Staat eine gemischte Monarchie nennen <sup>1</sup>. Allein selbst wenn es einen solchen Staat geben könnte, würde damit doch die Freiheit der Bürger keineswegs gebessert sein. Denn solange alle miteinander einig sind, ist die Unterwerfung der einzelnen Bürger so groß wie nur möglich; werden sie aber uneinig, so

1 Gewaltenteilung, sie wurde 1690 von Locke erstmals definiert.

kehrt der Bürgerkrieg zurück und das Recht des einzelnen, sich mit Gewalt zu verteidigen: ein Zustand, der schlimmer ist als jede staatliche Untertänigkeit. Auch habe ich schon in dem vorhergehenden Kapitel Abschn. 6 — 12 genügend gezeigt, daß eine solche Teilung der höchsten Staatsgewalt<sup>1</sup> nicht möglich ist.

5. Ich will nun untersuchen, was bei der Errichtung der einzelnen Arten des Staates die Begründer desselben zu tun haben. Wenn mehrere mit der Absicht der Errichtung eines Staates zusammentreten, so entsteht schon durch dieses Zusammenkommen eine Demokratie. Denn indem sie freiwillig zusammentreten, gelten sie als verpflichtet zur Innehaltung dessen, was die Mehrheit beschließt. Solange diese Versammlung dauert, oder solange sie zu bestimmten, festgesetzten Tagen und Orten wiederkehrt, ist dies eine Demokratie. Denn diese Versammlung, deren Wille der Wille aller Bürger ist, besitzt damit die höchste Gewalt; und da bei dieser Versammlung angenommen wird, daß jeder ein Stimmrecht habe, so erhellt, daß dies nach der Abschn. 1 dieses Kapitels gegebenen Definition eine Demokratie ist. Trennt sich die Versammlung, ohne daß über die Zeit und den Ort einer neuen Versammlung etwas bestimmt worden ist, so tritt wieder die Anarchie ein oder jener Zustand, in dem die einzelnen sich vor der Versammlung befunden haben, d. h. der Kriegszustand aller gegen alle. Das Volk besitzt also die größte Gewalt nur insoweit, als ein bestimmter Ort und Tag öffentlich bestimmt und bekannt gemacht wird, zu dem jeder, der will, sich wieder zur Versammlung einfinden kann. Ist dies nicht bestimmt und bekannt gemacht worden, so kann das Volk entweder zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, d. h. nach Parteien, oder gar nicht sich versammeln, und es ist dann nicht mehr der *δημος*, das Volk, sondern eine aufgelöste Menge, der weder eine Handlung noch ein Recht zugeteilt werden kann. Sonach gehört zweierlei zur Demokratie: das eine (nämlich die dauernde Festsetzung der Zusammenkünfte) begründet den *δημος*, das andere (nämlich die Mehrheit der Stimmen) begründet das *κρατειν* oder das Herrschen.

6. Es genügt ferner nicht, wenn das Volk die höchste Herrschaft sich erhalten will, daß bestimmte Zeiten und Orte für die Versammlungen bestimmt und bekannt sind, sondern es dürfen diese Zeitpunkte auch nicht so weit voneinander abstehen, das inzwischen sich etwas ereignen könnte, was infolge der Abwesenheit der höchsten Gewalt den Staat in Gefahr bringen könnte; wenigstens muß für diese Zwischenzeiten einem Menschen oder einem Rate die Ausübung der höchsten Gewalt eingeräumt werden. Geschieht dies nicht, dann fehlt die unbedingt erforderliche Sorge für den Schutz und Frie-

---

1 Man fordert zumeist, eine Herrschaft solle nicht geteilt, sondern nur gemäßigt und in gewissen Schranken gehalten werden. Dies ist allerdings billig [zu billigen], aber diese Unterscheidung ist verkehrt, wenn man ein Teilen will und es nur ein Mäßigen und Beschränktwerden nennt. Ich für meinen Teil möchte freilich gern, daß nicht bloß die Könige, sondern auch jene Versammlungen, welche die höchste Gewalt innehaben, sich des Unrechts enthielten und, indem sie ihrer Pflichten eingedenk sind, sich innerhalb der Schranken der natürlichen und göttlichen Gesetze hielten. Allein wenn man so wie oben unterscheidet, so will man, daß der höchste Herrscher von andern in Schranken und Ordnung gehalten werden soll, und das kann nur geschehen, wenn jene Beschränker der Gewalt einen Teil der Macht, wodurch dies möglich wird, erhalten; damit wird die Herrschaft nicht beschränkt, sondern tatsächlich geteilt. [TH]



den der einzelnen; eine solche Einrichtung kann dann nicht als ein Staat gelten, da wegen Mangels an Sicherheit ein jeder das Recht, sich selbst nach seinem Ermessen zu verteidigen, zurückerhält.

7. Eine Demokratie wird nicht durch Verträge der einzelnen mit dem Volke begründet, sondern durch gegenseitige Verträge der einzelnen untereinander. Dies ergibt sich **zunächst** daraus, daß die vertragschließenden Personen vor dem Verträge selbst vorhanden sein müssen. Nun besteht aber das Volk nicht vor der Begründung des Staates, denn vorher ist es keine Person, sondern eine Menge einzelner Personen; also hat zwischen einem Bürger und dem Volke kein Vertrag stattfinden können. Nachdem aber der Staat begründet worden, ist der Vertrag eines Bürgers mit dem Volke nutzlos, weil das Volk in seinem Willen auch den Willen des Bürgers, dem es sich verpflichten soll, mit befaßt. Es kann sich also beliebig befreien und ist deshalb schon in Wahrheit frei. Das **zweite**, daß die einzelnen untereinander Verträge schließen, ergibt sich daraus, daß der Staat nutzlos errichtet sein würde, wenn die Bürger nicht vertragsmäßig gebunden wären, alles zu tun und zu unterlassen, was der Staat ihnen gebietet. Dergleichen Verträge sind also unbedingt erforderlich zur Errichtung eines Staates, aber, wie gezeigt worden, können sie nicht zwischen den Bürgern und dem Volke abgeschlossen werden; folglich müssen sie zwischen den einzelnen Bürgern stattfinden und enthalten, daß jeder Bürger verspricht, seinen Willen dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen, unter der Bedingung, daß die andern dasselbe tun. Gleichsam als wenn jeder sagte: »Ich übertrage dir zuliebe mein Recht auf das Volk, unter der Bedingung, daß du das deine mir zuliebe ebenfalls auf das Volk überträgst.«

8. Eine Aristokratie oder die Versammlung der Vornehmsten, welche die höchste Staatsgewalt innehat, nimmt ihren Ursprung von einer Demokratie, die ihre Rechte auf jene Vornehmsten überträgt. Das ist so zu verstehen, daß gewisse, durch ihren Namen, ihr Geschlecht oder ein anderes Merkmal von andern unterschiedene Männer dem Volke vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit gewählt werden; auf diese werden sodann alle Rechte des Volkes oder Staates übertragen, so daß, was bis dahin das Volk vermocht hat, nun rechtlich die Versammlung der erwählten Vornehmen vermag. Ist das geschehen, so erhellt, daß das Volk als einheitliche Person infolge der auf jene übertragenen höchsten Gewalt nicht mehr besteht.

9. So wie in der Demokratie das Volk von jeder Verbindlichkeit frei ist, so ist es in der Aristokratie die Versammlung der Vornehmen. Denn wie gezeigt, waren die Bürger nicht durch Vertrag mit dem Volke, sondern durch Verträge untereinander an alles, was das Volk tat, gebunden; deshalb sind sie auch an die Handlung des Volkes gebunden, durch die es die Staatsgewalt an die Vornehmen übertrug. Auch konnte die Versammlung der Vornehmen, obgleich sie von dem Volke gewählt war, von ihm zu nichts verpflichtet werden. Denn mit ihrer Wahl löst das Volk sich gleichzeitig auf, wie schon oben erwähnt war; und die Machtvollkommenheit, die es als eine Person hatte, erlischt völlig. Deshalb muß auch die gegen diese Person übernommene Verbindlichkeit gleichzeitig mit untergehen und erlöschen.

10. Die Aristokratie hat mit der Demokratie auch noch Folgendes gemein: **erstens** daß ohne Bestimmung fester Zeiten und Orte für die Zusam-

menkünfte der Vornehmen diese keine Versammlung oder Person mehr, sondern nur eine lose Mehrheit bilden, der keine höchste Gewalt zusteht. **Zweitens** daß die Fristen zwischen den Zusammenkünften ohne Nachteil für die höchste Gewalt nicht zu lang sein dürfen; es müßte denn die Ausübung auf einen Menschen übertragen werden. Die Gründe hierfür sind dieselben, die ich in Abschn. 5 dargelegt habe.

11. Eine Monarchie leitet sich ebenso wie eine Aristokratie aus der Gewalt des Volkes ab, das sein Recht, d. h. die höchste Gewalt, auf einen Menschen überträgt. Auch hier muß ein bestimmter Mensch, der durch seinen Namen oder irgendein anderes Merkmal von den andern unterschieden ist, vorgeschlagen werden; das Volk muß durch Stimmenmehrheit sein ganzes Recht auf ihn übertragen, in der Art, daß das, was das Volk bis dahin vermocht hat, ehe es wählte, nun in jeder Hinsicht der Erwählte rechtlich tun kann. Ist dies geschehen, dann ist das Volk keine Person mehr, sondern eine aufgelöste Menge; denn nur vermöge der höchsten Gewalt war es eine Person, und diese Gewalt hat es dann von sich auf diesen einen Menschen übertragen.

12. Auch wird der Monarch durch keinen Vertrag jemand für die empfangene Herrschaft verbindlich. Er erhält diese Herrschaft zwar von dem Volke, aber, wie oben gezeigt worden, hört das Volk mit dieser Tat sofort auf, eine Person zu sein; mit dem Untergange der Person aber erlischt auch jede Verbindlichkeit gegen sie. Deshalb sind die Bürger zu dem Gehorsam gegen den Monarchen nur durch jene Verträge gebunden, durch welche sie sich gegenseitig zur Erfüllung all dessen, was das Volk verlangen sollte, verpflichteten, d. h. zum Gehorsam auch gegen den Monarchen, im Falle ein solcher von dem Volke erwählt werden sollte.

13. Die Monarchie unterscheidet sich aber hauptsächlich darin von der Aristokratie und Demokratie, daß letztere beide zu ihren Beratungen und Beschlüssen, d. h. zur wirklichen Ausübung ihrer Herrschaft, bestimmter Zeiten und Orte bedürfen, während der Monarch jederzeit und an jedem Orte überlegen und beschließen kann. Das Volk und ebenso die Vornehmen müssen zusammentreten, da sie keine natürliche Einheit sind; der Monarch ist aber von Natur einer und hat immer die Fähigkeit, unmittelbar Regierungshandlungen auszuüben.

14. Es ist bereits in den Abschn. 7, 9 und 12 gezeigt worden, daß die Inhaber der höchsten Gewalt im Staate niemandem durch Vertrag verpflichtet sind, und daraus folgt, daß sie keinem Bürger unrecht tun können. Denn das Unrecht ist nach der in Kap. 3, Abschn. 3 gegebenen Definition nur eine Verletzung von Verträgen; wo also solche Verträge nicht bestehen, da kann auch kein Unrecht geschehen. Allein trotzdem kann das Volk, die Versammlung der Vornehmen und der Monarch vielfach gegen die natürlichen Gesetze sündigen, wie z. B. durch Grausamkeit, Unbilligkeit, Beschimpfung und andere Fehler, die nicht unter den strengen und genauen Begriff des Unrechts fallen. Wenn aber ein Bürger der höchsten Staatsgewalt nicht gehorcht, so begeht er im strengen Wortsinn einmal ein Unrecht gegen seine Mitbürger, denn jeder einzelne hat mit allen übrigen ausgemacht, Gehorsam zu leisten; zum andern auch gegen den höchsten Herrscher, indem er ohne dessen Einwilligung das ihm erteilte Recht wieder zurücknimmt. Wenn in einer Demokratie oder Aris-

tokratie irgend etwas gegen ein natürliches Gesetz beschlossen worden ist, sündigt nicht der Staat, d. h. die bürgerliche Person, sondern es sündigen nur die einzelnen Bürger, durch deren Stimmen dieser Beschluß zustande gekommen ist; denn die Sünden sind eine Folge des natürlichen, kundgegebenen Willens, nicht des politischen Willens, der ein künstlicher ist. Wäre dies letztere der Fall, so würden schon diejenigen sündigen, denen ein Beschluß nicht gefällt. Wenn aber in der Monarchie der Monarch etwas gegen die natürlichen Gesetze beschließt, so sündigt er selbst; da bei ihm der bürgerliche Wille mit dem natürlichen zusammenfällt.

15. Das Volk, das die Einsetzung eines Monarchen beschließt, kann ihm die höchste Gewalt zeitlich unbeschränkt oder nur für eine feste bestimmte Zeit übertragen. Im ersten Falle erhält er damit dieselbe Gewalt, die das Volk, das sie ihm übertrug, hatte. Aus demselben Grunde, aus dem das Volk rechtlich ihn zum Monarchen wählen konnte, kann er mithin auch einen andern dazu wählen. Deshalb steht dem Monarchen, dem die Herrschaft ohne Beschränkung übertragen werden ist, nicht bloß das Recht der Ausübung, sondern auch das Recht der Nachfolge zu, durch welches er nach Belieben sich einen Nachfolger erwählen kann.

16. Ist die Herrschaft nur für eine bestimmte Zeit übertragen worden, so ist außer dieser Übertragung noch manches andere zu berücksichtigen. **Erstlich**, ob das Volk bei der Übertragung seiner Gewalt sich das Recht, zu bestimmten Zeiten und Orten sich zu versammeln, vorbehalten hat oder nicht. **Zweitens**, ob, wenn dies geschehen, es sich dies auch schon für die Zeit ausgemacht hat, wo die Herrschaft des Monarchen noch nicht erloschen ist. **Drittens**, ob es nur nach Anordnung dieses zeitlichen Monarchen und nicht anders zusammenberufen werden darf.

Wir wollen nun annehmen, daß das Volk die höchste Gewalt einem Menschen nur für die Zeit seines Lebens übertragen habe; ferner, daß die einzelnen aus der Versammlung fortgegangen seien, ohne etwas über den Ort der Versammlung behufs einer neuen Wahl nach seinem Tode bestimmt zu haben. In diesem Falle ist nach Abschn. 5 dieses Kapitels ganz offenbar das Volk keine Person mehr, sondern eine aufgelöste Menge; daher hat jeder ein gleiches, d. h. ein natürliches Recht, mit jedwedem zu verschiedenen Zeiten und an beliebigen Orten zusammenzukommen, ja sogar, wenn er es vermag, die Herrschaft an sich zu reißen und auf sein Haupt zu übertragen. Hat also der Monarch die Herrschaft in diesem Sinne inne, so ist er nach dem in Kap. 3, Abschn. 8 dargelegten natürlichen Gesetz, wonach man Gutes nicht mit Bösem vergelten soll, dazu verpflichtet, weise zu sorgen, daß der Staat nach seinem Tode sich nicht auflöse, indem er entweder einen Tag und Ort festsetzt, wo die Bürger, welche wollen, sich versammeln können, oder indem er seinen Nachfolger selbst ernennt, je nachdem eines oder das andere für das gemeine Wohl ihm am vorteilhaftesten erscheint. Wer also in der angegebenen Weise die höchst Gewalt auf Lebenszeit empfangen hat, besitzt sie unbeschränkt und kann nach Belieben über seine Nachfolge bestimmen.

Wenn wir aber zweitens annehmen, daß das Volk nach Erwählung des zeitlichen Monarchen sich erst entfernt hat, nachdem es vorher beschlossen hat, an einem bestimmten Tage und Orte nach dem Tode des Monarchen wie-

der zusammenzukommen, so fällt mit dem Tode des Monarchen die Herrschaft an das Volk zurück, und zwar nicht durch eine neue Handlung der Bürger, sondern infolge des früheren Rechtes. Denn die höchste Gewalt blieb gleich einem Eigentum bei dem Volke; nur der Gebrauch und die Ausübung hat dem zeitlichen Monarchen gleich einem Nießbraucher<sup>1</sup> zugestanden.

Ist jedoch das Volk nach Erwählung des zeitlichen Monarchen aus der Versammlung erst dann fortgegangen, nachdem es bestimmt hatte, daß es auch während der Zeit, wo der Monarch lebt, an bestimmten Tagen und Orten sich versammeln könne (wie dies einst bei dem römischen Volke mit den Diktatoren der Fall war), so ist ein solcher Erwählter nicht als ein Monarch anzusehen, sondern nur als der erste Beamte des Volkes. Das Volk kann ihn nach seinem Ermessen der Verwaltung entsetzen, selbst vor Ablauf der Zeit, wie die Römer es mit dem Quintus Fabius, der vorher zum Diktator erwählt worden war, machten, dem sie den Befehlshaber der Reiterei Minutius mit gleicher Gewalt an die Seite setzten. Der Grund ist, daß man nicht annehmen kann, daß der Mensch oder die Versammlung, welche zunächst und unmittelbar die Macht des Handelns hat, die Herrschaft, ohne doch wirklich befehlen zu können, behalten wolle; denn alle Herrschaft besteht nur in dem Rechte zu befehlen, soweit die Natur dies erlaubt.

Wenn endlich das Volk nach Ernennung eines zeitlichen Monarchen so fortgeht, daß es ohne Befehl des Erwählten rechtlich sich nicht wieder versammeln darf, so hat sich das Volk sofort aufgelöst und die Herrschaft des so Erwählten ist dann unbeschränkt, da es nicht mehr in der Macht des Bürgers steht, gegen den Willen des alleinigen Inhabers der Gewalt den Staat neu zu schaffen. Auch ist es gleichgültig, ob er vielleicht versprochen hat, daß er die Bürger zu bestimmten Zeiten zusammenberufen wolle, da nur nach seinem Belieben die Person wieder aufleben kann, der dies versprochen worden ist.

Das hier über diese vier Fälle Gesagte, wo das Volk den Monarchen auf eine bestimmte Zeit erwählt, wird deutlicher durch die Vergleichung mit dem unbeschränkten Monarchen, welcher keine Erben hat. Denn das Volk ist hier in der Art der Herr, daß es keinen Erben haben kann, wenn es nicht selbst einen ernennt. Auch können die Zwischenzeiten zwischen den einzelnen Versammlungen der Bürger verglichen werden mit den Stunden, wo der Monarch schläft; in beiden Fällen hört die Tätigkeit des Befehlens auf, aber die Macht bleibt. Endlich ist eine solche Auflösung der Versammlung, daß sie nicht wieder zusammenkommen kann, der Tod des Volkes; wie ein solcher Schlaf eines Menschen, daß er nicht wieder erwachen kann, sein Tod ist. Wenn also ein König, der keinen Erben hat, gleichfalls so einschlafen sollte, daß er niemals wieder erwachen könnte, d. h. wenn er am Sterben wäre und jemandem die Ausübung der königlichen Gewalt bis zu seinem Erwachen übergäbe, so gäbe er ihm also damit die Nachfolge; und ebenso übergibt ein Volk, das einen Monarchen auf eine bestimmte Zeit erwählt und sich die Macht zusammenzukommen nicht vorbehält, ihm die Herrschaft über den Staat. Ferner, wie ein

---

1 Nießbrauch - das auf eine Person (natürlich oder juristisch) übertragene Recht, eine Sache (Feld, Wohnung, Tier usw.) zu seinem Vorteil zu benutzen (zu »genießen«). Der Nießbrauch ist an die Existenz des Nießbrauchers gebunden, dieser muß den Gegenstand sachgemäß pflegen.

König, der auf eine Zeit schlafen geht; einem andern die Verwaltung seines Königreiches anvertraut und sie, wenn er erwacht, wieder zurücknimmt, so nimmt das Volk, das bei Erwählung eines zeitlichen Monarchen das Recht, an bestimmten Zeiten und Orten sich zu versammeln, sich vorbehält, an diesen Tagen seine Herrschaft zurück. Und wie ein König während seines Wachens die Verwaltung der Herrschaft zwar einem andern übergeben, aber sie beliebig zurücknehmen kann, so kann auch das Volk, das während der zeitlichen Herrschaft des Monarchen sich rechtlich versammelt, ihm, wenn es will, die Herrschaft nehmen. Endlich verliert ein König, der seine Herrschergewalt während seines Schlafes einem andern übertragen hat und erst dann wieder aufwachen kann, wenn der, der sie empfangen hat, es gestattet, die Herrschaft zugleich mit dem Leben; ebenso ist ein Volk, welches einen Monarchen mit der Herrschaft auf Zeit so betraut hat, daß es ohne seinen Befehl sich nicht wieder versammeln kann, vollständig aufgelöst, und die Heerschaft bleibt dem Erwählten.

17. Wenn ein Monarch einem oder mehreren Bürgern etwas versprochen hat, wodurch folgeweise die Ausübung seiner Gewalt beeinträchtigt wird, so ist ein solches Versprechen oder Vertrag, mag er beschworen worden sein oder nicht, ungültig. Denn jeder Vertrag ist die Übertragung eines Rechtes, welches nach dem in Kap. 2, Abschn. 4 Gesagten deutliche Zeichen des Willens zu übertragen verlangt. Wer aber deutlich zu erkennen gibt, daß er an dem Endzweck festhalten wolle, erklärt damit auch deutlich, daß er sich seines Rechtes auf die für diesen Zweck nötigen Mittel nicht begeben. Wenn also jemand etwas zur höchsten Gewalt Notwendiges einem andern zugesagt hat, aber dennoch die höchste Gewalt für sich behält, so gibt er deutlich genug zu verstehen, daß er nichts anderes versprochen habe, als er bei der Aufrechterhaltung der höchsten Gewalt entbehren kann. Sobald also erhellt, daß er das Versprechen ohne Verminderung der höchsten Gewalt nicht halten könne, so muß es als nicht geschehen, d. h. als ungültig angesehen werden.

18. Wir haben gesehen, in welcher Weise auf Antrieb der Natur die Bürger sich durch gegenseitige Verträge verpflichtet haben, der höchsten Gewalt zu gehorchen. Wir wollen nun sehen, wodurch eine Lösung aus den Gehorsamsfesseln erfolgen kann. **Erstens** geschieht dies durch Verzicht, wenn nämlich der Inhaber der Staatsgewalt auf sein Recht verzichtet oder es aufgibt, ohne es aber einem andern zu übertragen. Denn das so Aufgegebene kann von jedem andern mit gleichem Recht wieder aufgenommen werden, und daher darf nun wieder nach dem natürlichen Recht jeder Bürger für seinen Schutz nach seinem Ermessen sorgen. **Zweitens**, wenn der Staat so in feindliche Gewalt gerät, daß er keinen Widerstand mehr leisten kann, so muß man anerkennen, daß der bisherige Inhaber der höchsten Gewalt sie verloren hat, da die Bürger dann alles mögliche versucht haben, nicht in die Hände des Feindes zu fallen, und mithin die Verträge, welche die einzelnen miteinander über Leistung des Gehorsams eingegangen waren, vollständig erfüllt worden sind; auch muß nach Möglichkeit darauf gehalten werden, daß das, was sie nach ihrer Besiegung, um ihr Leben zu erhalten, versprochen haben, auch geleistet werde. **Drittens**, wenn in einer Monarchie überhaupt kein Nachfolger vorhanden sein sollte (eine Demokratie oder eine Aristokratie stirbt natürlich

niemals aus), dann sind alle Bürger ihrer Verbindlichkeiten ledig. Denn von niemand erwartet man, daß er sich schlechthin verpflichte, ohne zu wissen, wem gegenüber; eine solche Verpflichtung ist nicht ausführbar. Auf diese drei Weisen also werden sämtliche Bürger von der Untertänigkeit befreit und kehren zur Freiheit aller auf alles zurück, d. h. zur natürlichen und Kriegsfreiheit; denn der Naturzustand (Freiheit) verhält sich zum bürgerlichen (Unterwerfung) wie die Begierde zur Vernunft, wie ein wildes Tier zu dem Menschen. Außerdem können einzelne Bürger aus dem Untertanenverhältnis durch den Willen des Inhabers der höchsten Gewalt befreit werden, nämlich wenn sie das Land verlassen, was auf zwei Arten geschehen kann: entweder mit Erlaubnis, wenn jemand darum bittet, anderswohin ziehen zu dürfen, oder auf Befehl, wie dies bei den Verbannten vorkommt. In beiden Fällen wird der Betreffende damit von den Gesetzen seines bisherigen Staates frei, weil er nun durch die Gesetze seines nunmehrigen Staates gebunden wird.

---

## 8. KAPITEL

### Von dem Recht des Herrn gegen seine Sklaven

1. In den beiden vorhergehenden Kapiteln habe ich über den institutiven oder künstlich errichteten Staat gesprochen, welcher durch Vereinbarung und gegenseitige Verträge der einzelnen, die sie miteinander abschließen, errichtet wird. Ich will jetzt über den natürlichen Staat sprechen, der auch der erworbene genannt werden kann, da er durch die Gewalt und die natürlichen Kräfte erlangt wird. Zunächst ist zu ermitteln, auf welche Weise das Herrschaftsrecht über Personen von Menschen erworben werden kann. Wo solch ein Recht erworben ist, da besteht eine Art von Königreich im kleinen; denn König sein bedeutet nichts anderes als der Besitz der Macht über viele Personen; somit ist eine große Familie ein Königreich, und ein kleines Königreich ist eine Familie. Wir wollen nun wieder auf den Naturzustand zurückgehen und annehmen, daß die Menschen gleichsam wie Schwämme plötzlich aus der Erde hervorgewachsen und erwachsen wären, ohne daß einer dem andern verpflichtet wäre. Dann würde es nur drei Fälle geben, wo einer über die Person eines andern eine Herrschaft erlangen könnte. Der **erste** ist, wenn die einzelnen des Friedens und des eigenen Schutzes wegen sich selbst durch gegenseitig miteinander eingegangene Verträge freiwillig in die Macht und Gewalt eines Menschen oder einer Versammlung begeben. Dieser Fall ist bereits früher behandelt worden. Der **zweite** Fall ist, wenn jemand im Kriege gefangen oder besiegt wird oder seiner Kraft nicht mehr vertrauend, zur Erhaltung seines Lebens dem Sieger oder dem Stärkern seine Dienste verspricht und zusagt, alles zu tun, was dieser verlangen sollte. Bei diesem Vertrage erhält der Besiegte oder Schwächere den Vorteil, daß ihm das Leben gelassen wird, was nach dem Rechte des Krieges im Naturzustande der Menschen ihm genommen werden konnte, und der Sieger erhält als Vorteil die Dienste und den Gehorsam des andern. Kraft eines solchen Vertrages schuldet also der Besiegte dem Sieger unbeschränkte Dienste und Gehorsam, so viel er vermag (ausgenommen nur das Handeln gegen die göttlichen Gesetze); denn wer, auch ehe er weiß, was ihm befohlen werden wird, den Befehlen von irgend jemand zu gehorchen sich verpflichtet, hat einfach und ohne Beschränkung jeden Befehl zu erfüllen. Der so Verpflichtete heißt **Knecht** oder **Sklave**, der Verpflichtende der **Herr**. **Drittens** wird das Recht auf eine Person durch die Erzeugung erlangt; diese Erwerbsart wird in dem nächsten Kapitel behandelt werden.

2. Nicht bei jedem Kriegsgefangenen, dem das Leben gelassen worden, nimmt man einen Vertrag mit dem Herrn an; denn nicht jedwedem kann man so trauen, daß man ihm so viel Freiheit läßt, um, wenn er will, davonzulaufen oder den Dienst verweigern oder seinem Herrn einen Nachteil oder Schaden bereiten zu können; deshalb müssen solche Gefangene in Werkhäusern oder in Fesseln arbeiten, und man nennt sie deshalb nicht bloß mit dem gemeinsamen Namen Sklaven oder Knechte, sondern Züchtlinge. So sind auch heutzutage die Diener von den Leibeigenen verschieden.

3. Deshalb entspringt die Verpflichtung eines Sklaven gegen seinen Herrn nicht einfach daraus, daß dieser ihm das Leben geschenkt hat, sondern vielmehr daraus, daß er ihn nicht in Fesseln oder eingesperrt hält. Denn jede Verbindlichkeit entspringt aus einem Vertrage; einen Vertrag aber gibt es ohne Treue im Worthalten nicht, wie aus Kap. 2, Abschn. 9, erhellt, wo der Vertrag als ein Versprechen dessen, dem man vertraut, definiert worden ist. Es ist also hier mit dem Geschenk des Lebens auch ein Vertrauen und eine Treue verbunden, vermöge deren der Herr ihm die körperliche Freiheit beläßt; wären diese Verbindlichkeit und die Vertragspflichten nicht hinzugetreten, so könnte der Sklave oder Knecht nicht bloß davonlaufen, sondern auch seinen Herrn, der ihm das Leben gelassen hat, töten.

4. Deshalb können solche Sklaven oder Knechte, die in Gefängnissen, Arbeitshäusern oder in Fesseln gehalten werden, unter die vorstehende Definition nicht befaßt werden, weil sie nicht vermöge eines Vertrages ihre Dienste leisten, sondern nur, um körperlicher Züchtigung zu entgehen. Deshalb handeln sie, wenn sie davonlaufen oder ihren Herrn töten, nicht gegen die natürlichen Gesetze. Denn wenn jemand in Fesseln gelegt wird, so zeigt dies ganz klar, daß der Fesselnde annimmt, der Gefesselte sei durch kein anderes Band genügend gebunden.

5. Der Herr hat sonach über den nicht gefesselten Sklaven ebensoviel Recht wie über den gefesselten; denn er hat über beide die höchste Macht und kann von dem Sklaven ebenso wie von jeder andern lebenden oder leblosen Sache sagen: Das ist mein. Daraus folgt, daß alles, was der Sklave vorher besessen hat, an den Herrn fällt; und daß alles, was der Sklave erwirbt, er für seinen Herrn erwirbt. Denn wer mit Recht über eine Person alle Gewalt hat, hat sie sicher auch über alle Sachen, über welche diese Person verfügen kann. Deshalb kann der Sklave nichts gegen den Willen seines Herrn als sein Eigentum sich vorbehalten. Indes vermag er, wenn der Herr ihm Sachen zuteilt, ein Eigentumsrecht an diesen so weit zu erlangen, daß er sie zurückbehalten und gegen seine Mitsklaven verteidigen kann, in derselben Weise wie, nach dem Frühern, dem Bürger gegenüber dem Willen des Inhabers der höchsten Gewalt eigentlich nichts als sein Eigentum gehört, jedem Bürger jedoch ein Eigentum gegenüber seinen Mitbürgern zusteht.

6. Wenn somit der Sklave selbst und alles, was er besitzt, dem Herrn gehört, und jeder nach natürlichem Rechte über das Seine nach Belieben verfügen kann, so kann auch der Herr das Recht, das er über seinen Sklaven hat, veräußern; verpfänden oder letztwillig jemandem vermachen, wie es ihm beliebt.

7. Wenn früher bei dem institutiven Staat gezeigt worden ist, daß der Inhaber der höchsten Gewalt dem Bürger kein Unrecht tun kann, so gilt dies auch von den Sklaven, weil sie ihren Willen dem Willen ihres Herrn unterworfen haben. Alles, was dieser auch tun mag, geschieht deshalb mit ihrem Willen; niemandem kann jedoch mit seinem Willen ein Unrecht geschehen.

8. Sollte der Herr durch Gefangenschaft oder freiwillige Unterwerfung Sklave oder Untertan eines andern werden, so wird dieser andere nicht bloß der Herr von ihm selbst, sondern auch von seinen Sklaven; und zwar wird er der höchste Herr des Sklaven und der unmittelbare Herr des ersten Herrn.



Denn da nicht bloß der Sklave, sondern auch sein Besitztum dem Herrn zufällt, so gehören auch seine Sklaven dem Herrn, und der mittelbare Herr kann nur so weit, als es dem obersten gut erscheint, über seine Sklaven verfügen. Wenn deshalb in einzelnen Staaten der Herr eine unbeschränkte Gewalt über die Sklaven hat, so ist diese aus dem Naturrecht entsprungen und nicht durch das bürgerliche Gesetz begründet; dieses hat sie nur zugelassen.

9. Der Sklave wird durch dieselbe Weise aus seiner Sklaverei befreit, durch welche in dem Vertragsstaat die Untertanen aus der Untertänigkeit loskommen. **Erstens**, wenn der Herr ihm die Freiheit schenkt, indem das Recht über ihn, das der Sklave von sich auf den Herrn übertragen hat, von dem Herrn dem Sklaven zurückgegeben werden kann. Eine solche Schenkung der Freiheit heißt Manumission, Freilassung; es ist derselbe Fall, als wenn der Staat einem Bürger erlaubt, in einen andern Staat überzusiedeln. **Zweitens**, wenn der Herr den Sklaven von sich fortjagt. In einem Staate ist das Verbannung; sie unterscheidet sich in der Wirkung nicht von der Freilassung, sondern nur in der Art. Bei der Freilassung wird die Freiheit als ein Geschenk gewährt, bei der Verbannung ist sie eine Strafe. Eine Entsagung auf die Gewalt findet in beiden Fällen statt. **Drittens** wird, wenn der Sklave gefangen genommen wird, die alte Sklaverei durch die neue aufgehoben; denn so wie alle andern Sachen, so können auch Sklaven durch den Krieg erworben werden, und es ist billig, daß der neue Herr sie beschütze, wenn er sie als die seinigen halten will. **Viertens** wird der Sklave frei, wenn kein Nachfolger des Herrn bekannt ist, z. B. wenn der Herr ohne Testament oder Erben verstorben ist<sup>1</sup>. Denn niemand kann verpflichtet sein, wenn er nicht weiß, wem er das Schuldige zu leisten habe. **Endlich** wird ein Sklave, der in Fesseln gelegt oder sonst seiner körperlichen Freiheit beraubt wird, dadurch von jener vertragsmäßige Verbindlichkeit frei. Denn wo kein Vertrauen ist, kann auch kein Vertrag sein, und überhaupt nicht vorausgesetzte Treue kann nicht gebrochen werden. Wenn aber der Herr selbst der Sklave eines andern ist, so kann er seine Sklaven nicht völlig freigeben, sondern sie bleiben noch in der Gewalt des höhern Herrn, da, wie oben gezeigt worden, solche Sklaven nicht jenem, sondern dem höher Herrn gehören.

10. Ein Recht über unvernünftige Tiere wird ebenso wie über menschliche Personen erlangt. Denn wenn in dem Naturzustande wegen des Krieges aller gegen alle jeder Mensch rechtlich andere sich unterjochen oder sie töten kann, sobald es ihm vorteilhaft erscheint, so ist das um so mehr gegenüber den Tieren erlaubt. Man kann also nach Belieben die Tiere, welche sich zähmen und zu Diensten gebrauchen lassen, in das Joch spannen und die übrigen in stetem Kriege als gefährlich und schädlich verfolgen und vernichten. Das Eigentum an den Tieren entspringt deshalb aus dem Naturrecht, nicht aus dem positivem göttlichen Recht. Denn hätte ein solches Recht nicht schon vor der Verkündigung der Heiligen Schrift bestanden, so hätte niemand die Tiere mit Recht zur Nahrung schlachten dürfen: eine sehr mißliche Lage für die Menschen, die von den Tieren ohne Unrecht verzehrt werden, aber ihrerseits

---

1 In Rechtsstaaten gibt es Regelungen für den Verbleib des Vermögens eines erbenlos Verstorbenen. Es fällt beispielsweise an den Staat. Der Sklave zählt als Sache wie ein Haus, ein Acker, Geldvermögen usw.

die Tiere nicht verzehren dürfen. Wenn es also nach dem natürlichen Recht geschieht, daß ein Tier einen Menschen töten kann, so geschieht es nach demselben Rechte, daß der Mensch die Tiere schlachten darf.



## 9. KAPITEL

# Von dem Recht der Eltern an ihre Kinder und über die patrimoniale Staatsgewalt

1. Sokrates ist ein Mensch, folglich ein lebendes Geschöpf: dies ist ein richtiger und völlig überzeugender Schluß; denn es bedarf zur Einsicht in die Wahrheit dieser Folge nur, daß man wisse, was das Wort »Mensch« bedeutet; weil ein lebendes Geschöpf in der Definition eines Menschen enthalten ist und jeder den fehlenden Obersatz ergänzt, nämlich: Jeder Mensch ist ein lebendes Geschöpf. Auch der Schluß: Sophroniskus ist der Vater des Sokrates, folglich auch sein Herr, ist vielleicht richtig, aber nicht so klar, weil in der Definition des »Vaters« der »Herr« nicht enthalten ist; daher muß zur Beweiskraft noch die Verbindung des Vaters mit dem Herrn dargelegt werden. Wenn man bisher versucht hat, ein Eigentumsrecht des Vaters über seine Kinder zu beweisen, so hat man sich nur auf die Erzeugung gestützt; als ob es selbstverständlich wäre, daß das von mir Erzeugte auch mein sei. Man ist dabei ebenso verfahren, als wenn man glaubt, aus dem Dasein eines Dreiecks folge sofort, ohne weitere Begründung, daß seine drei Winkel zwei rechten gleich seien. Überdies ist das Eigentum, d. h. das höchste Recht, unteilbar, da niemand zweien Herren dienen kann. Zur Erzeugung gehören aber zwei Personen, ein Mann und eine Frau, und deshalb ist es unmöglich, daß das Eigentum durch die bloße Erzeugung erworben werde. Der Ursprung der väterlichen Gewalt bedarf deshalb noch einer genauern Untersuchung.

2. Wir müssen dazu auf den Naturzustand zurückgehen, in welchem bei der Gleichheit in der Natur alle erwachsenen Menschen für gleich gelten müssen. Hier ist nach dem Naturrecht der Sieger der Herr des Besiegten. Daher gehört nach dem Naturrecht das Eigentum an dem Kinde zunächst dem, der es zuerst in seine Gewalt bringt. Offenbar ist aber das neugeborene Kind eher in der Gewalt der Mutter als eines andern; da sie es mit Recht entweder aufziehen oder aussetzen kann, wie es ihr beliebt.

3. Erzieht sie es, so nimmt man an, weil der Naturzustand ein Zustand des Krieges ist, daß sie es unter der Bedingung erzieht, daß es, wenn es erwachsen, nicht ihr Feind werde, d. h. unter der Bedingung, daß es ihr gehorche. Denn nach dem natürlichen Triebe verlangt jeder nach dem, was ihm gut scheint; und man kann deshalb; nicht annehmen, daß jemand einem andern das Leben gegeben habe, damit er, sobald er mit dem reifern Alter zu Kräften gekommen, sein Feind wird. Nun ist aber jeder ein Feind des andern, wenn er ihm weder gehorcht noch befiehlt. Deshalb wird im Naturzustande jede Frau, welche ein Kind gebiert, zugleich Mutter und Eigentümerin desselben. Wenn aber andere meinen, daß in diesem Falle nicht die Mutter, sondern der Überlegenheit des Geschlechts wegen der Vater der Eigentümer werde, so ist dies unbegründet. Die Vernunft vielmehr erweist das Gegenteil; denn die Ungleichheit der natürlichen Kräfte ist nicht so groß, daß der Mann ohne Krieg die Gewalt über die Frau erlangen könnte. Auch die Erfahrung bestätigt dies

nicht; denn es haben ja Frauen, nämlich die Amazonen, einst, Kriege gegen ihre Feinde geführt und über ihre Kinder nach Belieben geschaltet. Und noch heutzutage haben in manchen Ländern Frauen die Staatsgewalt, und über ihre Kinder bestimmt nicht der Mann, sondern sie selbst. Offenbar geschieht dies aus natürlichem Recht, da die Inhaber der höchsten Staatsgewalt an die bürgerlichen Gesetze, wie gezeigt worden, nicht gebunden sind. Dazu kommt noch, daß man in dem Naturzustande nur durch die Mutter wissen kann, wer der Vater des Kindes sei; deshalb gehört das Kind dem, welchem es die Mutter geben will, und folglich ihr. Das ursprüngliche Eigentumsrecht über die Kinder gebührt daher der Mutter; und bei den Menschen ebenso wie bei den übrigen lebenden Geschöpfen folgt das Erzeugte der Erzeugerin.

4. Von der Mutter kann indes das Eigentum am Kinde auf andere in mannigfacher Weise übergehen. **Erstens**, wenn sie ihr Recht aufgibt und das Kind durch Aussetzung von sich stößt. Wer daher ein solch ausgesetztes Kind erzieht, erlangt damit dasselbe Eigentum, das die Mutter hatte. Denn die Mutter hatte das Leben, das sie (nicht durch Erzeugung, sondern durch Ernährung) gewährt hatte, durch das Aussetzen wieder genommen; deshalb erlischt auch die Verbindlichkeit, die aus der Schenkung des Lebens entsprungen war, wieder durch diese Aussetzung. Dagegen schuldet das erhaltene Kind alles dem, der es durch Ernährung am Leben erhalten hat; es ist sein Pflegling, wie es der der Mutter war, und es ist sein Sklave, da jener der Herr ist. Denn wenn auch die Mutter in dem Naturzustande, wo alles allen gehört, das Kind zurückfordern könnte, nämlich aus demselben Rechte wie jeder andere dies tun könnte, so kann doch das Kind nicht mit Recht sich wieder zur Mutter begeben.

5. **Zweitens** gehört das Kind einer kriegsgefangenen Mutter dem Gefangenennehmenden. Denn wer das Eigentum an der Person hat, hat es auch an allen ihr gehörenden Sachen, mithin, nach dem in Abschn. 5 des vorigen Kapitels Gesagten, auch an dem Kinde. **Drittens** hat, wenn die Mutter Bürgerin irgendeines Staates ist, der Inhaber der höchsten Gewalt dieses Staates das unbeschränkte Recht über die von ihr geborenen Kinder; denn er hat auch das Recht über die Mutter, die in allem dem Inhaber der höchsten Gewalt zu gehorchen verpflichtet ist. **Viertens** gehört, wenn die Frau sich einem Manne zum gemeinsamen Leben unter der Bedingung überlassen hat, daß er die Herrschaft haben solle, dem Vater infolge dieser Herrschaft über die Mutter auch das Eigentum über die von ihnen erzeugten Kinder. Hat dagegen eine Frau als Inhaberin der höchsten Gewalt Kinder mit einem Untertan erzeugt, so gehören diese der Mutter; denn die Mutter kann nur in dieser Weise unbeschadet ihrer Herrschaft Kinder haben. Überhaupt gilt allgemein, daß, wenn die Verbindung zwischen Mann und Frau so eingegangen wird, daß einer über den andern die Herrschaft haben solle, dann die Kinder dem gehören, der die Herrschaft führt.

6. Im Naturzustande jedoch gehören, wenn Mann und Frau sich so verbinden, daß keinem die Herrschaft über den andern zustehen solle, die Kinder der Mutter, aus den oben in Abschn. 3 angeführten Gründen, wenn nicht durch Verträge etwas anderes ausgemacht ist. Denn durch Verträge kann die Mutter beliebig über ihr Recht verfügen; wie es einst die Amazonen taten,

welche die mit ihren Nachbarn erzeugten Kinder männlichen Geschlechts ihnen vertragsmäßig zurückschickten und die weiblichen bei sich behielten. Dagegen gehören im Staate, wenn ein Vertrag zwischen Mann und Frau besteht, die Kinder dem Vater; weil in allen Staaten, die ja von den Vätern, nicht von den Müttern begründet worden sind, das häusliche Regiment dem Manne gebührt; ein solcher Vertrag heißt, wenn er nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogen wird, die Ehe. Wird dagegen nur ein außereheliches Verhältnis eingegangen, so gehören die Kinder bald dem Vater, bald der Mutter, je nach Unterschied der Gesetze der einzelnen Staaten.

7. Aus Abschn. 3 erhellt, daß die Mutter die ursprüngliche Eigentümerin des Kindes ist, und nach ihr der Vater oder andere durch abgeleitete Rechte; folglich sind auch die Kinder denen, von welchen sie ernährt und erzogen werden, ebenso unterworfen wie die Sklaven ihrem Herrn und wie die Untertanen dem Inhaber der Staatsgewalt; also kann auch der Vater dem Sohne, solange er in seiner Gewalt ist, kein Unrecht tun. Auch wird der Sohn auf die selben Arten frei von seiner Untertänigkeit wie die Sklaven und die Untertanen; die Entlassung des Sohnes aus der Gewalt ist dasselbe wie die Freilassung der Sklaven und wie die Entsagung der Herrschaft oder die Verbannung.

8. Der von der väterlichen Gewalt befreite Sohn oder der freigelassene Sklave fürchten nun ihren Vater und Herrn, der seiner natürlichen und herrschaftlichen Gewalt über sie sich begeben hat, weniger als früher; und in bezug auf die wahre und innere Ehre ehren sie ihn weniger als vorher. Denn die Ehrfurcht besteht nach dem früher Gesagten nur in der Achtung der Macht eines andern; und der minder Mächtige erhält daher auch weniger Ehre. Man kann aber nicht annehmen, daß der Herr seinen Freigelassenen und der Vater seinen entlassenen Sohn sich so habe gleichstellen wollen, daß dieser es nicht als Wohltat anerkennen, sondern sich in allen Dingen als seinesgleichen benehmen würde. Man muß deshalb voraussetzen, daß die aus der Untertänigkeit Befreiten, sei es ein Sklave oder ein Sohn oder irgendwelcher Leibeigene, wenigstens alle äußern Zeichen in ihrem Benehmen versprochen haben, durch welche die Höhern von den Niedern geehrt zu werden pflegen. Hieraus erhellt, daß das Gebot, die Eltern zu ehren, zu den natürlichen Gesetzen gehört und nicht bloß auf der Pflicht der Dankbarkeit, sondern auch auf der Verbindlichkeit aus einem Vertrage beruht.

9. Welcher Unterschied, kann man daher fragen, besteht dann zwischen einem Freien oder einem Bürger und einem Sklaven? Ich wüßte nun nicht, daß ein Schriftsteller eine befriedigende Erklärung über die Freiheit und die Sklaverei gegeben hätte. Gewöhnlich gilt die Freiheit als das Recht, alles nach seinem Belieben und straflos tun zu dürfen; Sklaverei ist dagegen der Zustand, wo man das nicht kann. Indes kann dies im Staate und beim Friedenszustand nicht stattfinden; denn es besteht kein Staat ohne Gewalt und das Recht zum Zwange. Nach meiner Ansicht ist die Freiheit nichts anderes als die Abwesenheit von allem, was die Bewegung hindert. Deshalb ist das in ein Gefäß eingeschlossene Wasser nicht frei, das Gefäß hindert sein Ausfließen; dagegen wird es frei, wenn das Gefäß zerbricht. Ein jeder hat mehr oder weniger Freiheit, je nachdem er mehr oder weniger Raum zur Bewegung hat. Deshalb hat der in ein weites Gefängnis Eingeschlossene mehr Freiheit als

der in einem engen Gefängnis Befindliche. Auch kann der Mensch nach einer Seite hin frei sein und nach der andern nicht. So wird der Fußgänger an der einen oder der andern Seite durch Zäune und Mauern gehindert, damit er nicht die an den Weg angrenzenden Saatfelder und Weinberge zerstöre. Dergleichen Hindernisse sind äußerliche und unbedingte; und in diesem Sinne sind alle Sklaven und der Gewalt Unterworfenen frei, die nicht gefesselt oder eingekerkert sind. Andere Hindernisse treffen nur den Willen; sie hindern die Bewegung nicht unbedingt sondern mittelbar, indem sie unsre Wahl beeinflussen. So ist der Passagier im Schiffe nicht derart gehindert, da sich nicht in das Meer stürzen könnte, wenn er will. Aber auch hier hat ein Mensch um so größere Freiheit, auf je mehr Arten er sich bewegen kann. Und hierin besteht bürgerliche Freiheit; denn kein Sklave oder Familiensohn oder Untertan wird durch die, wenn auch noch so streng Strafen, welche der Staat oder der Vater oder der Herr ihm auferlegt, gehindert, alles zu tun und von allen Mitteln, die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit notwendig sind, Gebrauch zu machen.

Ich wüßte also nicht, in welchem Punkte sich der Sklave beklagen könnte, daß ihm die Freiheit fehle; er müßte es denn für ein Elend halten, daß er gehindert ist, sich selbst zu verletzen, und daß er das Leben, das er durch den Krieg oder Unglücksfälle oder wohl gar durch seine Trägheit verwirkt hatte, samt allem zur Ernährung Nötigen und allem zum Leben und der Gesundheit Erforderlichen unter der Bedingung bewilligt erhalten habe, daß er sich leiten lasse. Denn wer durch angedrohte Strafen so in Zucht gehalten wird, daß er nicht alles, was ihm einfällt, tut, ist nicht unter dem Drucke der Sklaverei, sondern wird nur geleitet und erhalten. In jedem Staate und jeder Familie aber, wo sich Sklaven befinden, haben die freien Bürger und die Familiensöhne vor den Sklaven das Privilegium voraus, daß sie die ehrenvollern Ämter im Staate oder in der Familie innehaben und an überflüssigen Dingen mehr besitzen. Und der Unterschied zwischen einem freien Bürger und einem Sklaven liegt darin, daß der Freie nur dem Staate, der Sklave aber auch einem Mitbürger dient. Jede andere Freiheit ist eine Befreiung von den Gesetzen des Staates und gebührt nun den Herrschern.

10. Der Familienvater mit seinen Kindern und seinen Sklaven wird durch seine väterliche Herrschaft zu einer bürgerlichen Person geeint, welche die Familie heißt. Ist diese durch Vermehrung der Nachkommenschaft und Erwerb von Sklaven so zahlreich geworden, daß sie ohne das Wagstück des Krieges nicht unterjocht werden kann, so heißt sie ein patrimoniales Königtum. Da es durch Gewalt erlangt ist, so ist es zwar in seinem Ursprunge und in der Art seiner Errichtung von der vertragmäßigen Monarchie verschieden, allein im übrigen hat es, wenn es einmal besteht, dieselben Eigentümlichkeiten, und das Herrscherrecht ist in beiden dasselbe, so daß ich darüber nicht besonders zu handeln brauche.

11. Durch welches Recht die höchste Staatsgewalt begründet wird, habe ich bisher dargelegt; ich habe nun noch mit wenigem zu erklären, durch welches Recht sie sich fortsetzt. Das Recht, wodurch sie sich fortsetzt, ist das Erbfolgerecht. In der Demokratie ist die höchste Gewalt bei dem Volke, und solange noch Bürger da sind, bleibt sie mithin bei derselben Person, da das

Volk keine Nachfolger hat. Ähnlich wird in der Aristokratie, wenn ein Vornehmer stirbt, ein anderer an dessen Stelle von den übrigen eingesetzt; und da nicht alle auf einmal sterben, was wohl niemals eintreten kann, so gibt es auch hier keine Nachfolge. Deshalb entsteht die Frage nach dem Nachfolger nur in der absoluten Monarchie. Denn die, die nur für eine bestimmte Zeit die höchste Gewalt ausüben, sind nicht Monarchen, sondern Staatsbeamte.

12. Hat ein Monarch sich einen Nachfolger in seinem Testamente ernannt, so folgt dieser ihm nach. Denn ist der Monarch vom Volke eingesetzt, so hat er die ganze Staatsgewalt, die das Volk besaß, wie ich in Kap. 7, Abschn. 11, gezeigt habe. So wie nun das Volk ihn selbst hat erwählen können, so kann auch er mit gleichem Rechte sich einen andern wählen. Auch in dem patrimonialen Staate gelten diese Rechte ebenso wie in dem vertragsmäßigen Staate. Deshalb kann jeder Monarch sich seinen Nachfolger durch letzten Willen ernennen.

13. Wer aber etwas durch letzten Willen auf einen andern übertragen kann, der kann es auch bei Lebzeiten verschenken oder verkaufen. Mithin hat der die Staatsgewalt mit Recht inne, dem sie von dem Monarchen durch Geschenk oder Verkauf übertragen werden ist.

14. Hat der Monarch bei Lebzeiten weder durch Testament noch sonst sich über seinen Nachfolger erklärt, so nimmt man **erstens** an, daß er nicht gewollt habe, der Staat solle in die Anarchie oder den Kriegszustand, d. h. in das Verderben der Bürger zurückfallen; denn teils konnte er das nicht wollen, ohne die natürlichen Gesetze zu verletzen, durch die er zur Erfüllung alles dessen, was zum Frieden nötig ist, verpflichtet war; teils hätte er, wenn er dies gewollt, es leicht offen erklären können. **Zweitens** ist, da das Recht nach dem Willen des Vaters übergeht, über den Nachfolger nach seinen Willenszeichen zu entscheiden. Deshalb muß man annehmen, daß er seine Untertanen lieber unter der monarchischen Herrschaft als unter einer andern haben möchte, da er selbst durch sein Beispiel und Regierung diese Staatsform empfohlen und sie später durch keine entgegengesetzte Handlung oder Äußerung verworfen hat.

15. Ferner sind die Menschen von Natur notwendig denen mehr gewogen, durch die sie Ehre und Ruhm erlangen, als den andern; diese Ehre und dieser Ruhm wird aber einem jeden nach seinem Tode mehr durch seine Kinder als durch die Macht anderer Menschen zuteil, und man kann deshalb annehmen, daß der Vater seine Kinder allen andern vorgezogen haben will. Deshalb gilt bei einem Vater, der ohne letzten Willen gestorben, daß er eins seiner Kinder zu seinem Nachfolger hat haben wollen. Doch gilt dies nur mit dem Vorbehalt, daß keine deutlicheren Willensäußerungen für das Gegenteil vorliegen, wohin z. B. auch eine Gewohnheit gehören würde, nach der bereits mehreremal die Nachfolge stattgefunden hat. Denn wer sich über die Nachfolge nicht äußert, von dem nimmt man an, daß er sich den Gewohnheiten seines Staates fügt.

16. Unter den Kindern haben die männlichen den Vorrang; im Anfange wohl deshalb, weil in der Regel, wenn auch nicht immer, sie zur Verwaltung großer Angelegenheiten, insbesondere zur Führung der Kriege geeigneter sind; nachher, als dieser Vorrang sich zur Gewohnheit ausgebildet hatte, des-

halb, weil dieser Gewohnheit nicht widersprochen wurde. Und deshalb ist der Wille des Vaters zugunsten der männlichen Kinder auszulegen, wenn nicht eine andere Gewohnheit oder ein deutliches Zeichen dem entgegensteht.

17. Bei mehreren Söhnen folgt, da die Söhne gleich sind und die Herrschaft nicht geteilt werden kann, der älteste nach. Denn bei dem Unterschied des Alters hat der älteste den Vorrang, da nach Ausspruch der Natur der ältere (der Regel nach) auch der klügere ist, und einen andern Richter hat man nicht. Wären aber alle Brüder dem Werte nach gleich, so müßte die Nachfolge durch das Los bestimmt werden. Die Erstgeburt ist aber eine natürliche Losentscheidung, und durch sie erhielt der älteste schon den Vorrang; es hat auch niemand die Macht, darüber zu urteilen, ob auf diese oder eine andere Art des Loses die Sache zu entscheiden ist. Diese hier für den erstgeborenen Sohn sprechenden Gründe gelten auch für die erstgeborene Tochter.

18. Sind keine Kinder vorhanden, so geht die Herrschaft auf die Brüder und Schwestern über, und zwar aus demselben Grunde, aus dem die Kinder nachfolgen würden, wenn welche vorhanden wären. Denn die der Natur nach am nächsten Stehenden gelten auch als die Geliebtesten, und zwar die Brüder mehr als die Schwestern, und der ältere mehr als der jüngere, aus denselben Gründen wie bei den Kindern.

19. In der Weise, wie man in der Herrschaft nachfolgt, folgt man auch in dem Erbfolgerechte nach. Deshalb nimmt man an, daß der Erstgeborene, der vor dem Vater stirbt, sein Nachfolgerecht, wenn der Vater nicht etwas anderes verordnet, auf seine Kinder übertragen hat. Und deshalb werden die Enkel und Enkelinnen ihren Oheimen <sup>1</sup> in der Erbfolge vorangehen. Dies alles findet aber nur statt, soweit nicht Landesgewohnheiten (da beim Stillschweigen des Vaters ein Einverständnis damit vorausgesetzt wird) etwas anderes bestimmen.



---

1 Oheim - Onkel



# Eine Vergleichung der drei Staatsformen nach ihren Übelständen

1. Ich habe angegeben, was Demokratie, Aristokratie und Monarchie sind; jetzt soll nun durch ihre Vergleichung ermittelt werden, welche von ihnen am meisten zur Erhaltung des Friedens unter den Bürgern und zur Förderung ihres Wohles geeignet ist. Ich will zunächst die Vorteile und Nachteile des Staates im allgemeinen betrachten, damit nicht etwa jemand denke, es sei besser, einen jeden nach seinem Belieben leben zu lassen, anstatt überhaupt einen Staat zu begründen. Allerdings hat außerhalb des Staates jeder die größte, aber auch die nutzloseste Freiheit; denn wer um seiner Freiheit willen in allem nur so handelt wie es ihm beliebt, der muß auch wegen der gleichen Freiheit der andern alles, was diesen beliebt, sich gefallen lassen. In einem konstituierten Staat behält dagegen der einzelne Bürger nur so viel Freiheit für sich, als zum guten und ruhigen Leben genügt; und die andern müssen so viel von ihrer Freiheit abgeben, damit man sie nicht zu fürchten braucht. Außerhalb des Staates [Wenn es keinen Staat gäbe] hat zwar jeder das Recht auf alles, aber kann sich doch keines Besitzes erfreuen; im Staate kann ein jeder sein beschränktes Recht sicher gebrauchen. Außerhalb des Staates kann jeder einen jeden mit Recht berauben oder töten; im Staate kann das nur einer. Außerhalb des Staates schützt man sich durch eigene Kraft; im Staate durch die Kraft aller. Außerhalb des Staates ist niemand der Früchte seiner Arbeit sicher; im Staate haben alle diese Sicherheit. Endlich herrschen [herrscht] außerhalb des Staates die Gewalt der Leidenschaften, Krieg, Furcht, Armut, Häßlichkeit, Einsamkeit, Barbarei, Unwissenheit, Rohheit; dagegen besteht im Staate die Herrschaft der Vernunft, Frieden, Sicherheit, Reichtum, Geschmack, Gemeinschaft, Glanz, Wissenschaft und Wohlwollen <sup>1</sup>.

2. Aristoteles sagt in Buch 7, Kap. 14 seiner »Politik«, daß es zwei Arten von Regierungen gäbe: die eine ziele auf den Nutzen des Herrschers, die andere auf den der Untertanen ab. Als ob die Staatsform eine andere dort sei, wo die Bürger strenger, und eine andere dort, wo sie milder behandelt würden. Allein dies kann auf keinen Fall zugestanden werden; vielmehr sind die aus der Regierung entspringenden Vorteile und Nachteile für den Herrscher und die Untertanen dieselben und gleichen [gleiche]. Die Nachteile, welche einzelne Bürger durch Unglück, Torheit, Nachlässigkeit, Trägheit oder eigene Verschwendung treffen können, lassen sich zwar von den Nachteilen, die den

<sup>1</sup> Als Folge einer weisen Asyl—, Einwanderungs— und Invasionspolitik (obwohl mehr als 2 Millionen Analphabeten { »Goldstücke«, von denen wir auf keinen einzigen verzichten können} in unser Land kamen, fehlt immer noch weit über 1 Million Fachkräfte) haben wir die einmalige Gelegenheit, den Unterschied zwischen Staat und Nichtstaat in jeder beliebigen Großstadt zu studieren. In den No—Go—Areas, die Frau Merkel nun energisch bekämpfen wird (hat sie gesagt, ich schwöre beim Barte des Propheten, daß ich es selbst gehört habe) herrscht der jeweilige **Mohammedanerclan** unter der Scharia wie es Hobbes hier beschreibt. Bist du arm und kannst nicht wegziehen — ja, Allahs Wille gilt auch für dich, du dumme Deutsche Kartoffel!

Regenten treffen, absondern; allein es sind dies auch keine Nachteile aus der Regierung, da sie in jedem Staate vorkommen können. Wenn solche Nachteile seit der ersten Errichtung des Staats eintreten, so werden sie zwar Nachteile aus der Regierung genannt; aber sie werden den Herrscher ebenso wie die Bürger treffen; und das Gleiche gilt für die Vorteile. So genießen beide **erstens** den größten Vorteil, Frieden und Schutz; sowohl der Herrscher wie der Beherrschte benutzen zum Schutz ihres Lebens die Kräfte aller Bürger. Ebenso trifft das größte Unglück, das sich im Staate ereignen kann, nämlich die Tötung der Bürger infolge der Anarchie sowohl den Inhaber der Staatsgewalt wie jeden einzelnen Bürger gleich. **Zweitens**, wenn der Inhaber der Staatsgewalt so ungeheuere Steuern von den Bürgern eintreibt, daß diese mit ihren Familien sich nicht erhalten und ihre körperlichen Kräfte sich nicht bewahren können, so trifft dieser Nachteil ebenso diese wie auch den Herrscher, welcher trotz seines noch so großen Schatzes an Reichtümern ohne die Kraft der Bürger die Herrschaft und seinen Reichtum nicht zu schützen vermag. Wenn er aber nur so viel Steuern erhebt, als zur richtigen Staatsverwaltung gerade zureicht, so gereicht dies ebenso dem Herrscher wie den Bürgern für den gemeinsamen Frieden und Schutz zum Vorteil. Auch kann man sich nicht vorstellen, wie das öffentliche Vermögen den einzelnen Bürgern Beschwerde verursachen kann, solange sie nicht so ausgesogen werden, daß sie aller Möglichkeiten beraubt sind, sich — selbst nicht durch ihre Arbeit — ihre Geistes — und Körperkräfte zu erhalten. Ein solcher Schaden würde aber den Herrscher mit treffen; er käme auch nicht von der Schlechtigkeit der Staatseinrichtung und Staatsordnung, denn in allen Staatsformen können die Bürger unterdrückt werden, sondern von der schlechten Verwaltung eines sich gut eingerichteten Staates.

3. Um nun zu zeigen, daß von den genannten Arten des Staates, der Demokratie, Aristokratie und Monarchie, letztere den Vorrang besitzt, muß auf die Vergleichung ihrer Vorzüge und Nachteile eingegangen werden. Ich will nicht geltend machen, daß schon das Weltall von einem Gott regiert wird; daß die Alten den monarchischen Staat allen andern vorgezogen haben, indem sie die Herrschaft über die Götter dem einen Jupiter zuteilten; daß im Beginn der Dinge und Völker der Wille der Fürsten als Gesetz gegolten hat; daß die väterliche Herrschaft, die von Gott bei der Schöpfung eingesetzt worden ist, eine monarchische ist; daß die andern Staatsformen aus den Überresten der durch Aufstände aufgelösten Monarchie künstlich von den Menschen<sup>1</sup> später geformt und verbunden werden sind; und daß das Volk Gottes unter

---

1 Diesen Punkt scheinen die Alten bei der Bildung der Prometheusfabel im Sinne gehabt zu haben. Sie erzählen, daß Prometheus, nachdem er Feuer von der Sonne geraubt, den Menschen aus Erde geformt habe; dafür habe er von dem erzürnten Jupiter als Strafe empfangen, daß seine Leber fortwährend angefressen werde. Dies will sagen, daß die menschliche Erfindungsgabe, die durch Prometheus bezeichnet wird, die Gesetze und Gerechtigkeit durch Nachahmung von der Monarchie entlehnt habe; daß dadurch, gleichsam durch ein Feuer, das seiner natürlichen Quelle entnommen werden ist, die Menge als der Schmutz und Bodensatz der Menschen zu einer bürgerlichen Person belebt und vereint worden ist, die Aristokratie oder Demokratie heißt. Die Urheber und Helfershelfer aber, die unter der natürlichen Herrschaft der Könige sicher und behaglich hätten leben können, müssen dafür die Strafe leiden, daß sie an einer hohen Stelle ausgestellt, durch stete Sorgen, Verdächtigungen und Zwiste gepeinigt werden. [TH]

Königen gestanden hat: denn wenn diese Umstände auch die Monarchie empfehlen, so geschieht es doch nur durch Beispiele und Zeugnisse, aber nicht durch Vernunftgründe.

4. Manchen mißfällt die Herrschaft eines einzigen allein deshalb, weil es eben nur einer ist; gleichsam als wenn es unrecht wäre, daß ein einziger aus so vielen mit solcher Gewalt hervorrage solle, daß er beliebig über alle übrigen schalten kann. Diese würden sich sicherlich auch der Herrschaft des einen Gottes entziehen, wenn sie es vermöchten. Indes gibt nur der Neid diesen Einwand gegen den Einen an die Hand, weil er das hat, was jeder haben möchte. Aus demselben Grunde würden sie es auch für unrecht halten, wenn einige wenige herrschten; es sei denn, daß sie selbst dazu gehörten oder bald dahin zu kommen hofften. Denn wenn es unrecht ist, daß nicht alle gleiches Recht haben, so ist auch die Herrschaft der Vornehmen unrecht. Indes habe ich schon gezeigt, daß der Zustand der Gleichheit der Kriegszustand ist, und daß die Ungleichheit deshalb mit Einwilligung aller eingeführt worden ist. Deshalb kann diese Ungleichheit, durch welche der, dem wir freiwillig mehr zugestanden haben, auch mehr besitzt, nicht mehr für unrecht gelten. Die Nachteile, die die Herrschaft des einen begleiteten, stammen daher, daß er ein Mensch, nicht aber daher, daß er ein Einzelner ist. Ich habe also zu prüfen, ob die Herrschaft eines Menschen oder die mehrerer den Bürgern nachteiliger ist.

5. Ich habe zunächst mich gegen die zu wenden, welche überhaupt bestreiten, daß die Zusammenstellung von einer Anzahl Sklaven unter einen gemeinsamen Herrn einen Staat bilden könne. In Kap. 5 Abschn. 9, ist der Staat als eine Person definiert, die aus mehreren Menschen gebildet worden ist; der Wille dieser Person soll nach ihrem Übereinkommen als der Wille aller gelten, so daß der Staat die Kräfte und Fähigkeiten der einzelnen zum gemeinsamen Frieden und Schutz verwenden darf. Nach demselben Paragraphen ist [er auch] eine Person, wenn der Wille mehrerer Menschen in einem Willen befaßt ist. Nun ist der Wille jedes Sklaven in dem Willen des Herrn nach Kap. 8, Abschn. 5 enthalten, und er kann sich ihrer Kräfte und Fähigkeiten nach seinem Willen und Belieben bedienen. Daraus folgt, daß ein Staat möglich ist, der aus einem Herrn und einer Anzahl Sklaven besteht. Man kann keinen Grund hiergegen geltend machen, der nicht ebenso auch den aus dem Vater und seinen Kindern gebildeten Staat trafe; denn bei dem Herrn, der keine Kinder hat, treten die Sklaven in das Verhältnis der Kinder; sie bilden seine Ehre und seinen Schutz; sie sind dem Herrn nicht mehr untertan als die Kinder dem Vater, wie in Kap. 8, Abschn. 5, gezeigt worden ist.

6. Es gehört zu den Nachteilen der Herrschaft eines einzigen, daß dieser neben den Geldern für die öffentliche Verwaltung, d. h. für die Unterhaltung der öffentlichen Beamten, für Erbauung und Verteidigung der Festungen, zur Führung der Kriege und zur anständigen Erhaltung seines Haushaltes auch nach Belieben noch Gelder durch seine Habgier eintreiben kann, um seine Söhne, Verwandte, Günstlinge und auch Schmeichler zu bereichern. Man muß einräumen, daß dies ein Nachteil ist; allein er gehört zu denen, die sich in allen Arten des Staates finden, aber in der Monarchie noch erträglicher als in der Demokratie sind. Denn die Zahl derer, welche der Monarch

bereichern will, ist nur eine geringe, da sie nur auf den einen sich beziehen. Allein in der Demokratie gibt es so viele Kinder, Verwandte, Freunde und Schmeichler zu bereichern, als es Demagogen, d. h. machtvolle Redner unter dem Volke gibt, (und deren gibt es immer eine Menge, und täglich treten neue auf). Hier bestreben sich die einzelnen nicht bloß, ihre Familien durch Reichtum möglichst mächtig und vornehm zu machen, sondern zu ihrem Schutze auch andere durch Wohltaten sich zu verpflichten. Ein Monarch kann zum großen Teil seine Diener und Freunde, da sie nicht zahlreich sind, ohne Unkosten der Bürger befriedigen, d. h. ohne diese der Gelder zu berauben, die zur Erhaltung von Krieg und Frieden gegeben sind. In der Demokratie ist dies aber ohne Bedrückung der Bürger nicht möglich, da hier viele zu befriedigen sind und immer neue hinzukommen. Ein Monarch kann zwar auch Unwürdige befriedigen, allein dies wird nicht häufig geschehen; dagegen muß man bei den Volksrednern in der Demokratie dies immer befürchten, weil sie notwendigerweise nicht anders können; denn wenn nur einzelne so handelten, so würde deren Macht so anwachsen, daß sie nicht nur den andern, sondern auch dem ganzen Staate gefährlich werden würde.

7. Ein anderer Nachteil der höchsten Gewalt ist die beständige Todesfurcht, in welcher sich jeder notwendig befindet, wenn er bedenkt, daß der Inhaber dieser Gewalt nicht bloß beliebige Strafen für irgendwelche Vergehen festsetzen, sondern auch ganz unschuldige Bürger, die niemals gegen Gesetze verstoßen haben, aus Zorn oder Übermut ums Leben bringen kann. Dies ist allerdings bei jeder Art des Staates ein großes Übel, wo immer es geschieht; denn ein Übel ist es erst, wenn es geschieht, nicht weil es geschehen kann. Allein es ist nur ein Fehler des Herrschers und nicht der Herrschaft. Denn sämtliche Taten Neros sind nicht der Monarchie wesentlich <sup>1</sup>. Übrigens werden auch bei der Herrschaft eines Menschen weniger Menschen schuldlos verurteilt werden als bei der des Volkes. Denn die Könige sind nachsichtslos nur gegen die, welche sie mit ungehörigen Ratschlägen belästigen oder durch schimpfliche Worte sich ihnen widersetzen oder ihren Willen beherrschen; aber sie bewirken auch, daß jedes Übermaß von Macht bei den einzelnen Bürgern unschädlich werde. Deshalb können unter der Herrschaft eines Nero oder Caligula nur die unschuldig leiden, die ihnen bekannt sind, d. h. die Hofleute oder die höhern Beamten, und auch von diesen nur jene, welche etwas besitzen, was der Herrscher haben möchte. Lästige Menschen und Beleidiger werden aber mit Recht gestraft.

Deshalb ist in der Monarchie jeder außer Gefahr, der ein zurückgezogenes Leben führt, mag regieren, wer da wolle. Nur die Ehrgeizigen sind gefährdet, die übrigen bleiben vor dem Unrecht wie es die Mächtigen erleiden, geschützt. Dagegen können bei der Volksherrschaft so viele Neronen [Neros] sein, als Volksredner dem Volke schmeicheln. Jeder von ihnen vermag so viel wie das Volk selbst, und einer hilft dem andern in seinem Parteitreiben, um diejenigen der Strafe zu entziehen, welche aus Übermut oder persönlichem Haß Mitbürger unrechtlich getötet haben; es ist so, als hätten sie stillschweigend das Abkommen getroffen: »Heute mir, morgen dir«; jeder gewährt dem andern wechselseitig Raum für seine Leidenschaften. Übrigens muß die

1 Er spielt hier auf die Schreckensherrschaft Marias I. »Die Blutige« (1553 — 1558) an.

Macht jeden Bürgers eine gewisse Grenze einhalten, über die hinaus sie den Staat gefährden würde; deshalb muß die Monarchie eine gewisse Vorsorge üben, damit der Staat nicht Schaden leide. Eine solche übermäßige Macht muß, wenn sie in zu großem Reichtume besteht, durch Verminderung des Reichtums geschwächt werden; und wenn sie auf Volksbeliebtheit beruht, müssen solche Mächtigen, auch wenn sie sonst nichts verbrochen haben, beseitigt werden. Das gleiche geschah gewöhnlich auch in der Demokratie: so schickten die Athener machtvolle Bürger, auch ohne daß sie ein Verbrechen begangen hatten, in die Verbannung, nur weil sie mächtig waren. In Rom wurden die, welche die Gunst des Volkes durch Geschenke zu gewinnen suchten, als des Strebens nach der Herrschaft verdächtig, getötet. Hierin standen sich Demokratie und Monarchie gleich; nur die öffentliche Meinung erkannte dies nicht an, weil sie vom Volke ausgeht, und weil das, was von vielen geschieht, auch von vielen gelobt wird. Und deshalb heißt es, der Monarch habe dergleichen aus Neid über die Tugend solcher Männer getan, während die gleiche Tat des Volkes als eine Staatsklugheit angesehen wird.

8. Manche halten die Monarchie deshalb für schlimmer als die Demokratie, weil dort weniger Freiheit als hier bestehe. Wenn sie hierbei unter Freiheit die Befreiung von dem Gehorsam verstehen, der den Gesetzen, d. h. den Geboten des Volkes geschuldet werden muß, so gibt es weder in der Demokratie noch in einer andern Staatsform überhaupt eine solche Freiheit. Wenn sie aber unter Freiheit verstehen, daß der Gesetze und Verbote nicht zu viele seien und nur solche, die zur Erhaltung des Friedens unentbehrlich sind, dann bestreite ich, daß in der Demokratie mehr Freiheit als in der Monarchie bestehe; denn beide Staatsformen können mit einer solchen Freiheit wohl bestehen. Wenn man auch an den Toren jeder Stadt das Wort Freiheit mit noch so großen Buchstaben anschreibt, so bezeichnet sie doch nicht die Freiheit des Bürgers, sondern des Staates; und dieses Wort wird mit ebensoviel Recht dem Staate zugeschrieben, den ein Monarch, wie dem, den das Volk regiert. Wenn aber einzelne Bürger oder Untertanen Freiheit verlangen, so wird unter diesem Namen nicht Freiheit, sondern Herrschaft von ihnen [Schweine-deutsch: es muß heißen »sondern ihre Herrschaft«] verlangt; nur aus Mangel an Verständnis bemerken sie das nicht.

Denn wenn jemand diese Freiheit für sich fordert, so muß er sie nach Vorschrift des natürlichen Gesetzes auch den übrigen zugestehen, und damit wäre der Naturzustand wieder eingeführt, wo jeder mit Recht alles tun kann. Einen solchen Zustand würde aber jeder, wenn er ihn kennt, verabscheuen, da er schlimmer ist als jede Art von bürgerlicher Abhängigkeit. Verlangt aber jemand die Freiheit nur für sich, während die andern gebunden bleiben sollen, was verlangt er da anderes als die Herrschaft? Denn wer von jedem Bande befreit ist, während alle andern gebunden bleiben, wird ihr Herrscher. Hiernach ist also die Freiheit in einem Volksstaate nicht größer als in der Monarchie. Das, was hier irreführt, ist die gleiche Teilnahme an der Staatsgewalt und an den öffentlichen Ämtern. Wo die Herrschaft im Volke ist, haben die einzelnen Bürger so weit daran teil, als sie zum herrschenden Volk gehören; sie nehmen insofern an den öffentlichen Ämtern teil, als sie gleiches Stimmrecht bei der Wahl der Obrigkeiten und der öffentlichen Beamten ha-

ben. Dies ist auch die Meinung des Aristoteles, der nach der Gewohnheit seiner Zeit die Herrschaft fälschlich Freiheit nannte. Er sagt Buch 6, Kap. 2, seiner »Politik«: »Man setzt voraus, daß in dem Volksstaat die Freiheit bestehe, weil man gemeinhin glaubt, daß außerhalb dieser Staatsform niemand frei sei.« Man kann daraus entnehmen, daß, wenn die Bürger in der Monarchie den Verlust ihrer Freiheit beklagen, Sie sich nur darüber ärgern, daß sie nicht mit zur Regierung des Gemeinwesens zugelassen sind.

9. Indes gilt vielleicht gerade deshalb der Volksstaat für weit vorzüglicher als die Monarchie, weil da, wo alle an den öffentlichen Geschäften teilnehmen, auch alle Gelegenheit haben, ihre Klugheit, Wissen und Beredsamkeit bei den Beratungen über die schwierigsten und wichtigsten Angelegenheiten zu zeigen. Nun ist dies allerdings bei der menschlichen Natur angeborenen Ehrbegierde für alle, welche durch solche Fähigkeiten sich auszeichnen und, wie sie glauben, andere darin übertreffen, das Allerangenehmste. Dieser Weg zu Ehren und Würden ist in der Monarchie allerdings den meisten verschlossen. Wie aber, wenn dies kein Übel wäre! Schließlich kommt es doch darauf hinaus, daß wir dabei ansehen müssen, wie die Meinung eines Menschen, den man verachtet, der eigenen vorgezogen wird; wie unsere Weisheit in unserem Beisein gering geschätzt wird; man muß um leeren Ruhm einen ungewissen Kampf beginnen, wobei man gewiß sich Feindschaft zuzieht (denn dies ist unvermeidlich, mag man siegen oder besiegt werden); man muß wegen Verschiedenheit der Meinungen hassen oder sich hassen lassen; man muß seinen geheimen Rat und seine Stimme ohne Not und Nutzen allen offenbar machen; man muß seine häuslichen Angelegenheiten vernachlässigen. Dies, sollte ich meinen, sind Übelstände. Allein wenn man von dem Kampfe der Geister, sollte auch solcher Streit den Beredten eine Lust sein, fern bleibt, ist es doch kein Schaden; man müßte es dann auch für einen Nachteil für tapfere Menschen halten, daß sie an der Schlacht nicht teilnehmen dürfen, obgleich ihnen das Vergnügen macht.

10. Überdies spricht viel dafür, daß die Beratungen großer Versammlungen schlechter sind als die, wo nur wenige beraten. Der **erste** Grund liegt darin, daß zur guten Beratung aller Staatsangelegenheiten nicht bloß die Kenntnis der innern, sondern auch der äußern Verhältnisse nötig ist. So gehört zu den innern, daß man weiß, wodurch ein Staat erhalten und verteidigt wird und woher man die dafür benötigten Waren erhält; welche Orte sich zur Befestigung und Besatzung eignen, wie man am besten die Soldaten ausheben und erhalten soll, wie die Untertanen gegen den Fürsten oder gegen die Leiter des Staates gesinnt sind und vieles ähnliche. In den äußern Fragen muß man wissen, welches die Macht der benachbarten Staaten ist und worauf sie beruht, welche Vorteile oder Nachteile man von ihnen zu erwarten hat, wie sie zu uns und zueinander gesonnen sind, welche Ratschlüsse täglich bei ihnen gefaßt werden. Alles dies kennen aber nur sehr wenige in solchen zahlreichen Versammlungen, die zum größten Teil aus unerfahrenen, um nicht zu sagen unfähigen Leuten <sup>1</sup> bestehen: wie kann daher die Menge der in

---

1 Ein Blick in den Bundestag bestätigt das: Schulabbrecher, fanatisches Weibervolk und junge Laffen, die die **Arbeitswelt** nicht kennen, ja nicht einmal wissen, daß es sie gibt, schwingen dort das große Wort. Sie wissen am besten, was richtig ist und wie die Welt

falschen Ansichten Befangenen für die gute Beratung etwas anderes als ein Hemmnis und Hindernis sein?

11. Ein **anderer** Grund, der große Versammlungen für Beratungen ungeeignet macht, ist, daß der einzelne zur Entwicklung seiner Ansicht eine langandauernde Rede für notwendig hält und sie, um von seinen Zuhörern noch höher geschätzt zu werden, in bester und fließendster Sprache verfeinert und schmückt. Nun ist es aber die Aufgabe der Beredsamkeit, das Gute und das Böse, das Nützliche und das Nutzlose, das Rechte und das Unrechte über die Wirklichkeit hinaus zu vergrößern oder zu verkleinern und dem Ungerechten den Schein des Gerechten zu verleihen, je nachdem dies den Zwecken des Redners entspricht; dies heißt Überredung <sup>1</sup>. Man benutzt wohl Vernunftschlüsse, aber geht dabei nicht von richtigen Grundsätzen aus, sondern von *ἔνδοξοις*; oder herrschenden Vorurteilen, die größtenteils falsch sind. Der Redner versucht auch nicht, seine Rede der Natur der besprochenen Dinge, als vielmehr den Leidenschaften seiner Zuhörer anzupassen. Deshalb werden die Beschlüsse nicht aus wohlüberlegten Gründen, sondern in einer gewissen Leidenschaft gefaßt. Dies ist nicht der Fehler der Menschen, sondern der Beredsamkeit, deren Zweck, wie alle Lehrer der Beredsamkeit es lehren, nicht die Wahrheit (ausgenommen zufällig), sondern der Sieg ist, und deren Aufgabe nicht die Belehrung, sondern die Überredung ist.

12. Der **dritte** Grund, weshalb in einer großem Versammlung weniger gut beraten wird, liegt in den Parteien <sup>2</sup>, die daraus sich im Staate bilden, sowie in den aus diesen Parteien hervorgehenden Aufständen und Bürgerkriegen. Denn wenn gleich starke Redner mit entgegengesetzten Ansichten und Reden gegeneinander kämpfen, so haßt der Besiegte den Sieger sowie alle die, die auf des Siegers Seite waren und damit gleichsam seinen eigenen Rat und seine Weisheit verachtet haben; er sucht dann nach Möglichkeit, daß der Rat seiner Gegner zu dem Verderben des Staates ausschlage; auf diese Weise hofft er, daß der Ruhm des Gegners untergehen und sein eigener wieder hergestellt wird. Ist überdies die Mehrheit der Stimmen nicht so bedeutend, so daß den Besiegten die Hoffnung bleibt, in einer andern Versammlung durch Hinzutritt einiger Gleichgesinnter die Oberhand zu gewinnen, so berufen die Hauptführer die übrigen zur besondern Beratung, wie der früher gefaßte Beschluß wieder rückgängig zu machen sei; sie verabreden sich dann, bei der nächsten Versammlung in Masse und frühzeitig zu erscheinen; sie bestimmen, was jeder und in welcher Reihenfolge er es sagen soll, damit die Sache von neuem zur Verhandlung gebracht wird. Wenn die Gegner sich nicht zahlreich einfinden, sondern aus Nachlässigkeit teilweise wegbleiben, so gelingt ihnen dann der so angelegte Plan. Eine solche Tätigkeit und Betriebsamkeit, welche den Schein, als handelte das Volk selbst, erwecken soll, pflegt man Parteipoli-

---

funktioniert.

- 1 Ein auf Herbert Wehner zurückgehender Rat an einen jungen Abgeordneten lautet: »Man nehme irgendeine Bundestagsrede und versuche, die Aussage derselben zu ergründen. Dann erstelle man — unter Verwendung der in ihr enthaltenen Zahlen — eine Ansprache, die das genaue **Gegenteil** zum Zweck hat. Wem das glaubhaft gelingt, hat eine große Zukunft in der Politik vor sich. Nota bene: Dumme Menschen muß man mit dummen Gründen überzeugen.«
- 2 Parteien nicht im Sinne der heutigen politischen Parteien, sondern Interessengruppen und Zweckbündnisse.

tik zu nennen. Ist ab eine Partei nur bei der Stimmgebung die schwächere, an Kräften aber die stärkere oder die nur wenig schwächere, so wird versucht, das, was man durch Kunstgriffe und Beredsamkeit nicht zu erreichen vermocht hat, durch Waffen erlangen; und damit beginnt der Bürgerkrieg. Man entgegnet vielleicht, daß dergleichen nicht notwendig, ja nicht einmal häufig eintrete. Allein ebensogut könnte man sagen, daß die Volksredner ja nicht notwendig ehrgeizig zu sein, und daß in großen Staatsangelegenheiten die großen Männer selten verschiedener Richtung zu sein brauchten.

13. Hieraus erhellt, daß wenn die gesetzgebende Gewalt solchen Versammlungen zusteht, die Gesetze selbst notwendigerweise wandelbar sein müssen; sie ändern sich, nicht weil die Verhältnisse sich geändert oder die Ansichten gewechselt haben, sondern weil heute die Mehrheit aus dieser Partei und morgen die aus jener Partei zur Versammlung geht. So schwanken die Gesetze hin und her wie Wellen auf dem Wasser.

14. Die Beratungen großer Versammlungen haben **viertens** den weitem Übelstand, daß die Pläne des Staates, deren Geheimhaltung oft von der größten Wichtigkeit ist, den Feinden oft eher bekannt werden, als sie ausgeführt werden können, und daß das, was das Volk vermag und will, dem Feinde ebenso schnell bekannt wird, wie dem herrschenden Volk im Lande.

15. Diese mit den Beratungen großer Versammlung verbundenen Nachteile zeigen um so mehr den Vorzug der Monarchie vor der Demokratie, als in letzterer die wichtigsten Staatsangelegenheiten öfter als in der Monarchie in solchen Versammlungen verhandelt werden müssen; es kann auch eigentlich nicht anders gemacht werden. Jeder würde natürlich lieber mit seinen eigenen Angelegenheiten als mit den öffentlichen sich beschäftigen, wenn letztere ihm nicht eine Gelegenheit böten, seine Beredsamkeit zu zeigen, durch die er in den Ruf eines geistreichen und klugen Mannes kommt; wenn er zurückkehrt zu seinen Freunden und Verwandten, zu seiner Frau und seinen Kindern, dann kann er sich frohlockend des Beifalles über sein geschicktes Verhalten erfreuen. So fand einst Marcus Coriolanus die Freude an seinen Kriegstaten nur darin, daß sein Ruhm seine Mutter beglückte. Wollte das Volk in der Demokratie die Macht in den Beratungen über Krieg und Frieden nur einem Beamten oder einigen wenigen übertragen und sich mit der Ernennung der Obrigkeiten und Staatsbeamten begnügen, d. h. mit dem bloßen Ansehen ohne Verwaltung, dann würden allerdings die Monarchie und die Demokratie in diesem Punkte sich gleichstehen.

16. Die Vorteile und Nachteile der einen Staatsform vor der andern kommen also nicht davon, daß die Herrschaft selbst oder die Führung der Staatsgeschäfte besser einem als mehreren, oder andererseits besser vielen als einigen wenigen übertragen wird. Denn die Herrschaft ist nur das Vermögen, die Führung der Geschäfte aber die Tat. Das Vermögen ist bei jeder Staatsform gleich; nur in dem Handeln unterscheiden sie sich, d. h. je nachdem die Handlungen und Bewegungen des Staates von den Beratungen vieler oder weniger, Erfahrener oder Unerfahrener ausgehen. Deshalb sind die Vorteile und Nachteile einer Staatsform nicht von der Person dessen bedingt, an dem das Ansehen des Staates haftet, sondern von den Beamten des Staates; und deshalb kann ein Staat selbst dann gut verwaltet und regiert werden,



wenn der Monarch eine Frau, ein Jüngling oder ein Kind ist, sofern nur die Minister und Beamten den Geschäften gewachsen bleiben. Das Sprichwort: Wehe dem Reiche, dessen König noch ein Knabe ist! will nicht sagen, daß die monarchische Staatsform schlechter sei als die demokratische, sondern im Gegenteil, daß es ein zufälliges Unglück für ein Reich sei, wenn es bei einem noch unerwachsenen Könige einmal vorkommt, daß viele aus Ehrgeiz und mit Gewalt sich in die Staatsberatungen eindrängen und die Staatsverwaltung dann demokratisch wird, und daß infolgedessen jene Unglücksfälle eintreten, welche die gewöhnliche Folge der Volksherrschaft sind.

17. Ein deutliches Zeichen, daß die unbeschränkte Monarchie die beste Staatsform ist, liegt darin, daß nicht bloß die Könige, sondern auch die Staaten, wo das Volk oder die Vornehmen herrschen, nur einem einzigen die Kriegsgewalt übergeben, und zwar in der unbeschränktesten Weise. Hierbei ist übrigens zu bemerken, daß kein König dem Feldherrn eine größere Herrschaft über das Heer übertragen kann, als er selbst rechtlich über die Bürger besitzt. Dies zeigt, daß die Alleinherrschaft (Monarchie) im Felde die beste Form von allen ist. Aber was sonst anders sind viele Staaten, als ebenso viele Feldlager, die sich durch Waffen und Menschen gegeneinander verteidigen, und deren Zustand, da Staaten durch keine gemeinsame Gewalt zusammengehalten werden (wenn auch ein ungewisser Friede, wie eine Art Waffenstillstand zwischen ihnen herrscht), daher als Naturzustand; d. h. als Kriegszustand erachtet werden muß.

18. Endlich, da die eigene Erhaltung den Menschen gebietet, die Untertanen eines Menschen oder einer Versammlung zu werden, so geschieht dies am besten durch Unterwerfung unter den, der an dem Wohl und Glück der Unterworfenen ein Interesse hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Untertanen die Erbschaft des Herrschers bilden; denn jeder sucht von selbst seine Erbschaft sich zu erhalten. Indes bilden nicht die Grundstücke oder Gelder, sondern die tätige Seele und Körper der Bürger den Reichtum der Fürsten; was jene leicht anerkennen, welche wissen, wie hoch die Herrschaft kleiner Staaten geschätzt wird, und wieviel leichter durch Menschen Geld, als durch Geld Menschen erworben werden können <sup>1</sup>. Auch ist der Fall selten, daß ein Fürst seine Untertanen des Lebens oder Vermögens ohne ihre Schuld, rein aus zügelloser Herrschsucht, beraubt.

19. Bisher habe ich die Monarchie mit dem Volksstaat verglichen und die Aristokratie nicht erwähnt. Indes kann man aus dem Bisherigen schließen, daß diejenige Aristokratie für ihre Bürger die bessere und die dauerhaftere vor andern sein wird, bei welcher die Herrschaft sich vererbt und auf die Wahl der Obrigkeiten sich beschränkt, wo die Beratungen nur wenigen und den Geschicktesten anvertraut sind; mit einem Wort, wo die monarchische Staatsform am meisten und die demokratische am wenigsten nachgeahmt wird.

---

1 Und wir Glückspilze bekommen seit 2015 millionen Menschen geschenkt, wie uns Frau Käßmann belehrte — und sind nicht dankbar dafür!?

## 11. KAPITEL

# Stellen und Beispiele aus der Heiligen Schrift über die Rechte der Staatsgewalt, welche das Bisherige bestätigen

1. Ich habe in Kap. 6, Abschn. 2, den Anfang des institutiven oder politischen Staates von der Einwilligung der Menge so abgeleitet, daß entweder alle ihre Einwilligung geben oder für Feinde gehalten werden müssen. Ein solchen Anfang nahm auch die Herrschaft Gottes über die Juden, wie sie von Moses eingerichtet wurde, Exod. 19, 5 — 8: »Wenn ihr meine Stimme hören werdet usw., so werdet ihr mir in der priesterlichen Herrschaft gehören usw. — Moses kam, und die Ältesten des Volkes wurden berufen usw., und alles Volk sprach allzumal: Alles, was der Herr gesagt hat, wollen wir tun.« Ebenso begann auch die Macht Mosis unter Gott oder seine Macht als Stellvertreter des Königs, Exod. 20, 18 — 19: »Das ganze Volk hörte die Stimmen und sah die Fackeln usw. und sagte dem Moses: Sprich du zu uns und wir werden hören.« Ähnlich begann die Herrschaft Sauls, 1. Sam. 12, 12 — 13: »Als ihr sahet, daß Naas, der König der Kinder Ammons, gegen euch gekommen war, sagtet ihr zu mir: Mitnichten; ein König soll über uns herrschen, da euer Herr über euch geherrscht hat. Jetzt ist also euer König gegenwärtig, den ihr gewählt und erbeten habt.« Da aber nicht alle einwilligten, sondern nur der größere Teil, denn einige Söhne Belials sagten, 1. Sam. 10, 27: »Wird uns jener auch erretten können? Und sie verachteten ihn«, so wurden die, welche nicht eingewilligt hatten, gleich Feinden zum Tode geführt. Und das Volk sagte zu Samuel 1. Sam. 11, 12: »Wer ist es, der gesagt hat, Saul soll über uns herrschen; gebt uns Leute, daß wir ihn töten.«

2. In demselben Kap. 6, Abschn. 6 u. 7 habe ich gezeigt, daß sowohl die Rechtsprechung wie die Kriegführung dem Inhaber der höchsten Gewalt zukommt; also in der Monarchie einem Menschen oder König. Dies wird durch den Ausspruch des Volkes selbst bestätigt. 1. Sam. 8, 20: »Wir werden sein wie alle andern Völker, und unser König wird Recht sprechen über uns, und er wird vor uns ausziehen und unsere Kriege für uns führen.« Auch König Salomo zeugt dafür sowohl in betreff der Rechtsprechung wie in allem, worüber man streiten kann, ob es gut oder schlecht ist, 1. Könige 3, 9: »Du wirst also deinem Knechte ein gelehriges Herz geben, damit er über dein Volk Recht sprechen und zwischen Gutem und Bösem unterscheiden kann.« Auch Absalon sagt 2. Sam. 15, 3: »Es ist vor dem König keiner vorgesetzt, der dich anhören soll.«

3. In Kap. 6, Abschn. 12, habe ich gezeigt, daß die Könige von ihren Untertanen nicht bestraft werden können; dies bestätigt König David, der, als Saul versuchte, ihm das Leben zu nehmen, sich dennoch enthielt, Saul zu töten, auch den Abisai davon abhielt, indem er sagte, 1. Sam. 26, 9: »Töte ihn nicht, denn wer will seine Hand gegen den Gesalbten des Herrn erheben; er

wird unschuldig sein.« Und als er den Saum vom Rocke Sauls abgeschnitten, 1. Sam. 24, 7: »Der Herr sei mir gnädig, damit ich dies meinem Herrscher nicht antue, dem Gesalbten des Herrn, daß ich meine Hand gegen ihn ausstreckte.« Ebenso, 2. Sam. 1, 15, hieß er den Amalekiter, welcher ihm zuliebe den Saul getötet hatte, dennoch mit dem Tode belegen.

4. Das, was Richter 17, 6 steht: »In jenen Tagen war kein König in Israel, sondern jeder tat, was ihm recht schien«, als wenn da, wo kein Monarch ist, die Anarchie oder Verwirrung aller Dinge herrscht, könnte zum Beweis angeführt werden, daß die königliche Herrschaft besser als alle andern Staatsformen ist; indes könnte man unter »König« nicht bloß einen Menschen, sondern auch eine Versammlung verstehen, sobald ihr nur die höchste Gewalt zukommt. Aber selbst in diesem Sinne erhellt, daß ohne eine höchste und absolute Gewalt (wie ich im sechsten Kapitel zu beweisen versucht habe) einem jeden alles erlaubt ist, was ihm beliebt oder was er für recht hält. Allein dieses verträgt sich nicht mit der Erhaltung des menschlichen Geschlechts; deshalb besteht schon nach dem Naturrecht eine höchste Gewalt in jedem Staate.

5. In Kap. 8, Abschn. 7 u. 8, habe ich gezeigt, daß die Sklaven ihren Herren einen Gehorsam schlechthin, und Kap. 9, Abschn. 7, daß die Söhne ihren Eltern diesen selben Gehorsam schulden. Dasselbe sagt der heilige Paulus, und zwar in bezug auf die Sklaven, Kol. 3, 22: »Sie sollen ihrem fleischlichen Herrn nicht nach den Augen dienen, als wenn sie nur den Menschen gefallen wollten, sondern in Einfalt ihres Herzens, aus der Furcht Gottes.« Über die Söhne, Kol. 3, 20: »Ihr Söhne, gehorcht den Vätern in allem, denn daran hat der Herr Gefallen.« So wie ich unter einfachem Gehorsam alles befasse, was nicht gegen die Gesetze Gottes; verstößt, so muß man auch in diesen Stellen von Paulus das »in allem« nur von dem verstehen, was nicht gegen die Gesetze Gottes geht.

6. Um jedoch das Recht der Fürsten nicht Stück für Stück zu erweisen, führe ich nur die Stellen an, wo ihre ganze Gewalt zusammenfassend festgesetzt wird, nämlich daß die Untertanen ihnen einfachen und unbeschränkten Gehorsam schulden. Zunächst aus dem Neuen Testament Matth. 23, 2 — 3: »Auf dem Sessel Mosis haben die Schriftgelehrten und Pharisäer gesessen; deshalb beobachtet und tut alles, was sie euch sagen.« »Tut alles,« sagt Christus »d. h. gehorcht einfach.« Weshalb? Weil sie »auf dem Sessel Mosis sitzen«, d. h. »des weltlichen Fürsten«, nicht des Priesters Aaron.

Ferner Röm. 13, 1 — 2: »Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn alle Gewalt kommt nur von Gott, und wo Obrigkeit ist, da ist sie von Gott eingesetzt. Wer deshalb der Obrigkeit Widerstand leistet, der widersetzt sich der Einrichtung Gottes, und wer sich widersetzt, der bereitet sich selbst das Verderben« usw. Da sonach alle Obrigkeiten zur Zeit Pauli von Gott eingerichtet waren, alle Könige aber damals von ihren Untertanen vollen Gehorsam forderten, so erhellt, daß eine solche Gewalt von Gott angeordnet worden. 1. Petri 2, 13 — 15: »Seid untertan jeder menschlichen Kreatur um Gottes willen, d. h. dem Könige, der über allen steht, oder den von ihm gesandten Beamten, damit sie die Übeltäter strafen und die Gerechten loben; denn das ist der Wille Gottes.« Weiter sagt der heilige Paulus zu Ti-

tus, Tit. 3, 1: »Ermahne sie, daß sie untertan seien den Fürsten und Obrigkeiten, und daß sie ihren Befehlen gehorchen.« Aber welchen Fürsten? Doch offenbar den Fürsten jener Zeit, welche den einfachen Gehorsam verlangten! Um endlich auf das Beispiel Christi selbst zu kommen, dem nach dem von David herkommenden Erbrecht die Herrschaft über die Juden gebührte, so zahlte er, da er nach der Weise eines Untertanen lebte, seine Abgaben an den Kaiser und bekannte, daß sie dem Kaiser gehörten. Matth. 22, 2 — 3: »Gebet«, sagt er, »dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.«

Als es ihm gefiel, als König aufzutreten, verlangte er vollen Gehorsam und sagte, Matth. 21, 23: »Gehet in das Haus euch gegenüber, und ihr werdet dort eine Eselin mit ihrem Füllen finden, bindet sie los und bringt sie mir, und wenn jemand etwas dagegen sagen sollte, so antwortet, daß der Herr ihrer bedarf.« Er tat sonach dies aus seinem Rechte der Herrschaft oder als König der Juden. Wenn man den Untertanen ihr Gut nur unter dem Vorwande nimmt, daß der Herr es bedarf, so ist dessen Herrschaft unbeschränkt.

Die einleuchtendsten Stellen des Alten Testaments sind folgende, 5. Moses 5, 27: »Gehe hin und höre auf alles, was der Herr unser Gott dir sagen wird, und du wirst es uns dann sagen, und wenn wir es gehört, werden wir es tun.« Unter dem Worte »alles« ist hier der volle Gehorsam gemeint. Ferner bei Josua, Josua 1, 16 — 18: »Und sie antworteten dem Josua und sagten: Alles, was du uns geheißen hast, wollen wir tun, und wohin du uns sendest, wollen wir gehen. So wie Wir in allem dem Moses gehorcht haben, so wollen wir auch dir gehorchen; nur sei der Herr dein Gott mit dir, wie er es mit Moses war. Wer deinem Munde widerspricht und nicht allen deinen Geboten gehorcht, der soll des Todes sterben.«

Ferner das Gleichnis des Rhamnus, Richter 9, 14 — 15: »Und alle Hölzer sagten zu Rhamnus: Komm und herrsche über uns! Er aber antwortete: Wenn ihr mich wahrhaft zum König bestellt, so kommt und ruht unter meinem Schatten; wenn ihr aber nicht wollt, so soll das Feuer von Rhamnus ausgehen und die Zedern des Libanon verzehren.« Der Sinn dieser Worte ist, daß man sich bei den Worten dessen beruhigen müsse, den man wahrhaft zum König über sich eingesetzt hat, wenn man nicht durch den Feuerbrand des Bürgerkrieges verzehrt sein wolle.

Noch bestimmter wird die Gewalt des Königs von Gott selbst in 1. Sam. 8, 9ff. beschrieben: »Beschreibe ihnen das Recht des Königs, der über sie herrschen soll, also: Das Recht des Königs, der über euch herrschen soll, wird sein, daß er eure Söhne euch nimmt und auf seine Wagen stellt; und eure Töchter wird er nehmen, damit sie heilen und kochen usw. Die besten Ölgärten wird er nehmen und seinen Knechten geben.« Ist dies nicht eine unbeschränkte Gewalt? Und doch wird sie von Gott das Recht des Königs genannt. Niemand, nicht einmal der höchste Priester ist bei den Juden von diesem Gehorsam ausgenommen gewesen. Denn als der König, nämlich Salomon, dem Priester Abiathar sagte, 1. Kön. 2, 26 — 27: »Gehe nach Anathot, zu deinem Acker, denn du bist ein Mann des Todes; aber heute will ich dich nicht töten, weil du die Lade Gottes vor David, meinem Vater, getragen hast, und weil du in allem, worin mein Vater gearbeitet hat, ihm beigestanden hast. Und Salomon vertrieb den Abiathar, daß er nicht mehr der Priester des Herrn

war,« — so ergibt sich aus nichts, daß diese Tat Gott mißfiel; denn wir lesen weder, daß Salomo deshalb von Gott getadelt werden, noch daß er ihm weniger angenehm gewesen sei.

---

### Von den innern Ursachen, durch welche ein Staat sich auflöst

1. Bisher habe ich von dem Anlaß und von den Verträgen gesprochen, wodurch Staaten entstehen, und welche Rechte die Herrscher über ihre Untertanen haben. Ich habe nun noch einiges über die Ursachen zu sagen, durch welche die Staaten sich auflösen, d. h. über die Ursachen der Aufstände. Schon bei den körperlichen Dingen ist bei deren Bewegungen dreierlei in Betracht zu achten: 1. die innere Anlage, wonach sie der Bewegung fähig sind, 2. der innere Anstoß, aus dem eine gewisse bestimmte Bewegung entsteht, und 3. der Vorgang selbst. So ist auch bei einem Staate, wo die Bürger im Aufruhr sich erheben, dreierlei zu beachten: 1. die Lehren und Leidenschaften, welche dem Frieden feindlich sind, und von denen die Gemüter der einzelnen ergriffen werden, 2. die Eigenschaften und Fähigkeiten der Personen, die aufstacheln, zusammenrufen und die schon von den Leidenschaften Ergriffenen dazu führen, die Waffen zu ergreifen und sich von ihrer Untertanenpflicht zu befreien, 3. die Art, wie dies geschieht oder die Parteiung selbst.

Von den Lehren, welche zum Aufruhr reizen, ist die **erste**, daß das Urteil über das Gute und Schlechte jedem einzelnen zustehe. Dies mag in dem Naturzustande wahr sein, wo die einzelnen mit gleichem Rechte leben und sich durch keinen Vertrag der Herrschaft eines andern unterworfen haben, und ich selbst habe dies in Kap. 1, Abschn. 9, dargelegt und bewiesen. Aber in dem bürgerlichen Zustande ist der Satz falsch. In Kap. 6, Abschn. 9, habe ich gezeigt, daß die bürgerlichen Gesetze die Regeln über das Gute und Schlechte, Rechte und Unrechte, Anständige und Unanständige bilden, mithin das, was der Gesetzgeber gebietet als gut was er verbietet als schlecht angesehen werden muß. Gesetzgeber ist aber allemal der Inhaber der Staatsgewalt, also in den Monarchien der Monarch. In Kap. 11, Abschn. 2 habe ich dies mit den Worten Salomos bestätigt. Sollte, man das erstreben, was die einzelnen für gut halten, und das fliehen, was sie für schlecht halten, was sollten da die Worte jenes Propheten bedeuten: »Du wirst deinem Knechte ein gelehriges Herz geben, damit er über dein Volk richten und das Gute von dem Bösen unterscheiden kann.«

Wenn sonach die Könige das Gute und Schlechte zu bestimmen haben, so sind jene Reden lasterhaft, wenn man sie auch täglich hört, wonach nur derjenige König sei, der recht handle, und daß man den Königen nur in ihren gerechte Befehlen zu gehorchen brauche, sowie ähnliche Reden. Denn vor der Errichtung irgendeiner Herrschaft hat das Gerechte und Ungerechte nicht bestanden, da ihre Natur sich auf ein Gebot bezieht und jede Handlung ihrer Natur nach indifferent ist; das, was Recht und Unrecht ist, kommt von dem Recht des Herrschers. Was mithin ein rechtmäßiger König gebietet, macht er durch seinen Befehl zu dem Rechten, und was er verbietet, durch das Verbot zu einem Unrechten. Wenn dagegen die einzelnen Bürger das Urteil über das

Gute und Schlechte für sich beanspruchen, so wollen sie so viel wie der König sein, was mit der Wohlfahrt des Staates sich nicht verträgt. Das älteste Gebot Gottes in 1. Moses 2, 17 lautet: »Von dem Baume der Erkenntnis des Guten und Bösen sollst du nicht essen«, und die älteste Versuchung des Teufels lautet in Kap. 3, 5: »Ihr werdet sein wie die Götter und die Erkenntnis des Guten und Bösen haben.« Und die erste Vorhaltung Gottes an die Menschen lautet in V. 11: »Wer hat dir gesagt, daß du nackt seiest; nur weil du vom Baume gegessen hast, von dem zu essen ich dir verboten hatte.« Als wenn Gott sagte: Woher hältst du jetzt deine Nacktheit für unanständig, in der dich zu erschaffen mir gut erschien? Nur weil du dir die sichere Erkenntnis des Anständigen und Unanständigen angemaßt hast.

2. Jede Handlung gegen das Gewissen ist eine Sünde; denn wer so handelt, verachtet das Gesetz. Indes muß man unterscheiden: die Sünde ist die meine, wenn ich bei der Handlung weiß, daß es meine Sünde ist; wenn ich es aber für die Sünde eines andern halte, so kann ich die Handlung ohne eigene Sünde tun. Wenn ich auf Befehl etwas tue, was für den Befehlenden eine Sünde ist, so begehe ich, wenn ich es tue, keine Sünde, sofern der Gebietende mein Herr von Rechts wegen ist. Wenn ich z. B. auf Befehl meines Fürsten in den Krieg ziehe, so tue ich damit kein Unrecht; wenn auch meiner Meinung nach der Krieg mit Unrecht begonnen ist; vielmehr täte ich Unrecht, wenn ich den Kriegsdienst verweigerte und mir die Entscheidung über Recht und Unrecht anmaßen würde, die allein dem Fürsten gebührt. Wer diesen Unterschied nicht beachtet, verfällt, so oft ihm etwas befohlen wird, was unrecht ist oder er für unrecht hält, in die Notwendigkeit zu sündigen; denn er handelt gegen sein Gewissen, wenn er gehorcht, und gegen das Recht, wenn er nicht gehorcht. Im ersten Falle zeigt er, daß er die Strafen des jenseitigen Lebens nicht fürchtet; im letztem Falle hebt er nach seinem Teil die menschliche Gemeinschaft und das Staatsleben des diesseitigen Lebens auf. Deshalb ist die Meinung derer, welche lehren, daß die Untertanen sündigen, wenn sie die Befehle ihres Fürsten, die ihnen ungerecht erscheinen, ausführen, irrtümlich und gehört zu denen, welche dem bürgerlichen Gehorsam entgegenlaufen; und diese Meinung ist die Folge jenes ursprünglichen Irrtums, den ich im vorhergehenden Abschnitt erörtert habe. Denn indem wir uns **selbst das Urteil über das Gute und Schlechte anmaßen**, bewirken wir, daß sowohl unser Gehorsam wie Ungehorsam eine Sünde wird.

3. Die **dritte** aufrührerische Lehre ist aus derselben Wurzel entsprungen. Der Tyrannenmord soll erlaubt sein; ja nicht bloß viele Theologen unserer Zeit, sondern alle Philosophen in alten Zeiten, wie Plato, Aristoteles, Cicero, Seneca, Plutarch, und alle andern Begünstiger der Anarchie in Griechenland und Rom haben ihn für erlaubt, ja selbst für höchst lobenswert erklärt. Unter dem Tyrannen verstehen sie dabei nicht bloß die Monarchen, sondern alle, welche die Staatsgewalt in irgendeiner Staatsform innehaben. So wurde in Athen nicht bloß Pisistratus, sondern nach ihm auch der Rat der Dreißig, die gemeinsam herrschten, einzeln Tyrannen genannt. Wenn die Menschen nun die Tötung des Tyrannen verlangen, so herrscht er entweder mit Recht oder mit Unrecht; im letztem Falle ist er ein Feind und wird mit Recht getötet; allein das ist kein Tyrannenmord, sondern ein Feindesmord. Hat er mit

Recht die Herrschaft, so tritt die göttliche Frage ein: »Wer hat dir gesagt, daß er ein Tyrann sei, wenn du nicht von dem Baume gegessen hast, von dem zu essen ich dir verboten habe?« Denn warum nennst du den einen Tyrannen, den Gott zum König gemacht hat, wenn du nicht als einzelner Bürger die Entscheidung über Gut und Böse dir anmaßest? Wie verderblich indes eine solche Meinung allen Staaten und vorzüglich den Monarchien ist, erhellt leicht daraus, daß damit jeder König, sei er gut oder schlecht, dem ausgesetzt ist, daß ein Meuchelmörder über seine Verurteilung entscheidet und auch mit eigener Hand sie vollstreckt.

4. Die **vierte** der bürgerlichen Gesellschaft gefährliche Lehre geht dahin, daß auch die Inhaber der Staatsgewalt den Gesetzen des Staates unterworfen seien. Ihre Unwahrheit ist in Kap. 6, Abschn. 14, hinlänglich dargelegt worden, weil der Staat weder gegen sich noch gegen einen Bürger eine Verbindlichkeit eingehen kann; gegen sich nicht, weil man nur einem andern sich verpflichten kann, und gegen einen Bürger nicht, weil der Wille der einzelnen Bürger in dem Willen des Staates mit enthalten ist, so daß, wenn der Staat von allen solchen Verbindlichkeiten frei werden will, es auch die Bürger wollen, womit er von selbst frei ist. Was aber von dem Staate gilt, gilt auch von dem Menschen oder einer Versammlung von Menschen, die die höchste Gewalt innehaben; denn sie stellen den Staat vor, der nur durch ihre höchste Gewalt besteht. Daß übrigens diese Lehre sich mit dem wahren Wesen des Staates nicht verträgt, erhellt daraus, daß damit die Entscheidung über Recht und Unrecht, d. h. über das, was mit den Gesetzen des Staates übereinstimmt oder nicht, offenbar auf die einzelnen übergehen würde. Es wird also der Gehorsam immer aufhören, sobald ein Gebot ungesetzlich erscheint, und folglich auch alle zwingende Gewalt; und das ist nur möglich durch Zerstörung des wahren Wesens des Staates. Trotzdem hat diese irrige Meinung viele Verteidiger, wie Aristoteles und andere, die annehmen, daß bei der Schwachheit der Menschen nur den Gesetzen die höchste Gewalt im Staate mit Sicherheit übertragen werden dürfe.

Indes können diese Männer unmöglich die Natur des Staates tief erfaßt haben, wenn sie glauben, daß man die zwingende Gewalt, die Auslegung der Gesetze und die Gesetzgebung, Gewalten, die dem Staate unentbehrlich sind, den Gesetzen selbst gänzlich überlassen könne. Wenn auch mitunter einzelne Bürger gegen den Staat vor Gericht auftreten und mit ihm Prozesse führen können, so findet dies doch nur insoweit statt, als es sich dabei nicht um das, was der Staat durch ein bestimmtes Gesetz gewollt hat. Handelt es sich z. B. um das Leben eines Bürgers, das nach einem Gesetz verfallen ist, so ist die Frage nicht, ob der Staat vermöge seiner unbeschränkten Gewalt das Leben ihm nehmen könne, sondern ob er nach diesen Gesetzen gewollt habe, daß ihm das Leben genommen werden solle; und dies hat er gewollt, wenn der Bürger das Gesetz übertreten hat, sonst nicht. Daß der Staat an seine eigenen Gesetze gebunden sei, wird also noch nicht dadurch genügend bewiesen, daß der Bürger gegen den Staat vor den Gerichten klagen kann. Im Gegenteil erhellt, daß der Staat durch seine Gesetze nicht gebunden ist, da niemand sich gegen sich selbst verpflichten kann. Deshalb werden die Gesetze dem Titius und Cajus gegeben, aber nicht dem Staate, wenn auch der Ehrgeiz der



Rechtsgelehrten es dahin gebracht hat, daß der Unerfahrene meint, die Gesetze hingen nicht von der Autorität des Staates, sondern von der Klugheit der Rechtsgelehrten ab.

5. **Fünftens** ist es eine für die Staaten äußerst verderbliche Lehre, daß die höchste Staatsgewalt geteilt werden könne. Dabei sind die Ansichten über die Teilung verschieden. Manche teilen so, daß sie der bürgerlichen Gewalt die Dinge zugestehen, welche sich auf den Frieden und die Vorteile dieses Lebens beziehen; dagegen übertragen sie die Gewalt in allen das Heil der Seele betreffenden Dingen an andere. Dann muß es sich freilich treffen, daß die Bürger die Rechtspflege, die für das Wohl am allernotwendigsten ist, nicht, wie es sich gehört, nach Gesetzen des Staates bemessen, sondern nach den Befehlen und Lehren von Personen, die in bezug auf den Staat entweder Privatleute oder Fremde sind. Die Bürger werden dann aus abergläubischer Furcht dem Fürsten den schuldigen Gehorsam verweigern, wobei sie freilich durch ihre Furcht selbst in das Übel, das sie fürchten, geraten. Was gibt es aber Verderblicheres für den Staat, als wenn die Menschen durch die Drohung der ewigen Höllenqualen von dem Gehorsam gegen die Fürsten, d. h. gegen die Gesetze, oder von dem gerechten Leben abgeschreckt werden? Andere teilen die höchste Gewalt so, daß sie die Entscheidung über Krieg und Frieden einem, den sie Monarch nennen, übertragen, dagegen das Recht, Abgaben zu erheben, nicht diesem, sondern andern. Allein der Nerv im Frieden wie im Kriege ist das Geld; wer also die Herrschaft so teilt, teilt sie eigentlich in Wirklichkeit gar nicht, sondern gibt sie dem, in dessen Gewalt das Geld steht, und dem andern nur den Namen; teilt man sie aber wirklich, so löst man den Staat auf. Denn weder ein notwendiger Krieg kann ohne Geld geführt, noch kann der allgemein Friede ohne Geld erhalten werden.

6. Gewöhnlich wird gelehrt, daß Glaube und Heiligung **nicht durch Fleiß und natürliche Vernunft erlangt** werden können, sondern daß sie den Menschen immer auf übernatürliche Weise mitgeteilt und eingeflößt werden. Wäre dies richtig, so wüßte ich nicht, weshalb man einen Grund für seinen Glauben angeben sollte, oder warum nicht jeder, welcher nur ein frommer Christ ist, als Prophet gelten sollte, oder endlich weshalb nicht jeder das, was er tun und lassen soll, besser aus seiner eigenen übernatürlichen Beeinflussung als aus den Geboten des Herrschers oder der gesunden Vernunft entnehmen könnte. Man würde also wieder darauf zurückkommen, daß der einzelne über Gut und Böse entscheiden könne, und das kann, ohne der Staat aufzulösen, nicht zugelassen werden. Dennoch ist diese Meinung in der Christenheit so weit verbreitet, daß die Menge derer, welche der gesunden Vernunft abtrünnig geworden sind, beinahe zahllos ist <sup>1</sup>. Sie rührt von geisteskranken Menschen her, die durch häufiges Lesen der Heiligen Schrift <sup>2</sup> sich eine Menge heiliger Worte gesammelt haben und sie bei dem Vortrag so zu verbinden pflegen, daß ihre Rede keinen Sinn hat, aber unerfahrenen Personen doch göttlich erscheint. Wer aber als Gottgesandter, wenn schon ohne

---

1 Er meint die Anhänger der Lutherischen Reformation und anderer reformierten Kirchen.

2 Das hat man 1989 in der DDR auch bemerkt: Wer über Jahrzehnte täglich die Parteizeitung »Neues Deutschland« gelesen hatte, war am »Ende« so verblödet, daß er die einfachsten Dinge nicht mehr begreifen konnte.

Vernunft, spricht, wird notwendig für einen gehalten werden, dem Gott die Worte eingeflößt hat.

7. Die **siebente** dem Staat feindliche Lehre lautet, daß den einzelnen Bürgern an ihren Gütern ein unbeschränktes Eigentum zustehe, d. h. ein solches Eigentum, daß es das Recht jedes andern, nicht nur aller seiner Mitbürger, sondern auch des Staates selbst darauf ausschließt. Dies ist nicht richtig; denn wer einen Herrn hat, hat selbst keine Herrschaft, wie in Kap. 8, Abschn. 5, gezeigt worden ist. Nun ist aber der Staat infolge seiner Begründung der Herr aller Bürger. Vor Annahme der staatlichen Unterwerfung hat niemand ein besonderes Recht, sondern alles war allen gemein[sam]; deshalb kommt alles Eigentum nur von dem Staate, und dies deshalb, weil jeder sein Recht auf den Staat übertragen hat. Mithin hat auch der, welcher solche Lehre behauptet, sein Recht dem Staat übertragen, seine Herrschaft und sein Eigentum an seinen Sachen kommen ihm nur insoweit und so lange zu, als der Staat es bewilligt, ähnlich wie in der Familie die einzelnen Haussöhne nur so viel und so lange Besitz haben, als der Vater es ihnen gestattet. Indes kommen die meisten der Staatsrechtslehrer zu einem andern Schluß. Die Menschen sind, so sagen sie, von Natur alle gleich; es gibt keinen Grund, daß jemand mir meine Sachen mit mehr Recht wegnehmen kann, als ich ihm die seinigen. Es ist richtig, daß zum allgemeinen Schutz mitunter Geld nötig sei; allein wer es verlangt, muß die augenblickliche Notwendigkeit zeigen und wird es dann erhalten. Indes übersehen diese Männer bei dieser Ausführung, daß das, was sie jetzt verlangen, schon bei der Begründung des Staates geschehen ist; indem sie sprechen als bestünde nur eine aufgelöste Menge und noch kein Staat, lösen sie gerade den bestehenden Staat auf.

8. **Endlich** ist es für den Staat, und besonders für den monarchischen, von größtem Nachteil, daß man nicht genügend das Volk von der bloßen Menge unterscheidet. Das Volk ist eine Einheit mit einem Willen und ist einer Handlung fähig; all das kann von einer Menge nicht gesagt werden. Das Volk herrscht in jedem Staate, selbst in der Monarchie; denn da äußert das Volk seinen Willen durch den eines Menschen. Die Menge besteht dagegen aus den Bürgern, d. h. aus den Untertanen. In der Demokratie und Aristokratie sind die Bürger die Menge, und die Versammlung ist das Volk; in der Monarchie sind die Untertanen die Menge, und (wenn dies auch sonderbar klingt) der König ist das Volk. Gemeine Leute und andere, die den Sachverhalt nicht erfassen, sprechen von einer groß Zahl Menschen immer als vom Volke, d. h. vom Staate. Sie sagen, »der Staat« sei gegen den König aufgestanden (was unmöglich ist), und »das Volk« wolle dies, und jenes wolle es nicht, wie es gerade unruhigen und unzufriedenen Untertanen paßt. Allein sie wiegeln dabei unter dem Vorwand, daß es das Volk sei, die Bürger gegen den Staat, d. h. die Menge gegen das Volk auf. Dies sind ungefähr all die Lehren, die, wenn sie bei den Bürgern Eingang finden, sie zu Aufständen verleiten. Und da in jedem Staat die höchste Gewalt dem Inhaber derselben bewahrt bleibe muß, so hattet allen diesen Lehren natürlicherweise das Verbrechen der Majestätsverletzung an.

9. Nichts quält den Menschen mehr als Armut oder der Mangel der zur Erhaltung seines Lebens und seiner Stellung erforderlichen Mittel. Obgleich

nun jedermann weiß, daß man durch Fleiß und Geschick sich Vermögen erwerben und durch Sparsamkeit erhalten kann, so pflegt doch der Arme die Schuld nicht in seiner Trägheit oder früheren Verschwendung zu suchen, sondern **er gibt der schlechten Staatsregierung die Schuld**, die durch Steuer sein Privatvermögen verzehrt habe. Indes sollte man doch bedenken, daß der, welcher kein Vermögen hat, nicht bloß arbeiten muß, um zu leben, sondern daß er auch kämpfen muß, um arbeiten zu können. Jeder Jude, welcher zu Esras Zeit an den Mauern Jerusalems mitbaute, verrichtete mit der einen Hand die Arbeit und in der andern hielt er das Schwert. Man muß bedenken, daß in jedem Staate der König oder die höchste Versammlung die Hand ist, welche das Schwert führt, und daß sie durch die Sorge und den Fleiß der Bürger ebenso unterhalten und ernährt werden muß, wie die, mit der jeder sich sein Privatvermögen erwirbt. Die Zölle und Steuern sind nur der Lohn derer, welche in Waffen wachen, damit die Arbeiten und Mühen der einzelnen nicht durch die feindlichen Einfälle Schaden leiden. Deshalb gleichen diese Klagen, womit man seine Armut den öffentlichen Abgaben zur Last legt, den Klagen, daß man durch Bezahlung seiner Schulden arm geworden sei <sup>1</sup>. Indes denken die meisten Menschen an all dies nicht; es geht ihnen wie denen, die an Alpdrücken leiden; dieses Übel, das von der Gefräßigkeit kommt, macht die Leidenden glauben, sie werden überfallen und von einer schweren Last erdrückt und erwürgt. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Menschen, die in dieser Weise glauben, der Staat erdrücke sie mit seiner Macht, zu Aufständen geneigt sind, und daß die, denen der gegenwärtige Zustand nicht gefällt, an Veränderungen ihre Freude haben.

10. Ein **anderer** verderblicher geistiger Übelstand findet sich bei denen, die bei geringer Beschäftigung Ehren und Würden haben wollen. Jedermann strebt naturgemäß nach Auszeichnung und Berühmtheit, am meisten aber die, welche von der Sorge für das tägliche Leben am wenigsten berührt werden. Diese Muße treibt sie teils zu Erörterungen über die öffentlichen Angelegenheiten, teils zum ungezwungenen Lesen von Geschichtsschreibungen, politischen Abhandlungen, Reden, Gedichten und anderen schönen Büchern; dadurch halten sie sich sowohl infolge ihres Verstandes als auch ihrer Bildung für hinreichend befähigt, die wichtigsten Angelegenheiten zu besorgen <sup>2</sup>. Da indes nicht alle das wirklich sind, wofür sie sich halten, und selbst wenn dies der Fall wäre, doch bei ihrer großen Zahl nicht alle zu öffentlichen Ämtern zu-

---

1 Wenn nunmehr Ersparthes seit 10 Jahren keine Zinsen mehr trägt, andererseits aber andere Länder »gerettet« wurden (Merkel: »Koste es, was es wolle.«) und dazu noch Millionen unnütze Fresser (Neger und Araber) ins Land eingeladen und fürstlich alimentiert werden — sollte diese Verarmung der Deutschen Bevölkerung nicht in der Regierungspolitik ihre Ursache haben? Heute (14.03.2018) wird wieder einmal eine Merkelregierung vereidigt; Fachleute prognostizieren uns »eine bleierne Zeit mit ungehinderter Zuwanderung.« Der damalige Bundestagspräsident Norbert **Lammert** hatte es klar ausgedrückt: »Unser Wohlstand steht nicht unter Denkmalschutz.«

2 Das ist leider auch im Merkel—Maas—Kahane—Staat so. Der frühere Bundesfinanzminister **Schäuble** — er hatte scharfsichtig die drohende Inzucht und Verblödung der Deutschen erkannt, falls nicht durch einen beträchtlichen Zuzug von Mohammedaner (die natürlich geringe geistige Potenzen mitbringen) beizeiten gegengesteuert wird — hatte zum Thema Einmischung in staatliche Angelegenheiten die bei PEGIDA und anderswo Agierenden so beschrieben: »Es sind alte Leute, die zuviel freie Zeit und zuviel Geld haben und sich deshalb um Sachen kümmern, die sie nichts angehen.«

gelassen werden können, so müssen allerdings viele übergangen werden. Diese fühlen sich vor den Kopf gestoßen und wünschen daher, teils aus Neid gegen die, die ihnen vorgezogen wurden, teils aus der Hoffnung, sie doch noch niederzudrücken, nichts sehnlicher als einen unglücklichen Ausgang der öffentlichen Beratungen. Und deshalb kann man sich nicht wundern, wenn sie die Gelegenheit zu Neuerungen begierig und bereit ergreifen.

11. Zu den zur Empörung verleitenden Leidenschaften gehört auch die Hoffnung auf Erfolg. Wenn noch so viel Menschen von Meinungen erfüllt sind, welche dem Frieden und der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufen; wenn noch so viele von den Inhabern der Staatsgewalt durch Beleidigungen und Verleumdungen verletzt und gereizt werden: so wird daraus doch keine Empörung entstehen, wenn die Hoffnung auf Erfolg gar nicht oder zu schwach vorhanden ist; der einzelne wird sich verstellen und das augenblickliche Schlimme lieber als das spätere Schlimmere ertragen. Nun gehört aber zu dieser Hoffnung viererlei: eine genügende Anzahl, Kriegswerkzeuge, gegenseitiges Vertrauen und Führer. Ein Widerstand gegen die Obrigkeit, der ohne die genügende Anzahl erfolgt, ist kein Aufstand, sondern ein Akt der Verzweiflung. Unter Kriegswerkzeugen verstehe ich alle Arten von Waffen, Munition und andere notwendigen Vorräten, ohne die eine große Anzahl [von Kämpfern] nichts hilft. Ebenso wenig helfen Waffen ohne gegenseitiges Vertrauen, noch all dies ohne die Vereinigung unter eine Führer, dem sich die übrigen freiwillig unterwerfen, nicht aus einer Verbindlichkeit hierzu (denn ich habe in diesem Kapitel vorausgesetzt, daß dergleichen Menschen nicht verstehen, daß sie zu etwas mehr als zu dem, was sie selbst für recht und gut halten, verpflichtet sein könnten), sondern aus Achtung vor seiner Tapferkeit, seinen kriegerischen Einsichten oder ähnlichen Eigenschaften. Sind diese vier Bedingungen solchen Menschen erreichbar, die mit der gegenwärtigen Lage unzufrieden sind und die ihr Recht zum Handeln nur nach ihrem eigenen Ermessen bestimmen, so fehlt zum Aufstand und zur Verwirrung im Staate nur noch, daß jemand sie aufhetzt und antreibt.

12. Sallust schildert den Charakter des Catilina, der in Geschicklichkeit zu Aufständen von niemand übertroffen wurde, dahin, daß er viel Beredsamkeit, aber wenig Weisheit besessen habe. Er trennt also die Beredsamkeit von der Weisheit; jene braucht der zu Tumulten geborene Mensch, während er diese als eine Gebieterin des Friedens und der Ruhe verurteilt. Die Beredsamkeit ist aber zweifacher Natur: die **eine** Art ist der elegante und klare Ausdruck der Gedanken und der Begriffe, entstanden zum Teil aus der Betrachtung der Dinge selbst, zum Teil aus einem Verständnis der Worte in ihrer eigentümlichen und bestimmten Bedeutung. Die **andere** ist eine Erregung der Leidenschaften, wie Hoffnung, Furcht, Zorn, Mitleid, und stammt her von dem bildlichen Gebrauch der Worte, welche den Leidenschaften angepaßt sind. Jene webt ihre Rede aus wahren Grundsätzen, diese aus den herrschenden Meinungen, gleichviel welcher Art sie seien; die Kunst jener ist die Logik, die Kunst dieser die Rhetorik; das Ziel jener ist die Wahrheit, dieser der Sieg. Beide haben ihren Nutzen, jene bei Beratungen, diese bei Ermahnungen; denn jene trennt sich nie von der Weisheit, während diese es beinahe immer tut. Daß nun diese Art mächtiger Beredsamkeit, die weit entfernt ist von der wah-

ren Erkenntnis der Dinge, d. h. von der Weisheit, das wahre Kennzeichen derer ist, welche das Volk zu Neuerungen aufregen und anreizen, kann man leicht aus dem, was sie vornehmen, ersehen. Denn sie könnten das Volk nicht mit jenen verkehrten und dem Frieden und der bürgerlichen Gesellschaft widersprechenden Meinungen vergiften, wenn sie nicht selbst denselben anhängen; und dies zeugt von einer größern Unwissenheit, als bei einem weisen Manne möglich ist. Denn wer nicht weiß, woher die Gesetze ihre Kraft ableiten, welches die Regeln des Gerechten und Ungerechten, des Anständigen und Unanständigen, des Guten und Schlechten sind, was den Frieden unter den Menschen befördert und bewahrt und was ihn zerstört, was ihm selbst und was andern gehört, endlich, was er will, daß ihm geschehe, damit er es auch andern tue, wer das alles nicht weiß, der ist fürwahr erbärmlich weise. Wer aber seine Zuhörer aus dummen Menschen zu verrückten machen kann; wer bewirken kann, daß die Armen ihren Zustand für noch elender und die in guten Umständen Befindlichen ihren Zustand für schlecht halten; wer die Hoffnungen verstärken und die Gefahren vermindern kann, trotz aller Gründe der Vernunft: der vermag das nur durch Beredsamkeit; nicht durch die, welche die Dinge so darstellt wie sie sind, sondern durch jene andere, welche die Gemüter aufregt und damit ihnen alles so erscheinen läßt, wie Redner selbst in seiner Aufregung es vorher aufgefaßt hat <sup>1</sup>.

13. Um die Gemüter der Bürger für den Aufruhr zu stimmen, wirken aus Unwissenheit auch viele, die voll guter Gesinnung für den Staat sind, dadurch mit, daß sie den Jünglingen in der Schule und dem ganzen Volke vom Katheder Lehren beibringen, die mit den vorgeschilderten Meinungen übereinstimmen. Nun verwenden die, welche jene Richtung zur Verwirklichung bringen wollen, ihre ganzen Bemühungen darauf, daß sie die Mißvergnügten zunächst in Parteiungen und Verschwörungen verwickeln, und dann, daß sie selbst die Gewalt in diesen Parteien erlangen. Ersteres geschieht dadurch, daß sie sich zu Vermittlern und Auslegern der Entschlüsse und Handlungen der einzelnen machen und die Personen und Orte zu Versammlungen bestimmen, wo über die Verbesserungen, die in der Staatsregierung geschehen sollen, beraten wird, wie es ihren Interessen am besten entspricht. Um aber in der Partei die Macht und Führung zu erlangen, muß in der Partei wieder eine Partei gebildet werden, d. h. sie müssen mit wenigen besondere geheime Zusammenkünfte abhalten, in denen über die Anträge beraten wird, welche später der allgemeinen Versammlung gestellt werden sollen, wer sie stellen soll, was die einzelnen und in welcher Reihenfolge sie sprechen sollen, und wie die mächtigsten und volkstümlichsten in der Partei zu ihren Ansichten gebracht werden können. Wenn auf diese Weise die Partei zu einer erheblichen Stärke angewachsen ist, und jene Führer durch ihre Beredsamkeit die Leitung darin haben, treiben sie sie zur Tat. So gelingt es ihnen mitunter, den Staat auf diese Weise zu stürzen; nämlich dann, wenn ihnen keine andere Partei entgegentritt. Zumeist jedenfalls bringen sie Spaltungen hervor und führen den Staat dem Bürgerkrieg entgegen. Denn die Dummheit und die Rednerkunst verbinden sich zum Umsturz des Staates in derselben Weise, wie einst (wie die Fa-

---

1 Es klingt, als ob ein Journalist der Qualitätspresse gegen die AfD als fremdenfeindlich—nationalistische **Islamhasserpartei** zu Felde zieht.

bel erzählt) die Töchter des Pelias, des Königs von Thessalien, sich mit der Medea heimlich gegen ihren Vater verschworen. Indem sie nämlich den altersschwachen Greis wieder verjüngen wollten, legten sie ihn, auf den Rat der Medea, in Stücke zerschnitten zum Kochen auf das Feuer und warteten vergeblich, daß er erwachen sollte. Ebenso will das gemeine Volk in seiner Torheit, gleich den Töchtern des Pelias, den alten Staat verjüngen, und verführt durch die Rednerkünste ehrgeiziger Menschen, wie die der Giftmischerin Medea, teilen sie ihn in Parteien und lassen ihn, statt ihn zu reformieren, meist im Feuer sich verzehren.



## 13. KAPITEL

### Von den Pflichten der Inhaber der Staatsgewalt

1. Nach dem Bisherigen sind die Pflichten der Bürger und Untertanen für die verschiedenen Staatsformen und die Macht der obersten Herrscher über sie ganz offenbar. Dagegen habe ich noch nichts von den Pflichten der Herrscher und von der Art und Weise, wie sie sich gegen die Untertanen benehmen sollten, gesagt. Hierbei muß zwischen dem Recht und der , Ausübung der Staatsgewalt unterschieden werden; denn beides ist trennbar. z. B. wenn der, der das Recht dazu hat, doch an der Entscheidung der Streitigkeiten oder an den Beratungen nicht selbst teilnehmen kann oder mag. Denn die Könige sind mitunter aus Altersgründen an der Führung ihrer Geschäfte gehindert; mitunter können sie es wohl, aber halten es für angebrachter, indem sie sich mit der Wahl ihrer Beamten und Räte begnügen, ihre Herrschervorrechte durch sie ausüben zu lassen. Wo das Recht so von der Ausübung getrennt ist, da gleicht die Regierung des Staates der gewöhnlichen Regierung der Welt, wo Gott, der erste Bewegende von allem, die natürlichen Wirkungen durch mittelbare Ursachen herbeiführt. Wenn dagegen der zur Regierung Berechtigte bei allen Urtheilssprüchen, Beratungen und öffentlichen Unternehmungen selbst dabei ist, da gleicht die Verwaltung dem Fall, wo Gott, gegen die natürliche Ordnung, überall selbst allen Stoff in Bewegung setzt <sup>1</sup>. Ich werde deshalb in diesem Kapitel kurz und auf die Hauptsache mich beschränkend von den Pflichten derer handeln, welche die Staatsgewalt theils aus eigenem Rechte, theils im Auftrage verwalten. Es ist nicht meine Absicht, über die Angelegenheiten mich zu verbreiten, die, im Unterschied von andern, einigen Fürsten gestattet sind, denn das muß den politischen Gebräuchen in jedem Gemeinwesen überlassen bleiben.

2. Alle Pflichten der Herrschenden lassen sich in den einen Satz zusammenfassen, daß das Wohl des Staates das höchste Gesetz ist. Denn wenn auch die Inhaber der höchsten Gewalt unter den Menschen den sogenannten eigentlichen Gesetzen, d. h. dem Willen der Menschen nicht unterworfen werden können, weil es ein Widerspruch wäre, der oberste und dennoch andern untergeben zu sein, so ist es doch ihre Pflicht, der rechten Vernunft, welche das natürliche, moralische und göttliche Gesetz bildet, nach Möglichkeit in allem zu gehorchen. Nun ist die Herrschaft des Friedens wegen eingerichtet, und der Friede wird des Wohles wegen erstrebt; deshalb würde der mit der Herrschaft Ausgestattete gegen das Wesen des Friedens, d. h. gegen die natürlichen Gesetze verstoßen, wenn er seine Macht nicht lediglich zum Wohle des Volkes gebrauchte. So wie nun das Wohl des Volkes ein Gesetz vorschreibt, aus dem die Fürsten ihre Pflicht abnehmen können, so lehrt es auch die Kunst, durch welche diese Wohlfahrt gewonnen werden kann; denn die Macht der Bürger ist die Macht des Staats, d. h. dessen, der im Staate die höchste Gewalt hat.

---

1 So hält es der mohammedanische **Wüstengott** Allah.

3. Unter dem Volke wird hier nicht die eine bürgerliche Person, d. h. der regierende Staat selbst verstanden, sondern die Menge der Bürger, welche regiert werden. Der Staat ist nicht seinetwegen, sondern der Bürger wegen eingerichtet worden; aber man kann dabei nicht auf diesen oder jenen einzelnen Rücksicht nehmen. Denn der Herrscher als solcher sorgt nur durch Gesetze, die allgemein sind, für das Wohl seines Volkes; deshalb hat er völlig seine Pflicht erfüllt, wenn er nach Möglichkeit dafür gesorgt hat, daß durch heilsame Einrichtungen so viele wie möglich und so lange wie möglich sich wohl befinden, und daß es niemandem schlecht gehe, ausgenommen durch seine eigene Schuld oder durch einen Zufall, dem man nicht vorbeugen konnte. Auch erfordert es mitunter das Wohl der meisten, daß es denen, die schlecht sind, auch schlecht gehe.

4. Unter dem Wohle ist nicht bloß die notdürftige Erhaltung des Lebens irgendwie, sondern ein möglichst glückliches Leben zu verstehen. Denn die Menschen haben sich nur deshalb aus freien Stücken zusammengefunden und einem vertragsmäßigen Staate verbunden, um so angenehm zu leben, als es die menschliche Natur gestattet. Deshalb würden die, welche die höchste Gewalt in einem solchen Staate übernommen haben, gegen das natürliche Gesetz verstoßen (weil sie das Vertrauen derer verletztten, die ihnen die Staatsgewalt übertragen haben), wenn sie nicht durch Gesetze, soweit dies dadurch möglich ist, dafür Sorge würden, daß die Bürger mit allen Gütern nicht bloß zum Leben, sondern auch zum Genusse reichlich versehen werden. Ebenso streben die, welche eine Herrschaft durch Waffen gewonnen haben, dahin, daß die Untertanen körperlich und geistig kräftig seien, damit sie ihnen um so besser dienen können. Sie würden deshalb gegen ihren eigenen Zweck und Ziel handeln, wenn sie nicht versuchen würden, Untertanen nicht nur mit dem zum Leben Nötigen, sondern auch mit dem, was sie stark und kräftig macht, zu versorgen.

5. Vor allem meinen die Fürsten, daß hinsichtlich des ewigen Heiles die Frage von hoher Bedeutung sei, welche Meinungen über Gott herrschen, und welcher Gottesdienst geübt werde. Nimmt man dies an, so entsteht die Frage, ob die Inhaber der höchsten Staatsgewalt, wer sie auch immer seien, ob einer oder mehrere, nicht gegen die natürlichen Gesetze verstoßen, wenn sie verabsäumen, die Lehre und den Gottesdienst, die sie selbst für das ewige Heil der Bürger für nötig halten, zu verbreiten und üben zu lassen, oder wenn sie gestatten, daß das Entgegengesetzte gelehrt und geübt werde. Es ist klar, daß sie letzternfalls gegen ihr Gewissen handeln und ewige Verdammnis ihrer Untertanen, soweit es von ihnen abhängt, beabsichtigen. Denn sonst sehe ich keinen Grund, weshalb sie, da sie als die Höchsten nicht gezwungen werden können, gestatten sollten, daß das gelehrt und getan werde, was nach ihrer Ansicht zur Verdammnis führen muß. Indes lasse ich diese schwierige Frage unentschieden.

6. Die Vorteile der Untertanen lassen sich, nur in bezug auf das diesseitige Leben, in vier Arten einteilen:

1. da man gegen äußere Feinde verteidigt wird;
2. daß der innere Frieden erhalten wird;



3. daß man sein Vermögen, soweit es sich mit der öffentlichen Sicherheit verträgt, vermehren kann;
4. daß man seine Freiheit so weit genießt, als kein Schaden daraus entsteht. Denn die Herrscher können für das Glück innerhalb des Staates nicht mehr tun, als daß die Bürger vor äußern und innern Kriegen gesichert werden und dadurch ihr durch eigenen Fleiß erworbenes Vermögen genießen können.

7. Zum Schutz des Volkes ist zweierlei nötig: zu warnen und im voraus sich zu wappnen <sup>1</sup>. Denn unter den verschiedenen Staaten besteht der Natur — d. h. der Kriegszustand; und wenn sie auch einmal keinen Krieg führen, so ist dies doch kein Friede, sondern nur ein Atemschnöpfen, wobei die Feinde gegenseitig ihre Bewegungen und Haltung beobachten und ihre Sicherheit nicht nach den Verträgen, sondern nach den Kräften und Plänen des Gegners beurteilen. Dies folgt aus dem Naturrecht, wie in Kap. 2, Abschn. 10, gezeigt worden ist, da die Verträge in dem Naturzustande ihre Kraft verlieren, wenn eine gewisse Furcht dazwischentritt. Deshalb gehören zur Sicherheit des Staates erstens Personen, welche die Absichten und Handlungen aller, die dem Staate gefährlich werden können, möglichst erforschen und erspähen. Diese Späher sind für die Verwalter der Staatsgewalt dasselbe wie die Sonnenstrahlen für die menschliche Seele. Und man kann im politischen Sinne noch richtiger als im natürlichen Sinne sagen, daß das sensible und intelligible Bild der äußern Dinge, das von andern nicht viel [leicht] bemerkt wird, der Seele, d. h. den Verwaltern der höchsten Staatsgewalt, durch die Luft zugeführt wird: deshalb sind diese Späher für das Wohl des Staates ebenso notwendig wie die Lichtstrahlen für das Wohl des Menschen. Auch kann man sie mit Spinnweben vergleichen, die, nach allen Seiten mit feinsten Fäden ausgebreitet, der in ihrer kleinen Höhle sitzenden Spinne die äußern Vorgänge anzeigen; die Herrscher können ohne solche Späher so wenig wissen, was zum Schutz der Untertanen angeordnet werden muß, wie jene Spinnen ohne die Bewegung ihrer Fäden nicht wissen können, wann sie herauskommen und wohin sie eilen sollen.

8. Ferner gehört zur Verteidigung des Volkes, daß es vorher bewaffnet wird. Bewaffnet sein heißt aber sich vor Eintritt der Gefahr mit Soldaten, Waffen, Schiffen, Festungen und Geldmitteln versehen sein. Denn hat man erst eine Niederlage erlitten, so ist die Aushebung von Soldaten und ihre Waffenausbildung zu spät, wenn nicht unmöglich. Ebenso würde, wenn man Festungen und Kastelle an den passenden Orten nicht im voraus anlegen wollte, ehe der Feind die Grenzen überschritten, man es mache wie die der Fechtkunst unkundigen Bauern, die nach des Demosthenes Erzählung das Schild allemal auf der Seite vorhielten, wo sie einen Schlag bekommen hatten. Wenn man aber meint, es genüge, das Geld zur Ernährung der Soldaten und für die übrigen Kriegskosten dann einzuziehen, wenn die Gefahr sich zeigt, so bedenkt man sicherlich nicht, wie schwer es fällt, von habgierigen Menschen

---

1 Im Deutschland des Jahres 2018 ist die Lage die, daß die **Bundeswehr** nur noch auf dem Papier besteht, dank einer »Verteidigungsministerin« (zu wappnen), weshalb die Bundeskanzlerin die Bevölkerung aufgefordert hatte, sich für wenigstens fünf Tage mit Lebensmitteln einzudecken (zu warnen).

plötzlich eine so große Summe Geldes beizutreiben. Denn fast jedermann pflegt das, was er einmal erworben hat, so sehr als sein Eigentum und sein eigen anzusehen daß er es für ein großes Unrecht gegen sich hält, wenn er genötigt wird, auch nur einen kleinen Teil davon für da Allgemeine herzugeben. Nun kann aber aus den Einnahmen der Steuerabgaben und Zöllen nicht plötzlich eine so große Summe herausgezogen werden, wie zur kriegerischen Verteidigung des Staates erforderlich ist. Deshalb müssen im Interesse der Staatssicherheit schon in den Friedenszeiten, mit Rücksicht auf künftige Kriege, genügende Geldmittel angesammelt werden. Wenn sonach die Herrscher um des Wohles der Untertanen willen die Pläne der Feinde erforschen, ein Heer und Festungen unterhalten und ständig Geld bereithalten müssen, und wenn die Fürsten nach dem Naturrecht für das Wohl der Bürger auf alle Weise zu sorgen verpflichtet sind, so muß ihnen nicht bloß erlaubt sein, Späher auszusenden, ein Heer zu unterhalten, Festungen zu bauen und Geld dafür einzufordern, sondern es wäre auch ein Unrecht, wenn sie dies verabsäumten. Dazu gehört noch weiter, daß alles, was zur Schwächung der Macht von Nachbarn, die ihnen gefährlich erscheinen, durch List oder Gewalt geschehen kann, von den Leitern des Staates geschehen muß. Denn sie sind infolge ihrer Macht verpflichtet, gefahrdrohenden Übeln entgegenzutreten, damit diese nicht etwa durch ihre Nachlässigkeit eintreffen.

9. Zur Erhaltung des innern Friedens ist vielerlei nötig, weil vielerlei, wie in dem vorigen Kapitel gezeigt worden ist, zusammentrifft, was ihn stören kann. Ich habe dort nachgewiesen, daß manches die Gemüter zum Aufruhr geneigt macht und anderes die Bürger in solcher Stimmung zur Tat und Ausführung veranlaßt. Zur Erweckung seiner Neigung dienen, wie ich dort gezeigt, vor allem gewisse schlechte Lehren. Deshalb ist es die Pflicht derer, welche den Staat leiten, diese Lehren aus dem Gemüt der Bürger auszurotten, aber nicht durch Befehl, sondern durch Belehrung, nicht durch den Schrecken der Strafen, sondern durch einleuchtende Vernunftgründe <sup>1</sup>. Die Gesetze, die diesem Übel begegnen sollen, müssen sich nicht gegen die Irrenden, sondern gegen die Irrtümer selbst richten. Diese Irrtümer, die, wie ich im vorigen Kapitel gezeigt habe, mit der Ruhe des Staates unvereinbar sind, gelangen in das Gemüt der unwissenden Untertanen teils durch die Katheder, teils durch das tägliche Geschwätz der Leute, die infolge geringer anderweitiger Beschäftigung Muße genug finden, Bücher zu lesen; und diese Personen nahmen ihre Ansichten von jenen Lehrern auf, die auf öffentlichen Universitäten die Jugend unterrichten. Deshalb muß man andererseits, wenn man heilsame Lehren zur Geltung bringen will, bei den Universitäten beginnen <sup>2</sup>. Dort müssen die wahren und als wahrhaft erwiesenen Grundlagen für eine Staatslehre gelegt werden; die darin unterrichteten jungen Leute werden dann später die Masse im einzelnen und öffentlich darüber belehren können. Und das werden sie um so bereitwilliger und erfolgreicher tun, je mehr sie

---

1 Das schon erwähnte Netzwerkdurchsetzungsgesetz des Herrn Maas (jetzt Außenminister!) bietet alle Möglichkeiten dazu.

2 Auch das ist von den **Volksverrätern** um Merkel weiterentwickelt worden: Schon im Kindergarten wird die Kinderseele mit Weltoffenheit, Umweltschutz, Genderismus, Quoten, Toleranz, Internationalismus, Mülltrennung, Sexualisierung und all diesen kranken Produktionen von Leuten, die sonst zu nichts nütze sind, vollgeschissen.

selbst von der Wahrheit dessen überzeugt sind, was sie verkündigen und lehren. Sind doch heutzutage Urteile im Umlauf, die bloß durch das häufige Anhören dazu gelangt sind, obgleich sie falsch und so wenig verständlich sind, als wenn man eine Anzahl von Ausdrücken durch das Los aus der Urne gezogen hätte; wieviel mehr werden daher aus denselben Ursachen wahre Lehren angenommen werden, die der menschlichen Einsicht und der Natur der Dinge entsprechen. Deshalb halte ich es für die Pflicht der Herrscher, daß sie Handbücher über die wahren Grundlehren des Staatsrechts anfertigen lassen, über die auf allen Universitäten des Staates gelesen werden muß <sup>1</sup>.

10. An zweiter Stelle macht, wie ich gezeigt habe, Not der Armut die Bürger zum Aufstande geneigt; denn wenn auch diese Armut aus eigener Verschwendung oder Trägheit kommt, so legen sie sie doch den Staatslenkern zur Last und meinen, durch die öffentlichen Abgaben erschöpft und erdrückt worden zu sein. Mitunter hat diese Klage einen gerechten Grund, wenn nämlich die Staatslasten ungleich auf die Bürger verteilt sind. Denn eine Last, die, wenn alle sie tragen, leicht ist, kann, wenn viele sich derselben entziehen, den übrigen schwer, ja unerträglich werden; auch schmerzt diese Ungleichheit noch mehr als die Last an sich. Mit großem Eifer kämpft darum jede um die Steuerfreiheit, und die in diesem Kampfe weniger Glücklichen, d. h. die Besiegten, beneiden die Glücklicheren. Um daher gerechte Klagen zu beheben, verlangt es das Interesse der öffentlichen Ruhe und gehört folglich zur Pflicht der Verwaltung, daß die öffentlichen Lasten gleich verteilt werden. Überdies sind die Steuern der Bürger nur der Preis des erkämpften Friedens, und es ist deshalb nur billig, daß alle, die an diesem Frieden in gleicher Weise teilnehmen, auch gleiche Beiträge leisten, entweder an Geld oder an öffentlichen Leistungen. Es ist ein natürliches Gesetz (nach Kap. 3, Abschn. 15), daß jeder bei Austeilung des Rechts an andere sich gegen alle gleich verhalte. Deshalb sind die Herrscher durch das natürliche Gesetz verpflichtet, die Staatslasten gleichmäßig unter ihre Bürger zu verteilen.

11. Unter der Gleichheit ist indes hier nicht eine Gleichheit des Vermögens, sondern der Last zu verstehen d. h. eine verständige Gleichheit zwischen den Lasten und den Vorteilen. Denn wenn auch alle den Frieden gleich genießen, so sind doch die Vorteile des Friedens nicht für alle die gleichen: der eine erwirbt mehr, andere weniger; und wiederum, einer verbraucht weniger, andere mehr. Es fragt sich daher: sollen die Bürger zu den öffentlichen Ausgaben nach Verhältnis ihres Einkommens oder nach Verhältnis ihres Verbrauchs beitragen? d. h. sollen die Bürger die Steuern nach Verhältnis ihres Vermögens tragen, oder sollen es die Waren nach dem Maße dessen, was jeder davon verbraucht? Wenn die Steuern nach Verhältnis des Vermögens entrichtet werden, so besitzen doch die, welche gleiches Einkommen haben, noch nicht ein gleiches Vermögen, da der eine das Erworbene sparsam bewahrt, während der andere es in Luxusdingen vergeudet. Obgleich daher beide die Wohltaten des Friedens gleich genießen, tragen sie doch nicht gleich zu den Staatslasten bei. Werden dagegen die Waren mit Steuern belegt, so zahlt jeder, indem er sein Privatgut verbraucht, durch eben diese Handlung des Ver-

---

1 Eine lehrreiche Ergänzung dieses Gedankens findet man in Arthur Schopenhauers »Über die Universitätsphilosophie« in den Parerga.

brauchens unterschiedslos den dem Staate schuldigen Teil nach Verhältnis dessen, nicht was er besitzt, sondern dessen, was er durch die Vorteile des Staates besessen hat. Es ist also zweifelsohne, daß die erstere Art der Steuererhebung gegen die Billigkeit und also auch gegen die Pflichten der Herrscher verstößt, während die letztere Art mit der Vernunft und der Ausübung ihrer Macht übereinstimmt.

12. Eine dritte Gefahr für den öffentlichen Frieden liegt, wie ich gezeigt habe, in der aus der Ehrsucht entspringenden Unzufriedenheit. Wer sich für weiser als die andern und zur Führung der Staatsgeschäfte für geschickter hält als die, welche zur Zeit sie verwalten, der zeigt, wenn er nicht auf andere Weise darlegen kann, wie sehr seine Tüchtigkeit dem Staate nützen würde, dies durch Beschädigung des Staates. Da Ehrsucht und die Gier nach Ehrenstellen aus den Menschen nicht ausgerottet werden können, so haben die Herrscher dazu auch keine Verpflichtung; wohl aber können sie durch ständige Anwendung von Belohnungen und Strafen den Menschen begreiflich machen, daß der Weg zu den Ämtern nicht durch Mißachtung der gegenwärtigen Regierung führt und auch nicht durch die Parteien und die Volksgunst, sondern durch das Entgegengesetzte. Die guten Bürger sind die, welche die Beschlüsse, die Gesetze und Rechte ihrer Vorfahren bewahren. Würden diese mit Ehren und Würden geschmückt, dagegen die Parteisüchtigen von den Inhabern der Staatsgewalt bestraft und mißachtet, so würde der Ehrgeiz mehr darauf gehen, zu gehorchen als Widerstand zu leisten. Indessen ist es wohl zuzeiten nötig, so wie man ein Pferd seiner zu großen Wildheit wegen lieblos behandeln muß, daß man einem halsstarrigen Bürger aus Furcht vor seiner Macht schmeichelnd begegnen muß; in solchen Fällen ist jedoch der Reiter wie auch der Herrscher bereits in der Gefahr zu fallen. Ich handle hier aber nur von solchen Fällen, wo die Macht und das Ansehen der Herrscher noch unerschüttert ist. Ihre Pflicht ist nach meiner Ansicht, die gehorsamen Bürger zu begünstigen und die unruhigen nach Möglichkeit zu unterdrücken; denn sonst kann weder die Staatsgewalt noch die Ruhe der Bürger erhalten werden.

13. Wenn es den Herrschern obliegt, die Parteiführer im Zaume zu halten, so liegt ihnen noch mehr ob, die Parteiungen selbst aufzulösen und zu zerstreuen. Eine Parteiung nenne ich eine Anzahl Bürger, die sich durch gegenseitige Verträge untereinander oder durch die Macht eines einzelnen ohne Genehmigung des oder der Inhaber der Staatsgewalt verbunden haben. Die Parteiung ist als gleichsam ein Staat im Staate: denn so wie durch die Verbindung der Menschen in dem Naturzustande der Staat entsteht, so entsteht durch eine neue Verbindung der Bürger die Parteiung. Nach dieser Definition ist also eine Anzahl von Bürgern, welche sich verpflichtet haben unbedingt einem auswärtigen Fürsten oder einem Bürger zu gehorchen oder welche Verträge oder Bündnisse unter sich behufs gegenseitiger Verteidigung gegen jedermann ohne Ausnahme des Inhabers der höchsten Gewalt im Staate, eingegangen sind, eine Parteiung. Ebenso liegt in der Beliebtheit eines Bürgers bei der Masse, wenn sie so groß ist, daß er dadurch ein Heer aufstellen kann, eine Parteiung, solange er nicht durch Bürgen oder andere Pfänder dem Staate Sicherheit leistet. Dasselbe gilt von dem übermäßigen Reichtum einzelner Bürger, da jedermann dem Gelde gehorcht. Da es nun überdies rich-

tig ist, daß die einzelnen Staaten gegeneinander sich in dem Natur— und Kriegszustande befinden, so handeln Fürsten, welche Parteiungen gestatten, ebenso als wenn sie den Feind in ihre Tore einließen: da dies gegen das Wohl der Bürger geht, geht es auch gegen die natürlichen Gesetze.

14. Damit die Bürger wohlhabend werden, ist zweierlei nötig: Arbeit und Sparsamkeit; auch können die natürlichen Erträge des Landes und des Meeres als eine dritte Quelle angesehen werden. Auch eine vierte gibt es, die Heeresmacht, die mitunter das Vermögen der Bürger vermehrt, aber doch häufiger es vermindert. Jedenfalls sind nur die beiden ersten notwendig; denn ein Staat auf einer Insel im Meere, die nur Raum zum Wohnen bietet, kann auch ohne Säen und Fischen allein durch Handel und Gewerbe reich werden. Indes wird unzweifelhaft ein Staat mit einem ausgedehnten Landbesitz bei der gleichen Zahl Bürger reicher, oder bei gleichem Reichtume zahlreicher an Bürgern sein. Das vierte Mittel, die Heeresmacht, gehörte ehemals zu den gewinnbringenden Unternehmen, und zwar unter dem Namen des Plünderungs — oder Beutegeschäfts; es galt bei den Menschen, als sie vor Begründung der Staaten nur zerstreut als Familien lebten, für recht und ehrenvoll, da das Plündern nur eine Kriegführung im kleinen ist. Und große Staaten, wie Rom und Athen, haben durch Kriegsbeute, auswärtige Zölle und die durch Waffen erbeuteten Landstriche den allgemeinen Wohlstand gehoben, so daß die ärmeren Bürger nicht allein keine Abgaben zu zahlen brauchten, sondern der einzelne Mann noch Land und Geld zugeteilt erhielt. Indes darf diese Art, Reichtum zu erwerben, nicht zur Regel und Gewohnheit erhoben werden. Denn die Heeresmacht ist in betreff des Gewinnes wie das Würfelspiel: die meisten verlieren dabei ihr Vermögen, und nur wenige werden reich. Gibt es also nur drei Wege, auf denen die Bürger wohlhabend werden können, Land— und Seeerzeugnisse, Arbeit und Sparsamkeit, so hat sich auch die Pflicht der Herrscher nur auf diese zu richten.

Dem ersten Weg nützen Gesetze, welche den Landbau und den Fischfang begünstigen, die also den Ertrag von Land und Meer vermehren. Dem zweiten sind alle Gesetze gegen die Trägheit und solche, die zum Fleiß anregen, von Vorteil; insbesondere gehört hierher die Schifffahrt, durch welche die Erzeugnisse der ganzen Welt beinahe nur mit Arbeit erkaufte und in einem Staat zusammengebracht werden, ebenso die mechanischen Künste, worunter ich die Tätigkeit aller höheren Handwerker verstehe, und die Mathematik, die Quelle der Schiffs— und Gewerbekunst; deshalb sind diese Wissenschaften und Beschäftigungen in Ehren zu halten. Für den dritten Weg nützen die Gesetze, die sich gegen die Verschwendung im Essen, in Kleidung und überhaupt in allem, was durch den Gebrauch zugrunde geht, richten. Da also dergleichen Gesetze für die obengenannten Zwecke zuträglich sind, so gehört es auch zur Pflicht der Herrscher, sie zu erlassen.

15. Die Freiheit der Bürger besteht nicht in der Freiheit von den Staatsgesetzen und auch nicht darin, daß die Inhaber der Staatsgewalt nicht Gesetze nach ihrem Ermessen geben können. Da aber die Bewegung und die Tätigkeit der Bürger durch Gesetze niemals fest umschrieben wird, noch bei ihrer Mannigfaltigkeit umschrieben werden kann, so kann notwendigerweise Unzähliges weder geboten noch verboten werden, sondern muß dem Urteil

des einzelnen zur Entscheidung überlassen bleiben. In diesem Sinne versteht man den Genuß der Freiheit; und so ist sie hier zu nehmen, d. h. sie ist der Teil des natürlichen Rechts, den die Gesetze den Bürgern gestattet und übriggelassen haben. So wie das Wasser, wenn es überall eingeschlossen ist, stockt und verdirbt, und wenn es überall offen ist, sich nach allen Richtungen verbreitet und um so stärker abfließt, je mehr Ausgänge es findet, so würden auch die Bürger, wenn sie ohne Erlaubnis der Gesetze nichts unternehmen dürften, dumm und unbeholfen werden; wenn ihnen alles gestattet wäre, so würden sie sich zerstreuen; je mehr Dinge also die Gesetze unbestimmt lassen, um so größere Freiheit genießen die Bürger.

Das Übermaß ist nach beiden Richtungen ein Fehler; denn die Gesetze sollen die Tätigkeit der Menschen nicht beseitigen, sondern nur leiten; so wie die Natur die Ufer der Flüsse nicht gemacht hat, um die Flüsse aufzuhalten, sondern um ihnen die Richtung zu geben. Das Maß für die Freiheit ist aus dem Wohle der Bürger und des Staates zu entnehmen. Deshalb widerstreitet es besonders der Pflicht der Herrscher und verantwortlichen Gesetzgeber, wenn der Gesetze mehr sind, als das Wohl der Bürger und des Staates erfordern. Denn man pflegt das, was man tut und nicht tun darf, mehr nach der natürlichen Einsicht als nach der Kenntnis der bürgerlichen Gesetze zu überlegen; sind also der Gesetze so viele, daß man sie leicht im Gedächtnis behalten kann, und verbieten sie Dinge, welche die Vernunft an sich nicht notwendig untersagt, so müssen viele lediglich aus Unkenntnis der Gesetze, ohne alle böse Absicht, über die Gesetze straucheln, sich in Fallstricke verwickeln, die gelegt sind, um die unschädliche Freiheit in Gefahr zu bringen (???) ; und diese müssen die Herrscher nach dem natürlichen Gesetz den Bürgern erhalten.

16. Zur Freiheit, die für den Staat unschädlich und zu einem glücklichen Leben der Bürger notwendig ist, gehört auch wesentlich, daß man keine andern Strafen zu fürchten habe als solche, die man voraussehen und erwarten kann. Dies findet da statt, wo die Gesetze überhaupt keine Strafen bestimmen, oder wo keine härteren vollstreckt werden, als bestimmt sind. Wo gar keine Strafen angedroht sind, da erwartet der erste Übertreter des Gesetzes eine unbestimmte oder willkürliche Strafe, und seine Furcht ist, da sie sich auf ein unbeschränktes Übel bezieht, auch notwendig. Nun fordert aber das natürliche Gesetz von denen, die den Staatsgesetzen nicht untertän sind, d. h., nach dem in Kap. 3, Abschn. 11 Gesagten, von den höchsten Herrschern, bei der Festsetzung und der Vollstreckung der Strafen nicht das vergangene Übel, sondern das Gute in der Zukunft zu beachten; sie sündigen daher, wenn sie für die willkürlichen Strafen ein anderes Maß als das allgemeine Wohl anwenden. Ist dagegen die Strafe bestimmt, sei es durch ein vorgeschriebenes Gesetz, wenn z. B. festgesetzt ist: Wer dies und das tut, soll dies und das leiden, oder sei es durch den Gebrauch, insofern die Strafe, die das Gesetz nicht vorgeschrieben hat, sondern die von Anfang an willkürlich war, erst später durch die Bestrafung des ersten Übertreters ihre Bestimmtheit erhalten hat (denn die natürliche Billigkeit fordert, daß die Übertreter eines Gesetzes gleichmäßig [alle mit gleichem Maß] bestraft werden müssen), so würde es dem natürlichen Gesetz widerstreiten, wenn die Strafe in härterer Weise vollstreckt würde, als das Gesetz bestimmt hat. Denn der Zweck der Strafe geht nicht auf

gewaltsame Unterdrückung des menschlichen Willens aus, sondern auf seine Formung und Regelung in der Weise, wie der Gesetzgeber es wünscht. Und die Überlegung besteht nur in der gleichsam wie bei einer Wage stattfindenden Abwägung der Vorteile und Nachteile der beabsichtigten Tat; die überwiegende Neigung ist dann die, welche notwendigerweise bei uns die Oberhand gewinnt. Bestimmt also der Gesetzgeber für ein Vergehen eine zu kleine Strafe, so daß die Furcht nicht das Übergewicht über die Begierde erhält, vielmehr der Überschuß der Begierde über die Furcht vor der Strafe das Vergehen veranlaßt, so trifft die Schuld den Gesetzgeber, d. h. den Herrscher; umgekehrt straft er, wenn er jemand mit einer härtern als der von ihm gesetzlich festgelegten Strafe belegt, an einem andern das, was er selbst versehen hat.

17. Zur unschädlichen und notwendigen bürgerlichen Freiheit gehört daher auch, daß ein jeder von dem ihm durch die Gesetze gestatteten Rechte ohne Furcht Gebrauch machen kann <sup>1</sup>. Denn es hilft ihm nichts, wenn das Gesetz das Seine von dem eines andern unterscheidet, aber durch falsche Richtersprüche, Raub und Diebstahl beide wieder vermengt werden. Diese Übelstände treten da ein, wo die Richter bestechlich sind. Denn die Furcht, welche die Menschen von dem Unrecht aberschreckt, hängt nicht davon ab, daß Strafen festgesetzt sind, sondern daß sie auch vollstreckt [und überhaupt ausgesprochen! Migrantbonus in Deutschland!] werden. Das Kommende nämlich schätzt man nach dem Vergangenen, und was nur selten geschieht, erwartet man auch selten. Wenn also die Richter sich durch Geschenke, Vorliebe, oder wohl auch durch Mitleid bestechen lassen und von der Vollstreckung der durch das Gesetz festgelegten Strafen absehen und dadurch die Lasterhaften hoffen lassen, daß sie straflos wegkommen werden, so werden die guten Bürger von Mördern, Dieben und Schurken umgeben sein und weder untereinander frei sich bewegen, noch überhaupt ohne Gefahr ausgehen können <sup>2</sup>; ja der Staat selbst löst sich dann auf, und jeder tritt wieder in das Recht ein, sich nach seinem Ermessen zu verteidigen. Deshalb gebietet das natürliche Gesetz den Herrschern, die Gerechtigkeit nicht allein selbst zu üben, sondern auch die von ihnen gesetzten Richter durch Strafen zu gleichem anzuhalten; d. h. die Herrscher haben Klagen der Bürger anzuhören und, so oft es nötig wird, außerordentliche Richter zu ernennen, um die Geschäftsführung der ordentlichen Richter zu untersuchen.

---

1 Ein Freiheitskämpfer namens Michael Stürzenberger mußte durch vier (indisch: 4) Instanzen gehen, um sich das Recht, den Islam als ein **Krebsgeschwür** bezeichnen zu dürfen, zu erkämpfen. Deutschland unter Merkel.

2 Im Moment betrifft das nur die Frauen in den Deutschen Großstädten, aber alles entwickelt sich und in Zukunft werden die Deutschen nur noch frühzeitig, wenn sie zur Arbeit gehen, um das Geld, von dem die **Asylbanditen** leben, zu verdienen, vor Raubüberfällen oder Vergewaltigungen sicher sein, weil diese »Goldstücke« da noch schlafen und von der Islamischen Republik Germanistan träumen.

## 14. KAPITEL

### Von dem Gesetze und den strafbaren Handlungen

1. Das Gesetz wird von denen, welche den Sinn der Worte weniger sorgfältig erwägen, bald mit dem Ratschlage, bald mit dem Vertrage, bald mit dem Rechte verwechselt. Man verwechselt das Gesetz mit dem Ratschlage, wenn man den Monarchen für verpflichtet hält, nicht bloß seine Räte zu hören, sondern auch ihnen zu gehorchen, als wenn die Einholung der Ratschläge, ohne daß nach ihnen gehandelt würde, etwas Nutzloses wäre. Der Unterschied zwischen Ratschlag und Gesetz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Ratschlag und Gebot: der Ratschlag ist eine Anweisung, bei dem der Grund, ihr zu folgen, aus der geratenen Sache selbst entnommen wird; das Gebot ist aber eine Anweisung, wo der Grund der Befolgung in dem Willen des Befehlenden liegt; denn man konnte nicht sagen: Ich will es so, und deshalb gebiete ich es so, wenn der Wille nicht eben statt eines Grundes gälte. Da nun der Gehorsam gegen die Gesetze sich nicht auf die Gegenstände selbst, sondern auf den Willen des Gebieters stützt, so ist das Gesetz kein Ratschlag, sondern ein Gebot und ist so zu definieren: Das Gesetz ist das Gebot der Person, sei es ein Mensch oder eine Versammlung, deren Befehl den Grund des Gehorsams enthält. Deshalb müssen die Gebote Gottes in bezug auf die Menschen, die des Staates in bezug auf seine Bürger und allgemein die der Machthaber in bezug auf die, welche sich ihnen nicht widersetzen können, deren Gesetze heißen. Es sind also Gesetz und Ratschlag vielfach voneinander unterschieden: das Gesetz kommt von dem, welcher über die, denen er gebietet, Macht hat; der Ratschlag kommt von dem, der diese Macht nicht hat. Es ist Pflicht, das, was das Gesetz gebietet, zu tun; Sache des freien Willens ist es, den Ratschlag zu befolgen. Der Rat zielt auf die Zwecke dessen ab, dem geraten wird, das Gesetz geht aber auf den Zweck des Gebieters. Der Ratschlag wird nur denen gegeben, die ihn verlangen, das Gesetz aber auch denen, die es nicht haben mögen. Endlich gilt das Recht des Ratgebers nur so weit, als es dem, dem er den Rat erteilt, beliebt; dagegen wird das Recht des Gesetzgebers nicht durch das Belieben dessen aufgehoben, dem das Gesetz aufgelegt wird.

2. Man verwechselt das Gesetz mit dem Vertrage, wenn man das Gesetz nur für ein *ὁμολογηματα* oder eine Lebensregel hält, die durch die Übereinstimmung der Menschen festgesetzt worden. Auch Aristoteles hat diese Ansicht, denn er definiert das Gesetz: *Νομος ἐστὶ λόγος ὁρισμομενος κατ' ὁμολογίαν κοινὴν πολέως, κελευὼν πὼς δεῖ πράττειν ἕκαστα*, d. h. das Gesetz ist eine bestimmte Festsetzung gemäß der gemeinsamen Übereinkunft des Staates welche anzeigt, wie das einzelne getan werden soll. Diese Definition umfaßt nicht das Gesetz überhaupt, sondern nur das Staatsgesetz; denn die göttlichen Gesetze sind offenbar nicht aus einer Übereinkunft der Menschen hervorgegangen, und dasselbe gilt für die natürlichen Gesetze. Denn wäre dies der Fall, so würden sie durch der Menschen Übereinstimmung auch wieder aufgehoben werden können, während sie doch unveränderlich sind. Aber



es ist auch kleine richtige Definition der Staatsgesetze, da der Staat hier entweder für eine bürgerliche Person gilt, die einen Willen hat, oder für eine Menschenmenge, bei der jeder einzelne seinen besonderen freien Willen hat. Im ersten Falle ist Ausdruck: »durch Übereinkunft der Menschen« nicht richtig, da dies bei einer Person nicht stattfinden kann; auch darf es nicht heißen: »welche zeigt« was getan werden soll, sondern »welche gebietet«; denn der Staat gebietet den Bürgern das, was er will. Aristoteles hat also hier unter Staat eine Menschenmenge verstanden, welche durch gemeinsame Übereinkunft (etwa durch ein mittels Abstimmung bestätigtes Schriftstück) bestimmte Lebensregeln angibt. Allein dies sind nur gegenseitige Verträge, welche erst nach Errichtung einer höchsten Gewalt für jeden verbindlich werden und vorher deshalb keine Gesetze sind, da nur eine solche genügend Rechtsmittel hat, um die zu zwingen, die auf andere Weise die Gesetze nicht befolgen würden. Mithin sind die Gesetze nach dieser Definition von Aristoteles nur nackte und schwache unwirksame Verträge, die nur erst dann, wenn jemand mit Recht die Staatsgewalt ausübt, nach dessen Ermessen zu Gesetzen werden oder nicht. Er verwechselt also die Verträge mit den Gesetzen, was nicht geschehen sollte, denn der Vertrag ist ein Versprechen, das Gesetz ein Gebot; bei jenem heißt es: Ich werde es tun, bei diesem: Du sollst es tun.

Verträge verpflichten uns <sup>1</sup>; Gesetze halten uns als Verpflichtete fest. Ein Vertrag verbindet durch sich, das Gesetz verbindet vermöge des allgemeinen Vertrages über den zu leistenden Gehorsam. Deshalb bestimmt man bei dem Vertrage zunächst über das, was zu tun ist, und verpflichtet sich dann dazu; aber bei dem Gesetz geht die Verpflichtung, der Verbindlichkeit nachzukommen, voraus, und es wird erst nachher bestimmt, was geschehen soll. Demnach hätte Aristoteles das bürgerliche Gesetz so definieren sollen: Das bürgerliche Gesetz ist ein durch den Staatswillen festgelegter Satz, welcher das einzelne, was geschehen soll, gebietet. Dies stimmt mit dem, was ich in Kap. 6, Abschn. 9, gesagt habe, überein, nämlich daß die Gesetze Befehle des im Staate mit der höchsten Gewalt Betrauten, sei es ein Mensch oder eine Versammlung, in bezug auf das sind, was die Bürger künftig tun sollen.

3. Man verwechselt das Gesetz mit dem Rechte, wenn man das nach dem göttlichen Gesetz Erlaubte zu tun fortführt, obgleich es nach dem Staatsgesetz verboten ist. Allerdings kann das durch Gottes Gesetz Verbotene durch das Staatsgesetz nicht erlaubt, und das durch Gottes Gesetz Gebotene durch das Staatsgesetz nicht verboten werden; allein wohl kann das nach dem Gesetz Gottes Erlaubte, also zu tun Gestattete durch das Gesetz des Staates verboten werden; denn das niedere Gesetz kann die von einem höheren Gesetz gelassene Freiheit einschränken, wenn auch nicht erweitern. Nun ist aber die natürliche Freiheit ein nicht von den Gesetzen begründetes, sondern erlaubtes Recht. Mit Entfernung der Gesetze wird die Freiheit vollständig. Diese Freiheit wird zunächst durch die natürlichen und göttlichen Gesetze be-

---

1 Man hat das »Verpflichten« und das »als Verpflichteter festgehalten werden« für dasselbe erklärt und deshalb darin nur einen Unterschied in den Worten, nicht in der Sache gefunden. Ich will mich deshalb deutlicher dahin ausdrücken, daß der Mensch durch den Vertrag verpflichtet wird, d. h. er solle ihn seines Versprechens wegen erfüllen; durch das Gesetz wird dagegen der Verpflichtete festgehalten, d. h. die Furcht vor der im Gesetz angedrohten Strafe zwingt ihn zur Leistung. [TH]

schränkt; den Überrest beschränken die Gesetze des Staates; und das, was diese übriglassen, kann wieder durch die Staaten der einzelnen Städte und Gemeinschaften beschränkt werden. Also besteht zwischen Gesetz und Recht ein großer Unterschied; das Gesetz ist eine Fessel, das Recht Freiheit, und sie bilden Gegensätze.

4. Jedes Gesetz läßt sich zunächst nach dem Unterschiede seines Urhebers in das göttliche und menschliche einteilen. Das göttliche ist wieder zweifach, je nach der Art, wie Gott den Menschen seinen Willen zu erkennen gegeben hat, also ein natürliches oder moralisches und ein positives Gesetz. Das natürliche ist das, was Gott allen Menschen durch sein ewiges und eingeborenes Wort, d. h. durch die natürliche Vernunft kundgetan hat; und dieses Gesetz allein habe ich in diesem Werke zu erklären versucht. Das positive Gesetz ist das, was Gott uns durch die Worte der Propheten geoffenbart hat, wo er zu den Menschen wie ein Mensch gesprochen hat. Dahin gehören die Gesetze, welche er den Juden über ihren Staat und Gottesdienst gegeben hat. Man kann sie die göttlichen Staatsgesetze nennen, weil sie die besonderen Gesetze des israelischen Staates, seines auserwählten Volkes waren. Das natürliche Gesetz kann wieder eingeteilt werden in das natürliche der Menschen, das allein den Namen das natürliche Gesetz erhalten hat, und in das natürliche der Staaten, das das Gesetz der Völker genannt werden kann, aber gewöhnlich als Völkerrecht bezeichnet wird. Beider Vorschriften sind dieselben; indes nehmen die einmal eingerichteten Staaten die Eigenschaften einer menschlichen Person an, und deshalb nennt man das Gesetz, das von den Pflichten der einzelnen Menschen spricht, das natürliche, und wenn es auf ganze Staaten und Nationen angewendet wird, das Völkerrecht. Und die bis jetzt behandelten Elemente des natürlichen Gesetzes und des Naturrechts können, wenn sie auf ganze Staaten oder Völker übertragen werden, auch als die Elemente der Gesetze und Rechte der Völker gelten.

5. Jedes menschliche Gesetz ist ein bürgerliches Gesetz. Denn außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft besteht unter den Menschen der Kriegszustand, in welchem keiner dem andern untergeben ist und in welchem es deshalb mit Ausnahme der Gebote der natürlichen Vernunft, d. h. des göttlichen Gesetzes, keine andern Gesetze gibt. Im Staate ist aber nur der Staat, d. h. der mit der Staatsgewalt betraute Mensch oder die Versammlung, der Gesetzgeber, und die Gesetze des Staates sind bürgerliche Gesetze. Sie können nach Unterschied ihres Gegenstandes in heilige und weltliche eingeteilt werden. Die heiligen betreffen die Religion, d. h. die Gebräuche und den Gottesdienst, nämlich die Bestimmungen über die Formen der Einweihung von Personen, Sachen und Orten, über die öffentliche Lehre von der Natur Gottes, über die Worte und Gebräuche bei den Gebeten usw. Sie sind durch kein positives göttliches Gesetz festgesetzt. Denn auch die bürgerlichen heiligen Gesetze sind menschliche Gesetze (sie heißen auch kirchliche) über heilige Dinge, wiewohl die weltlichen Gesetze allgemein einfach als bürgerliche bezeichnet werden.

6. Die bürgerlichen Gesetze teilen sich wieder in zwei Arten, nach den beiden Pflichten des Gesetzgebers, von denen die eine entscheidet und die andere die Menschen zwingt, die Entscheidungen anzuerkennen; jene Art kann

die verteilende, diese die rächende oder strafende genannt werden. Die erste teilt jedem sein Recht zu, d. h. sie setzt Regeln für alles fest, aus denen jeder abnehmen kann, was wirklich sein [Eigentum] und was des andern ist; so daß andere uns nicht an dem freien Gebrauch und Genuß unsers Eigentums stören können, und wir nicht jene in ihrem ruhigen Genuß. Ebenso bestimmen sie, was ein jeder gesetzlich tun oder unterlassen darf und was unerlaubt ist. Die rächenden Gesetze bestimmen die Strafen, welche die Übertreter des Gesetzes treffen sollen

7. Das verteilende und das Strafgesetz sind indes nicht zwei verschiedene Arten der Gesetze, sondern zwei Teile desselben Gesetzes. Denn wenn das Gesetz z. B. Nichts weiter sagt als: »Was du mit deinem Netze im Meere gefangen hast, ist dein«, so wäre dies nutzlos. Denn wenn auch ein anderer dir deinen Fang wegnähme, so könnte er damit doch dein Eigentum bleiben. Denn in dem Naturzustande, wo alles allen gemeinsam ist, ist das Deine und das Fremde dasselbe; und was das Gesetz für dein erklärt, war schon vor dem Gesetz dein und hört auch nach dem Gesetze nicht auf, dein zu sein, wenn auch ein anderer es besitzt <sup>1</sup>. Das Gesetz ist also bedeutungslos, wenn es nicht bestimmt, daß die Sache so dein sei, daß alle andern dich in dem freien und sichern, beliebigen und allzeitigen Gebrauche und Genuß nicht stören dürfen. Denn es gehört zu dem Eigentum an Sachen, nicht, daß einer imstande ist, sie nur zu benutzen, sondern daß nur er sie benutzen kann; und dies geschieht, wenn das Gesetz dafür sorgt, daß andere ihn in dem Gebrauche nicht stören. Ein solches Verbot ist aber ohne Androhungen von Strafen vergeblich; deshalb muß jedes Gesetz, das eine Wirkung haben soll, beides enthalten: einmal das Verbot, ein Unrecht zu begehen, und zweitens eine Strafe für den, der es dennoch tut. Das erstere, welches das verteilende heißt, ist verbietend und spricht zu allen; das andere, welche das rächende oder Strafgesetz heißt, ist befehlend und wendet sich nur an die Diener des Staates.

8. Hieraus erhellt auch, daß jedem bürgerlichen Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend eine Strafe angehängt ist. Denn wenn eine solche weder in dem geschriebenen Gesetze selbst, noch durch das Beispiel eines, der wegen der Übertretung des Gesetzes bereits die Strafe erlitten hat, bestimmt worden ist, so nimmt man an, daß eine willkürliche Strafe eintrete, nämlich eine solche, die von dem Ermessen des Gesetzgebers, d. h. des Inhabers der Staatsgewalt abhängt. Denn ein Gesetz, das ungestraft verletzt werden kann, ist ohne Bedeutung.

9. Da es auf den Gesetzen des Staates beruht, daß jeder sein eigenes, von dem eines andern unterschiedenes Recht habe, und daß ihm verboten wird, in fremdes Eigentum einzubrechen, so folgt, daß solche Gesetze wie: »Du sollst die in den Gesetzen bestimmte Ehre deinen Eltern gewähren; du sollst den nicht töten, bei dem es die Gesetze verbieten; du sollst jeden durch die Gesetze verbotenen Beischlaf vermeiden; du sollst gegen den Willen des Herrn eines andern Güter nicht entwenden; du sollst die Gesetze und Richtersprüche nicht durch Meineid umgehen«, Gesetze des Staates sind. Die natürlichen Gesetze gebieten wohl dasselbe, aber nicht ausdrücklich. Denn das na-

---

<sup>1</sup> Man beachte den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz, der am hypothetischen Beispiel deutlich wird.

türliche Gesetz (wie in Kap. 3, Abschn. 2 gezeigt worden) verlangt die Innehaltung der Verträge und also auch Gehorsam da, wo dieser ausgemacht worden ist, und befiehlt, sich des fremden Gutes zu enthalten, sobald die Staatsgesetze bestimmt haben, was als solches anzusehen ist. Auch versprechen alle Bürger (nach Kap. 6, Abschn. 13) den Geboten des Inhabers der höchsten Gewalt, d. h. den Staatsgesetzen, schon durch die Begründung des Staates selbst Gehorsam, noch ehe sie verletzt werden können. Das natürliche Gesetz galt auch in dem Naturzustande; aber **erstens** gab es dort, weil die Natur alles allen gegeben hat, nichts Fremdes und deshalb konnte fremdes Eigentum auch nicht angegriffen werden; **zweitens**, wo alles gemeinsam war, war auch jede geschlechtliche Verbindung erlaubt; **drittens** galt da der Kriegszustand und deshalb war das Töten kein Unrecht; **viertens** hing da alles von dem eigenen Ermessen eines jeden ab, mithin auch wieweit er seinen Eltern Ehrfurcht bezeigen wollte; **endlich** gab es da keine öffentlichen Gerichte und deshalb auch kein gerichtliches Zeugnis, was falsch oder wahr genannt werden konnte.

10. Da somit die Verbindlichkeit zur Beobachtung jener Gesetze älter ist als ihre Verkündung, weil sie in der Errichtung des Staates selbst enthalten sind, so gebietet das natürliche Gesetz, weil es die Verletzung der Verträge verbietet, damit aber auch, daß alle Gesetze des Staates beobachtet werden müssen. Wo man zum Gehorsam verpflichtet wird, noch ehe man weiß, was gefordert werden wird, da ist man ganz allgemein verpflichtet, in allem zu gehorchen. Hieraus ergibt sich, daß kein Staatsgesetz, es müßte denn zur Beschimpfung Gottes <sup>1</sup> erlassen sein (in bezug auf welchen die Staaten nicht selbständig sind <sup>2</sup> und auch keine Gesetze geben können), gegen das natürliche Gesetz verstoßen kann. Denn wenn letzteres auch den Diebstahl, den Ehebruch usw. verbietet, das Staatsgesetz aber gebietet, über etwas herzufallen, so ist dies dann kein Diebstahl oder Ehebruch usw. So erlaubten die Lacedämonier einst den Knaben unter bestimmten Bedingungen, fremde Sachen heimlich wegzunehmen; aber damit hatten sie ausgesprochen und verordnet, daß diese Sachen nicht dem bisherigen Besitzer, sondern dem gehören sollten, der sie heimlich weggenommen; mithin war diese Wegnahme kein Diebstahl. Ebenso waren bei den Heiden die nach ihren Gesetzen geschehenen Verbindungen zweier Personen verschiedenen Geschlechts zugleich rechtmäßige Ehen <sup>3</sup>.

11. Es gehört notwendigerweise zum Wesen des Gesetzes, daß den Bürgern zweierlei dabei bekannt sei: **erstens**, welcher Mensch oder welche Versammlung die höchste Gewalt, d. h. das Recht der Gesetzgebung hat; **zweitens**, was das Gesetz verordnet. Denn niemand kann gehorchen, wenn er nicht weiß, wem und worin er verpflichtet ist, und es ist dann so, als wenn er gar nicht verpflichtet wäre. Ich sage daher nicht, daß es notwendigerweise zum Wesen des Gesetzes gehöre, daß dieser oder jener Punkt fortwährend bekannt gemacht gehöre, sondern nur, daß sie einmal bekannt geworden seien. Vergißt nachher der Bürger das Recht dessen, der es erlassen hat, oder das

---

1 Ist das nicht herzig? »Gesetz zur Beschimpfung Gottes«.

2 Was sollen denn unselbständige Staaten ohne Legislative sein?

3 Kaum zu glauben, daß es früher einmal keine Homo—Ehe gab!

Gesetz selbst, so bleibt er doch nicht minder zum Gehorsam verpflichtet, da er es im Gedächtnis hätte behalten können, wenn er den Willen zu gehorchen gehabt hätte.

12. Wer als Gesetzgeber zu gelten habe, das hängt von dem Bürger selbst ab; denn ohne seine Zustimmung und vertragliche Anerkennung, ob sie nun ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt, kann das Recht der Gesetzgebung auf niemand übertragen werden. Ausdrücklich ist dies geschehen, wenn die Bürger von Anfang an die einzurichtende unter sich ausgemacht haben, oder wenn sie sich durch Zusage der Herrschaft jemandes unterworfen haben; stillschweigend ist es zum mindesten geschehen, wenn sie die Vorteile der Herrschaft und der Gesetze zu ihrem Schutze und ihrer Erhaltung gegen andere sich zunutze machen. Wessen Herrschaft unsere Mitbürger gehorchen sollen, damit wir Vorteil von ihrem Gehorsam haben, dessen Herrschaft erkennen wir schon durch diese Forderung als rechtmäßig an. Deshalb ist Unkenntnis der gesetzlichen Gewalt niemals eine genügende Entschuldigung; denn jeder weiß, was er selbst getan hat.

13. Was als das Gesetz gelten soll, hängt dagegen lediglich von dem Gesetzgeber ab; er hat die Gesetze zu verkündigen, andernfalls sind es keine Gesetze<sup>1</sup>. Denn ein Gesetz ist der Befehl des Gesetzgebers, und ein Befehl ist eine Willenserklärung; deshalb gibt es kein Gesetz ohne Willenserklärung des Gesetzgebers, diese erfolgt durch die Verkündigung. In dieser ist zweierlei enthalten: **einmal** daß der oder die, welche ein Gesetz verkünden, entweder selbst das Recht der Gesetzgebung haben oder es im Auftrage dessen oder derer, welche dies Recht haben, vollführen; das **zweite** ist der Inhalt des Gesetzes selbst. Das erstere, nämlich daß die verkündeten Gesetze von dem Inhaber der Staatsgewalt ausgehen, kann im strengen und philosophischen Sinne nur der wissen, welcher sie aus dem Munde des Herrschers empfangen hat. Die übrigen müssen es glauben; indes sind der Gründe dafür so viele, daß es kaum möglich ist, daß sie es nicht glauben. So muß in dem demokratischen Staate, wo jeder an dem Beschluß der Gesetze, wenn er will, teilnehmen kann, der Ausgebliebene denen glauben, die dabei gewesen sind. Dagegen müssen in den Monarchien und Aristokratien, wo nur wenige in Gegenwart des Monarchen oder der Vornehmen die Befehle selbst hören können, notwendigerweise diese ermächtigt werden, es den übrigen zu verkünden. Hiernach wird das für Verordnungen und Erlasse der Herrscher gehalten, was als solche schriftlich oder mündlich von den damit Beauftragten vorgelegt wird.

Wenn nun für diese Annahme die Gründe vorliegen, daß der Fürst oder die höchste Versammlung sich solcher Beamten, Schreiber, Herolde, Siegel

---

1 Im Deutschland unter dem Merkelregime gibt es eine interessante Variante betr. verkündete und nicht für ungültig erklärte Gesetze: Sie werden nicht beachtet; der Justizminister, alle Staatsanwälte und die Richterschaft weiß das — und nimmt den Befehl der größten Humanäre aller Zeiten hin. Das Oberlandesgericht Koblenz hat wenigstens den Mut, das einmal auszusprechen: OLG Koblenz — 1. Senat für Familiensachen — Entscheidungsdatum: 14.02.2017 — Aktenzeichen: 13 UF 32/17. Es schreibt in seinem Urteil zu einem speziellen Fall: »Die **rechtsstaatliche Ordnung** in der Bundesrepublik ist in diesem Bereich [illegale Einwanderung] seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt.« Der Mut reicht aber nicht so weit, auch anzugeben, wer die rechtsstaatliche Ordnung eigentlich »außer Kraft gesetzt« hat. Ist also Deutschland noch ein Rechtsstaat?

und anderer Beweisstücke stetig zu seiner Willenserklärung bedient hat; daß diesen niemals das Recht dazu genommen worden ist; und daß die, welche solchen Verkündigungen nicht geglaubt und das Gesetz übertreten haben, bestraft worden sind: so wird nicht allein der, welcher den durch diesen Beamten bekannt gemachten Erlassen und Beschlüssen gehorcht, überall gerechtfertigt erscheinen, sondern der Ungläubige, welcher nicht gehorcht, wird auch bestraft. Denn die ständige Erlaubnis dieser Dinge ist ein deutliches Zeichen und eine ersichtliche Willenserklärung des Herrschers, vorausgesetzt, daß das Gesetz, die Verordnung oder der Erlaß nichts enthält, was die höchste Gewalt des Herrschers einschränkt. Man kann nicht annehmen, er wolle, daß seine Beamten ihm etwas von seiner Macht entziehen, solange er den Willen zu herrschen behält. Der Sinn und Inhalt des Gesetzes ist, wenn Zweifel entstehen sollten, von denen zu erbitten, welchen von der Staatsgewalt die Untersuchung der Rechtsstreitigkeiten oder das Richteramt übertragen worden ist. Urteilen ist nämlich nur eine Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall mittels dessen Auslegung. Die damit beauftragten Personen werden ebenso erkannt wie die, denen das Recht der Verkündung der Gesetze erteilt ist.

14. Die Staatsgesetze wiederum zerfallen nach der Art ihrer Verkündung in zwei Arten, in geschriebene und ungeschriebene. Unter dem geschriebenen Gesetz verstehe ich das, was der Rede oder eines andern Willenszeichen des Gesetzgebers bedarf, um überhaupt Gesetz zu werden. Denn alle Gesetze sind ihrer Natur und Zeit nach so alt wie das menschliche Geschlecht, und deshalb älter als die Erfindung der Buchstaben und der Schreibkunst. Deshalb gehört zu dem geschriebenen Gesetz nicht notwendig eine Schrift, sondern eine Rede; nur diese gehört zu dem Wesen des Gesetzes, während die Schrift nur der Erinnerung daran dient. Dafür seien, so berichtet man, vor Erfindung der Schrift zur Unterstützung des Gedächtnisses die Gesetze in Verse gebracht und abgesungen worden. Das ungeschriebene Gesetz ist das, das keiner andern Verkündung als durch die natürliche Stimme oder die natürliche Vernunft bedarf; dahin gehören die natürlichen Gesetze. Denn wenn man auch das natürliche Gesetz, soweit es dem Willen gebietet, von dem Gesetz des Staates unterscheidet, so ist es doch in bezug auf die Handlungen ein Staatsgesetz. Wenn es z. B. heißt: Du sollst nicht begehren, so ist das nur ein natürliches Gesetz, da es sich nur auf das Innere bezieht; dagegen ist das Gesetz: Du sollst nicht einbrechen, sowohl ein natürliches wie ein Staatsgesetz. Es ist nun einmal unmöglich, allgemeine Regeln aufzustellen, nach denen alle künftigen Streitigkeiten, die möglicherweise zahllos sind, entschieden werden könnten, und deshalb nimmt man bei allen, in den geschriebenen Gesetzen nicht enthaltenen Fällen an, daß dem Gesetz der natürlichen Billigkeit zu folgen ist, welches gebietet, Gleichen Gleiches zuzuteilen; und dies kraft des Staatsgesetzes, das auch diejenigen bestraft, die wissentlich und absichtlich die natürlichen Gesetze in ihrem Handeln übertreten.

15. Hieraus ergibt sich zunächst, daß man die natürlichen Gesetze, obgleich sie in den Büchern einiger Philosophen niedergelegt sind, doch nicht zu den geschriebenen Gesetzen rechnen kann. Ebenso sind die Schriften der Rechtsgelehrten keine Gesetze, da ihnen die Ermächtigung der höchsten Ge-

walt dafür fehlt; ebensowenig die Aussprüche der Klugen, d. h. der Richter, sie müßten denn mit Einwilligung der Staatsgewalt Gewohnheitsrecht geworden sein; und dann müssen sie zu den geschriebenen Gesetzen gerechnet werden, und zwar nicht wegen der Gewohnheit an sich (da diese nicht aus eigener Kraft ein Gesetz bilden kann), sondern wegen der Einwilligung des höchsten Herrschers, welche man daraus abnimmt, daß er den Urtheilsspruch, mag er gerecht oder ungerecht gewesen sein, zum Gewohnheitsrecht hat werden lassen.

16. Das Wort Sünde in seiner weitesten Bedeutung umfaßt alles Handeln, Sprechen oder Wollen gegen die rechte Vernunft. Ein jeder sucht sich zu den Zwecken, die er sich vorgesetzt hat, mittels der Vernunft die Mittel. Wenn er nun hierbei die Vernunft recht gebraucht, d. h. wenn er von unzweifelhaftesten Grundsätzen beginnt und den Fortgang aus den notwendigen Folgen jener stetig ableitet, so schreitet er auf dem geradesten Wege vor. Verfäht er anders, so gerät er auf Irrwege, d. h. er wird gegen sein eigenes Ziel handeln, sprechen oder begehren. Geschieht dies, so hat er in seinen Schlußfolgerungen allerdings geirrt, in seinem Handeln und Wollen aber gesündigt; denn die Sünde folgt dem Irrtum, wie Wille der Einsicht. Und dies ist die weiteste Bedeutung des Wortes Sünde; sie umfaßt auch das unkluge Handeln, sei es gegen das Gesetz, wie das Zerstören eines fremden Hauses, oder nicht gegen das Gesetz, wie das Aufbauen des eigenen Hauses auf Sand.

17. Wenn es sich aber um Gesetze handelt, so ist die Bedeutung des Wortes Sünde eine engere und befaßt nicht jede Handlung gegen die rechte Vernunft, sondern nur die, welche eine Schuld enthält und deshalb Schuldversehen genannt wird. Indes ist nicht jedes Versehen gleich eine Sünde oder eine Schuld, sondern nur dann, wenn mit Bewußtsein etwas versehen wird. Es fragt sich daher, was es heißt: mit Bewußtsein etwas versehen; und was das Versehen ohne Bewußtsein ist. Die menschliche Natur ist so beschaffen, daß man das, was man für sich begehrt, als gut, und was man verabscheut, als schlecht bezeichnet. So führt die Verschiedenheit der Neigungen dahin, daß der eine das ein Gut nennt, was dem andern als ein Übel gilt, und daß derselbe Mensch dasselbe jetzt ein Gut und gleich hinterher ein Übel nennt, und daß er dieselbe Sache als ein Gut für sich und als ein Übel für den andern erklärt. Denn jedermann schätzt das Gut und das Übel nach dem Vergnügen oder Schmerz, die er jetzt empfindet oder spätere erwartet.

Da nun die glücklichen Taten der Feinde, die ihren Ruhm, ihr Vermögen und ihre Macht vermehren, und ebenso die glücklichen Taten der Gleichstehenden, wegen der Eifersucht in der Ehre unter ihnen, allen lästig scheinen und deshalb als Übel gelten, und da man die für schlecht hält, d. h. denen die Schuld gibt, von denen das Übel gekommen ist: so ist es unmöglich, durch die Übereinstimmung der einzelnen, denen dasselbe gefällt und auch mißfällt, festzustellen, welche Handlungen strafbar und welche nicht strafbar sind. Allerdings kann über manches Allgemeine eine Übereinstimmung eintreten, wie z. B. daß der Diebstahl, der Ehebruch und ähnliches Sünden sind; denn jeder nennt das ein Übel, was er mit einem Worte bezeichnet, das gewöhnlich einen übeln Sinn hat. Allein die Frage ist hier nicht, ob der Diebstahl eine Sünde ist, sondern was als Diebstahl gelten solle; und ähnlich verhält es sich

mit dem übrigen. Bei der großen Verschiedenheit der Meinungen kann die Frage, was mit Recht als Schuld anzusehen ist, so wenig durch das Urteil des einen wie des andern erledigt werden, da alle Menschen von Natur gleich sind. Da es nun weiter kein Urteil außer dem der einzelnen und dem des Staates gibt, so erhellt, daß der Staat zu bestimmen hat, was mit Recht als Schuld anzusehen sei. Danach ist Schuld, d. h. Sünde, jede Handlung, Unterlassung, Rede oder Wollen, das gegen die Vernunft des Staates, d. h. gegen die Gesetze verstößt.

18. Indes kann jemand bei der menschlichen Schwäche gegen die Gesetze verstoßen, trotzdem er sie beobachten will. Dann wird aber doch seine Tat, als gegen das Gesetz, ihm mit Recht als Schuld angerechnet und für Sünde erachtet. Andere beachten die Gesetze nicht; so oft sie Vorteil und Straflosigkeit davon erwarten, lassen Sie sich trotz ihres Wissens, daß sie Verträge geschlossen und ihr Wort gegeben haben, doch nicht von deren Verletzung abhalten. Bei diesen sind nicht bloß ihre Handlungen, sondern auch ihre Gesinnungen <sup>1</sup> gegen das Gesetz. Wer nur aus Schwachheit fehlt, ist, wenn er auch fehlt, ein guter Mensch <sup>2</sup>; dagegen sind die andern, auch wenn sie nicht sündigen, doch schlechte Menschen. Obgleich beides, die Tat und die Gesinnung, dem Gesetz zuwider sein kann, so wird dieser Gegensatz doch mit verschiedenen Worten bezeichnet. Die Regelwidrigkeit der Handlung heißt  $\alpha\delta\iota\kappa\eta\mu\alpha$ , eine unechte Tat; die der Gesinnung  $\acute{\alpha}\delta\iota\kappa\iota\alpha$  und  $\kappa\alpha\kappa\iota\alpha$ , Ungerechtigkeit und Bosheit; jene ist die Schwachheit einer verleiteten Seele, diese die Gemeinheit eines überlegenden Gemütes.

19. Wenn es nun keine Sünde ohne Verletzung eines Gesetzes gibt, und kein Gesetz ohne Gebot des Inhabers der höchsten Gewalt, und keinen solchen Inhaber, ohne daß die Gewalt ihm mit unserer Einwilligung übertragen worden ist, wie kann da derjenige sündigen, welcher das Dasein Gottes oder seine Vorsehung leugnet oder eine andere Lästerung gegen Gott ausstößt? Denn dieser konnte ja sagen, daß er seinen Willen niemals dem Willen Gottes untergeordnet habe, indem er ihn gar nicht als daseiend angenommen hat. Sollte auch seine Meinung irrig und deshalb sündhaft sein, so falle sie doch nur unter die aus Versehen oder Unwissenheit begangenen Sünden, welche man mit Recht nicht strafen könne. Ein solcher Einwand ist nun allerdings insoweit zulässig, als eine solche Sünde, obgleich sie die schwerste und verdammungswürdigste ist, doch nur zu den aus Unbedachtsamkeit begangenen Sünden gerechnet werden kann <sup>3</sup>; aber es ist verkehrt, sie wegen dieses Un-

---

1 Das hat Herr Maas bei der Abfassung des Reichsnetzdurchsuchungsgesetzes berücksichtigt.

2 Sogenannter **Gutmensch**, den Typ gibt es mittlerweile millionenfach in Deutschland.

3 Ich bin viel getadelt worden, daß ich die Gottesleugnung nicht zur Ungerechtigkeit, sondern zur Unklugheit gerechnet habe; ja manche haben diese Stelle so verstanden, als wenn ich mich nicht als eifrigen Gegner der Gottesleugner hätte zeigen wollen. Man wendet mir ferner ein, daß ich anderwärts gesagt habe, man könne das Dasein Gottes durch die natürliche Vernunft erkennen, und deshalb hätte ich anerkennen sollen, daß die Gottesleugner wenigstens gegen das natürliche Gesetz verstoßen, also nicht bloß eines Versehens, sondern auch einer bösen Tat schuldig seien. Indes bin ich ein solcher Feind der Gottesleugner, daß ich nach einem Gesetz, nach dem ich sie wegen böswilliger Tat verurteilen könnte, nicht bloß fleißig gesucht, sondern auch lebhaft gewünscht habe, es zu finden. Da ich aber keins fand, so habe ich zunächst untersucht, welchen Namen Gott diesen ihm so verhaßten Menschen selbst gegeben hat. Nun spricht Gott von dem Gottesleugner folgender-



verstandes oder dieser Unwissenheit für straflos zu erklären. Denn der Gottesleugner wird entweder von Gott unmittelbar oder durch die von Gott eingesetzte Könige gestraft; nicht so, wie ein Untertan von seinem Könige gestraft wird, weil er dessen Gesetze verletzt hat, sondern wie ein Feind von seinem Feinde, weil er sich den Gesetzen nicht hat unterwerfen wollen, also nach Kriegsrecht, wie die gegen Gott kämpfenden Giganten. Denn alle, die keinem gemeinsamen Herrscher noch einer dem andern untertan sind, sind gegenseitige Feinde.

20. Vermöge des Vertrages, wodurch die einzelnen Bürger sich untereinander zum unbedingten und allgemeinen Gehorsam (wie ich in Kap. 6, Abschn. 13 definiert habe) gegen den Staat, d. h. gegen den höchsten Herrscher, sei es ein Mensch oder eine Versammlung, verpflichtet haben, sind sie auch verpflichtet, die einzelnen Gesetze des Staates zu beobachten; befaßt doch jener Vertrag alle diese Gesetze in sich; es ist daher klar, daß der Bürger, der sich von dem allgemeinen Gehorsamsvertrag lossagt, sich gleichzeitig von allen Gesetzen lossagt. Dieser Fehler ist um so viel größer als jedes andere Vergehen, wie das stetige Sündigen schlimmer ist als das einmalige Sündigen. Dieses Verbrechen wird Majestätsverletzung oder Hochverrat genannt. Es fällt darunter jede Rede und jede Tat, wodurch ein Bürger oder Untertan erklärt, daß er nicht mehr die Absicht habe, dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt, sei es ein Mensch oder eine Versammlung, zu gehorchen. Diesen Willen erklärt ein Bürger durch die Tat, wenn er den Personen, welche die höchste Gewalt haben oder denen, die ihre Befehle ausführen, Gewalt antut oder anzutun versucht. Es gehören dahin die Landesverräter, die Königsmörder und solche, die die Waffen gegen den Staat ergreifen oder während des Krieges zu den Feinden übergehen. Durch Worte wird dieser Wille von denen erklärt, die schlechtweg bestreiten, daß sie oder die übrigen Bürger zu einem solchen Gehorsam verbunden seien.

Dies kann teils allgemein geschehen, wenn einfach, unbedingt und für alle der Gehorsam bestritten wird (unbeschadet des Gehorsams, den man Gott schuldig ist), teils in einzelnen Fällen, z. B. wenn jemand bestreitet, daß die Inhaber der Staatsgewalt nach ihrem Ermessen Krieg führen, Frieden schließen, Soldaten anwerben, Steuern erheben, die Beamten und Staatsdiener ernennen, Gesetze geben, Streitigkeiten entscheiden, Strafen verhängen, noch sonst etwas vornehmen können, was zur Erhaltung des Staates gehört.

---

maßen »Es spricht der Törichte in seinem Herzen: es gibt keinen Gott.« Sonach habe ich diese Sünde unter die Gattung gebracht, wohin Gott selbst sie gestellt hat. Sodann zeige ich, daß die Gottesleugner die Feinde Gottes sind. Ich meine aber, daß der Ausdruck Feind härter ist als der eines Böswilligen. Endlich bestätige ich ja, daß sie unter dieser Bezeichnung von Gott wie von weltlichen Herrschern mit Recht bestraft werden können, und ich glaube hiernach diese Sünde in keiner Weise entschuldigt oder verringert zu haben. Wenn ich gesagt habe, daß man das Dasein Gottes schon durch die natürliche Vernunft erkennen könne, so habe ich damit nicht gemeint, daß jedermann dies vermöge; so wenig wie jedermann aus dem Volk das Verhältnis der Kugel zum Zylinder hätte auffinden können, obgleich Archimedes es mit Hilfe der natürlichen Vernunft entdeckt hat. Wenn daher auch einzelne das Dasein Gottes durch das Licht ihrer Vernunft erfassen können, so können dies doch die übrigen nicht, da ein Teil von ihnen ihren Sinn nur auf sinnliche Lust oder auf Erlangung von Reichtum und Ehren gerichtet hat und andere die richtigen Schlußfolgerungen nicht zu ziehen pflegen, weil sie nicht können oder nicht mögen, und endlich andere zu töricht dazu sind, und dazu gehören die Gottesleugner. [TH]

Dergleichen Worte und Taten sind nach dem natürlichen, nicht nach dem bürgerlichen Gesetz Majestätsverletzung oder Hochverrat. Indes kann es kommen, daß eine Handlung, die vor Erlaß des bürgerlichen Gesetzes kein solches Verbrechen war, nach Erlaß des Gesetzes Majestätsverletzung wird. So kann z. B. durch ein Gesetz bestimmt werden, daß es als ein Zeichen aufgesagten öffentlichen Gehorsams gelten solle, d. h. als Majestätsverletzung oder Hochverrat, wenn jemand Falschmünzerei treibt oder die Geheimsiegel verfälscht. Wer nach Erlaß eines solchen Gesetzes dies verübt, ist also des Hochverrats nicht weniger schuldig als jene oben Genannten. Indes ist sein Verbrechen nicht so schwer, weil er nicht alle Gesetze auf einmal, sondern nur eins verletzt hat. Denn dadurch, daß das Gesetz eine Tat als Majestätsverletzung bezeichnet, obgleich sie ihrer Natur nach es nicht ist, wählt es rechtlich zwar ein verhaßteres Wort und verhängt vielleicht auch eine härtere Strafe über die Schuldigen, aber das Verbrechen selbst kann es dadurch nicht schwerer machen.

21. Das Vergehen, das nach dem natürlichen Gesetz Hochverrat oder Majestätsverletzung ist, enthält eine Verletzung des natürlichen und nicht des Staatsgesetzes. Denn die Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen den Staat, auf dem die Kraft des Staatsgesetzes beruht, geht allen Staatsgesetzen voraus, und die Majestätsverletzung oder der Hochverrat ist seiner Natur nach nur die Verletzung dieser Verbindlichkeit. Hiernach wird durch Hochverrat das Gesetz verletzt, das den Gesetzen des Staates vorhergeht, nämlich das natürliche Gesetz, wonach man die Verträge und das gegebene Wort halten muß. Wenn ein Fürst ein Staatsgesetz in der Fassung gäbe: Du sollst dich nicht empören, so würde er damit nichts erreichen. Denn wenn die Bürger nicht vorher zum Gehorsam verpflichtet wären, d. h. verpflichtet, sich nicht zu empören, so bleibt jedes Gesetz unwirksam. Eine Verbindlichkeit aber, die nur zu dem verpflichtet, wozu man schon ohnedem verbunden ist, ist überflüssig.

22. Hieraus erhellt, daß die Aufrührer, Verräter und alle andern des Hochverrats Überführten nicht nach den Gesetzen des Staates, sondern nach den natürlichen bestraft werden; d. h. man straft sie, nicht weil sie schlechte Bürger, sondern weil sie Staatsfeinde sind, und nicht nach dem Rechte des Herrschers oder des Staates, sondern nach dem Kriegsrecht.

23. Manche glauben, daß sie ihre Handlungen gegen die Gesetze gesühnt haben, wenn sie sich freiwillig der von dem Gesetz bestimmten Strafe unterwerfen, und daß die, welche die von dem Gesetz geforderte Strafe erlitten haben, vor Gott wegen Verletzung des natürlichen Gesetzes nicht schuldig seien (obgleich man durch die Verletzung der Staatsgesetze auch die natürlichen verletzt, da diese den Gehorsam gegen die Staatsgesetze gebieten); so als ob das Gesetz die Tat nicht verböte, sondern als ob die Strafe als Kaufpreis gesetzt wäre, damit man alsdann das, was das Gesetz verbietet, zu tun berechtigt sei. Aus diesem Grunde könnte man auch folgern, daß keine Gesetzesverletzung eine Sünde wäre, sondern daß jeder die auf seine eigene Gefahr erkaufte Freiheit auch gebrauchen könne. Allerdings lassen die Worte des Gesetzes eine doppelte Auffassung zu. Nach der einen bestimmt es zweierlei (wie in Abschn. 7 gezeigt worden ist), nämlich das unbedingte Verbot: Du sollst es nicht tun, und das rächende Gebot: Wer es dennoch tut, soll Stra-

fe leiden. Nach der zweiten Auffassung enthält das Gesetz ein bedingtes Gebot: Du sollst es nicht tun, wenn du nicht diese Strafe leiden willst; in diesem Sinne verbietet das Gesetz nicht unbedingt, sondern bedingt. In dem erstern Sinne sündigt der Täter, weil er das tut, was das Gesetz verboten hat; in dem zweiten Sinne sündigt er aber nicht, denn die Tat ist dann dem, der die Bedingung erfüllt, nicht mehr verboten. Im ersten Sinne ist jedermann die Tat verboten, im zweiten Sinne nur dem, der die Strafe meidet. In dem erstern Sinne verpflichtet der rächende Teil des Gesetzes nicht den Schuldigen, sondern die Obrigkeit zur Strafvollstreckung; in dem zweiten Sinne ist der Schuldige selbst verpflichtet, die Strafe zu übernehmen; zu ihrer Einlösung, sei es nun die Todes— oder sonstwie schwere Strafe, kann er nicht verpflichtet werden. In welchem Sinne nun ein Gesetz aufzufassen sei, hängt von der Bestimmung des Inhabers der Staatsgewalt ab. Schwankt aber jemand über den Sinn des Gesetzes, so ist die Tat, weil man jedenfalls sicher sein kann, daß wer es nicht tut, auch nicht sündigt, eine Sünde, wie auch das Gesetz später ausgelegt werden mag. Denn wenn man zweifelt, ob etwas Sünde sei oder nicht, so ist die Tat, wen man die Freiheit hat, sie zu unterlassen, und sie dennoch tut, eine Verachtung des Gesetzes, und deshalb nach Kap. 3, Abschn. 28 eine Sünde gegen das natürliche Gesetz. Deshalb ist die Unterscheidung des Gehorsams in tätigen und leidenden falsch; denn man kann durch die Strafen, die Menschenwille festgesetzt hat, nicht die Sünden gegen das natürliche Gesetz, das das Gesetz Gottes ist, sühnen; da hieße sonst, daß die, welche auf ihre Gefahr sündigten, gewissermaßen gar keine Sünde begehen.

---

# III. Teil. Religion

## 15. KAPITEL

### Von dem natürlichen Reich Gottes

1. In den vorhergehenden Kapiteln habe ich aus der Vernunft und dem Zeugnis der Heiligen Schrift dargelegt, daß der Naturzustand, d. h. der Zustand unbeschränkter Freiheit bei denen, die weder regieren noch regiert werden, Anarchie oder Kriegszustand ist; daß die Vorschriften, durch die ein solcher Zustand vermieden wird, die natürlichen Gesetze sind; daß kein Staat ohne eine oberste Gewalt bestehen kann; und daß den Inhabern dieser Gewalt unbedingt, d. h. in allem, was den Geboten Gottes nicht zuwiderläuft, Gehorsam zu leisten ist. Es bleibt mir nun zum vollen Verständnis der bürgerlichen Pflichten nur noch die Darlegung der Gesetze und Gebote Gottes übrig. Denn sonst kann man nicht wissen, ob die Gebote der höchsten Staatsgewalt mit den Gesetzen Gottes übereinstimmen oder nicht, woraus folgen würde, daß man entweder aus übertriebenem Gehorsam gegen den Staat widerspenstig gegen die göttliche Majestät wird, oder aus Furcht, gegen Gott zu sündigen, in Ungehorsam gegen den Staat gerät. Um diesen beiden Klippen zu entgehen, ist die Kenntnis der göttlichen Gesetze nötig. Da die Kenntnis der Gesetze von der Kenntnis des Reiches Gottes abhängt, so soll in dem Folgenden hierüber gehandelt werden.

2. Der Psalmist sagt im 97. Psalm, V. 1 : »Der Herr hat regiert, des freut sich die Erde«, und derselbe Psalmist sagt im 99. Psalm, V. 1: »Der Herr hat regiert, darum toben die Völker, er sitzt auf Cherubim, darum erzittert die Erde«, d. h. mögen die Menschen wollen oder nicht, Gott bleibt der König der ganzen Erde, und selbst wenn Gottesleugner sein Dasein oder seine Vorsehung bestreiten, wird er deshalb nicht seines Thrones verlustig. Wenn nun auch Gott alle Menschen durch seine Macht so regiert, daß niemand etwas gegen seinen Willen zu tun vermag, so ist das doch in der eigentlichen und genauen Bedeutung des Wortes kein Regieren. Denn man sagt nur von dem, daß er regiert, der nicht durch seine Handlungen, sondern durch seine Worte, d. h. durch seine Gebote und Drohungen regiert. Unbeseelte oder unvernünftige Körper sind also im Reiche Gottes keine Untertanen — obgleich auch sie der Macht Gottes unterliegen — denn sie verstehen nicht die Gebote und Drohungen Gottes; auch die Gottesleugner sind keine Untertanen dieses Reiches, weil sie an keinen Gott glauben; ebensowenig sind die Untertanen, die zwar an das Dasein Gottes glauben, aber nicht annehmen, daß e sich um die Dinge hier unten bekümmere. Auch sie werden zwar durch die Macht Gottes regiert, aber sie erkennen die Gebote Gottes nicht an und fürchten seine Drohungen nicht. Deshalb gehören nur die zum Reiche Gottes, die anerkennen, daß Gott der Herrscher aller Dinge ist, da er den Menschen Gebote gegeben und bestimmte Strafen für die Übertretenden festgesetzt hat. Alle andern kann man nicht Untertanen, sondern nur Feinde Gottes nennen.

3. Man kann von niemand sagen, daß er durch seine Gebote regiere, wenn er sie den Regierten nicht deutlich bekannt gibt. Denn die Gebote der Herrscher sind die Gesetze der Regierten; als Gesetz gilt aber nur das deutlich Verkündete, damit ist jede Entschuldigung der Unkenntnis aufgehoben. Die Menschen verkünden ihre Gesetze nur durch das Wort oder die Stimme und können auch ihren Willen auf andere Weise gar nicht allgemein bekannt machen. Aber Gott kann seine Gesetze auf dreifache Weise verkündigen: **erstens** durch die stillschweigenden Gebote der rechten Vernunft; **zweitens** durch unmittelbare Offenbarung, welche entweder durch eine übernatürliche Stimme oder durch ein Gesicht oder einen Traum oder eine göttliche Eingebung geschieht; **drittens** durch die Stimme eines Menschen, welchen Gott durch wahrhafte Wunder den übrigen als glaubwürdig empfohlen hat. Ein solcher Mensch, dessen Stimme Gott zur Erklärung seines Willens an andere benutzt, heißt ein Prophet. Diese drei Arten können das dreifache Wort Gottes genannt werden, nämlich das Wort der Vernunft, das unmittelbar vernommene Wort und das prophetische Wort; ihnen entsprechen die drei Arten, durch die man Gott hören kann: die rechte Vernunft, die Sinne und der Glaube. Nur wenige haben Gottes Wort unmittelbar vernommen, Gott hat auch nur zu einzelnen durch Offenbarung gesprochen, und zwar zu Verschiedenen verschieden; Gesetze seines Reiches sind keinem Volke auf diese Weise verkündet worden.

4. Gemäß dem Unterschiede zwischen dem Worte der Vernunft und dem prophetischen Worte wird Gott ein zweifaches Reich zugeteilt: ein natürliches, wo er durch die Gebote der rechten Vernunft regiert; dieses Reich umfaßt allgemein alle die, die wegen der allen Menschen gemeinsamen vernünftigen Natur die Macht Gottes anerkennen; und ein prophetisches Reich, in dem Gott auch durch das prophetische Wort regiert; dies ist ein besonderes Reich, da Gott nicht allen Menschen positive Gesetze gegeben hat, sondern nur einem besonderen Volke und bestimmten, von ihm auserwählten Menschen.

5. In seinem natürlichen Reiche kommt Gottes Recht, zu herrschen und die Verletzer seiner Gesetze zu bestrafen, allein von seiner unwiderstehlichen Macht. Denn alles Recht gegen andere beruht entweder auf der Natur oder auf Vertrag. Wie die Entstehung des Rechtes zur Herrschaft aus dem Vertrage entspringt, ist in Kap. 6 bereits dargelegt worden; aus der Natur folgt dasselbe Recht dadurch, daß die Natur es nicht aufgehoben hat. Denn da nach der Natur jeder das Recht auf alles hat, so war für jeden das Recht, über alle zu herrschen, so alt wie die Natur selbst. Unter den Menschen ist dieses Recht nur aus gegenseitiger Furcht beseitigt werden, wie oben in Kap. 2, Abschn. 3 gezeigt worden ist; denn die Vernunft gebot, zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes von diesem Rechte abzulassen, weil aus der Gleichheit der Menschen nach ihren natürlichen Kräften und Vermögen notwendig der Krieg folgte und mit dem Krieg das Verderben des menschlichen Geschlechtes verbunden ist. Hätte dagegen einer die übrigen an Macht so übertroffen, daß alle mit vereinten Kräften ihm nicht hätten widerstehen können, so wäre kein Grund für ihn vorhanden gewesen, das von der Natur ihm gewährte Recht aufzugeben. Er hätte daher das Recht zur Herrschaft über

alle andern vermöge seine überwiegenden Macht behalten, durch die er sich und die andern zu erhalten vermocht hätte. Deshalb leitet sich das Recht derer, deren Macht unwiderstehlich ist, und folglich auch das Recht des allmächtigen Gottes, zur Herrschaft unmittelbar aus eben dieser Macht ab. Und so oft auch Gott einen Sünder straft oder selbst tötet, und zwar ihn straft, weil dieser sündigte, so müssen wir dennoch zugeben, daß Gott ihn mit Recht hätte strafen oder töten können, auch wenn er nicht gesündigt hätte; wenn auch Gott nach seinem Willen bei der Strafe die vorgehende Sünde berücksichtigen kann, so folgt daraus doch nicht, daß das Recht heimzusuchen und zu töten nicht von göttlicher Macht, sondern von der Sünde der Menschen bedingt ist.

6. Die berühmte Streitfrage früherer Jahrhunderte, weshalb die Guten Übles und die Bösen Gutes erfahren, stimmt mit der hier aufgeworfenen überein, mit welchem Recht Gott Gutes und Übles über die Menschen verhängt. Ihre Schwierigkeit hat nicht bloß die Menge, sondern selbst Philosophen und, was noch mehr ist, sogar Heilige in ihrem Glauben an die göttliche Vorsehung schwankend gemacht. In Psalm 73, 1 — 3 sagt David: »Wie wohl will Gott den Kindern Israels, die redlichen Herzens sind; aber meine Füße sind beinahe bewegt und meine Schritte beinahe ausgegossen, weil ich über die Ungerechten mich ereifert habe und gesehen, wie die Sünder in Frieden lebten.« Und wie heftig eifert Hiob mit Gott, daß er ihn, der doch ein Gerechter ist, mit solchen Leiden heimsuche! Gott selbst löst bei Hiob diese Schwierigkeit mit seinen eigenen Worten und stützt sein Recht nicht auf die Sünden Hiobs, sondern auf seine eigene Macht. Denn Hiob und seine Freunde stritten untereinander und wollten, weil er Strafe erlitt, daraus notwendigerweise seine Schuld ableiten, währen jener ihre Anschuldigung mit Gründen seiner Unschuld widerlegen wollte. Gott aber, welcher ihn und jene angehört hatte, widerlegt die Vorhaltungen Hiobs, nicht indem er ihn einer Ungerechtigkeit oder Sünde beschuldigt, sondern indem er sich auf seine eigene Macht beruft, Hiob 38, 4f.: »Wo warst du (sagt Gott), als ich die Grundlagen der Erde legte? Usw.«, und über die Freunde Hiobs sagt Gott, Hiob 42, 7: »er sei erzürnet über sie, da sie nicht wahrhaft von ihm geredet hätten wie sein Knecht Hiob.« Damit stimmt der Ausspruch unsers Erlösers über den Blindgeborenen überein: als ihn seine Jünger fragten, ob dieser selbst oder seine Eltern gesündigt, weil er blind geboren sei, antwortet Jesus, Johannes 9, 3: »Weder dieser noch seine Eltern haben gesündigt, sondern es ist geschehen, um die Werke Gottes an ihm zu offenbaren.« Allerdings heißt es Römer 5, 12: daß »der Tod durch die Sünde in die Welt gekommen«; allein daraus folgt nur, daß Gott vermöge seines Rechtes die Menschen den Krankheiten und dem Tode hätte unterwerfen können, auch wenn sie niemals gesündigt hätten, ebenso wie er auch die übrigen Geschöpfe sterblich gemacht und den Krankheiten unterworfen hat, obgleich sie nicht sündigen können.

7. Wenn Gott sein Recht zur Herrschaft vermöge seiner Macht besitzt, so erhellt, daß die Pflicht der Menschen zum Gehorsam gegen ihn diesen wegen ihrer Schwachheit obliegt <sup>1</sup>. Denn eine Verbindlichkeit aus einem Vertra-

---

1 Wenn dies jemand hart erscheinen sollte, so bitte ich ihn, bei sich zu überlegen, ob, wenn es zwei Allmächtige gäbe, einer dem andern zu gehorchen verbunden wäre. Ich glaube, er wird einräumen, daß keiner von beiden dazu verpflichtet sei. Ist dies richtig, dann ist auch

ge, wie sie in Kap. 2 behandelt worden ist, kann hier, wo das Recht zur Herrschaft aus der Natur ohne Vermittlung eines Vertrages entsteht, nicht statt haben. Nun gibt es zwei Arten der natürlichen Verbindlichkeit. Bei der einen wird die Freiheit durch körperliche Hindernisse aufgehoben; in diesem Sinne sagt man, daß Himmel und Erde und alle Geschöpfe den gemeinsamen Gesetzen ihrer Schöpfung gehorchen. Bei der andern wird die Freiheit durch die Hoffnung und die Furcht aufgehoben, nach der der Schwächere, der an seiner eigenen Widerstandskraft verzweifelt, gar nicht anders kann, als dem Stärkeren zu gehorchen. Aus dieser zweiten Art der Verbindlichkeit, d.h. aus der Furcht oder dem Bewußtsein der eigenen Schwäche gegenüber der Macht Gottes, geht die Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen Gott in seinem natürlichen Reiche hervor; denn die Vernunft sagt jedem, der die Macht und die Vorsehung Gottes anerkennt, daß man wider den Stachel nicht löcken könne.

8. Da das Wort Gottes, insoweit er nur durch die Natur allein herrscht, lediglich in der rechten Vernunft enthalten ist, und die Gesetze der Könige nur aus ihren Worten erkannt werden können, so erhellt, daß die Gesetze Gottes, soweit er nur durch die Natur herrscht, lediglich die natürlichen Gesetze sind, wie sie Kap. 2 und 3 aufgeführt und aus den Geboten der Vernunft abgeleitet worden sind: Demut, Billigkeit, Gerechtigkeit, Mitleid und die übrigen den Frieden fördernden moralischen Tugenden, die sich auf die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Menschen untereinander beziehen; und daneben die, welche die rechte Vernunft in bezug auf die Verehrung und den Dienst der Majestät Gottes gebietet. Ich brauche deshalb diese natürlichen Gesetze oder moralischen Tugenden nicht einzeln nochmals aufzuzählen; dagegen ist zu untersuchen, welche Verehrung und welchen Gottesdienst, d. h. welche heiligen Gesetze diese natürliche Vernunft gebietet.

9. Verehrung im eigentlichen Sinne ist die Achtung vor der mit Güte gepaarten Macht eines andern, und man ehrt jemand, wenn man ihn hochschätzt. Deshalb liegt die Verehrung nicht in dem Verehrten, sondern in dem Verehrenden. Diese auf der Achtung beruhende Verehrung führt notwendigerweise zu drei Gemütszuständen: zur Liebe, die sich auf die Güte, und zur Hoffnung und Furcht, die sich auf die Macht beziehen. Aus diesen gehen alle äußeren Handlungen hervor, wodurch der Mächtige versöhnt und günstig gestimmt wird, und die die Wirkungen wie auch die natürlichen Zeichen der Verehrung selbst sind. Das Wort Verehrung ist indes auch auf die äußerlichen Wirkungen der Ehrfurcht übertragen worden; in diesem Sinne sagt man, man ehrt den, von dessen Macht in Wort oder Tat man eine sehr hohe Meinung hat; Verehrung ist dann dasselbe wie Ehre erweisen; dies ist aber eine äußere Handlung, die die innere Ehrfurcht kundgibt; und man sagt, daß man die verehrt, welche man, wenn sie erzürnt sind, durch Ehrerbietung zu besänftigen oder auf andere Weise sich geneigt zu machen sucht.

10. Alle Zeichen der Seele bestehen in Worten oder in Handlungen, und deshalb besteht auch jeglicher Kult entweder in Worten oder Handlungen.

---

mein Ausspruch richtig, daß die Menschen Gott untertan sind, weil sie nicht allmächtig sind. Wenn unser Erlöser den Paulus ermahnte, der damals ein Feind der Kirche war, er solle nicht wider den Stachel löcken, so scheint er deshalb Gehorsam von ihm gefordert zu haben, weil er zum Widerstande nicht die genügende Macht hatte. [TH]

Dabei lassen sich aber drei Arten unterscheiden: die **erste** enthält das Lob oder die öffentliche Anerkennung der Güte; die **zweite** ist die öffentliche Anerkennung der gegenwärtigen Macht, die zu verherrlichen ist, das μεγαλυνειν; die **dritte** ist die öffentliche Anerkennung des Glückes oder der Macht, die auch in der Zukunft sicher fortbestehen wird, welche μακαρισμος heißt. Jede dieser drei Arten von Verehrung kann sich in Worten und in Taten äußern. Lob und Preis wird in Worten erteilt, wenn es in Sätzen oder dogmatisch geschieht, d. h. durch Eigenschaften und Namen. Man kann dies ein kategorisches und klares Loben und Preisen nennen, z. B. wenn man von dem Geehrten sagt, er sei freigebig, tapfer, weise. Durch Handlungen geschieht es, wenn es als eine Folge oder Voraussetzung oder Vermutung geschieht, z. B. durch Dankbarkeit, welche Güte, durch Gehorsam, welcher Macht, und durch Glückwünsche, welche Glück voraussetzen.

11. Mag man nun jemand mit Worten oder mit Taten preisen wollen, so gibt es solche, welche für jedermann ehrenvoll sind: so unter den Eigenschaften die allgemeinen Namen der Tugenden und Machtvollkommenheiten, die in keinem falschen Sinne verstanden werden können, wie gut, schön, tapfer, gerecht und dergleichen mehr. Von Handlungen gehört hierher Gehorsam, Dankbarkeit, Bittgesuche und ähnliches der Art, in denen immer eine Anerkennung von Tugend und Macht enthalten ist. Andere Zeichen sind für manche ehrenvoll, für andere verletzend oder gleichgültig; dahin gehören von den Eigenschaften die, welche je nach der Verschiedenheit der Ansichten bald als Tugenden, bald als Laster, bald als anständig, bald als unanständig aufgefaßt werden, z. B. jemand habe seinen Feind getötet, er sei geflohen, er sei ein Philosoph, ein Redner und ähnliches, was bei manchen als eine Ehre, bei andern als eine Schmach gilt. Die hierher gehörenden Handlungen hängen von den Gebräuchen und Sitten der einzelnen Gegenden und von den Bestimmungen der Staatsgesetze ab; so die Entblößung des Hauptes als Begrüßung, die Ablegung der Schuhe, die Verneigung mit dem Körper, das Vorbringen von Bittgesuchen, während man steht, im Staube liegt, kriecht; ebenso Zeremonienformeln und ähnliches. Jene Verehrung, welche überall und immer als ehrend gilt, ist die natürliche; die andere, die nach den Orten und Sitten wechselt, kann die willkürliche genannt werden.

12. Die Verehrung kann ferner eine anbefohlene sein, nämlich durch den Befehl dessen, der verehrt wird, oder eine freiwillige, wenn sie von dem Willen des Verehrenden abhängt. Bei der befohlenen Verehrung sind die die Verehrung ausdrückenden Handlungen nicht als solche ein Zeichen der Ehrfurcht, sondern weil sie befohlen sind; sie bedeuten unmittelbar Gehorsam, und zwar Gehorsam gegenüber der Macht; deshalb beruht die befohlene Verehrung auf dem Gehorsam. Bei der freiwilligen Handlung macht nur die Natur der Handlungen selbst sie ehrenvoll; gelten sie als solche bei den Zuschauern, so bilden sie die Verehrung; sonst sind sie beleidigend. Die Verehrung kann ferner eine öffentliche oder eine private sein. Die öffentliche Verehrung kann in bezug auf die einzelnen Verehrenden keine freiwillige sein, wohl aber in bezug auf den Staat. Denn das, was freiwillig geschieht, erfolgt nach dem Ermessen dessen, der es tut, und es würde dann nicht eine Verehrung sein, sondern so viele, als verehrende Personen daran teilnehmen, wenn nicht



durch das Gebot eines die Willen aller geeinigt werden. Dagegen kann die private Verehrung eine freiwillige sein, wenn sie im geheimen geschieht; denn im Fall sie öffentlich erfolgt, ist sie durch die Gefahr oder durch die guten Sitten beschränkt, womit die Freiwilligkeit sich nicht verträgt.

13. Um den Zweck oder das Ziel, weshalb andere verehrt werden, zu erkennen, muß man auf die Ursache zurückgehen, weshalb die Menschen sich über Verehrung freuen. Man muß, wie ich schon gezeigt habe, annehmen, daß diese Freude darin besteht, daß der Gelehrte [Geehrte] Tapferkeit, Kraft, Wissenschaft, Schönheit, Freude oder irgendeine andere Macht als die seine oder gleichsam als die seine ansieht. Sie besteht also nur in dem Ruhm oder Triumph der Seele, indem man sich für geehrt hält, d. h. für geliebt oder gefürchtet, d. h. man meint, den Dienst und die Hilfe seiner Nebenmenschen in seiner Gewalt zu haben. Da man den, welchen andere verehren, d. h. für einen Mächtigen halten, auch für einen solchen hält, so wird die Ehre durch die Verehrung vergrößert; und indem der Geehrte für mächtig gehalten wird, erlangt er eine wirkliche Macht. Der Zweck dessen, der sich verehren läßt oder seine Verehrung gebietet, geht also dahin, sich möglichst viele durch Liebe oder Furcht gehorsam zu machen.

14. Um zu erkennen, welche Gottesverehrung die natürliche Vernunft verlangt, muß man bei Gottes Eigenschaften beginnen. Es ist zunächst klar, daß ihm das Dasein beizulegen ist; denn man kann den nicht verehren wollen, von dem man nicht annimmt, daß er bestehe. Es sprechen aber die Philosophen, die lehren, daß Gott nichts anderes sei als die Welt selber oder ihre Seele (das würde gar nur ein Teil der Welt sein), unwürdig von Gott; denn damit teilen sie ihm nichts zu, sondern leugnen überhaupt sein Dasein. Denn unter dem Namen Gott versteht man die Ursache der Welt; wenn jene also sagen, daß die Welt Gott sei, so sagen sie, daß sie keine Ursache habe, d. h. daß Gott nicht sei. Dies gilt auch von denen, welche behaupten, daß die Welt nicht erschaffen worden sei, sondern ewig bestanden habe; denn das Ewige hat keine Ursache, und deshalb liegt darin die Leugnung der Ursache der Welt, die gleichbedeutend ist mit der Leugnung des Daseins Gottes. Auch die haben eine armselige Auffassung von Gott, die ihm völlige Muße zuerteilen und ihm damit die Regierung der Welt und des menschlichen Geschlechts entziehen. Man erkennt ihn dabei wohl als allmächtig an, allein wenn er sich um das Untere nicht kümmert, so gilt dann jene fadenscheinige Redensart: Was über uns ist, das kümmert uns nicht.

Wenn so nichts vorliegt, weshalb man Gott lieben oder fürchten sollte, so ist es für sie dasselbe, als wenn er überhaupt nicht da wäre. Ferner sind bei Eigenschaften, die Größe und Macht bezeichnen, diejenigen, die etwas Endliches oder Beschränktes angeben, keineswegs Zeichen einer Verehrung Gottes. Denn man verehrt Gott nicht in würdiger Weise, wenn man ihm nicht die möglichste Macht und Größe zuteilt; und das Endliche ist nicht dieses Möglichste, denn jedem Endlichen kann man leicht immer noch etwas mehr zuschreiben und hinzufügen. Deshalb darf man Gott auch keine Gestalt beilegen, weil jede Gestalt endlich ist; ebensowenig darf man sagen, daß man Gott mit seiner Einbildungskraft oder durch eine andere Geisteskraft erfasse oder begreife; denn man kann nur das Endliche begreifen. Wenn auch das Wort

unendlich eine Vorstellung der Seele bezeichnet, so folgt doch daraus noch nicht, daß wir irgendeine Vorstellung eines unendlichen Gegenstandes besitzen. Denn wenn man sagt, etwas sei unendlich, so bezeichnet man keine Bestimmung in der Sache, sondern nur die Ohnmacht in unserm Geiste; ebenso wenn man sagt, daß man nicht wisse, ob und wo das Ende sei. Auch sprechen die von Gott nicht würdig genug, die da sagen, daß ein Begriff von ihm unserer Seele einwohne; denn Begriffe sind Vorstellungen in uns und Vorstellungen haben wir nur von endlichen Dingen. Auch darf man von Gott nicht sagen, daß er Teile habe, oder daß er ein Ganzes sei, denn auch dies sind nur Bestimmungen der endlichen Dinge; auch nicht, daß er an einem Orte sei, da nur das an einem Orte sein kann, was seiner Größe nach von allen Seiten begrenzt und endlich ist; ebensowenig, daß Gott sich bewege oder ruhe, da beides voraussetzt, daß Gott sich an einem Orte befindet; ebensowenig, daß es mehrere Götter gebe, denn es gibt nicht mehrere Unendliche. Ferner sind in bezug auf die Eigenschaften der Glückseligkeit die Gottes unwürdig, welche einen Schmerz bedeuten (man müßte denn mit diesen Worten nicht den Gemütszustand, sondern durch Umwechselung der Bedeutung die Wirkung bezeichnen): dahin gehören Reue, Zorn, Mitleid; ebenso Eigenschaften, die einen Mangel bezeichnen, wie Begehren, Hoffnung, sinnliche Begierde und jene Liebe, die man auch Wollust nennt; denn sie bezeichnen einen Mangel, da man sich nicht vorstellen kann, daß jemand etwas begehre, hoffe und wünsche, wenn es ihm nicht fehlt oder mangelt.

Ebenso sind die leidenden Zustände Gottes unwürdig; denn alles Leiden bezeichnet eine beschränkte Macht, die von andern abhängt. Wenn man daher Gott einen Willen zuschreibt, so darf darin kein dem unsern ähnlicher verstanden werden, der nur ein vernünftiges Begehren ist (denn wenn Gott begehrte, so fehlte ihm etwas, und das zu sagen, ist eine Beschimpfung); eine gewisse Ähnlichkeit muß allerdings gleichwohl bestehen, die wir aber nicht begreifen. Dasselbe gilt, wenn man Gott Sehkraft und andere Sinneswahrnehmungen zuschreibt, oder Wissen, oder Einsicht; dies sind bei uns nur Erregungen der Seele, welche von den auf die Sinnesorgane drückenden äußern Gegenständen erweckt werden; man kann nicht annehmen, daß derartiges bei Gott vorkomme, da es das Zeichen der Abhängigkeit von einer fremden Macht wäre und der höchsten Seligkeit widerspräche. Wenn man Gott also nur Eigenschaften, die der Vernunft entsprechen, beilegen will, so muß man entweder verneinende wählen, wie »unendlich«, »ewig«, »unbegreiflich« usw., oder höchste Steigerungen, wie »der beste«, »der größte«, »der mächtigste« usw., oder unbestimmte, wie »gut«, »gerecht«, »stark«, »Schöpfer«, »König« und ähnliche; und zwar in dem Sinne, daß man damit die Eigenschaften selbst nicht bezeichnen will (denn dann würde man sie in die Schranken unserer Einbildungskraft einzwängen), sondern daß man damit nur die eigene Bewunderung und den Gehorsam ausdrücken will, wie er der Demut und der Gesinnung eines Gott verehrenden Menschengenies zukommt. Denn die Vernunft gestattet nur ein Wort, das die Natur Gottes bezeichnet, d. i. sein Dasein, oder einfach, daß er ist, und in Beziehung auf uns auch nur eins, nämlich Gott, worin enthalten ist, daß er sowohl König wie Herr und Vater ist.

15. In bezug auf die äußeren Handlungen, durch welche Gott verehrt werden soll, wie auch in bezug auf seine Namen, sagt die Vernunft im allgemeinen, daß sie Zeichen einer verehrenden Gesinnung sein müssen. Darunter fallen also **zuerst** die Gebete. Wer in Gold und Marmor heilige Gesichter bildet, achtet die Götter nicht; aber wer betet, tut es. Denn Gebete sind Zeichen der Hoffnung; und Hoffnung ist eine Anerkennung der göttlichen Macht oder Güte.

**Zweitens** gehört dahin die Danksagung, die dasselbe Gefühl bekundet; die Bitte geht der Wohltat nur voraus, während der Dank ihr folgt.

**Drittens** gehören hierher die Gaben, d. h. die Weihgeschenke und Opfer; es sind die tätigen Äußerungen des Dankes.

**Viertens** gehört hierher, daß man bei keinem andern schwöre. Denn durch den Schwur ruft der Mensch gegen sich selbst für den Fall, daß er falsch schwört, den Zorn dessen auf, der sowohl weiß, ob falsch geschworen ist oder nicht, und der den Menschen, wie stark er auch sei, strafen kann; und das vermag nur Gott. Wenn es aber einen Menschen gäbe, dem die Bosheit seiner Untertanen nicht verborgen bleiben und dem keine menschliche Macht Widerstand leisten könnte, so genügte das gegebene Wort ohne Eid, da dieser Mensch die Verletzung strafen könnte. Man würde also keines Schwures bedürfen <sup>1</sup>.

**Fünftens** soll man von Gott mit Überlegung sprechen; denn dies zeugt von Furcht, und Furcht ist eine Anerkennung seiner Macht. Hieraus folgt, daß man den Namen Gottes nicht nutzlos oder leichtsinnig gebrauchen soll; denn beides zeugt von keiner Überlegung. Ferner soll man nicht unnützerweise schwören, denn es hilft nichts. Es bedarf aber der Eide nur unter den Staaten, wenn man den gewaltsamen Streit verhindern oder beseitigen will, der unvermeidlich ist, wenn man den Zusagen nicht vertrauen kann; oder im Staate zur besseren Gewißheit für den Richter. Ferner soll man nicht über Gottes Wesen streiten; denn dabei setzt man voraus, daß im natürlichen Reiche Gottes alles durch die Vernunft allein ermittelt werden könne, d. h. nach den Grundsätzen der natürlichen Wissenschaften. Mit diesen Mitteln Gottes Natur zu erkennen, ist aber unmöglich, da wir mit ihnen nicht einmal alle Eigenschaften unseres Körpers oder sonst eines Geschöpfes genügend zu erfassen vermögen. Mit solchem Streit kommt man also höchstens dahin, daß man nach dem kleinen Maßstabe unserer Begriffe der Majestät Gottes unüberlegte Namen beilegt. Ferner erhellt (in bezug auf das Recht der göttlichen Herrschaft), daß es eine voreilige und unüberlegte Äußerung ist, wenn man sagt, daß dies oder jenes sich mit der Gerechtigkeit Gottes nicht vertrage. Selbst die Menschen betrachten es als eine Schmach, wenn ihre Kinder über ihre Rechte streiten oder ihre Gerechtigkeit nach einem andern Maße als dem ihrer Gebote messen.

**Sechstens** muß alles, was an Gebeten, Dankeshandlungen und Opfern geschieht, in seiner Art das Feste und ein Zeichen der Ehrerbietung sein; d. h. Gebete dürfen nicht unbedachtsam oder oberflächlich oder gemein sein, sondern schön und gut gefaßt. Es war zwar verkehrt, wenn die Heiden Gott unter einem Bilde verehrten; allein es war nicht unvernünftig, wenn sie bei den hei-

<sup>1</sup> vgl. die Fußnote auf Seite 33.

ligen Handlungen sich der Gedichte und der Musik bedienten. Auch die Opfergaben müssen schön und die Geschenke prächtig sein; sie sollen entweder ein Zeichen der Unterwürfigkeit oder Dankbarkeit oder ein Erinnerungszeichen empfangener Wohltaten sein. Denn sie alle entspringen aus dem Bestreben, Gott die Ehre zu erweisen.

**Siebentens** soll Gott nicht bloß im geheimen, sondern auch öffentlich und angesichts aller Menschen verehrt werden; denn der Gottesdienst ist um so wertvoller, je mehr er Verehrung und Achtung erweckt, wie in Abschn. 13 gezeigt worden. Er verliert daher seinen Wert, wenn die andern nicht darin das erblicken, was das Verdienstliche daran ist.

**Endlich** ist im höchsten Maße auf die Beobachtung der natürlichen Gesetze zu achten; denn jede Geringschätzung der Herrschaft Gottes enthält die höchste Beleidigung Gottes, wie umgekehrt der Gehorsam ihm angenehmer ist als alle andern Opfer. Von den natürlichen Gesetzen über den Gottesdienst sind die hauptsächlichsten, welche die Vernunft den Menschen gebietet. Die natürliche Vernunft gebietet aber allen Staaten, von denen jeder eine Person darstellt, die Gleichheit und Übereinstimmung des öffentlichen Gottesdienstes. Denn die von den einzelnen nach ihrer Vernunft ausgehenden Handlungen sind keine Handlungen des Staates und deshalb auch nicht Gottesdienst des Staates; als von dem Staat geschehen gilt nur das, was infolge des Befehls des oder der Inhaber der höchsten Staatsgewalt getan wird, und was deshalb mit dem Willen aller Bürger, d. h. gleichmäßig geschieht.

16. Die natürlichen Gesetze über den Gottesdienst, die in dem vorhergehenden Abschnitt aufgezählt worden sind, verlangen nur die Erweisung der natürlichen Zeichen der Ehrerbietung. Es gibt jedoch zwei Arten der Ehrerbietungsbezeugungen: die einen sind natürliche, die andern vertragsmäßige, über die man entweder ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen ist. Da nun in jeder Sprache der Gebrauch der Worte oder Namen auf dem Übereinkommen beruht, so kann er auch durch Übereinkommen geändert werden; denn was von dem Willen der Menschen abhängt und von ihm seine Kraft empfängt, kann durch den übereinstimmenden Willen derselben Menschen wieder geändert oder aufgehoben werden. Die Worte mithin, welche nach dem Übereinkommen der Menschen zu Eigenschaften Gottes erhoben worden sind, können nach gleichem Übereinkommen wieder beseitigt werden. Nun kann das, was durch das Übereinkommen der Menschen geschieht, auch der Staat tun. Der Staat (d. h. der Inhaber der höchsten Gewalt) kann deshalb mit vollem Recht verordnen, welche Worte oder Namen für Gott als ehrenvoll gelten sollen und welche nicht; d. h. welche Lehren über die Natur und Wirksamkeit Gottes festzuhalten und öffentlich zu bekennen sind.

Handlungen dagegen erhalten ihre Bedeutung nicht durch das Übereinkommen der Menschen, sondern aus ihrer Natur heraus; so wie die Wirkungen die Zeichen ihrer Ursachen sind. Manche Handlungen sind daher immer Zeichen der Verachtung für die, in deren Gegenwart sie geschehen; so alle die, durch welche die Unreinheit des Körpers gezeigt wird, oder solche, die man sich in Gegenwart derer, die man verehrt, vorzunehmen schämt. Andere Handlungen gelten immer als Zeichen der Ehrerbietung; so ein bescheidenes und demütiges Herantreten und Anreden, ein Aus—dem—Wege—gehen oder

Nachgeben in bezug auf gewöhnliche Vorteile. Hieran kann der Staat nichts ändern. Dagegen gibt es unzählige Dinge, die in bezug auf Ehre oder Schande indifferent sind; diese kann der Staat zu Zeichen der Ehre machen, und sie werden damit wirklich ehrenvoll. Hieraus erhellt, daß man dem Staate in dem zu gehorchen hat, was er als Zeichen der Verehrung Gottes, d. h. für den Gottesdienst, vorschreibt; nur muß es überhaupt als ein Zeichen der Ehrerbietung gelten können; es gilt aber als ein Ehrenzeichen, wenn es auf Befehl des Staates als solches gebraucht wird.

17. Ich habe dargelegt, welches die heiligen und die weltlichen Gesetze Gottes sind, wo er nur durch die Natur herrscht. Indes ist jedermann in seinen Erwägungen dem Irrtume ausgesetzt, und die Menschen sind hinsichtlich der meisten Handlungen verschiedener Ansicht; deshalb entsteht die Frage, wer nach Gottes Willen als der Ausleger der rechten Vernunft, d. h. seiner Gesetze anzusehen ist. Wie ich einleuchtend gesagt habe, entspricht es in betreff der weltlichen Gesetze (d. h. derer, die sich auf die Pflege der Gerechtigkeit und das Verhalten der Menschen zueinander beziehen) nach dem, was über die Begründung des Staates gesagt werden ist, der Vernunft, daß jede Rechtsprechung dem Staate allein zusteht, und daß Rechtsprechung nichts anderes ist als Auslegungen der Gesetze. Deshalb ist überall der Staat, d. h. der Inhaber der höchsten Staatsgewalt, der Ausleger dieser Gesetze. In bezug auf die heiligen Gesetze muß man das in Kap. 5, Abschn. 13 Dargelegte berücksichtigen, wonach die einzelnen Bürger nur so viel Recht auf den Inhaber der Staatsgewalt übertragen haben, als sie übertragen konnten. Nun konnten sie das Recht zur Regelung der Art des Gottesdienstes übertragen, folglich ist dies auch von ihnen geschehen. Daß sie es konnten, erhellt daraus, daß vor der Errichtung des Staates ein jeder die Art der Gottesverehrung aus seinem eigenen Urteil entnehmen mußte; nun kann aber jeder seine besondere Vernunft der des ganzen Staates unterwerfen. Auch würde, wenn jeder nur nach seinem Ermessen den Gottesdienst bestimmen wollte, bei der großen Verschiedenheit der Verehrer einer den Gottesdienst des andern für unpassend oder gottlos halten, und keiner würde von den andern als ein Gottesverehrer angesehen werden. Es gäbe also dann gar keinen Gottesdienst, selbst wenn er auch noch so sehr der Vernunft entspräche; denn das Wesen des Gottesdienstes liegt darin, daß er ein Zeichen der inneren Ehrfurcht ist.

Als Zeichen kann aber nur das gelten, wodurch irgend etwas andern bekannt gemacht wird; deshalb kann das nicht als Zeichen der Ehrfurcht gelten, was nicht auch von andern für ein solches gehalten wird. Wiederum ist jedes Zeichen ein wahres, das auf der Übereinstimmung aller beruht; deshalb ist all das ehrenvoll, was durch das Übereinkommen der Menschen, d. h. durch das Gebot des Staates ein Ehrenzeichen wird. Es ist also nicht gegen den allein durch die Vernunft erkennbaren Willen Gottes, wenn man ihm die Zeichen der Ehre erweist, welche der Staat anordnet. Deshalb können die Bürger die Bestimmung über den Gottesdienst dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt übertragen; ja sie sind dazu verpflichtet, da sonst alle möglichen absurden Ansichten über die Natur Gottes und alle lächerlichen Gebräuche, welche je bei den Völkern bestanden haben, gleichzeitig in demselben Staate zum Vorschein kommen könnten. Man würde dann dahin gelangen, daß jeder glaubt,

alle übrigen beschimpften Gott; von niemand könnte man dann wirklich sagen, daß er Gott verehere; denn die äußere Gottesverehrung wird nur dann zu einer solchen, wenn die andern sie auch dafür halten. Hiernach ergibt sich der Schluß, daß die Auslegung aller Gesetze, der heiligen wie der weltlichen, in dem natürlichen Reiche Gottes von der Staatsgewalt abhängt, also von dem Menschen oder der Versammlung, welchen die höchste Staatsgewalt übertragen ist, und daß Gott alles, was er befiehlt, durch ihren Mund befiehlt; und umgekehrt, daß alles, was von ihnen über die Gottesverehrung und über weltliche Dinge befohlen wird, von Gott selbst befohlen wird.

18. Hiergegen könnte man **erstens** fragen, ob man also auch dann dem Staate gehorchen müsse, wenn er geradezu befiehlt, Gott zu beschimpfen, oder wenn er verhindert, ihn zu verehere. Ich antworte, daß dies nicht aus Obigem folgt und man also nicht zu gehorchen braucht. Denn die Beschimpfungen und die Unterlassung des Gottesdienstes kann niemand als eine Art des Gottesdienstes ansehen; auch hatte vor Errichtung des Staates niemand von denen, die Gottes Regierung anerkannten, das Recht, Gott die gebührende Ehre zu verweigern, und er konnte daher ein solches Recht auch nicht auf den Staat übertragen. Fragt man **zweitens**, ob man dem Staate gehorchen müsse, wenn er gewisse Ausdrücke oder Handlungen gebietet, die zwar Gott nicht geradezu beleidigen, aber aus denen doch beleidigende Folgerungen gezogen werden können, z. B. wenn man Gott unter einem Bilde verehere soll in Gegenwart derer, die dies für eine Verehere halten: so muß dies allerdings geschehen. Denn der Gottesdienst soll ein Zeichen der Verehere sein; wenn ein bestimmter Gottesdienst als ein Zeichen der Ehre gilt, so verbreitet er auch die Ehre Gottes bei denen, welche diese Zeichen so auffassen. Oder wenn befohlen wird, Gott einen Namen beizulegen, dessen Sinn man nicht versteht oder von dem man nicht einsieht, wie er mit dem Namen Gottes übereinstimmen kann, so muß auch dies geschehen<sup>1</sup>. Denn alles, was wir zu Gottes Ehre tun (und wir wissen nichts Besseres zu tun), ist, wenn es nur von andern dafür gehalten wird, wirklich ein Zeichen der Ehrerbietung; verweigert man deshalb dergleichen, so weigert man sich auch, die Ehre Gottes zu verbreiten. Dasselbe gilt von allen Eigenschaften und Handlungen Gottes in betreff des rein vernünftigen Gottesdienstes, die in Zweifel und Streit gezogen werden können.

Wenn auch die Anordnungen des Staates hier mitunter gegen die rechte Vernunft verstoßen können und deshalb sich bei den Befehlenden als ein

---

1 Ich habe in Abschn. 14 dieses Kapitels gesagt, daß, wenn man Gott Grenzen setzt, man gegen das natürliche Gesetz über den Gottesdienst verstoße. Nun setzt man Gott Grenzen, wenn man ihn unter einem Bilde verehere. Man tut also damit etwas, was nicht geschehen soll, und deshalb scheint diese Stelle der frühern zu widersprechen. Allein man erwäge zunächst, daß, wenn jemand zu solchem Gottesdienst gezwungen wird, nicht er, sondern die, welche es befehlen, Gott Grenzen setzen. Denn wer gezwungen Gott verehere, verehere ihn wirklich; aber er steht oder wirft sich an der Stelle nieder, wo es der rechtmäßige Herrscher befiehlt. Sodann sage ich nicht, daß dies immer und überall geschehen müsse, sondern nur für den Fall, daß außer den Geboten der menschlichen Vernunft keine andere Regel für den Gottesdienst besteht; denn nur dann gilt der Wille des Staates als Vernunft. In dem Reiche Gottes ist aber sowohl durch den Alten wie durch den Neuen Bund die Bilderanbetung ausdrücklich verboten, und deshalb darf sie da nicht geschehen, auch wenn der Staat sie gebietet. Wenn man dies erwägt, so wird man finden, daß zwischen diesem Abschnitt und Abschn. 14 kein Widerspruch besteht. [TH]

Unrecht darstellen, so sind sie doch nicht gegen die rechte Vernunft und enthalten keine Sünde für die Untertanen; denn für diese besteht in zweifelhaften Fällen die rechte Vernunft darin, daß man sich der Vernunft des Staates unterwerfe. Man kann **endlich** fragen, ob auch dann gehorcht werden soll, wenn der Mensch oder die Versammlung, welche die Staatsgewalt innehat, befiehlt, daß sie mit denselben Beiworten und Handlungen verehrt werden solle, mit denen Gott zu verehren ist. Hier gibt es vieles, was man Gott und den Menschen gemeinsam zuteilen kann; denn auch Menschen können gelobt und gepriesen werden. Und durch vielerlei Handlungen können sowohl Gott wie Menschen verehrt werden. Es kommt also allein auf den Sinn der Beiworte und Handlungen an. Wenn die Ausdrücke bedeuten, daß ein Mensch die Staatsgewalt unabhängig von Gott innehaben kann, oder daß er unsterblich sei, oder daß seine Macht grenzenlos sei, oder ähnliches, so muß man sich derselben enthalten, wenn auch der König sie gebietet. Dasselbe gilt von Handlungen, die denselben Sinn haben: wenn z. B. ein Abwesender angefleht werden soll; wenn man von jemand das erbitten soll, was nur Gott gewähren kann, wie Regen und Sonnenschein; wenn man ihm das darbringen soll, was nur Gott empfangen kann, wie Opfergaben, oder wenn man ihm die höchste Verehrung beweisen soll, z. B. sich ihm aufopfern soll. Denn all das scheint darauf hinzuzielen, daß der Glaube an Gottes Regierung erschüttert werde, und läuft gegen die obigen Voraussetzungen.

Im übrigen kann Kniebeugung, Fußfall oder jedwede andere körperliche Handlung auch bei der Verehrung des Staatsoberhauptes gestattet sein, da sie als eine Anerkennung der bürgerlichen Gewalt gelten kann. Der Dienst Gottes unterscheidet sich von dem weltlichen nicht durch körperliche Bewegungen, Stellungen, Haltungen oder Mienen, sondern durch die Gedanken, die damit über den Verehrten ausgedrückt werden. Wirft man sich daher vor jemand nieder, um damit auszudrücken, daß man ihn für Gott halte, so ist es ein Gottesdienst; geschieht es als Anerkennung der Staatsgewalt, so ist es ein weltlicher Dienst. Auch unterscheidet sich der Gottesdienst von dem weltlichen nicht durch die Handlungen, die man gewöhnlich mit den Worten *λατρεία* und *δουλεία* bezeichnet (von denen ersteres den Dienst, das andere den Stand der Sklaven bezeichnet), da diese Worte für dieselben Handlungen gelten.

19. Aus dem Gesagten erhellt, daß in dem natürlichen Reiche Gottes die Untertanen sündigen:

1. wenn sie die Moralgesetze verletzen, die in Kap. 2 und 3 erklärt worden sind;
2. wenn sie in Dingen, die zur Gerechtigkeit gehören, die Gesetze und Befehle des Staates verletzen;
3. wenn sie Gott nicht *κατα τα νομια* verehren;
4. wenn sie vor den Menschen durch Wort und Tat nicht bekennen, daß nur **ein** Gott ist, allgütig, allmächtig, allselig, der höchste König der ganzen Welt und aller Könige der Welt, d. h. wenn sie Gott nicht verehren.

Diese vierte Sünde ist in dem natürlichen Reiche Gottes nach dem in Kap. 14, Abschn. 2 Gesagten Hochverrat gegen die göttliche Majestät. Denn sie ent-

hält die Leugnung von Gottes Macht, d. h. den Atheismus. Mit dieser Sünde verhält es sich ebenso, wie wenn ein Mensch, welcher der höchste König ist, in seiner Abwesenheit durch einen Vizekönig regiert. Die, welche diesem Vizekönig nicht in allem gehorchten, ausgenommen, wenn er sich selbst die Herrschaft anmaßte oder einem andern übergeben wollte, würden sich gegen ihn vergehen; dagegen würden die des Hochverrats schuldig sein, welche dem Vizekönig unbedingt und selbst in jenen ausgenommenen Fällen gehorchen würden.





# Von dem Reich Gottes nach dem Alten Testament

1. Das Bewußtsein der eigenen Schwäche und die Bewunderung der Naturereignisse bringt die Menschheit dahin, daß die meisten Gott für den unsichtbaren Schöpfer aller sichtbaren Dinge halten und ihn fürchten, da sie wissen, daß Sie selbst sich nicht hinreichend beschützen können. Der unvollkommene Gebrauch ihrer Vernunft und die Heftigkeit ihrer Leidenschaft hindern sie aber an der wahren und rechten Gottesverehrung. Die Furcht vor dem Unsichtbaren wird zum Aberglauben, wenn sie sich von der rechten Vernunft trennt. Deshalb war es den Menschen beinahe unmöglich, ohne die besondere Hilfe Gottes die doppelte Klippe des Atheismus und des Aberglaubens zu vermeiden, denn dieser kommt von der Furcht, die von der rechten Vernunft sich getrennt hat, jener von den Meinungen einer Vernünftigkeit, welcher die Furcht abgeht. Deshalb fand der Götzendienst so leicht bei dem größten Teile des Menschengeschlechts Eingang; beinahe alle Völker verehrten Gott in Bildern und in der Gestalt endlicher Dinge; und sie beteten Geister oder eingebildete Wesen an, die sie aus Furcht Dämonen nannten. Indes gefiel es der göttlichen Majestät, wie in der Heiligen Schrift zu lesen ist, aus dem menschlichen Geschlecht den Abraham auszuwählen, damit er die Menschen zu dem wahren Gottesdienst anleite. Diesem hat sich Gott in übernatürlicher Weise offenbart, und mit ihm und seinem Samen ist er jenen feierlichen Vertrag eingegangen, welcher der Alte Bund oder das Alte Testament heißt. Abraham ist also das Haupt der wahren Religion <sup>1</sup>; er hat nach der Sündflut zuerst gelehrt, daß es einen Gott gebe, der der Schöpfer des Weltalls sei. Und von ihm hat das vertragsmäßige Reich Gottes seinen Anfang genommen. (Josephus, »Jüdische Altertümer«, Buch I, Kap. 7.)

2. Im Beginn der Welt hat Gott nicht bloß in natürlicher Weise, sondern auch durch Vertrag über Adam und Eva geherrscht; er scheint deshalb neben dem von der natürlichen Vernunft gebotenen Gehorsam nur noch den durch Vertrag bestimmten, d. h. den auf der Einwilligung der Menschen beruhenden Gehorsam verlangt zu haben. Indes ist jener Vertrag gleich damals ungültig geworden und später nicht wieder erneuert worden, und der Ursprung des Reichs Gottes (von dem ich hier handle) kann also daraus nicht abgeleitet werden. Doch will ich hierbei bemerken, daß durch das Verbot, nicht von dem Baume der Erkenntnis des Guten und Bösen zu essen (mag dadurch das Urteil über das Gute und Böse oder das Essen der Frucht eines Baumes verboten worden sein), Gott für seine Gebote den unbedingten Gehorsam verlangt hat, ohne eine Untersuchung, ob das Gebotene gut oder böse sei, zuzulassen. Denn in der Natur einer Baumfrucht liegt, abgesehen von dem Verbote, nichts, was das Essen derselben zu einem moralisch Bösen, d. h. zu einer Sünde hätte machen können.

---

1 Deshalb sprechen auch die Prälaten der Scheinreligion Islam von den »abrahamitischen Religionen«, um unter diesem Mantel möglichst bald als Kirche anerkannt und staatlich alimentiert zu werden. »Wir glauben doch alle an denselben Gott!« Ihre Bonzen wollen nämlich auch S-Klasse auf **Staatskosten**, wie die Bischöfe, fahren.

3. Der Vertrag zwischen Gott und Abraham ist nach 1. Buch Mosis 17, 7 u. 8 dahin geschlossen worden:

»Es soll ein Vertrag zwischen mir und dir sein und ein ewiges Bündnis mit deinem Samen in deinen Nachkommen, daß ich dein Gott und der Gott deines Samens nach dir in Ewigkeit bin. Und ich werde dir und deinem Samen das Land deiner Pilgerschaft, das ganze Land Kanaan, zum ewigen Besitz geben <sup>1</sup>, und ich werde ihr [sein] Gott sein.«

Damit aber Abraham und sein Samen die Kenntnis dieses Vertrags sich bewahren konnte, war die Einrichtung eines Zeichens nötig; deshalb wurde dem Verträge die Beschneidung zugefügt, aber nur als ein Zeichen. V. 10, 11 sagt:

»Dies ist mein Vertrag, der gelten soll zwischen mir und dir und deinem Samen nach dir. Alles Männliche von euch soll beschnitten werden, und ihr werdet das Fleisch eurer Vorhaut beschneiden, damit es ein Zeichen des Bündnisses zwischen mir und euch sei.«

Es ist also vereinbart, Abraham solle Gott und seines Samens Gott anerkennen, d. h. er solle sich ihm als dem Regierer unterwerfen, wogegen Gott dem Abraham die Erbschaft jenes Landes geben werde, in dem er damals, aber nur als Fremder, wohnte. Abraham solle als Erinnerungszeichen dieses Vertrags für die Beschneidung seiner selbst und seines männlichen Samens sorgen.

4. Da indes Abraham schon vor dem Verträge Gott als den Schöpfer und König der Welt anerkannt hatte (denn er hatte weder über das Dasein Gottes noch über seine Vorsehung je gezweifelt), war es da nicht überflüssig daß Gott sich den ihm schon von Natur schuldigen Gehorsam noch durch einen Lohn und Vertrag erwarb, dadurch daß er Abraham das Land Kanaan verheißt, wenn er ihn als seinen Gott annähme, obgleich er es doch schon vorher nach natürlichem Rechte war? Deshalb können allerdings die Worte: »daß ich dein Gott und der Gott deines Samens nach dir sei«, nicht bedeuten, daß es für diesen Vertrag genügen würde, wenn Abraham die Macht und Herrschaft Gottes, die er über alle Menschen von Natur hat, bloß anerkannt, d. h. wenn er Gott unbeschränkt anerkennt, wie es die natürliche Vernunft verlangt; sondern Abraham muß ihn bestimmt als den Gott anerkennen, der zu ihm sagte (1. Buch Mosis 12, 1, 2): »Gehe aus deinem Lande« usw., und 1. Buch Mosis 13, 14: »Hebe deine Augen auf« usw., als den, der ihm nach 1. Buch Mosis 18, 1, 2 unter dem Bilde dreier himmlischer Männer erschien, und nach 1. Buch

---

<sup>1</sup> Arthur Schopenhauer sagt zum Thema »Etwas verschenken, was einem nicht gehört« folgendes: »Wenn ein Mal, im Lauf der Zeiten, wieder ein Volk erstehen sollte, welches sich einen Gott hält, der ihm die **Nachbarländer** schenkt, die sodann, als Länder der "Verheißung" zu erobern sind; so rathe ich den Nachbarn solches Volkes, bei Zeiten dazu zu thun und nicht abzuwarten, daß nach Jahrhunderten endlich ein edler König Nebukadnezar komme, die verspätete Gerechtigkeit auszuüben, sondern solchem Volke zeitig die Verheißungen auszutreiben, wie auch den Tempel des so großmüthig die Nachbarländer verschenkenden Gottes bis auf den letzten Stein zu zermahlen, — und das von Rechtswegen.« Europa ist heute in genau dieser Lage, Millionen Mohammedaner dringen auf Befehl des Wüstengottes Allah in unsere Länder ein, leben großteils als Parasiten der arbeitenden Bevölkerung und maßen sich Herrenrechte an. Zivilisationsfeindlich bilden sie eine uns feindlich gesinnte Gegengesellschaft Möge unser geplagtes Volk begreifen und danach handeln: Der Islam gehört nicht zu Deutschland!

Mosis 15, 1 in einem Gesicht und nach 15, 13 in einem Traume, der den Glauben verlangt. In welcher Gestalt Gott dem Abraham erschienen ist und in welchem Tone er ihn angeredet hat, ist nicht angegeben. Aber es steht fest daß Abraham jene Stimme für die Stimme Gottes und eine wahre Offenbarung hielt, und daß er wollte, daß die Seinigen den, der so mit ihm geredet, als Gott, den Schöpfer der Welt, verehren sollten; Abrahams Glaube gründete sich nicht darauf, daß er glaubte, daß Gott existiert oder daß Gott seine Versprechen wahrhaft hält (was ja alle Menschen glauben), sondern daß er nicht daran zweifelte daß der, dessen Stimme und Versprechen er gehört hatte, Gott sei. Deshalb bedeutete »Gott Abrahams« nicht einfach Gott, sondern den Gott, der ihm erschienen war; und deshalb war die Verehrung, welche Abraham Gott unter diesem Begriff schuldete, nicht eine Verehrung der Vernunft, sondern der Religion und des Glaubens, und nicht die, welche die Vernunft, sondern welche Gott in übernatürlicher Weise geoffenbart hatte.

5. Dagegen finden wir keine Gesetze, die Gott dem Abraham, oder die Abraham seiner Familie damals oder später in weltlichen oder heiligen Dingen gegeben hätte; mit Ausnahme der Vorschrift über die Beschneidung<sup>1</sup>, die in dem Vertrage selbst enthalten ist. Hieraus erhellt, daß für Abraham keine anderen Gesetze und keine andere Gottesverehrung außer den natürlichen Gesetzen, dem von der Vernunft gebotenen Gottesdienst und der Beschneidung bestanden haben.

6. Abraham war bei den Seinigen der Ausleger aller Gesetze, sowohl der heiligen wie der weltlichen; teils in natürlicher Weise, wenn er sich bloß auf die natürlichen Gesetze stützte, teils nach den Worten des Vertrags, in welchem von Abraham nicht bloß für sich, sondern auch für seinen Samen Gehorsam versprochen wird; und das wäre zwecklos gewesen, wenn seine Nachkommen nicht seinen Geboten hätten gehorchen müssen. Auch Gott sagt 1. Buch Mosis 18, 18, 19: »Es sollen in ihm alle Völker der Erde gesegnet sein; denn ich weiß, daß er seinen Kindern und seinem Hause nach ihm lehren wird, die Wege des Herrn zu wandeln und Gericht und Gerechtigkeit zu üben.« Wie kann man dies anders verstehn, als daß seine Kinder und sein Haus seinen Geboten gehorsam sein sollen.

7. Hieraus erhellt, daß die Untertanen Abrahams, wenn sie ihm gehorchten, nicht sündigen konnten, vorausgesetzt, daß Abraham ihnen nicht gebot, das Dasein oder die Vorsehung Gottes zu leugnen oder sonst etwas zu tun, was ausdrücklich gegen die Ehre Gottes gegangen wäre. In allen andern Fällen mußte das Wort Gottes allein aus seinem Munde empfangen werden, da er der Ausleger aller Gesetze und Worte Gottes war; denn nur Abraham konnte sie belehren, wer der Gott Abrahams sei, und wie er zu verehren sei. Ebenso konnten nach Abrahams Tode die Untertanen des Isaak und Jakob diesen in allen Dingen aus demselben Grunde ohne Sünde gehorchen, solange sie den Gott Abrahams als ihren Gott erkannten und bekannten. Denn sie hat-

---

1 Beschneidung war sicher für **Wüstenbewohner**, die oft nicht über Wasser zur Körperreinigung verfügten, sinnvoll. Diese Körperverletzung an Unmündigen und Wehrlosen heute per Gesetz (Deutschland Dezember 2012) zu gestatten, zeigt auf, wie weit die Islamisierung fortgeschritten ist. Eine solche archaische Sitte abzuschaffen — das wäre ein deutliches Zeichen für ihren Willen, sich der Zivilisation des Weißen Mannes anzupassen,, schließlich wollen sie in **unserem** Land und nicht wir in ihrem leben.

ten sich bedingungslos Gott unterworfen, und zwar eher als dem Abraham, und dann wieder dem Abraham eher als dem Gotte Abrahams, und dem Gotte Abraham eher als dem Isaak. Deshalb war bei Abrahams Untertanen die Gottesleugnung das einzige Verbrechen gegen die göttliche Majestät; dagegen war es bei ihren Nachkommen auch ein Verbrechen, wenn sie den Gott Abrahams leugneten, d. h. wenn sie Gott anders verehrten, als Abraham angeordnet hatte, also namentlich unter selbstgemachten Bildern <sup>1</sup>, wie die andern Völker es taten, die deshalb Götzendiener hießen. Damals konnten also die Untertanen leicht unterscheiden, was sie nach den Befehlen der Fürsten zu beachten und was sie zu vermeiden hatten.

8. Wenn ich der Erzählung der Heiligen Schrift weiter folge, so ist dieser Vertrag im 1. Buch Mosis 26, 3 u. 4 mit Isaak, und 1. Buch Mosis 28, 13, 14 mit Jakob erneuert worden. Gott nennt sich da nicht einfach den Gott, dessen Dasein die Natur uns lehrt, sondern ausdrücklich den Gott Abrahams und Isaaks. Als er später denselben Vertrag durch Moses mit dem ganzen Volke Israels erneuern will (2. Buch Mosis 3, 6), sagt er: »Ich bin der Gott deines Vaters, der Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs.« Als dann dieses Volk in der Wüste am Berge Sinai verweilte, wo es sich in voller Freiheit befand und jeder Unterwerfung unter Menschen, wegen des Andenkens an die in Ägypten ertragene Sklaverei, gänzlich abgeneigt war, da ist allen der alte Vertrag zur Erneuerung nach 2. Buch Mosis 19, 5, 6 mit den Worten vorgelegt worden: »Wenn ihr aber meine Stimme hören und meinen Vertrag einhalten werdet (nämlich den mit Abraham, Isaak und Jakob eingegangenen Vertrag), so sollt ihr von allen Völkern mein besonderes Volk sein, denn mein ist die ganze Erde, und ihr sollt in meinem priesterlichen Reiche sein und mein heiliges Volk sein. Und das ganze Volk antwortete einstimmig und sagte (V. 8): Alles, was Gott gesprochen hat, wollen wir tun.«

9. Bei diesem Bündnis ist unter anderm zu bemerken, daß die Benennung »Reich« vorher nicht gebraucht worden war. Denn wenn auch Gott von Natur und durch den Vertrag mit Abraham ihr König war, so schuldeten sie ihm doch nur den natürlichen Gehorsam und Gottesdienst als seine Untertanen; dagegen schuldeten sie den besondern von Abraham eingerichteten Gottesdienst als Untertanen Abrahams, Isaaks und Jakobs, ihrer natürlichen Fürsten. Denn die Israeliten hatten neben dem natürlichen Worte Gottes aus der rechten Vernunft kein weiteres Wort von Gott empfangen, und es war kein Vertrag zwischen Gott und ihnen geschlossen worden, soweit nicht ihr Wille in dem Willen Abrahams als ihres Fürsten mit befaßt war. Durch den am Berge Sinai abgeschlossenen Vertrag jedoch, in den jeder einzelne eingewilligt hatte, wird das Reich Gottes über sie zu einem besonders eingerichteten. Von dieser Zeit an beginnt jenes in der Heiligen Schrift und den Büchern der Theologen gefeierte Reich Gottes. Hierauf beziehen sich auch die Worte

---

1 In Kap. 15, Abschn. 14 habe ich die Unvernünftigkeit dieser Gottesverehrung dargelegt. Geschieht indes dieselbe auf Befehl eines Staats, dem das geschriebene Wort Gottes weder bekannt noch angenommen ist, so ist eine solche Gottesverehrung nicht gegen die Vernunft, wie ich Kap. 15, Abschn. 18 gezeigt habe. Wo aber Gott infolge eines Vertrages herrscht, in welchem ausdrücklich ausbedungen worden ist, daß diese Verehrung nicht stattfinden solle (wie in dem mit Abraham geschlossenen Vertrag), da bleibt sie ein Unrecht, mag der Staat sie gebieten oder nicht. [TH]

Gottes zu Samuel, als die Israeliten einen König verlangten, 1. Sam. 8, 7: »Nicht dich haben sie verworfen, sondern mich, daß ich nicht über sie herrschen soll«; ferner die Worte Samuels zu den Israeliten, 1. Sam. 12, 12: »Ihr sagt, ein König solle über euch herrschen, während doch Gott euer Herr über euch herrscht«, ferner die Worte in Jerem. 31, 32: »Den Vertrag, welchen ich geschlossen habe usw., als ich über sie geherrscht habe«, und ebenso die Lehre des galiläischen Juden, die Josephus in seinen »Jüdischen Altertümern«, B. 18, Kap. 2 mit den Worten erwähnt: »Judas aus Galiläa hat zuerst das Studium des vierten Weges <sup>1</sup> derer, welche sich der Weisheit befleißigen, eingeführt. Diese stimmen im übrigen mit den Pharisäern <sup>2</sup> überein, nur haben sie eine heftige Neigung zur Freiheit und glauben, daß Gott allein als Herr und Fürst anzuerkennen sei. Sie ertragen deshalb samt ihren Verwandten und liebsten Freunden lieber ausgesuchtesten Arten von Strafen, als daß sie einen Sterblichen als ihren Herrn anerkennen.«

10. Nachdem das Recht zum Königreiche so durch Vertrag begründet worden war, wollen wir zunächst Gesetze betrachten, die Gott den Juden gegeben hat. Es sind die allbekanntesten, nämlich die Zehn Gebote, und jene andern, teils Rechts—, teils Zeremonialgesetze, welche die Bücher Mosis vom 2. Buche, Kap. 20 bis zum Ende des 5. Buches und zum Tode Mosis enthalten. Von den hauptsächlich aus Moses Hand überlieferten Gesetzen sind ein Teil schon von natürlicher Verbindlichkeit; da sie von Gott als dem Gott der Natur, gegeben waren; sie haben schon vor Abraham gegolten. Andere leiten ihre Verbindlichkeit aus dem mit Abraham eingegangenen Vertrage her; Gott hat sie als Gott Abrahams gegeben. Sie galten schon vor Moses Zeiten wegen dieses Vertrags. Ein anderer Teil verpflichtet nur infolge des zuletzt mit dem Volke selbst geschlossenen Vertrags, und Gott hat sie als der besondere König der Israeliten gegeben. Zur **ersten** Art gehören alle Befehle in den zehn Geboten, die sich auf die Sitte beziehen, wie: Du sollst deine Eltern ehren; du sollst nicht töten; du sollst nicht ehebrechen; du sollst nicht stehlen; du sollst nicht falsch Zeugnis ablegen; du sollst nicht fremdes Gut begehren. Dies sind natürliche Gesetze. Ferner das Gebot: Du sollst den Namen Gottes nicht mißbrauchen, denn es ist ein Teil der natürlichen Gottesverehrung, wie im vorhergehenden Kapitel, Abschn. 15 gezeigt worden ist. Ferner das zweite Gebot: Du sollst Gott nicht in einem von dir selbst gemachten Bilde anbeten; denn es gehört auch, wie dort gezeigt worden, zur natürlichen Religion. Zur **zweiten** Art gehört das erste Gebot, daß man nicht andere Götter haben solle; denn darin bestand das Wesen des Vertrags mit Abraham, in dem Gott nur verlangt, daß er sein und seines Samens Gott sein solle. Ferner das Gebot, daß der Sabbat heilig gehalten werden solle; denn die Heilighaltung des siebenten Tages ist zum Andenken an die sechstägige Schöpfung eingerichtet worden, wie aus

1 Der Vierte Weg bezeichnet heute ein von Georges I. Gurdjieff († 1949) begründetes spirituelles System zur inneren Evolution des Menschen in seinem täglichen Leben. Es soll u. a. auf Sufismus (islamische Mystik), buddhistische und hinduistische Traditionen sowie auf essenisch—christlicher Mystik zurückgehen.

2 Für theologisch Nichtbewanderte: Die **Pharisäer** waren die Anhänger einer religiös—politischen Partei, die zur Zeit Jesus von Nazareth hohes Ansehen genoß, während die **Philiten** ein Volksstamm waren, die den heutigen Gazastreifen besiedelten. Als Ergebnis einer zweitausendjähriger christlichen Propaganda werden beide Namen heute pejorativ verwendet.

den Worten 2. Buch Mosis 31, 16, 17 erhellt: »Er (nämlich der Sabbat) ist in Ewigkeit zwischen mir und den Kindern Israels ausgemacht worden, als ein ewiges Zeichen; denn der Herr schuf in sechs Tagen Himmel und Erde, und am siebenten Tage hat er von seinem Werke ausgeruht.« Zur **dritten** Art gehören die politischen, gerichtlichen und gottesdienstlichen Gesetze, welche die Juden allein angehen. Die auf steinerne Tafeln geschriebenen Gesetze der ersten und zweiten Art, nämlich die zehn Gebote, wurden in der Bundeslade selbst aufbewahrt; die übrigen waren in das Buch aller Gesetze eingeschrieben und wurden auf einer Seite der Bundeslade verwahrt, 5. Buch Mosis 31, 26. Denn sie konnten ohne Bruch des Vertrags mit Abraham geändert werden, was bei den beiden andern nicht anging.

11. Alle Gesetze Gottes sind seine Worte, aber umgekehrt ist nicht jedes Wort Gottes ein Gesetz. So ist es ein Wort Gottes: »Ich bin Gott dein Herr, der dich aus dem Lande Ägypten geführt hat«, aber es ist kein Gesetz. Auch ist nicht alles, was zur Erklärung des Wortes Gottes mit ihm zusammen ausgesprochen oder geschrieben wird, damit auch ein Wort Gottes. Denn wenn es heißt: »Das sagt der Herr«, so ist dies nicht die Stimme Gottes, sondern die des Predigers oder Propheten. All das, und nur das, ist das Wort Gottes, was Gott nach Versicherung eines wahren Propheten gesprochen hat. Die Schriften der Propheten, die sowohl die Worte Gottes, wie auch die der Propheten enthalten, heißen das Wort Gottes, weil sie dasselbe mit enthalten. Da aber all das, und das allein, Gottes Wort ist, was von einem wahren Propheten für ein solches erklärt wird, so kennt man Gottes Wort nicht eher, als bis man weiß, wer ein wahrer Prophet ist; und man kann dem Worte Gottes nicht eher glauben, als bis man dem Propheten glaubt. Dem Moses hat das israelitische Volk aus zwei Gründen geglaubt, wegen seiner Wunder und wegen seiner Lehre. Denn wenn er auch noch so große und augenscheinliche Wunder verrichtet hätte, so würden sie ihm doch nicht geglaubt haben, oder hätten wenigstens ihm nicht glauben dürfen, wenn er sie zu einem andern Gottesdienst aus Ägypten geführt hätte, als zu dem Gottesdienst Abrahams, Isaaks und Jakobs, ihrer Väter; denn dies wäre gegen ihren mit Gott eingegangenen Vertrag gewesen. In gleicher Weise hat Gott allen Juden zweierlei als Kennzeichen eines wahren Propheten angegeben, nämlich die übernatürliche Prophezeiung kommender Dinge, die ein ungeheures Wunder ist, und den Glauben an den Gott Abrahams, der sie aus Ägypten befreit hat.

Wem eins dieser Kennzeichen fehlt, der ist kein Prophet, und was er als Gottes Wort hinstellt, kann nicht als das Wort Gottes gelten. Fehlt ihm der Glaube, so wird er im 5. Buch Mosis 13, 1 — 5 mit folgenden Worten verworfen: »Wenn ein Prophet in eurer Mitte aufsteht, der sagt, daß er ein Gesicht gesehen habe, und der ein Zeichen oder Schrecknis vorausgesagt hat, was eingetroffen ist, und dieser Prophet sagt: Laßt uns gehen und andern Göttern folgen usw., so soll dieser Prophet oder Erfinder von Träumen getötet werden.« Wenn dagegen die Prophezeiung kommender Ereignisse fehlt, so wird er im 5. Buch Mosis 18, 21 u. 22 mit den Worten verworfen: »Wenn du im stillen fragst, wie kann ich erkennen, daß er Gottes Wort nicht gesprochen habe? So nimm dies als Zeichen: Alles, was der Prophet im Namen Gottes vorausgesagt hat und was nicht eingetroffen ist, da hat der Herr nicht gesprochen,

sondern das hat der Prophet in der Eitelkeit seiner Seele sich ausgedacht.« Somit ist zweifellos nur das Gottes Wort, was ein wahrer Prophet als solches verkündigt hat; und nur der ist ein wahre Prophet unter den Juden gewesen, dessen Glaube der recht war und dessen Prophezeiungen eintrafen. Dagegen kann darüber gestritten werden, was es heißt, andern Göttern dienen, und auch darüber, ob Ereignisse, welche die Prophezeiungen bestätigen sollen, ihnen wahrhaft entsprechen. Dies gilt namentlich bei dunkeln und rätselhaften Prophezeiungen von Ereignissen, wie dies beinahe alle Prophezeiungen der Propheten sind, die nicht wie Moses offenbar, sondern »nur in Rätseln und Gestalten Gott sahen«, 4. Buch Mosis 12, 8. Hierüber kann man nur mit Hilfe der natürlichen Vernunft entscheiden, da das Urteil hier von der Auslegung des Propheten und der Vergleichung mit den Ereignissen abhängt.

12. Als das geschriebene Wort Gottes galt bei den Juden das Buch des ganzen Gesetzes, das Deuteronomium hieß; und zwar, soweit sich aus der heiligen Geschichte entnehmen läßt, galt bis zur Zeit der Gefangenschaft dies Buch allein. Es ist von Moses selbst den Priestern übergeben worden, damit es aufbewahrt und an der Seite der Bundeslade hingelegt werde. Die Könige sollten es abschreiben, 5. Buch Mosis 31, 9 u. 26; und viel später ist es durch den Einfluß des Königs Josias wiederum als das Wort Gottes anerkannt worden, 2. Könige 23, 2. Dagegen ist nicht ersichtlich, wann die übrigen Bücher des Alten Testaments zuerst in die kanonischen Bücher mit aufgenommen worden sind. Was den Jesaias und die übrigen Propheten betrifft, die nur prophezeiten, was während oder nach der Gefangenschaft eintreten würde, so konnten deren Schriften zu jener Zeit nicht als prophetisch angesehen werden, da das oben erwähnte Gesetz (5. Buch Mosis 18, 21 u. 22) den Israeliten befahl, nur die als Propheten anzusehen, deren Prophezeiungen durch die Ereignisse bestätigt werden würden. Daher mögen vielleicht die Juden die Schriften der Männer, die sie ermordeten, wenn sie prophezeiten, später als prophetische, d. h. als das Wort Gottes angesehen haben.

13. Nachdem wir gesehen haben, welche Gesetze es unter dem Alten Vertrage gab, und was als Wort Gottes von Anfang an gegolten hat, ist nunmehr zu ermitteln, wer das Recht hatte zu beurteilen, ob die Schriften der Propheten, die später sich erhoben, als Gottes Wort anzusehen waren, d. h. ob die Ereignisse mit den Prophezeiungen übereinstimmten oder nicht, und wer über das Recht verfügte, die bestehenden Gesetze und das geschriebene Wort Gottes auszulegen. Es muß dies nach Unterschied der Zeiten und der Veränderungen des israelitischen Staates untersucht werden.

Offenbar ist bei Lebzeiten Moses diese Gewalt ausschließlich bei ihm gewesen. Wäre er selbst nicht der Ausleger der Gesetze und Worte gewesen, so wäre dieses Amt entweder jeder Privatperson oder der Versammlung oder Synagoge vieler oder dem Hohenpriester oder andern Propheten zugekommen. Daß dieses Amt aber weder einzelnen Privatpersonen noch einer aus ihnen gebildeten Versammlung zukam, erhellt daraus, daß es nicht zugelassen, ja daß es sogar mit den schwersten Strafen bedroht war, Gott anders als durch Moses Mund sprechen zu hören. Denn es steht geschrieben, 2. Buch Mosis 19, 24 — 25: »Die Priester und das Volk sollen die Grenzsteine nicht überschreiten und nicht zu dem Herrn hinaufsteigen, damit er sie nicht etwa

töte, und es stieg Moses zum Volke hernieder und erzählte ihnen alles.« Daß übrigens weder einzelne noch eine Versammlung behaupten durften, daß Gott durch sie geredet habe und daß ihnen deshalb das Recht zustehe, Gottes Wort auszulegen, wird bei Gelegenheit des Aufstandes des Korah, Dathan, Abiram und der 250 Fürsten der Versammlung offen und ausdrücklich erklärt. Denn als diese behaupteten, daß Gott ebenso durch sie wie durch Moses spreche, sagten sie, 4. Buch Mosis 16, 3, zum Beweis: »Es genüge euch; denn es ist jede Menge eine von Heiligen, und der Herr ist in ihnen; weshalb erhebt ihr euch also über das Volk des Herrn?« Was aber Gott über diesen Streit entschied, erhellt daraus, daß Korah, Dathan und Abiram lebendig in die Hölle hinabstiegen, und daß ein von dem Herrn ausgegangenes Feuer die 250 Männer verzehrte. Ebend. 33 u. 35.

**Zweitens** erhellt aus einem ähnlichen Streite zwischen dem Hohenpriester Aaron, seiner Schwester Maria und Moses, daß dieses Recht dem Aaron nicht zugestanden hat. Sie stritten darüber, ob Gott bloß durch Moses gesprochen oder auch durch sie, d. h. ob nur Moses oder auch sie Ausleger von Gottes Wort wären. Sie sagten, 4. Buch Mosis 12, 2: »Weshalb soll der Herr bloß durch Moses gesprochen haben, hat er nicht auch in gleicher Weise durch uns geredet?« Aber Gott schilt sie deshalb und macht einen Unterschied zwischen Moses und den übrigen Propheten. Er sagt, Vers 6 — 8: »Wenn einer von euch ein Prophet ist, so will ich ihm erscheinen oder im Traum zu ihm sprechen; aber Moses ist kein solcher Knecht von mir usw., denn ich rede von Mund zu Mund mit ihm und er sieht den Herrn nicht in Rätseln und Gestalten: weshalb habt ihr also nicht Ehrfurcht vor ihm gehabt?« usw.

**Endlich** erhellt, daß bei Lebzeiten Mosis die Auslegung des Wortes Gottes nicht irgendwelchen andern Propheten zugekommen ist, schon aus seiner, von mir soeben erwähnten, ausgezeichneten Stellung über alle andern; ebenso aus der natürlichen Vernunft, nach der die Befehle Gottes zu verkünden und auszulegen nur ein und demselben Propheten zukommen kann; und ein anderes Wort Gottes als das durch Moses verkündete gab es damals nicht. Auch erhellt es daraus, daß damals kein anderer Prophet vorhanden war, der dem Volke prophezeit hätte, jene 70 Ältesten ausgenommen, welche durch den Geist Mosis prophezeiten. Und selbst das wollte Josua, damals erster Diener und später Nachfolger des Moses, nicht anerkennen, bis er erfuhr, daß es mit Einwilligung von Moses geschehen sei; auch die Heilige Schrift selbst ergibt dies 4. Buch Mosis 11, 25, wo es heißt: »Es stieg der Herr in einer Wolke herab usw. und nahm von dem Geiste, der in Moses war, und gab ihn den 70 Ältesten.« Als nun gemeldet wurde, daß sie prophezeiten, sprach Josua zu Moses: »Mein Herr, laß es nicht zu!« aber Moses antwortete: »Weshalb ereiferst du dich für mich?« usw. Da somit Moses der alleinige Verkünder von Gottes Wort war und das Recht der Auslegung weder bei Privatpersonen, noch bei der Synagoge <sup>1</sup>, noch bei dem Hohenpriester, noch bei andern Propheten war, so erhellt, daß Moses allein der Erklärer des Wortes Gottes gewe-

---

1 Das Wort Synagoge ist hier fehl am Platz. Synagogen gibt es erst seit der Zerstreung der Juden, ebenso Rabbis, die die Priester ablösten. Diese Abschnitte konzentrieren sich aber auf die inneren Machtkämpfe innerhalb der Führungselite.



sen ist, dem auch die höchste Gewalt in weltlichen Dingen zustand; und der Streit des Korah und der übrigen Verschworenen gegen Moses und Aaron, sowie der Streit Aarons und seiner Schwester gegen Moses ist nicht wegen des Heils ihrer Seele, sondern aus Ehrgeiz und aus dem Wunsche der Herrschaft über das Volk entstanden.

14. Während Josuas Herrschaft war die Auslegung der Gesetze und des Wortes Gottes bei dem Hohenpriester Eleazar, der zugleich unbeschränkter König unter Gott war. Dies erhellt **erstens** aus dem Vertrage selbst, in dem der israelitische Staat ein priesterliches Königreich genannt wird, oder, wie es 1. Petri 2, 9 heißt, ein königliches Reich der Priester; eine Benennung, die man nur anwenden konnte, wenn nach der Verfassung und dem Vertrage mit dem Volke die königliche Gewalt sich bei dem Hohenpriester befand. Auch ist dies kein Widerspruch mit dem oben Gesagten, wo nicht Aaron, sondern Moses die Herrschaft unter Gott hatte. Denn wenn ein Mensch die Verfassung eines werdenden Staates einrichtet, so ist es notwendig, daß dieser Eine Zeit seines Lebens das von ihm eingerichtete Reich auch leiten muß (mag es eine Monarchie oder Aristokratie oder Demokratie sein); er muß während seines Lebens alle Gewalt haben, die er für spätere Zeit unter andere verteilt. Daß aber der Priester Eleazar nicht bloß das priesterliche Amt, sondern auch die höchste Staatsgewalt besessen hat, ersieht man aus der Berufung Josuas zur Staatsverwaltung. Denn es heißt im 4. Buch Mosis 27, 18 — 21: »Nimm den Josua, den Sohn des Nun, einen Mann, in dem der Geist Gottes ist, und lege deine Hand auf ihn und stelle ihn vor den Priester Eleazar und vor das ganze Volk, und gib ihm die Anweisungen vor dem Angesicht aller und laß ihn teilnehmen an deiner Ehre, damit ihn die ganze Synagoge [in meiner AT—Ausgabe taucht das Wort nicht auf] der Kinder Israels höre. Der Priester Eleazar soll für ihn Gott befragen, wenn etwas zu tun ist; nach dessen Worten soll er ausziehen und zurückkehren und alle Kinder Israels mit ihm.« Das »Gott befragen, was zu tun ist« bedeutet hier: das Wort Gottes auslegen, und dem Eleazar gebührt das Gebieten im Namen Gottes in allen Dingen; das »ausziehen und zurückkehren nach seinen Worten«, d. h. ihm gehorchen, bezieht sich auf Josua und das ganze Volk. Auch bemerke man, daß die Worte: »teilnehmen an deiner Ehre« deutlich zeigen, daß Josua nicht die gleiche Macht wie Moses gehabt hat. Doch erhellt, daß auch zu Josuas Zeit beides, die höchste bürgerliche Gewalt und das Recht, Gottes Wort auszulegen, in derselben Person vereinigt gewesen ist.

15. Nach Josuas Tod folgt die Zeit der Richter bis zu dem König Saul; an dieser sieht man, daß das Recht zu der von Gott eingerichteten Herrschaft bei dem Hohenpriester geblieben ist. Denn es war eine Herrschaft aus dem priesterlichen Vertrage, d. h. eine durch Priester ausgeübte Herrschaft Gottes. Und das sollte es bleiben, bis diese Staatsverfassung von dem Volke selbst mit Gottes Einwilligung geändert wurde. Dies geschah erst, als Gott dem Verlangen nach einem König nachgab und zu Samuel sagte 1. Sam. 8, 7: »Höre das Volk in allem, was es zu dir spricht; denn nicht dich, sondern mich haben sie verworfen, damit ich nicht über sie herrschen soll.« Also gebührte nach Gottes eigener Einrichtung die höchste bürgerliche Gewalt mit Recht dem Hohenpriester; tatsächlich war aber diese Gewalt bei den Propheten, denen (als

von Gott in außerordentlicher Weise erweckt) die Israeliten, ein nach Propheten begieriges Volk, wegen ihrer Achtung vor der Prophetengabe den Schutz und die Rechtsprechung über sich anvertrauten. Der Grund lag darin, daß nach der Errichtung des priesterlichen Gottesreichs zwar Strafen bestimmt und Richter ernannt waren; allein das Recht, die Bestrafung aufzuerlegen, hing von dem Urteil einzelner ab; und einer ungeordneten Menge und den einzelnen stand es zu, zu strafen oder nicht zu strafen, wie sie gerade durch persönliche Leidenschaften aufgereizt wurden. Deshalb hatte Moses während seiner Herrschaft niemand mit dem Tode bestraft; sondern wenn einer oder mehrere getötet werden sollten, so hetzte er die Menge auf dieselben, indem er auf Grund seiner von Gott empfangenen Macht sagte: Dies spricht der Herr. Dies entsprach der besondern Natur des Gottesreichs. Denn Gott herrscht da wahrhaft, wo man seinen Gesetzen nicht aus Furcht vor den Menschen, sondern aus Furcht vor ihm selbst gehorcht.

Wären die Menschen wirklich so, wie sie sein sollten, so wäre dies die beste Staatsform; allein für die Menschen, wie sie einmal sind, bedarf es einer zwingenden Gewalt (worunter ich sowohl das Recht wie die Macht verstehe). Deshalb schrieb Gott gleich von Anfang an durch Moses Gesetze für die spätern Könige vor, 5. Buch Mosis 17, 14 — 20; und Moses prophezeite dem Volke in seinen letzten Worten (5. Buch Mosis 31, 29): »Ich weiß, daß ihr nach meinem Tode ungerecht handeln und schnell von dem Wege abweichen werdet, den ich euch vorgeschrieben habe« usw. Als nun gemäß dieser Weissagung ein anderes Geschlecht herangewachsen war (Richter 2, 10 — 11), »welches den Herrn und seine Werke, die er Israel getan, nicht kannte, da sündigten die Kinder Israels im Angesicht Gottes und dienten dem Baal«, d. h. sie verwarfen die Herrschaft Gottes, oder des Priesters, durch den Gott regierte; und als sie später von ihren Feinden besiegt und mit Sklaverei bedrückt wurden, erwarteten sie den Willen Gottes nicht mehr von dem Priester, sondern von den Propheten. Diese richteten tatsächlich in Israel, während nach dem Rechte sie dem Hohenpriester zu gehorchen hatten. Das Priesterregiment war daher nach Moses' und Josuas Tode zwar ohne Kraft,; aber doch rechtmäßig. Daß demselben Hohenpriester auch die Auslegung von Gottes Wort gehörte, erhellt daraus, daß Gott, nachdem die Stiftshütte und die Bundeslade eingeseget worden waren, vom Berge Sinai nicht mehr geredet hat, sondern nur noch in der Bundeshütte von der Gnadenstelle zwischen den Cherubim, der niemand außer dem Hohenpriester sich nahen durfte. Nach dem Verfassungsrecht lag sowohl die höchste Staatsgewalt wie die Auslegung des Wortes Gottes in der Hand des Hohenpriesters; tatsächlich aber lag sie in den Händen der Propheten, die über die Israeliten richteten. Denn als Richter besaßen sie die bürgerliche Macht; als Propheten legten sie Gottes Wort aus. So bestanden bis dahin in jeder Weise diese beiden Gewalten untrennbar beisammen.

16. Als später die Könige herrschten, war unzweifelhaft die weltliche Macht bei diesen; denn das Reich Gottes durch die Priesterschaft war auf Biten der Israeliten mit Einwilligung Gottes aufgehoben worden; was auch Hieronymus, als er über die Bücher Samuels spricht, mit den Worten sagt: »Samuel zeigt, daß nach dem Tode Elis und der Tötung Sauls das alte Gesetz ab-

geschafft worden ist.« Ferner beweisen die Eidschwüre der neuen Priesterschaft und der neuen Herrschaft bei Zadoc und David, daß das Regierungsrecht der Könige sich auf die Bewilligung des Volkes stützte. Der Priester war nur so weit berechtigt, als Gottes Befehl ging; das Recht des Königs ging aber so weit wie das Recht jedes einzelnen gegen sich selbst. Denn die Israeliten hatten ihm die unbeschränkte Rechtsprechung und Kriegführung zugestanden, und darin liegt alles Recht, das überhaupt ein Mensch dem andern einräumen kann. Die Israeliten sagten (1. Sam. 8, 20): »Unser König soll über uns richten, und er soll vor uns herziehen und unsere Kriege für uns führen.« Also stand die Rechtsprechung den Königen zu; das Rechtsprechen besteht aber nur in der Anwendung der Gesetze durch ihre Auslegung auf den einzelnen Fall; deshalb gehörte auch die Auslegung der Gesetze vor die Könige. Da nun bis zur Gefangenschaft neben dem Gesetz Mosis kein anderes geschriebenes Wort Gottes als Gesetz anerkannt war, so hatten die Könige auch das Recht zur Auslegung von Gottes Wort. Ja noch mehr, da das Wort Gottes als Gesetz gerechnet werden mußte und den Königen die Auslegung der Gesetze zukam, so würde, falls es neben dem Gesetz Mosis noch ein anderes schriftliches Wort Gottes gegeben hätte, auch dessen Auslegung den Königen gebührt haben.

Als das Deuteronomium, welches das ganze Gesetz Mosis enthielt, wiedergefunden worden war, nachdem es lange verloren gewesen, befragten zwar die Priester Gott über dieses Buch, aber das geschah nicht aus eigenem Recht, sondern auf Josuas Befehl, und nicht unmittelbar, sondern vermittels der Prophetin Holda. Daraus erhellt, daß das Recht, Bücher als Gottes Wort zuzulassen, den Priestern nicht zugestanden hat. Jedoch folgt nun nicht etwa, daß die Prophetin dieses Recht hatte, denn andere entschieden darüber, ob ein Prophet als ein wahrer anzuerkennen sei oder nicht. Denn wozu hätte Gott dem ganzen Volke Merkmale und Kennzeichen gegeben, durch die es die wahren Propheten von den falschen unterscheiden konnte, Merkmale, die in den Prophezeien und in der Übereinstimmung mit der von Moses begründeten Religion bestanden, wenn von diesen Merkmalen kein Gebrauch hätte gemacht werden dürfen? Also war das Recht, Bücher als Gottes Wort zuzulassen, bei den Königen, und deshalb wurde jenes Gesetzbuch infolge Ausspruchs des Königs Josias gebilligt und angenommen, wie aus 2. Könige 22 und 23 erhellt, wo es heißt, daß er die verschiedenen Stände des Reichs, nämlich die Ältesten, die Priester, die Propheten und das Volk, berufen und ihnen das Buch vorgelesen und die Worte des Bündnisses wieder im Gedächtnis erweckt habe, d. h. er habe bewirkt, daß jenes Bündnis für das Mosaische Bündnis, d. h. für das Wort Gottes anerkannt und von den Israeliten von neuem angenommen und bestätigt worden sei. Daher war damals die bürgerliche Gewalt und die Gewalt, das Wort Gottes von dem Worte der Menschen zu unterscheiden und das Wort Gottes auszulegen, lediglich bei den Königen. Die Propheten waren nicht mit eigenem Recht abgesandt, sondern nach Art und mit dem Recht von Herolden oder Predigern, über welche die Zuhörer richteten. Wenn vielleicht die bestraft wurden, die den Propheten nicht deutlich zuhörten, wenn sie Faßliches lehrten, so folgt doch daraus nicht, daß die Könige alles befolgen mußten, was die Propheten im Namen Gottes geboten.

Allerdings ist der gute König von Juda, Josias, getötet worden, weil er den Worten Gottes, welche Necho, der König Ägyptens, ihm verkündigte, nicht folgte, d. h. weil er den guten Rat, wenngleich er von dem Feinde zu kommen schien, abwies; allein, so glaube ich, kann man darum doch nicht sagen, Josias sei durch irgendein göttliches oder menschliches Gesetz verpflichtet gewesen, dem Pharao Necho <sup>1</sup>, dem König von Ägypten, zu glauben, weil dieser sagte, daß Gott zu ihm gesprochen habe. Will man aber einwenden, daß die Könige wegen Mangel an Gelehrsamkeit selten zur Auslegung der alten Bücher, die das Wort Gottes enthielten, geeignet waren, und daß es deshalb unbillig sei, daß dieses Geschäft zu ihrem Amte gehörte, so würde dieser Einwand ebenso gegen die Priester und alle Menschen gelten; denn alle können irren. Und wenn auch die Priester nach ihren natürlichen Anlagen und ihrer Übung besser als die andern unterrichtet waren, so sind die Könige doch sehr wohl geeignet, dergleichen Ausleger unter ihrem Vorsitz zu ernennen; und deshalb kann die Auslegung des Wortes Gottes sehr wohl zu dem Recht der Könige gehören, wenn sie selbst es auch nicht auslegen. Wer ihnen dieses Recht abspricht, weil sie es nicht selbst ausüben können, verfährt wie die, welche sagen, daß das Recht Geometrie zu lehren nicht von den Königen abhängt, wenn sie nicht selbst Geometer seien. Wir lesen in der Bibel, daß die Könige für das Volk gebetet, das Volk gesegnet, den Tempel eingeweiht, den Priestern Vorschriften gegeben, Priester vom Amte entfernt und andere eingesetzt haben. Opfer haben sie allerdings nicht dargebracht, weil dies das erbliche Recht Aarons und seiner Nachkommen war; allein das Priestertum war offenbar nicht bloß bei Lebzeiten Mosis, sondern auch in der ganzen Zeit von König Saul bis zur babylonischen Gefangenschaft keine Herrschaft, sondern ein Dienst.

17. Nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft wurde durch das erneute und bestätigte Bündnis die priesterliche Herrschaft so wiederhergestellt, wie sie vom Tode Josuas bis zum Eintritt der Könige bestanden hatte; nur wurde nicht ausdrücklich festgesetzt, daß die zurückgekehrten Juden weder dem Esra, unter dessen Leitung sie ihren Staat einrichteten, noch einem andern, sondern nur Gott das Recht der Herrschaft übertrugen. Die Neubildung des Bündnisses scheint damals nur in den einfachen Versprechen und Gelöbnissen der einzelnen bestanden zu haben, daß sie die Gebote des Gesetzbuches befolgen wollten. Indes ergab sich dennoch (vielleicht ohne daß das Volk es wollte) aus dem damals erneuten Vertrage (denn es war derselbe Vertrag wie der am Berg Sinai abgeschlossene), daß der Staat ein priesterliches Königreich wurde, d. h. daß die höchste bürgerliche und geistliche Gewalt in den Priestern vereinigt war. Nun wurde allerdings durch den Ehrgeiz der Priester, welche um die Herrschaft stritten, und durch die Einmischung fremder Fürsten der Staat bis zu den Zeiten unsers Erlösers Jesu Christi so zerrüttet, daß man aus den Geschichtsschreibungen jener Zeiten nicht ersehen kann, in wessen Händen sich die Staatsgewalt befunden hat; aber es ist offenbar, daß auch in diesen Zeiten das Recht zur Auslegung von Gottes Wort von der höchsten bürgerlichen Gewalt nicht getrennt gewesen ist.

---

1 Pharao Necho besiegte 609 v. Chr. König Josia von Juda bei Megiddo.

18. Hieraus ist leicht zu ersehen, wie die Juden während der ganzen Zeit von Abraham bis zu Christus in bezug auf die Gebote ihrer Fürsten sich zu verhalten hatten. Denn so wie in den rein menschlichen Reichen man der niedern Obrigkeit in allem gehorchen muß, ausgenommen wenn ihre Befehle in sich eine Majestätsverletzung oder einen Hochverrat enthalten, so mußten auch im Reiche Gottes die Juden ihren Fürsten Abraham, Isaak, Jakob, Moses, den Priestern, den Königen, jedem zu seiner Zeit in allem Gehorsam leisten, solange ihre Befehle nicht einen Verrat gegen die Majestät Gottes enthielten. Das war aber:

1. die Ableugnung der Vorsehung Gottes; denn damit leugnete man, daß Gott von Natur der König sei;
2. der Götzendienst, d. h. die Anbetung nicht anderer (denn es gibt nur einen Gott), sondern fremder Götter, d. h. also, die Anbetung zwar eines Gottes, aber unter andern Namen, Eigenschaften und Gebräuchen, als von Abraham und Moses eingeführt worden waren. Denn darin lag eine Leugnung, daß der Gott Abrahams ihr König vermöge des mit Abraham und ihnen selbst eingegangenen Vertrages sei.

In allen andern Dingen mußte dagegen Gehorsam geleistet werden. Und wenn ein König oder Priester, der die höchste Gewalt innehatte, ihnen etwas gegen die Gesetze gebot, so beging er damit eine Sünde, und nicht seine Untertanen; denn sie waren verpflichtet, den Befehlen der Vorgesetzten zu gehorchen, nicht, sie zu erörtern.



## 17. KAPITEL

### Von dem Reich Gottes nach dem Neuen Testament

1. In dem Alten Testamente finden sich viele deutliche Prophezeiungen über unsern Erlöser Jesus Christus, der das Reich Gottes durch einen neuen Vertrag wiederherstellen sollte; teils verkünden sie seine königliche Würde, teils seine Niedrigkeit und sein Leiden. Über seine Würde finden sich unter andern die folgenden Stellen: Im 1. Buch Mosis 17, 16 segnet Gott Abraham und verspricht ihm den Sohn Isaak mit dem Hinzufügen, »daß Könige der Völker aus ihm hervorgehen werden«. Im 1. Buch Mosis 49, 10 segnet Jakob seinen Sohn Judas und sagt: »Von Juda soll das Zepter nicht weggenommen werden.« Im 5. Buch Mosis 18, 18 sagt Gott zu Moses: »Ich werde ihnen einen Propheten erwecken aus der Mitte seiner Brüder, der dir ähnlich ist, und ich will ihm meine Worte in den Mund legen, und er wird zu ihnen alles sagen, was ich ihn heißen werde; und wenn einer die Worte, welche er in meinem Namen sagen wird, nicht anhören will, so werde ich als Rächer mich erheben.« Jesaias sagt Jes. 7, 14: »Gott selbst wird euch ein Zeichen geben. Eine Jungfrau wird empfangen und einen Sohn gebären, und er wird mit Namen Emanuel genannt werden.« Ferner sagt er Jes. 9, 6: »Ein Kind ist uns geboren und ein Sohn uns gegeben, und die Herrschaft ist auf seine Schultern gelegt worden, und er wird den Namen des Wunderbaren, des Ratgebers, des starken Gottes, des Vaters der kommenden Jahrhunderte, des Friedensfürsten führen.« Ferner Jes. 11, 1 — 5: »Es wird ein Reis aus der Wurzel Jesse hervorgehen, und es wird ein Zweig aus ihrer Wurzel emporsteigen, über welchem der Geist der Weisheit ruhen wird usw. Er wird nicht urteilen nach dem, was die Augen sehen, noch beweisen nach dem, was die Ohren hören, sondern er wird die Armen nach der Gerechtigkeit richten usw., und er wird die Erde treffen mit der Rute seines Mundes und den Gottlosen töten mit dem Hauch seiner Lippen.« Auch die Kapitel 51 — 62 im Jesaias enthalten beinahe nur Beschreibungen der Ankunft und der Taten des zukünftigen Christus. Jeremias sagt Jer. 31, 31: »Siehe, ein Tag wird kommen, sagt der Herr, und ich werde an dem Hause Israels und an dem Hause Judas das neue Bündnis bestätigen.«

Baruch sagt 3, 35 — 37: »Dieser ist unser Gott usw. Später wird er auf Erden gesehen werden und mit den Menschen verkehren.« Ezechiel sagt Ezech. 34, 23, 25: »Ich werde über sie einen Hirten erwecken, der sie weiden soll, meinen Knecht David, und ich werde mit ihnen einen Friedensvertrag schließen.« Daniel sagt Dan. 7, 13 — 14: »Ich sah das Gesicht in der Nacht, und siehe, es kam mit den Wolken des Himmels gleichsam ein Menschensohn, und er gelangte bis zu den Alten, und er gab ihm die Macht und die Ehre und die Herrschaft; und alle Völker und alle Stämme und alle Zungen werden ihm dienen, und seine Macht wird ewig währen.« Haggai sagt Haggai 2, 7 — 8: »Es ist noch ein Kleines, und ich werde Himmel und Erde bewegen und das Meer und die Wüste und alle Völker, und es wird der von allen Völkern Ersehnte kommen.« Zacharias sagt 3, 8, indem er Jesum als den Hohenpriester

erblickt: »Ich werde meinen Knecht, den Erretter, kommen lassen«, und weiter 6, 12: »Seht den Mann, dessen Name der Brauch ist«, und weiter 9, 9: »Freue dich, Tochter Zion; juble, Tochter Jerusalem, siehe deinen König und Erretter.« Ergriffen von diesen und anderen Weissagungen, erwarteten die Juden Christus als ihren von Gott gesandten König, der sie befreien und über alle Völker herrschen würde. Ja die Weissagung, daß aus Judäa einer kommen werde, der sich der Welt bemächtigen werde, hatte sich über das ganze römische Reich verbreitet. Der Kaiser Vespasian benutzte dies, wenn auch fälschlich, zugunsten seines Unternehmens.

2. An Weissagungen über die Niedrigkeit und das Leiden Cristi finden sich unter andern folgende: Jesaias 53, 4: »Er hat selbst unsre Schmerzen getragen und unser Leiden selbst erlitten, und wir hielten ihn gleichsam für sässig und von Gott geschlagen und gebeugt.« Und weiter V. 7: »Er hat sich dargebracht, weil er es selbst gewollt und er den Mund nicht geöffnet hat, er wird wie ein Lamm zum Tode geführt werden und wie ein Schaf vor dem schweigen, der es schert.« Und weiter V. 8: »Er ist abgeschnitten von der Erde der Lebendigen, wegen des Verbrechens des Volkes, das ihn getötet hat; und V. 12: »Und ich werde ihm viele zuteilen, und er soll die Beute mit den Tapfern teilen, weil er seine Seele in den Tod gegeben hat und er mit den Verbrechern zusammengestellt worden und er selbst die Sünden vieler getragen hat und für die Übertreter gebeten hat.« Und Zacharias sagt Zach. 9, 9: »Er selbst wird dann einen Esel besteigen und das Füllen einer Eselin.«

3. Während der Regierung des Kaisers Tiberius <sup>1</sup> begann unser Erlöser, Jesus aus Galiläa, der Sohn Josephs (wie man meinte), zu predigen. Er verkündete dem jüdischen Volke, daß das Reich Gottes, das sie erhofften, nun gekommen sei, und daß er der König sei, d. h. der Christus. Er legte das Gesetz aus und nahm 12 Apostel und 70 Jünger nach der Zahl der Stammesfürsten und der 70 Ältesten (ähnlich wie Moses) in seinen Dienst und lehrte den Weg des Heils teils selbst, teils durch sie. Er reinigte den Tempel, verrichtete große Zeichen und erfüllte alles, was die Propheten über den künftigen Christus geweissagt hatten. Er wurde von den Pharisäern, deren falsche Lehre und heuchlerische Heiligkeit er bloßgestellt hatte, gehaßt und auf ihre Veranlassung vom Volke beschuldigt, daß er unrechtmäßig nach der Herrschaft strebe, und gekreuzigt. Und daß dieser Mann der wahre Christus und der von Gott verheißene König war, der vom Vater gesandt war, um den neuen Vertrag zwischen den Juden und Gott zu erneuern, das zeigen die Evangelisten, die seine Abstammung, Geburt, Leben, Lehre, Tod und Auferstehung beschreiben und alle Christen, die das, was er getan, mit jenen Weissagungen vergleichen, stimmen mit den Evangelisten überein.

4. Daraus, daß Christus von Gott dem Vater gesandt war, um ein Bündnis zwischen ihm und dem Volke abzuschließen, erhellt, daß Christus, wenn er auch seinem Vater der Natur nach gleich war, doch geringer gewesen ist in bezug auf das Recht der Herrschaft. Denn sein Amt war im eigentlichen Sinne nicht das eines Königs, sondern das eines Stellvertreters, so wie es auch die Herrschaft Mosis war; denn das Reich war nicht das seine, sondern das seines Vaters. Christus selbst deutete dies an, da er sich wie ein Untertan taufen

---

<sup>1</sup> Tiberius regierte 14 — 37.

ließ, und er sprach es offen in dem von ihm gelehrt Gebete aus: »Unser Vater usw.; dein Reich komme.« Auch da, als er sagte (Matth. 26, 29): »Ich werde nicht trinken usw. bis zu jenem Tage, wo ich den neuen Trank mit euch trinken werde in dem Reiche meines Vaters.« Auch der heilige Paulus sagt 1. Kor. 15, 22 — 24: »Wie alle in Adam sterben, so werden alle in Christo wieder lebendig werden, und jeder in seiner Reihe: zuerst Christus, dann die, welche Christen sind und ihm, als er kam, geglaubt haben, dann das Ende, wenn er das Reich an Gott den Vater übergeben wird.« Trotzdem wird dieses Reich auch das Reich Christi genannt. Denn die Mutter der Söhne Zebedäi bat Christus mit den Worten (Matth. 20, 21): »Sage, daß diese meine beiden Söhne einer zur Rechten und einer zur Linken in deinem Reiche sitzen sollen«; und der Übeltäter rief am Kreuze (Luk. 23, 42) aus: »Herr, gedenke meiner, wenn du in dein Reich gekommen sein wirst.« Der heilige Paulus sagt Ephes. 5, 5: »Dies sollt ihr wissen, daß alle Hurer usw. nicht die Erbschaft im Reiche Christi und Gottes erhalten werden«, und 2. Tim. 4, 1: »Ich bezeuge es vor Gott und Jesum Christum, der bei Ankunft seiner und seines Reiches richten wird die Lebendigen und die Toten«, und in V. 18: »Der Herr hat mich von allem schlechten Werke befreit und wird mir Heil in seinem himmlischen Reiche gewähren.« Auch braucht man sich nicht zu wundern, daß beiden das Reich zugeschrieben wird, da beide, Vater und Sohn, der selbe Gott sind; und der neue Vertrag über das Reich Gottes ist nicht im Namen des Vaters, sondern im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, als des einigen Gottes, geschlossen worden.

5. Das Reich Gottes, zu dessen Wiederherstellung Christus von Gott dem Vater gesandt worden, beginnt indes erst mit seiner zweiten Ankunft, nämlich mit dem Tage des Gerichts, wenn er in voller Majestät in Begleitung seiner Engel kommen wird. Denn den Aposteln ist versprochen worden, daß sie die 12 Stämme Israels im Reiche Gottes richten werden. Es heißt Matth. 19, 28: »Ihr, die ihr mir gefolgt seid in der Wiederherstellung, ihr werdet, wenn des Menschen Sohn auf dem Stuhle seiner Majestät sitzen wird, auch auf 12 Stühlen sitzen und die 12 Stämme Israels richten.« Dies kann aber erst am Tage des Gerichts geschehen. Deshalb ist Christus noch nicht auf dem Throne seiner Majestät; und die Zeit, wo Christus auf der Erde geweilt hat, wird nicht ein Königreich, sondern eine Wiedergeburt genannt, d. h. eine Erneuerung oder Wiederherstellung des Reiches Gottes und ein Zusammenrufen derer, die in dieses künftige Reich aufgenommen werden sollen. Wenn es Matth. 25, 31 — 32 heißt: »Wenn des Menschen Sohn in seiner Herrschaft kommen wird, und alle heiligen Engel mit ihm, dann wird er auf dem Stuhle seiner Majestät sitzen, und alle Völker werden sich um ihn versammeln, und er wird sie voneinander sondern, wie der Schäfer die Schafe von den Böcken sondert«, so können wir offenbar schließen, daß keine örtliche Trennung der Untertanen Gottes von seinen Feinden stattfinden wird, sondern daß sie durcheinander gemischt leben werden bis zur zweiten Ankunft Christi. Dies bestätigt sich auch durch den Vergleich des himmlischen Reiches mit dem Weizen, der mit Spreu gemischt ist, und mit einem Netze, das alle Arten Fische enthält. Eine solche Menge von Untertanen und Feinden, die gemischt miteinander leben, kann aber nicht wohl ein Königreich genannt



werden. Ferner, als die Apostel unsern Erlöser fragten, ob er zu der Zeit, wo er gen Himmel fahren werde, das Reich Israel wiederherstellen werde, erkannten sie damit an, daß nach ihrer Ansicht bei der Himmelfahrt Christi das Reich Gottes noch nicht gekommen sei. Dasselbe ergibt sich auch aus den Worten Christi, Joh. 18, 36: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt«, und Luk. 22, 18: »Ich werde nicht trinken usw.«, und Joh. 3, 17: »Gott hat seinen Sohn nicht in diese Welt gesandt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn gerettet werde.« Und Joh. 12, 47: »Wenn einer mein Wort hört und nicht bewahrt, so richte ich ihn deshalb nicht; denn ich bin nicht gekommen, die Welt zu richten, sondern zu erlösen.« Und Luk. 12, 14: »Mensch, wer hat mich zu dem Richter oder Schiedsmann zwischen euch bestellt?« auch der Name: »Reich Gottes« bestätigt dies.

Dasselbe ergibt sich aus den Worten, des Propheten Jeremias, der über das Reich Gottes durch den neuen Vertrag, Jer. 31, 34, sagt: »Es wird kein Mann seinen Nächsten und kein Mann seinen Bruder belehren und sagen: Erkenne den Herrn; denn der Herr sagt: Alle werden mich erkennen, von den Niedrigsten bis zu den Höchsten«; womit ein Reich dieser Welt nicht gemeint sein kann. Deshalb wird das Reich Gottes, zu dessen Erneuerung Christus in die Welt gekommen ist, das die Propheten verkündet haben und von dem alle beten: »Dein Reich komme« (wenn es seine Untertanen örtlich von den Feinden getrennt, seine Rechtsprechung, seine Majestät so haben soll, wie prophezeit werden ist), erst dann beginnen, wenn Gott die Schafe von den Böcken scheiden wird, wenn die Apostel die 12 Stämme Israels richten werden, wenn Christus in seiner Majestät und in seinem Ruhme erscheinen wird, wenn endlich alle Menschen Gott so erkennen werden, daß eine Belehrung nicht mehr nötig ist, d. h. bei der zweiten Ankunft Christi oder am Tage des Jüngsten Gerichts. Wäre das Reich Gottes schon jetzt wiedererrichtet, so wäre kein Grund vorhanden, weshalb Christus, nachdem er das Werk vollbracht, zu dem er gesandt worden, noch einmal kommen sollte, oder weshalb wir beten sollten: »Dein Reich komme.«

6. Wenn auch das Reich Gottes, das Christus durch ein neues Bündnis begründen sollte, ein himmlisches ist, so darf man doch nicht meinen, daß die, welche im Glauben an Christum diesen Vertrag eingegangen sind, nicht auch auf Erden einer Regierung bedürfen und dieser den durch den Vertrag versprochenen Glauben und Gehorsam dauernd schuldeten. Denn das himmlische Reich zu versprechen, wäre nutzlos, wenn wir nicht dahin geleitet werden sollten; dies ist aber nur möglich, wenn wir den rechten Weg geführt werden. Moses hat, nachdem er das priesterliche Regiment eingerichtet hatte, in der ganzen Zeit der Wanderung bis zum Eintritt in das Gelobte Land, das Volk geleitet und geführt, obgleich er kein Priester war. Ebenso liegt es unserm Erlöser ob (der nach Gottes Willen in dieser Sache Moses ähnlich sein soll und hierzu vom Vater gesandt war), die künftigen Bürger des himmlischen Staats schon in diesem Leben so zu leiten, damit sie zu jenem gelangen und darin eintreten können, wenn auch das Reich eigentlich nicht seines, sondern das seines Vaters ist. Indes ist die Art, wie Christus in diesem Leben die Gläubigen leitet, nicht eigentlich ein Reich oder eine Herrschaft, sondern das Amt eines Hirten oder das Recht zur Lehre, d. h. Gott der Vater hat ihm nicht die

Gewalt, über Mein und Dein zu richten, wie den Königen dieser Erde, gegeben, auch nicht die Gewalt, Strafen aufzulegen oder Gesetze zu geben; sondern Christus sollte der Welt den Weg zeigen und sie die Wissenschaft des Heils lehren, d. h. er sollte predigen und erklären, was die zu tun haben, die in das Reich Gottes eingehen wollen. Daß Christus von dem Vater nicht die Macht empfangen hatte, in Fragen des Mein und Dein zu entscheiden, d. h. in allen Rechtsfragen zwischen denen, die nicht an ihn glaubten, das zeigen deutlich jene oben angeführten Worte: »Mensch! wer hat mich zu dem Richter oder Schiedsmann zwischen euch bestellt?« Auch Vernunftgründe bestätigen dies: denn Christus war abgesandt, den Vertrag zwischen Gott und den Menschen abzuschließen, und ehe das nicht geschehen, ist niemand zum Gehorsam verpflichtet; hätte er über Rechtsfragen entschieden, so hätte niemand seiner Entscheidung zu gehorchen brauchen.

Daß Christus in dieser Welt weder für die Gläubigen noch für die Ungläubigen das **Rechtssprechen** übertragen worden ist, erhellt daraus, daß dieses Recht zweifellos den Fürsten zusteht, solange deren Ansehen von Gott nicht gemindert wird. Aber dies geschieht nicht vor dem Tage des jüngsten Gerichtes <sup>1</sup>, wie aus den Worten des heiligen Paulus erhellt, welcher vom Tage des jüngsten Gerichts, 1. Kor. 15, 24, sagt: »Er tritt dann das Erbe an, wenn er das Reich dem Vater und Gott übergeben haben und alles Fürstentum und Macht und Tapferkeit aufgehoben haben wird.«

**Zweitens** erhellt dies aus den Worten unsers Erlösers an Jakobus und Johannes, die gesagt haben, Luk. 9, 54: »Willst du nicht, daß das Feuer vom Himmel herabfalle und diese verzehre?« (nämlich die Samariter, die Jesus, als er nach Jerusalem ging, nicht gastlich bei sich aufnehmen wollten); und Jesus schalt sie und sagte, Vers 56: »Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, die Seelen zu verderben, sondern zu erretten.« Ebenso seine Worte Matth. 10, 26: »Siehe, ich sende euch wie die Schafe inmitten der Wölfe.« Ebenso Joh. 3, 17: »Gott hat seinen Sohn nicht in diese Welt gesandt, daß er die Welt richte, sondern daß sie durch ihn gerettet werde.« Und Joh. 12, 147: »Wenn jemand meine Worte vernimmt und nicht befolgt, so richte ich ihn nicht, denn ich bin nicht gekommen, daß ich die Welt richte« usw. Sie alle zeigen, daß Jesus nicht die Gewalt empfangen hatte, jemand zu verurteilen oder zu strafen. Es heißt zwar Joh. 5, 22: »Der Vater urteilt über niemand; er hat alles Gericht dem Sohne übergeben«; allein dies widerspricht den obigen Stellen nicht, wenn man es nur von dem Tage des jüngsten Gerichts versteht, wie es auch verstanden werden muß.

Daß **endlich** Christus nicht gesandt werden ist, um neue Gesetze zu geben, und deshalb nach seinem Amte und seiner Sendung kein Gesetzgeber im eigentlichen Sinne war, wie auch Moses nicht, sondern daß er ein Bringer und Verbreiter der väterlichen Gesetze war (denn Gott allein, und nicht Moses noch Christus war der vertragsmäßige König), erhellt aus Matth. 5, 17: »Ich bin nicht gekommen zu lösen (nämlich die früher von Gott durch Moses gege-

---

1 Das Jüngste Gericht, die Auferstehung der Toten und das Ewige Leben sind epochale Neuerungen des Christentums, sie sind im AT unbekannt. Hobbes tut so, als ob er das nicht bemerkt habe. Die Idee kommt wahrscheinlich über Ägypten aus der indischen Metempsychose.

benen Gesetze, die er gleich auslegt), sondern zu erfüllen.« Und, Matth. 5, 19: »Wer eines von jenen kleinsten Gesetzen löst und die Menschen so belehrt, wird keinesfalls in das Himmelreich kommen.« Also hatte Christus von dem Vater nicht die königliche Gewalt und die Herrschaft in dieser Welt übertragen erhalten, sondern er sollte nur raten und lehren. Er selbst deutet dies Matth. 4, 13 an, wenn er die Apostel nicht Jäger, sondern Fischer nennt, und wenn er das Reich Gottes mit dem Senfkorn und mit dem im Mehl verborgenen Sauerteig vergleicht (Matth. 13, 31 — 33).

7. Gott versprach **erstlich** dem Abraham eine zahlreiche Nachkommenschaft, den Besitz des Landes Kanaan und die Segnung aller Völker in seiner Nachkommenschaft, unter der Bedingung, daß Abraham und seine Nachkommen Gott dienen würden. **Sodann** versprach Gott der leiblichen Nachkommenschaft Abrahams die priesterliche Herrschaft über das Fleisch, die freieste Regierung, bei der sie sich keiner menschlichen Herrschaft zu unterwerfen brauchten, unter der Bedingung, daß sie dem Gott Abrahams nach der von Moses gelehrtten Weise dienen würden. **Endlich** verhiess Gott ihnen und allen Völkern ein himmlisches und ewiges Reich unter der Bedingung, daß sie dem Gotte Abrahams nach der von Christus gelehrtten Weise dienen würden. Denn durch den Neuen, d. h. Christlichen Bund ist von seiten der Menschen versprochen, daß sie dem Gott Abrahams in der von Jesu gelehrtten Weise dienen wollen, und von seiten Gottes, daß er ihnen die Sünden vergeben und sie in das himmlische Reich einführen wolle. Wie das himmlische Reich beschaffen ist, ist bereits oben in Abschnitt 5 gezeigt worden; bald wird es das Reich des Himmels, bald das Reich des Ruhmes, bald das ewige Leben genannt. Das Versprechen der Menschen, Gott zu dienen wie Christus gelehrt habe, enthält zweierlei: Gott Gehorsam zu leisten (denn das heißt Gott dienen), und den Glauben an Jesus, nämlich den Glauben, daß Jesus der von Gott verheißene Christus sei; denn nur deshalb ist seine Lehre mehr als jede andere zu befolgen.

Anstatt des Gehorsams wird in der Heiligen Schrift sehr oft »Buße« gesagt, weil Christus überall lehrt, daß bei Gott der Wille für die Tat gelte; die Buße ist aber ein untrügliches Zeichen eines gehorsamen Sinnes. Versteht man dieses recht, so bestätigen viele Stellen der Heiligen Schrift, daß diese Bedingungen, die ich hier genannt, nämlich von seiten Gottes die Vergebung der Sünden und das ewige Leben, von seiten der Menschen die Buße und der Glaube an Jesus Christus, die Bedingungen des christlichen Bundes gewesen sind. So enthalten die Worte Mark. 1, 15: »Das Reich Gottes ist nahe herbeigekommen, laßt uns Buße tun und dem Evangelium glauben«, den ganzen Vertrag. Ebenso die Worte Luk. 24, 46, 47: »Weil geschrieben steht und Christus leiden mußte und am dritten Tage wieder auferstehn von dem Tode und in seinem Namen die Buße und die Vergebung der Sünden bei allen Völkern gepredigt werden mußte, indem mit Jerusalem begonnen wird.« Ebenso die Worte Apostelgesch. 3, 19: »Tut Buße und bekehret euch, damit eure Sünden vergeben werden, wenn die Zeiten der Erquickung kommen werden« usw. Mitunter wird nur die eine Seite ausdrücklich hervorgehoben und die andere vorausgesetzt, so Joh. 3, 36, wo es heißt: »Wer an den Sohn glaubt, hat das ewige Leben; wer aber an den Sohn nicht glaubt, wird das Leben nicht er-

blicken, sondern Gottes Zorn wird über ihm bleiben.« Hier wird der Glaube ausgedrückt, die Reue aber nicht erwähnt. In Christi Bergpredigt, Matth. 4, 17 heißt es: »Tut Buße, denn das Reich Gottes ist genaht.« Hier wird die Buße genannt und der Glaube vorausgesetzt.

Am deutlichsten und förmlichsten wird der Inhalt des Neuen Bündnisses Luk. 18, 18 angegeben, wo ein Vornehmer, der gleichsam das Reich Gottes erstehen will, unsern Erlöser fragt: »Lieber Meister, was soll ich tun, daß ich das ewige Leben erlange?« Zunächst nennt Christus den einen Teil, die Befolgung der Gebote, d. h. den Gehorsam; und als jener sagt, daß er diesen geleistet habe, fügt er das Zweite in V. 22 hinzu: »Eines fehlt noch; verkaufe alles, was du besitzt, und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmelreich haben, und komm und folge mir.« Dies betrifft den Glauben. Da er aber nicht fest an Christus und die himmlischen Schätze glaubte, ging er traurig davon. Derselbe Vertrag ist in den Worten Mark. 16, 16 enthalten: »Wer da glaubt und getauft wird, ist gerettet; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.« Hier wird der Glaube genannt und die Reue bei dem Getauften vorausgesetzt. Ebenso heißt es Joh. 3, 5: »Wenn einer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste, so kann er nicht in das Reich Gottes eingehen.« Hier bedeutet das »Aus—dem—Wasser—geboren—werden« dasselbe wie Wiedergeburt, d. h. Bekehrung zu Christus. Wenn in diesen beiden Stellen und in verschiedenen andern die Taufe verlangt wird, so ist das so zu verstehen, daß, was die Beschneidung für den Alten Bund war, das soll die Taufe für den Neuen Bund sein. Jene gehörte nicht zu dem Wesen des Vertrages, sondern sollte nur sein Andenken erhalten, als eine Zeremonie und ein Zeichen (das in der Wüste nicht beobachtet wurde); ebenso gehört auch die Taufe nicht zu dem Wesen des Neuen Bundes, sondern dient zu dessen Erinnerung und Zeichen. Wenn nur der gute Wille da ist, so kann in der Not die Handlung selbst wegbleiben; dagegen sind die Buße und der Glaube, als zum Wesen des Vertrages gehörend, immer notwendig.

8. Im Reiche Gottes nach diesem Leben wird es keine Gesetze geben; denn einmal bedarf es da keiner Gesetze, wo es keine Sünde gibt, und dann hat Gott uns die Gesetze nicht für den Himmel selbst gegeben, sondern damit wir dahin gelangen sollen. Ich werde also nun die Gesetze ermitteln, die Christus nicht selbst gegeben hat (denn er wollte, wie ich in Abschn. 6 gezeigt habe, die gesetzgebende Gewalt sich gar nicht anmaßen), sondern die er als die Gesetze seines Vaters für uns aufgestellt hat. In der Schrift ist eine Stelle, wo die von Gott bis zu dieser Zeit gegebenen Gesetze in die zwei Gebote zusammengezogen sind: »Liebe Gott deinen Herrn von ganzem Herzen und von ganzer Seele und in deinem ganzen Gemüte, das ist das **erste** und größte Gebot. Das **zweite** ist diesem ähnlich: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. In diesen beiden Geboten sind das ganze Gesetz und die Propheten enthalten.« (Matth. 22, 37—40.) Das erste von diesen Geboten ist schon früher von Moses mit denselben Worten im 5. Buch Mosis 6, 5 erlassen worden. Und das zweite hat sogar schon vor Moses gegolten, da es ein natürliches Gesetz ist, das mit der vernünftigen Natur zugleich beginnt. Beide Gebote zusammen sind die Summe aller Gesetze. Denn alle Gesetze über den natürlichen Gottesdienst sind in den Worten »Du sollst Gott lieben« enthalten, und alle Gesetze der

Gottesverehrung, wie sie der Alte Bund bestimmt, sind in den Worten enthalten: »Du sollst deinen Gott lieben«, d. h. Gott als den besondern König Abrahams und seiner Nachkommen, und alle natürlichen und bürgerlichen Gesetze sind in den Worten befaßt: »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.« Denn wer Gott und seinen Nächsten liebt, ist bereit, den göttlichen und menschlichen Gesetzen zu gehorchen, und Gott verlangt nichts weiter als einen gehorsamen Sinn. An einer andern Stelle, nämlich in dem 5., 6. und 7. Kapitel des Matthäus, legt Christus die Gesetze aus. Aber alle diese Gesetze sind vollständig enthalten entweder in den zehn Geboten oder dem Moralgesetz, oder in dem Glauben Abrahams. So ist das Gesetz, das gebietet, die Frau nicht zu verstoßen, in dem Glauben Abrahams enthalten; denn das Gebot »Beide sollen nur ein Fleisch sein« ist weder von Christus noch von Moses zuerst erlassen worden, sondern von Abraham, der zuerst die Erschaffung der Welt verkündete. Deshalb sind die Gesetze, welche Christus an der einen Stelle zusammenzieht und in der andern erläutert, dieselben, zu denen alle Menschen verpflichtet sind, die den Gott Abrahams anerkennen. Daneben hat Christus, wie die Schrift ergibt, kein Gesetz gegeben als das über die Einrichtung der Sakramente der Taufe und des Abendmahls.

9. Was soll man nun von jenen Geboten halten, die da lauten: »Bereue«, »laß dich taufen«, »befolge die Gesetze«, »glaube an das Evangelium«, »komm zu mir«, »verkaufe alles, was du hast, gib es den Armen und folge mit«, sowie von ähnlichen Geboten? Die Antwort ist, daß sie keine Gesetze sind, sondern Ermahnungen zum Glauben, wie die Worte des Jesaias 55, 1: »Kommt und kauft ohne Silber und ohne allen Tausch Wein und Milch.« Wenn die so Berufenen nicht kommen, sündigen sie deshalb gegen kein Gesetz, sondern nur gegen die Klugheit; nicht ihr Unglaube, sondern ihre frühern Sünden werden bestraft. Deshalb sagt Johannes von dem Ungläubigen, Joh. 3, 36: »Der Zorn Gottes bleibt auf ihm«; aber nicht: Der Zorn Gottes wird über ihn kommen. Ebenso sagt er Joh. 3, 18: »Wer nicht glaubt, ist schon gerichtet«; aber er sagt nicht: er wird gerichtet werden, sondern: er ist schon gerichtet. Man kann nicht wohl verstehen, daß die Vergebung der Sünden eine Gnade ist, die von dem Glauben kommt, wenn man nicht auch umgekehrt versteht, daß die Strafe der Sünden ein Nachteil des Unglaubens ist.

10. Unser Erlöser hat also den Untertanen der Könige und den Bürgern der Staaten keine verteilenden Gesetze gegeben, d. h. keine Regeln, aus denen der Bürger entnehmen kann, was ihm gehöre und was fremdes Eigentum sei; auch hat er keine Formeln, Worte oder Umstände bestimmt, nach denen gegeben, überreicht, Besitz ergriffen und fortgesetzt werden soll, damit der Annehmende oder Besitzergreifende oder Besitzer ein Recht erlange. Hieraus erhellt offenbar, daß nicht bloß bei den Ungläubigen, wo Christus selbst erklärt, daß er weder über sie richten noch ihr Recht bestimmen wolle, sondern auch bei den Christen die einzelnen Bürger diese Regeln von dem Staate zu empfangen haben, also von dem Menschen oder der Versammlung, welche die Staatsgewalt innehaben. Also wird mit jenen Gesetzen: »Du sollst nicht töten«, »Du sollst nicht ehebrechen«, »du sollst nicht stehlen«, »du sollst deine Eltern ehren«, den Untertanen und Bürgern nur geboten, ihren Fürsten in allen Fragen über Mein und Dein, über eigenes und fremdes Recht unbedingt

zu gehorchen. Denn mit dem Gebot »Du sollst nicht töten« ist nicht jede Tötung verboten; denn der, welcher sagte: »Du sollst nicht töten«, hat auch gesagt: »Wer am Sabbat arbeitet, soll getötet werden.« 2. Buch Mosis 35, 2. Ja, noch nicht einmal jegliche Tötung ist verboten; denn es heißt 2. Buch Mosis 32, 27: »Ein jeder töte seinen Bruder und seinen Freund und seinen Nächsten«, und Vers 28: »Und es wurden ungefähr 3000 Mann getötet.« Dies gilt selbst von der Tötung eines unschuldigen Menschen; denn Jephta gelobt Richter 11, 31: »Jedweder, der heraustritt, den bringe ich dem Herrn zum Brandopfer«, und sein Gelöbniß war Gott angenehm. Was ist also eigentlich verboten? Nur das, daß keiner einen andern töte, der nicht das Recht dazu hat, d. h. daß niemand töte, wenn es nicht seines Amtes ist. Deshalb gebietet das Gesetz Christi in betreff der Tötung und infolgedessen auch in bezug auf jede Verletzung eines Menschen und die zu erkennenden Strafen, daß man nur dem Staate zu gehorchen habe.

Ebenso wird mit dem Gebote »Du sollst nicht ehebrechen« nicht jeder Beischlaf verboten, sondern nur der mit einer fremden Frau; wer aber als eine fremde gelten sollte, darüber entscheidet der Staat, und diese Frage muß nach den von dem Staat hierüber gegebenen Regeln entschieden werden. Deshalb befiehlt dieses Gebot dem Ehemann und der Ehefrau, einander die Treue zu bewahren, die sie sich nach Vorschrift des Staats gelobt haben. Ebenso wird durch das Gebot »Du sollst nicht stehlen« nicht jede Ergreifung oder heimliche Wegnahme einer Sache, sondern nur die einer fremden verboten; dem Bürger ist damit nur verboten, das zu ergreifen oder wegzunehmen, was zu ergreifen oder wegzunehmen der Staat verbietet. Es kann also, allgemein gesagt, nur das als Mord, Ehebruch oder Diebstahl bezeichnet werden, was die bürgerlichen Gesetze dafür erklären. Endlich hat Christus zwar geboten, die Eltern zu ehren, aber er hat nicht bestimmt, durch welche Gebräuche, mit welchen Benennungen und mit welchem Gehorsam dies geschehen soll. Deshalb ist anzunehmen, daß sie mit ganzem Willen und innerlich wie Könige und Herren von ihren Kindern zu ehren sind, äußerlich aber nur so weit, als es der Staat erlaubt, der jedermann, wie den übrigen Besitz, so auch die ihm gebührende Ehre zuweist. Da nun das Wesen der Gerechtigkeit darin besteht, jedem das Seine zu geben, so erhellt, daß es auch dem christlichen Staate zukommt, zu bestimmen, worin Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit oder ein Vergehen gegen die Gerechtigkeit besteht. Was dem Staate zukommt, das kommt gerechterweise dem oder denen zu, die die höchste Staatsgewalt innehaben.

11. Ferner hat unser Erlöser den Bürgern keine andern Gesetze in betreff der Staatsregierung gegeben, als die natürlichen Gesetze, d. h. den Befehl zum Gehorsam gegen die Obrigkeit. Deshalb darf kein Bürger für sich bestimmen, wer dem Staate als Freund oder Feind gelten sollte, wann ein Krieg begonnen, wann Friede oder ein Waffenstillstand geschlossen werden soll; auch hat keiner darüber zu entscheiden, welche Bürger, welche und welcher Menschen Machtbefugnisse zum Wohle des Staats beitragen oder ihn gefährden. Also gebührt die Entscheidung über dies alles und ähnliches, soweit es nötig ist, dem Staate, d. h. dem höchsten Herrscher.

12. Überdies, der Bau von Festungen, Häusern und Tempeln, die Bewegung, Fortschaffung oder Beseitigung schwerer Lasten, die sichere Befahrung

der Meere, der Bau von Maschinen für allerhand nützliche Dinge, die Erkenntnis der Gestalt der Erde, des Laufes der Gestirne, der Jahreszeiten, der Zeitrechnung und der Natur aller Dinge, sowie die Kenntnis des natürlichen und bürgerlichen Rechts, sowie aller Wissenschaften, die unter dem Namen Philosophie zusammengefaßt, teils zum bloßen Leben, teils zum angenehmen Leben notwendig sind, die Einsicht in all dies, so behaupte ich, wird (da Christus sie nicht gelehrt hat) nur durch die Vernunft vermittelt, d. h. durch ein Gewebe von Schlüssen, die von der Erfahrung ausgehen. Allein dergleichen Vernunftschlüsse der Menschen sind bald richtig, bald falsch; und deshalb sind die so gewonnenen Sätze, die als eine Wahrheit gelten, mitunter Wahrheit, mitunter aber auch Irrtum. Irrtümer selbst in diesen wissenschaftlichen Gegenständen bringen jedoch dem Staate zuweilen Schaden und veranlassen große Aufstände und Beschädigungen. Deshalb muß für alle Fälle, wo über die Frage Streit entsteht, ob dergleichen nicht dem Staatswohl und dem gemeinen Frieden widerstreite, jemand da sein, der entscheidet, ob dergleichen Ausführungen, d. h. ob die Ergebnisse richtig abgeleitet sind, und der damit den Streit beschließt<sup>1</sup>. Hierüber hat Christus aber keine Vorschriften gegeben; er ist nicht in die Welt gekommen, um Logik zu lehren. Es bleibt deshalb nur übrig, daß diejenigen über solche Streitigkeiten zu entscheiden haben, welche Gott von Natur schon früher bestellt hat, d. h. die, welche in jedem Staate von der höchsten Staatsgewalt dazu bestellt worden sind.

Wenn ferner über die genaue und eigentliche Bedeutung, d. h. die Definition der gebräuchlichen Worte und Namen, sich ein Streit erhebt, dessen Entscheidung im Interesse des öffentlichen Friedens oder der Gerechtigkeit nötig ist, so gebührt diese Entscheidung dem Staat. Denn dergleichen Definitionen werden aus der Betrachtung der verschiedenen Begriffe, zu deren Bezeichnung jene Namen zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Ursachen angewandt werden sind, durch Überlegen und Vergleichen herausgezogen; aber die Entscheidung, ob das richtig geschehen sei, gebührt dem Staate. Hat z. B. eine Frau ein Kind von ungewöhnlicher Gestalt geboren, und verbietet das Gesetz die Tötung eines Menschen, so entsteht die Frage, ob dieses Kind ein Mensch sei, und es erhebt sich also die weitere Frage, was ein Mensch sei. Hier wird niemand zweifeln, daß die Entscheidung dem Staate zusteht, ohne daß man auf die Definition des Aristoteles, wonach der Mensch ein vernünftiges Geschöpf ist, Rücksicht nehmen kann. Von all diesen Dingen nämlich, Recht, Politik und Naturwissenschaften, hat Christus erklärt, daß es nicht zu seinem Amt gehöre, darüber Vorschriften und Lehrsätze aufzustellen, bis auf den einen, daß die einzelnen Bürger bei solchen Streitigkeiten den Gesetzen und Urteilssprüchen ihres Staates zu gehorchen haben. Doch muß man

---

1 Nach den Lehren der Anglikanischen Kirche, der Hobbes zeit seines Lebens angehörte, wäre das der König oder der Erzbischof von Canterbury. Andererseits muß man bedenken, daß der Katholizismus längst nicht ausgerottet war, also der Papst in Rom der Zuständige sei. Die noch vorhandene Macht der katholischen Kirche zeigte sich in der heimlichen Konvertierung Karls II. 1660 und erst nach den Ereignissen der Jahre 1665 / 1666 (Pest und Zerstörung Londons durch eine Feuersbrunst), deren Schuld die Bevölkerung bei der katholischen Frau des Königs, Katharina sah, wurde die Catholica in England endgültig entmachtet. Hobbes hatte also gute Gründe, hier mit der Wortwahl vorsichtig zu sein.

sich dabei erinnern, daß derselbe Christus als Gott mit Recht nicht bloß alles, was ihm beliebte, hätte lehren, sondern auch befehlen können.

13. Das Wesentliche in dem Amte unsers Erlösers bestand in der Lehre des Weges und aller Mittel zur Erwerbung des Heils und des ewigen Lebens. Eines der Mittel zum Heil besteht aber in Gerechtigkeit und Gehorsam in bürgerlichen Dingen und in der Beobachtung aller natürlichen Gesetze. Diese können nun in zweifacher Weise gelehrt werden: **einmal** als Lehrsätze vermittelst der natürlichen Vernunft, indem das Recht und die natürlichen Gesetze von den menschlichen Grundsätzen und Verträgen abgeleitet werden; und eine so abgeleitete Lehre bleibt der Prüfung der Staatsgewalt unterworfen. Sodann in der Form von Gesetzen, gestützt auf die göttliche Machtvollkommenheit, indem gezeigt wird, daß Gottes Wille es so verlangt; diese Lehrart kommt nur dem zu, der den Willen Gottes auf übernatürliche Weise erkannt hat, also nur Christus. **Zweitens** gehörte zu Christi Amt, den Bußfertigen die Sünden zu vergeben; dies war zu dem Heile der Menschen, die schon gesündigt hatten, notwendig und konnte auch von keinem andern geschehen. Denn auf die Reue folgt die Vergebung der Sünden nicht selbstverständlich, als eine Schuldigkeit, sondern sie hängt, als ein freiwilliges Geschenk, von dem Willen Gottes ab, der in übernatürlicher Weise sich offenbart. **Drittens** gehört zu Christi Amt die Lehre aller jener Gebote Gottes in betreff des Gottesdienstes oder der Glaubenssätze, welche durch die natürliche Vernunft nicht erkannt werden können, sondern nur durch Offenbarung. Dahin gehören: daß er selbst Christus sei; daß sein Reich kein irdisches, sondern ein himmlisches sei; daß es Lohn und Strafe nach diesem Leben gebe; daß die Seele unsterblich sei; daß soviel Sakramente und von solcher, Art gelten sollen, und ähnliches.

14. Nach dem in dem vorgehenden Kapitel Gesagten wird sich leicht der Unterschied zwischen Geistlichem und Weltlichem ziehen lassen. Unter Geistlichem versteht man das, was seine Grundlage in dem Ansehen und dem Amte Christi hat, und was man, wenn Christus es nicht gelehrt hätte, nicht hätte wissen können; alles andere ist weltlich. Mithin gehören zum weltlichen Recht die Definition und gesetzliche Bestimmung über das Gerechte und Ungerechte; die Entscheidung aller Streitfragen über die Mittel zur Erhaltung des öffentlichen Friedens und Schutzes, und die Prüfung aller Lehren und Bücher über reine Wissenschaft aus Vernunft. Alles dagegen, was nur von dem Worte und dem Ansehen Christi abhängt, gehört zu den Geheimnissen des Glaubens, und die Entscheidung hierüber steht dem geistlichen Richter zu. Da indes unser Erlöser die Begriffe des Weltlichen und Geistlichen nicht definiert und ihren Unterschied nicht gelehrt hat, so hat die Vernunft dies zu tun, und es gehört dies vor den weltlichen Richter. Allerdings unterscheidet der heilige Paulus an vielen Stellen das Geistige von dem Fleischlichen und rechnet zu dem Geistigen das von dem Geist Ausgehende, also die Weisheit, den Vertrag der Wissenschaften, den Glauben, die Arzneikunst, die Verrichtung von Wundern, die Weissagung, die Kenntnis der verschiedenen Sprachen und ihre Auslegung; so in Röm. 8, 5; 1. Kor. 12, 8, 9. Ebenso rechnet er dazu in 2. Kor. 2, 14 — 16 alles, was durch den Heiligen Geist in übernatürlicher Weise eingegeben worden, und was der tierische Mensch nicht verstehen kann, sondern



nur der, welcher den Sinn Christi erkannt hat. Und Röm. 15, 27 nennt er die irdischen Glücksgüter fleischliche Dinge und 1. Kor. 3, 1 — 3 die Menschen fleischliche Menschen: doch hat er nicht bestimmt oder Regeln gegeben, aus denen man entnehmen könnte, was von der natürlichen Vernunft und was von übernatürlicher Eingebung ausgeht.

15. Da sonach feststeht, daß unser Erlöser die Beurteilung und Entscheidung aller Streitigkeiten über Weltliches den Fürsten und Inhabern der höchsten Staatsgewalt übertragen, oder vielmehr sie ihnen nicht genommen hat, so fragt es sich, wem er das gleiche Recht über das Geistliche übertragen hat. Dies kann aber nur aus dem Worte Gottes und der Überlieferung der Kirche entnommen werden, und es ist deshalb zunächst zu ermitteln, was das Wort Gottes, was seine Auslegung, was die Kirche und was der Wille und das Gebot der Kirche ist. Sieht man davon ab, daß in der Heiligen Schrift manchmal das Wort Gottes für die Bezeichnung des Sohnes Gottes gebraucht wird, so bleiben noch drei Bedeutungen dieses Ausdrucks. **Erstens** bezeichnet es in seinem eigentlichsten Sinne alles, was Gott gesprochen hat. Was Gott zu Abraham und den Ervätern, zu Moses und den Propheten, oder was unser Erlöser zu seinen Jüngern oder andern gesprochen hat, das ist Gottes Wort. **Zweitens** das, was von Menschen auf Anregung oder Befehl des Heiligen Geistes ausgesprochen worden ist; in diesem Sinne gilt die Heilige Schrift als Wort Gottes. **Drittens** bedeutet in dem Neuen Testament sehr oft das Wort Gottes die evangelische Lehre, oder das Wort über Gott, oder das Wort über das Reich Gottes durch Christum. So heißt es Matth. 4, 23, daß Christus das Evangelium des Reichs gepredigt habe; so Apostelgesch. 13, 46, daß die Apostel das Wort Gottes predigen, und Apostelgesch. 5, 20, wo das Wort Gottes das Wort des Lebens genannt wird. Ebend. 15, 7 heißt es das Wort des Evangeliums; Röm. 10, 8 das Wort des Glaubens; Ephes. 1, 13 das Wort der Wahrheit, d. h. (wie man hinzufügend auslegen kann) das Evangelium des Heils. Auch heißt es das Wort der Apostel, denn der heilige Paulus sagt 2. Thess. 3, 14: »Wenn einer unserm Worte nicht gehorcht usw.« Diese Stellen können nur von der Lehre des Evangeliums gemeint sein. Ebenso wenn es Apostelgesch. 12, 24 u. 13, 49 heißt, daß das Wort Gottes gesäet werde, wachse und sich vermehre. Von dem eigentlichen gesprochenen Worte Gottes oder der Apostel kann dies nicht wohl gemeint sein, aber wohl von ihrer Lehre. In diesem dritten Sinne ist das Wort Gottes die ganze Lehre des christlichen Glaubens, welche heutzutage von den Kathedern gelehrt wird und in den theologischen Büchern enthalten ist.

16. Die Heilige Schrift, die bei uns als von Gott eingegeben gilt, ist ganz das Wort Gottes in jenem zweiten Sinne; und unzählige Stellen derselben sind es in jenem ersten Sinne. Da ferner der größte Teil der Heiligen Schrift von der Voraussagung des himmlischen Reichs oder von den Darstellungen vor der Fleischwerdung Christi, oder von der Verkündung des Evangeliums und dessen späterer Deutung handelt, so ist die Heilige Schrift das Wort Gottes und daher auch das Richtmaß und die Regel der ganzen evangelischen Lehre in der dritten Bedeutung, wo das Wort Gottes das Wort über Gott, d. h. das Evangelium bezeichnet. Indes enthält die Heilige Schrift auch vieles Politische, Geschichtliche, Moralische, Physische und anderes, was auf die Mysteri-

en des Glaubens keinen Bezug hat. Solche Stellen enthalten wohl eine wahre Lehre und das Richtmaß für solche Lehren, aber sie können nicht das Richtmaß für die Mysterien der christlichen Religion sein.

17. Aber nicht die toten Worte und der Buchstabe des Wortes Gottes sind das Richtmaß der christlichen Lehre, sondern der wahre und echte Sinn desselben. Denn der Geist wird nur von der Schrift, die er versteht, bestimmt. Deshalb bedürfen die Heiligen Schriften eines Auslegers, um ein Richtmaß zu sein; und hieraus folgt zweierlei, entweder daß auch das Wort des Auslegers das Wort Gottes ist, oder daß das Richtmaß der christlichen Lehre nicht das Wort Gottes ist. Diese letztere Annahme muß aber notwendigerweise falsch sein, denn das Maß für eine Lehre, die nicht durch menschliche Vernunft, sondern nur durch göttliche Offenbarung zu erkennen ist, kann nur ein göttliches sein. Wen wir nicht für fähig halten, zu entscheiden, ob eine Lehre wahr sei oder nicht, dessen Ansicht kann unmöglich als Maß für diese Lehre gelten. Deshalb ist die erstere Annahme die richtige, wonach das Wort des Auslegers der Heiligen Schrift auch das Wort Gottes ist.

18. Als Ausleger, dessen Ansicht solche Bedeutung hat, daß sie als Wort Gottes gilt, kann aber nicht jeder angesehen werden, der die Heilige Schrift seinen lateinischen Zuhörern aus dem Hebräischen und Griechischen in das Lateinische übersetzt und den französischen Zuhörern in das Französische und jedem anderen in seine Muttersprache; denn das ist keine Auslegung. Obgleich die Rede die erste Stelle unter den Mitteln einnimmt, durch die wir ändern unsere Gedanken mitteilen, so liegt es doch in der Natur der Rede, daß sie diese Aufgabe nicht allein ohne Hilfe vielfacher Nebenumstände lösen kann. Die mündliche Rede hat unmittelbare Ausleger, nämlich die Zeit, den Ort, die Mienen, die Gesten und die Absicht des Redenden, ja diesen selbst, der seine Meinung, so oft es nötig ist noch durch andere Worte deutlich machen kann. Diese Hilfsmittel bei Auslegung von Schriften aus alten Zeiten herbeizuschaffen, erfordert nicht nur einen ungewöhnlichen Scharfsinn, sondern auch große Gelehrsamkeit und eine reiche Kenntnis der Vorzeit. Deshalb genügt zur Auslegung der Heiligen Schrift nicht, daß man die Sprache verstehe, in der sie geschrieben ist. Auch ist nicht jeder, der einen Kommentar über die Schrift schreibt, ein authentische Ausleger derselben. Denn die Menschen können irren; sie können auch die Schrift ihrem Ehrgeiz entsprechend beugen und ihren Vorurteilen gewaltsam anpassen; die Folge würde sein, daß man falsche Meinungen für das Wort Gottes halten müßte.

Aber selbst wenn dies nicht eintreten würde, so würden doch gleich mit dem Abgange dieser Erklärer ihre Erklärungen neuer Erläuterungen bedürfen, und im Lauf der Zeit diese Erläuterungen Darstellungen und die Darstellungen neue Kommentare ohne Ende verlangen. Hieraus erhellt, daß das Richtmaß oder die Regel der christlichen Lehre, nach welcher die Religionsstreitigkeiten zu entscheiden sind, in keinem Falle in einer schriftlich niedergelegten Erläuterung bestehen kann. Es bleibt nur übrig, daß als maßgebender Ausleger ein Mensch gelte, dessen gesetzliches Amt es ist, entstandene Streitigkeiten durch Auslegung des Wortes Gottes in seinen Urteilsprüchen zu beseitigen; an dessen Ausspruch hat man deshalb ebenso festzuhalten wie an den Aussprüchen jener, welche die Heilige Schrift selbst uns zuerst als das

Richtmaß des Glaubens empfohlen haben. Dieser Mensch muß der Ausleger der Heiligen Schrift und zugleich der höchste Richter über alle Lehren sein.

19. Was das Wort Ekklesia oder Kirche anlangt, so bedeutet es ursprünglich dasselbe, was das Wort CONCIO oder eine Versammlung im Lateinischen bezeichnet; ebenso wie Ekklesiast oder Geistlicher dasselbe ist wie CONCIONATOR oder Redner, d. h. der, der zu der Versammlung spricht. In diesem Sinne wird in der Apostelgesch. 19, 32 u. 39 von der rechtmäßigen und von der verworrenen Kirche gesprochen; jene bezeichnet eine berufene Versammlung, diese eine in Unordnung zusammengelesene Volksmenge. Übrigens versteht die Heilige Schrift unter der Kirche der Christen bald die Versammlung, bald die Christen selbst, auch wenn sie sich nicht wirklich versammelt haben, sofern sie nur in die Versammlung eintreten und mit ihr Gemeinschaft haben dürfen. So bezeichnet der Ausdruck »Sage der Kirche« in Matth. 18, 17 die Versammlung, denn man kann nur so der Kirche etwas sagen. Dagegen bezeichnen die Worte in Apostelgesch. 8, 3: »Er hat die Kirche verwüstet«, die nicht versammelte Kirche. Mitunter bezeichnet der Name Kirche auch die Getauften oder die zu dem christlichen Glauben sich Bekennenden, mögen sie innerlich Christen sein oder nur äußerlich; das ist da der Fall, wo es heißt, es sei der Kirche etwas gesagt oder geschrieben worden, oder es sei von der Kirche etwas gesagt, beschlossen oder getan worden. Mitunter bezeichnet das Wort aber nur die Auserwählten, wie da, wo von der heiligen und unbefleckten Kirche gesprochen wird (Ephes. 5, 27). Indes sind die Erwählten nicht eigentlich die Kirche, soweit sie noch kämpfen, denn sie können nicht zusammenkommen; sie sind vielmehr die zukünftige Kirche, nämlich die Kirche an jenem Tage, wenn sie sich triumphierend von den Verdammten scheiden werden. Mitunter bedeutet auch die Kirche die gesamte Christenheit; so Ephes. 5, 23, wo Christus das Haupt der Kirche, und Kol. 1, 18, wo er das Haupt des Kirchenkörpers genannt wird. Manchmal wird damit nur ein Teil der Christenheit bezeichnet; so heißt es: Die Kirche zu Ephesus; die in seinem Hause befindliche Kirche; die sieben Kirchen, usw. Endlich bezeichnet die Kirche auch eine tatsächlich versammelte Gemeinschaft, mögen die Personen je nach den verschiedenen Zwecken sich nur zur Beratung und zu Rechtsprüchen versammelt haben, wofür auch das Wort CONCIL oder SYNODE gebraucht wird, oder mögen sie sich im Hause der Predigt zur Verehrung Gottes versammelt haben. In diesem Sinne steht das Wort 1. Kor. 14, 4, 5, 23, 28 usw.

20. Unter der Kirche, welcher persönliche Rechte und eigentümliche <sup>1</sup> Handlungen beigelegt werden, und von welcher jene erwähnten Ausdrücke »Sage der Kirche« und »Wer der Kirche nicht gehorcht« und ähnliche Wendungen verstanden werden müssen, ist eine Anzahl Menschen zu verstehen, welche den Neuen Bund durch Christum eingegangen sind, d. h. alle, welche das Sakrament der Taufe empfangen haben; diese Anzahl kann rechtlich zu einer Versammlung an einem Orte von jemand berufen werden und die so Berufenen sind entweder persönlich oder durch andere zu erscheinen verpflichtet. Denn eine solche Menge, die sich nicht, wo nötig, zu einer Versammlung vereinigen kann, ist nicht als eine Person anzusehen. Eine Kirche kann nur

---

<sup>1</sup> Handlungen, die ihr »weltliches« (materielles) Eigentum betreffen, nicht z. B. den kannibalen Ritus des **Abendmahls**, wie man vermuten könnte.

als eine Versammlung sprechen, beurteilen und hören. Von einer Menge aber gilt, was man von den Aussprüchen einzelner sagt, daß es so viele Meinungen gäbe wie Köpfe; es gibt nur Aussprüche einzelner, aber nicht Aussprüche einer Kirche.

Ebenso ist eine unerlaubte Versammlung ein Nichts. Niemand wird trotz seiner Anwesenheit in solcher Menge durch den Beschluß der übrigen gebunden, namentlich wenn er mit seiner Meinung abweicht. Und daher kann eine solche Kirche gar keinen Beschluß fassen; denn nur dann kann eine Menge etwas beschließen, wenn die einzelnen durch den Beschluß der Mehrheit gebunden sind. Es muß deshalb in die Definition einer Kirche, der man persönliche Rechte zuteilt, aufgenommen werden, daß sie sich nicht nur überhaupt, sondern auch mit Recht versammeln kann. Wenn ferner einer zwar die übrigen mit Recht berufen kann, aber diese auf diese Berufung zu kommen nicht verpflichtet sind (was bei Menschen, wo keine Unterordnung statthat, vorkommen kann), so gilt auch dann die Kirche nicht als eine Person; denn mit demselben Recht, mit dem die, welche auf eine solche Berufung zu einer bestimmten Zeit und Ort sich versammeln, eine Kirche sind, sind auch die, welche an einem andern festgesetzten Ort zusammenkommen, eine andere Kirche. Jede Anzahl Gleichgesinnter ist dann eine Kirche, und es gibt dann so viel Kirchen als verschiedene Glaubensmeinungen; dieselbe Menschenmenge stellt zugleich eine und mehrere Kirchen vor. Deshalb kann keine Kirche als eine gelten, wo die bestimmte und bekannte, d. h. die gesetzliche Macht fehlt, welche die einzelnen verpflichtet, an den Versammlungen persönlich oder durch Vertreter teilzunehmen. Durch diese Einheit der berechtigten Gewalt zur Berufung der Synoden und Versammlungen der Christen und nicht durch die Gleichförmigkeit der Lehre wird die Kirche eine und persönlicher Eigenschaften fähig; sonst ist nur eine Menge und eine Mehrheit von Personen vorhanden, mögen sie in ihren Ansichten auch noch so sehr übereinstimmen <sup>1</sup>.

21. Aus dem Bisherigen ergibt sich auch als notwendige Folge, daß ein Staat christlicher Menschen und eine Kirche durchaus ein und dasselbe ist, das nur aus zweifachen Ursachen zweifach benannt wird <sup>2</sup>. Der Stoff ist für den Staat und die Kirche derselbe, nämlich dieselben christlichen Menschen. Auch ihre Verfassung, die in der rechtmäßigen Berufungsgewalt besteht, ist dieselbe; denn es ist klar, daß die einzelnen sich da versammeln müssen, wohin sie von dem Staate berufen werden. Staat heißt dabei die Verbindung, soweit sie aus Menschen, und Kirche, soweit sie aus Christen besteht.

22. Hiermit hängt auch zusammen, daß, wenn es mehrere christliche Staaten gibt, sie durchaus nicht als Kirche eine Person sind. Durch gemeinsame Übereinkunft können sie zwar zu einer Kirche werden, aber nur dann, wenn sie auch zu einem Staate sich umbilden, da sonst Versammlungen zu bestimmter Zeit und an festgesetzten Orten nicht stattfinden können. Nun fal-

---

1 Die frommen Väter dieser Zeit hatten noch mit Schrecken die Erinnerung an das Konzil zu Konstanz 1415; nicht etwa, weil dort der Böhmisches Bischof Jan Hus rechtsbrüchig verbrannt worden war, sondern weil es auf dieser größten **Hurenversammlung** der Christenheit die drei vom Heiligen Geist eingesetzten Päpste absetzte und einen vierten, Martin V. wählte.

2 Das wird schon auf dem Titelkupfer des [Leviathans](#) deutlich (oder [hier](#)).

len aber Personen, Orte und Zeiten unter das bürgerliche Recht, und kein Bürger oder Fremder darf mit Recht irgendeinen Ort betreten, wenn nicht der Staat, welcher die Herrschaft über diesen Ort hat, es gestattet <sup>1</sup>. Wenn daher Handlungen nur mit Erlaubnis des Staats rechtlich getan werden können, so geschehen sie, wenn sie rechtlich geschehen, mit Ermächtigung des Staates. Allerdings ist die allgemeine Kirche ein geheimnisvoller Körper, dessen Haupt Christus ist, aber nur in der Weise, wie alle Menschen, welche Gott als den Leiter der Welt anerkennen, ein Reich und ein Staat sind; aber trotzdem sind sie nicht eine Person und nicht einer gemeinsamen Handlung oder Ansicht fähig. Ferner, wo Christus als das Haupt der christlichen Kirche genannt wird, da bezieht der Apostel dies offenbar nur auf die Auserwählten, die, solange sie sich auf dieser Welt befinden, nur eine Kirche der Möglichkeit nach sind, die erst wirklich eine Kirche sind, wenn sie sich von den Verdammten getrennt und sich am Tage des Gerichts vereint haben werden. Die Römische Kirche hatte ehemals einen großen Umfang, aber die Grenzen des Reichs hat sie nicht überschritten; sie ist deshalb keine allgemeine, wenn man das Wort nicht in dem Sinne wie von dem römischen Staate versteht, von dem es hieß, daß der römische Sieger schon den ganzen Erdkreis besitze, obgleich er doch nicht den zwanzigsten Teil davon innehatte. Nachdem aber dies Reich in Teile zerfiel, bildeten die daraus hervorgehenden einzelnen Staaten auch ebenso viele Kirchen. Und die Gewalt, die die Römische Kirche über sie hatte, mochte doch wohl ganz von der Macht jener Kirchen abhängen, die zwar die römischen Kaiser vertrieben hatten, aber es sich doch gefallen ließen, römische Doktrinen zu bekommen.

23. Geistliche kann man die nennen, welche ein öffentliches Amt in der Kirche bekleiden. Dieses Amt ist entweder ein dienendes oder ein herrschendes. Das Amt der Dienenden war, bei Tische aufzuwarten, die zeitlichen Güter der Kirche zu verwalten und auf die einzelnen ihre Anteile zu verteilen, da sie zu jener Zeit, wo alles Eigentum an [privatem] Vermögen aufgehoben war, von der Gemeinschaft erhalten wurden. Die Herrschenden hießen nach ihrer Stellung Apostel, Bischöfe und Presbyter, d. h. die Ältesten, womit nicht das Lebensalter, sondern nur das Amt bezeichnet wurde. So war Timotheus Presbyter, obgleich er noch ein Jüngling war <sup>2</sup>. In der Regel waren es jedoch ältere Männer, die man mit diesen Ämtern bekleidete, und daher kam es, daß das Lebensalter auch die Bezeichnung des Amtes wurde. Dieselben Beamten hießen nach Verschiedenheit ihrer Beschäftigung Apostel, Propheten, Evangelisten, Pastoren oder Lehrer. Das apostolische Amt war in der Tat das allgemei-

---

1 Das von der **Merkelbände** regierte Deutschland hält das anders: Hier darf jeder rein und kann zeitlebens »gut und gerne leben«.

2 Der im Briefkopf des zweiten Korintherbriefes namentlich Genannte (der erste nennt Sosthenes). Die Paulusbriefe zeigen, daß der später erfolgreich verwischte Prozeß der Etablierung von Bischöfen und Herausdrängung des Kirchenpöbels vom Regiment schon in dieser Zeit begonnen hatte. Denn der **Römerbrief** beispielsweise nennt noch nach einem orientalischen Begrüßungswortswall (»Paulus, ein Knecht Jesu Christi, berufen zum Apostel ... «) keinen Namen, sondern begrüßt die römische Gemeinde als Ganzes mit der stereotypen Formel »Gnade sei mit euch und Frieden von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus!« Das alles hatte Hobbes nicht begriffen oder getraute sich nicht, es auszusprechen. Herr Ratzinger kommentiert diesen Vorgang mit den Worten: »Die frühen Christen setzten über sich Bischöfe.«

ne; dagegen hatten die Propheten ihre empfangenen Offenbarungen in der Kirche mitzuteilen; die Evangelisten mußten predigen oder das Evangelium unter den Ungläubigen verkünden, während die Pastoren die Belehrung, Befestigung und Leitung derer besorgten, die schon zu den Gläubigen gehörten.

24. Bei der Wahl der Geistlichen ist zweierlei zu beachten: die Wahl der Personen, und ihre Weihe oder Einführung, die auch die Ordination genannt wurde. Die ersten zwölf Apostel hat Christus selbst gewählt und geweiht. Nach Christi Himmelfahrt wurde Matthias an Stelle des Verräters Judas erwählt; die Kirche, welche damals aus einer Versammlung von ungefähr 120 Menschen bestand, wählte zwei aus; »und sie bestimmten zweie, den Joseph und Matthias«; aber Gott selbst billigte durch das Los den Matthias. Diese zwölf nennt der heilige Paulus die großen oder ersten Apostel, auch die Apostel der Beschneidung. Später wurden noch zwei Apostel zugefügt, Paulus und Barnabas, die zwar von den Gelehrten und Propheten der Kirche zu Antiochien (die eine besondere Kirche war) durch Handauflegung ordiniert wurden, aber auf Befehl des Heiligen Geistes gewählt worden waren. Apostelgeschichte 13, 2 — 3 ergibt, daß beide Apostel waren. Daß sie das apostolische Amt dadurch empfangen, d. h. daß sie auf Befehl des Heiligen Geistes zur Ausübung von Gottes Werk von den Propheten und Doktoren der Kirche zu Antiochien getrennt wurden, zeigt der heilige Paulus selbst, Römer 1, 1 der sich zur Unterscheidung den für das Evangelium Gottes ausgesonderten Apostel nennt. Fragt man aber weiter, auf wessen Ansehen es als ein Befehl des Heiligen Geistes angenommen wurde, was jene Doktoren und Propheten, als von ihm herrührend, sagten, so muß man antworten: Auf das Ansehen der Kirche zu Antiochien.

Denn die Propheten und Lehrer wurden vor ihrer Zulassung von der Kirche geprüft. So sagt der heilige Johannes, 1. Epist. 4, 1: »Glaubt nicht jedem Geiste, sondern prüfet den Geist, ob er von Gott sei, weil viele falsche Propheten in die Welt ausgezogen sind.« Von welcher andern Kirche kann es aber geschehen sein als von der, an welche dieser Brief gerichtet ist? Ähnlich tadelt der heilige Paulus, Gal. 2, 14, die Küche in Galatien, daß sie zu dem Judentum neige; obgleich sie es auf Anlaß von Petrus zu tun scheine <sup>1</sup>. Denn nachdem er gesagt, daß er den Petrus selbst mit den Worten getadelt: »Wenn du als Jude in heidnischer und nicht in jüdischer Weise lebst, wie kannst du da die Heiden zwingen, sich den Juden zuzuwenden?« fragt er jene bald darauf, Gal. 3, 2: »Nur das eine will ich von euch hören, ob ihr durch die Werke des Gesetzes den Geist empfangen habt, oder weil ihr die Glaubenslehre gehört.« Hieraus erhellt, daß er bei den Galatern die Hinneigung zum Judentum getadelt hat, wenn auch der Apostel Petrus sie dazu gezwungen hatte. Da es sonach nur Sache der Kirche und nicht Sache des Petrus und infolgedessen auch keines andern Menschen war, zu bestimmen, welchen Lehrern die Kirche zu folgen habe, so kam es auch der Macht der Kirche von Antiochien zu, ihre Propheten und Lehrer zu wählen. Wenn nun durch die Auflegung der Hände seitens jener so gewählten Lehrer der Heilige Geist sich die Apostel Paulus und Barnabas ausgesondert hat, so erhellt, daß die Handauflegung und die Weihe der höchsten Lehrer bei jeder Kirche den Lehrern dieser Kir-

<sup>1</sup> Petrus war ja für die Juden—, Paulus für die Heidenmission zuständig.

che zusteht. Die Bischöfe aber, welche auch die Presbyter hießen, wenn auch nicht alle Presbyter Bischöfe waren, wurden damals durch die Apostel (denn Paulus und Barnabas bestimmten, nachdem sie in Derbe, Lystra und Iconium gelehrt hatten, nach der Apostelgesch. 14, 23 Älteste für jede einzelne Kirche) oder durch andere Bischöfe ordiniert.

So ließ Paulus den Titus in Kreta zurück, um in den Städten Älteste einzusetzen, Tit. 1, 5; und dem Timotheus wurde gesagt: »Vernachlässige nicht die Gnade Gottes, die in dir ist und die dir mit der Weissagung und mit dem Recht, durch Händeauflegen die Ältesten einzusetzen, gegeben worden.« 1. Timoth. 4, 14. Dieser empfing auch Anweisungen über die Wahl der Ältesten; und dies kann nur von der Ordination der von der Kirche Gewählten verstanden werden, da niemand ohne Erlaubnis der Kirche einen Lehrer einsetzen konnte. Denn selbst der Apostel Amt war nicht, zu befehlen, sondern zu belehren; und obgleich die von den Aposteln oder den Ältesten empfohlenen Personen aus Achtung vor jenen nicht verworfen wurden, so konnten sie doch ohne Einwilligung der Kirche nicht gewählt werden, und deshalb nahm man an, daß sie auch durch die Macht der Kirche gewählt worden waren. Ähnlich verhielt es sich mit den Geistlichen, welche Diakonen hießen; sie wurden zwar von den Aposteln geweiht, aber von der Kirche gewählt <sup>1</sup>. Als sieben Diakonen gewählt und ordiniert werden sollten, wählten nicht die Apostel dieselben, sondern sagten, Apostelgesch. 6, 3: »Sucht, lieben Bruder, nach sieben Männern guten Rufes unter euch«; und dann, V. 5 wählten diese den Stephanus usw. und stellten die Gewählten den Aposteln vor. Sonach ergibt das Herkommen der Kirche unter den Aposteln, daß die Ordination aller Geistlichen oder ihre Weihe, die durch das Gebet und Auflegung der Hände erfolgte, den Aposteln und Lehrern zukam, daß aber die Wahl der zu Ordinierenden der Kirche gebührt hat.

25. Die Macht zu binden und zu lösen d. h. die Sünden zu vergeben oder nicht, ist unzweifelhaft von Christus den damals noch zukünftigen Pastoren ebenso übertragen worden wie den damaligen Aposteln, und diesen ist die ganze Gewalt der Sündenvergebung, welche Christus hatte übertragen worden; Johannes 20, 21 sagt Christus: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch euch«, und fügt V. 23 hinzu: »Wem ihr die Sünden vergeht, dem sollen sie vergeben sein, und wem ihr sie nicht erlaßt, der soll sie behalten.« Zweifelhaft ist es dagegen, was das Lösen und Binden, die Vergabung und die Belassung der Sünden ist. Denn demjenigen die Sünden zu belassen, der auf die Vergabung der Sünden getauft worden ist und wirklich bereut, scheint gegen den Vertrag des Neuen Testaments zu verstoßen und konnte deshalb weder von Christus und noch weniger von den Pastoren geschehen. Ebenso ist der Erlaß der Sünden an einem, der nicht bereut gegen den Willen Gottes des Vaters, der Christus gesandt hat um die Welt zu bekehren und die Menschen zu dem Gehorsam zurückzuführen. Auch würde, wenn jedem Pastor die Macht der Sündenvergebung in dieser Ausdehnung übertragen worden wäre, alle Furcht vor den Fürsten und bürgerlichen Obrigkeiten, ja das gesamte bürgerliche Regiment völlig zerstört werden. Denn Christus hat gesagt, ja die Natur selbst befiehlt es: »Fürchtet nicht die, welche den Leib töten, aber den Geist

<sup>1</sup> s. die Fußnote auf Seite 173.

nicht töten können; fürchtet vielmehr den, welcher den Geist und den Leib verderben kann in der Hölle.« (Matth. 10, 28.) Denn niemand ist so schwach-sinnig daß er nicht lieber denen gehorchen wird, welche die Sünden vergeben und belassen können, als selbst dem mächtigsten Könige. Andererseits darf man die Vergebung der Sünden nicht bloß als eine Befreiung von den Kirchenstrafen ansehen.

Denn was für andere Übel hat sie, die Exkommunikation, noch an sich, als die daraus folgende ewige Strafe? Oder welche Vorteile hätte man von der Aufnahme in die Kirche, wenn das Heil auch außer ihr gewonnen werden könnte? Man muß deshalb daran festhalten, daß die Pastoren die Gewalt haben, wahrhaft und unbeschränkt Sünden zu vergeben, aber nur den Bußfertigen; und daß sie die Sünden den Widerspenstigen belassen können, aber nur den verstockten Sündern. Indes besteht die Meinung, daß die Reue nur darin bestehe, daß man seine Handlungen verdamme und alle Absichten aufgebe, welche sündlich und strafbar erscheinen; und daraus hat sich die Meinung gebildet, daß die Reue schon vor dem Bekenntnis der Sünden vor Menschen erfolgen könne, und daß die Reue nicht die Wirkung, sondern die Ursache des Sündenbekenntnisses sei. Daher ist die Schwierigkeit gekommen, daß man sagen kann, die Sünden der Reuigen seien schon bei der Taufe vergeben, und die Sünden der Nichtreuigen könnten überhaupt nicht vergeben werden. Allein dies ist gegen die Heilige Schrift und gegen die Worte Christi, der da sagt: »Wem ihr die Sünden vergebt« usw. Um diese Schwierigkeit zu heben, halte man erstens fest, daß eine wahre Anerkennung der Sünde schon Reue ist; denn wer da weiß, daß er gesündigt hat, weiß auch, daß er geirrt hat; irren wollen ist aber unmöglich. Wer also weiß, daß er gesündigt hat, wünscht, daß er nicht so gehandelt hätte, und dies ist die Reue. Wo es ferner zweifelhaft ist, ob die Handlung eine Sünde gewesen sei oder nicht, da ist zu bedenken, daß die Reue dem Bekenntnis der Sünde nicht vorausgeht, sondern nachfolgt; denn es gibt keine Reue, ehe nicht die Sünde anerkannt ist. Deshalb muß der Reuige sowohl die Tat anerkennen, als auch, daß sie eine Sünde sei, d. h. gegen das Gesetz verstoße. Solange also jemand seine Tat für keine Gesetzesverletzung hält, kann er sie auch nicht bereuen. Deshalb muß jeder Reue eine Anwendung der Tatsachen auf das Gesetz vorausgehen; aber ohne Ausleger kann man die Tatsachen nicht auf das Gesetz anwenden, da nicht die Worte des Gesetzes, sondern die Absicht des Gesetzgebers die Regel für die Handlungen der Menschen ist. Als Ausleger des Gesetzes muß aber ein Mensch oder mehrere Menschen angesehen werden, da der einzelne nicht darüber entscheiden kann, ob seine Handlung sündhaft sei oder nicht. Deshalb muß die Tat, über deren Sündhaftigkeit ein Zweifel besteht, vor einem oder mehreren Menschen dargelegt werden; und diese Darlegung ist das Bekenntnis. Entscheidet nun der Ausleger des Gesetzes, daß die Tat sündhaft sei, so ist es Reue, wenn der Sünder sich bei diesem Urteil beruhigt und sich entschließt, nicht mehr so zu handeln.

Auf diese Weise ist die Reue entweder keine wahre, oder sie muß dem Bekenntnis nachfolgen, aber kann ihm nicht vorausgehen. Nach dieser Auseinandersetzung ergibt sich leicht die Natur der Macht zu lösen und zu binden; denn bei der Vergebung der Sünden ist zweierlei zu beachten: **einmal**



das Urteil oder die Verurteilung, wodurch die Tat für eine Sünde erklärt wird, und **zweitens**, wenn der Verurteilte sich bei der Entscheidung beruhigt und sich dem Urteilsspruche unterwirft, d. h. bereut, die Vergebung der Sünden, oder, wenn keine Reue eintritt, die Belassung derselben. Das erste, d. h. die Entscheidung, ob eine Sünde vorliegt oder nicht, gebührt dem Ausleger des Gesetzes, d. h. dem höchsten Richter; das zweite, die Vergebung oder Belassung der Sünde, gebührt dem Pastor, und darin besteht die Macht zu lösen und zu binden. Aus Matth. 18, 15 — 18 erhellt, daß dies die wahre Meinung unsers Erlösers bei Einsetzung dieser Macht gewesen ist; denn er sagt seinen Jüngern: »Wenn dein Bruder gegen dich gesündigt hat, so geh und sprich mit ihm allein.« (Die Worte: wenn er gegen dich gesündigt hat, wollen so viel sagen wie: wenn er dir Unrecht getan hat; Christus spricht also hier von dem Unrecht, das vor die bürgerlichen Gerichte gehört.) Dann fügt er hinzu: »Will er auf dich nicht hören (d. h. wenn er die Tat leugnet, oder sie zwar einräumt, aber nicht als Unrecht anerkennen will), so nimm noch einen oder zwei hinzu; will er auch auf diese nicht hören, so melde es der Kirche.« Das letztere offenbar deshalb, damit diese entscheide, ob eine Sünde vorliege oder nicht. Dann heißt es weiter: »Wenn er auf die Kirche nicht hört«, d. h. wenn er sich bei deren Ausspruch nicht beruhigt, sondern dabei bleibt, daß die Tat, die die Kirche als Sünde ansieht, nicht eine Sünde sei, d. h. wenn er nicht bereut (da niemand etwas bereuen kann, wenn er es für keine Sünde hält), so fährt Christus nicht fort: so sage es den Aposteln; und hieraus sieht man, daß die letzte Entscheidung, ob etwas Sünde sei oder nicht, nicht diesen, sondern der Kirche zukommen solle. Christus fährt fort: »so gelte er dir wie ein Heide oder Zöllner«, d. h. wie einer außerhalb der Kirche, der nicht getauft ist, also wie einer, dem die Sünden nicht erlassen werden. Denn alle Christen wurden auf die Vergebung der Sünden getauft.

Da man indes fragen kann, wem solche Macht, die Wohltat der Taufe den Verstockten zu entziehen, zukommen sollte, so zeigt Christus, daß dieselben Personen, denen er die Macht gegeben hatte, die Reuigen auf die Vergebung der Sünden zu taufen und damit aus Heiden zu Christen zu machen, auch die Macht hatten, die Sünden denen, die von der Kirche für verstockt erklärt werden, zu belassen und so aus Christen wieder zu Heiden zu machen; und er fügt sofort hinzu: »Aber ich sage euch, was ihr auf Erden gebunden haben werdet, das ist auch im Himmel gebunden, und was ihr auf Erden gelöst haben werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein.« Hieraus ergibt sich, daß die Macht zu lösen und zu binden, oder die Sünden zu vergeben oder zu belassen, die an anderer Stelle auch die Macht der Schlüssel heißt, ebenso ist wie die, welche an anderer Stelle, Matth. 28, 19, mit den Worten gegeben wird: »Geht und lehret alle Völker, und tauft sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.« Der Pastor darf dem, den die Kirche für würdig achtet, die Taufe nicht versagen; aber ebensowenig dem die Sünden belassen, den die Kirche der Sündenlossprechung für geeignet erachtet; oder dem die Sünden vergeben, den die Kirche für verstockt erklärt. Es ist also Sache der Kirche, über die Sündhaftigkeit zu entscheiden, und Sache der Pastoren, dementsprechend die Betreffenden aus der Kirche auszuschließen oder aufzunehmen. So sagt der heilige Paulus zur Kirche in Korinth, 1. Kor. 5, 12:

»Solltet ihr nicht über die, welche zu euch gehören, richten können?« Indes erklärte er selbst, daß ein Blutschänder von der Kirche auszuschließen sei. »Ich«, sagt er, Vers 3, »bin körperlich abwesend, aber im Geiste gegenwärtig usw.«

26. Die Belassung der Sünden wird von der Kirche Exkommunikation genannt; der heilige Paulus nennt es: dem Satan überliefern. Der Name Exkommunikation, der dasselbe sagt wie aus der Synagoge ausschließen, scheint dem Mosaischen Gesetz entlehnt zu sein. Dieses befahl 3. Buch Mosis 13, 46, daß die von dem Priester für aussätzig Erklärten außerhalb des Lagers sich aufhalten sollten, bis sie durch den Spruch des Priesters wieder für rein erklärt und durch gewisse Handlungen, wozu die Waschung des Körpers gehörte, wieder gereinigt worden wären. Später wurde es dann bei den Juden Sitte, die zu dem Judentum übertretenden Heiden, die als unrein angesehen wurden, erst nach der Waschung aufzunehmen, und die von der Lehre der Synagoge Abtrünnigen aus der Synagoge auszuschließen. In Nachahmung dieser Gebräuche wurden die, die zu dem Christentum übertraten, mochten es Juden oder Heiden sein, nur durch die Taufe in die Kirche aufgenommen; und ebenso wurde denen, die von der Kirche abwichen, die Kirchengemeinschaft entzogen. Man nannte dies eine Überlieferung an den Satan, weil alles außerhalb der Kirche zu dem Reiche Satans gerechnet wurde. Der Zweck dieses Verfahrens war, daß der, welcher so zeitweise von der Gnade und den geistigen Vorrechten der Kirche ausgeschlossen worden, zu seinem Heile gedemütigt werden sollte.

In bezug auf die weltlichen Rechte aber wirkte die Exkommunikation dahin, daß der Betroffene nicht bloß von allen Versammlungen der Gemeinden und der Teilnahme an den Gnadenmitteln ausgeschlossen war, sondern daß er, gleich einem Aussätzigem, von den übrigen Christen geflohen wurde, mehr sogar, als ein Heide gemieden wurde. Denn der Apostel hat 1. Kor. 5, 10 u. 11 erlaubt, daß man mit den Heiden verkehren könne, aber mit jenen dürfte man nicht einmal die Speise teilen. Bei solchen Wirkungen der Exkommunikation erhellt zunächst, daß der christliche Staat nicht exkommuniziert werden kann <sup>1</sup>. Denn ein christlicher Staat ist eine christliche Kirche, beide von gleichem Umfange, wie oben Abschn. 21 gezeigt worden ist; eine Kirche aber kann nicht exkommuniziert werden. Sie müßte sich entweder selbst exkommunizieren, was unmöglich ist, oder sie müßte von einer andern Kirche exkommuniziert werden, und dies wäre entweder die allgemeine oder eine besondere. Die allgemeine Kirche ist aber keine Person (wie in Abschn. 22 gezeigt worden), sie kann daher nicht handeln und nichts tun, also auch niemand exkommunizieren. Wenn aber eine besondere Kirche eine andere exkommuniziert, so erreicht sie nichts und ändert nichts. Denn wo keine gemeinsamen Versammlungen sind, kann auch keine Ausschließung von solchen stattfinden. Wenn eine Kirche, z. B. die zu Jerusalem, eine andere, etwa die zu Rom, exkommuniziert haben würde, so hätte sie ebenso sich selbst wie diese exkommuniziert, da der, welcher einen andern von seinem Verkehr ausschließt, sich auch des Verkehrs mit ihm beraubt. **Zweitens** kann niemand

---

1 Was die Päpste aber nicht davon abhält, über einen christlichen Staat den Kirchenbann zu verhängen. s. »Venedigs Interdiktkrise« im Dictionnaire [Sachen](#) (oder [hier](#)).

alle Bürger eines unabhängigen Staats auf einmal exkommunizieren oder ihnen den Gebrauch der Kirchen oder ihren öffentlichen Gottesdienst untersagen. Denn sie können nicht durch eine Kirche, die sie selbst bilden, exkommuniziert werden; könnten sie es, so würden sie nicht nur keine Kirche, sondern auch kein Staat mehr bleiben, sie würden sich selbst aufgelöst haben; und dies wäre weder eine Exkommunikation noch ein Interdikt. Wollte eine andere Kirche sie exkommunizieren, so müßte diese Kirche sie als Heiden ansehen. Keine christliche Kirche darf aber nach Christi Lehre den Heiden verbieten, sich zu versammeln und miteinander zu verkehren, wie es ihren Staaten beliebt; namentlich wenn sie sich zur Verehrung Christi vereinigen wollten, sollte es auch in eigentümlicher Art und Weise geschehen; sie kann es daher auch Exkommunizierten nicht verbieten, die wie Heiden anzusehen sind. **Drittens** kann der Fürst, als Inhaber der höchsten Staatsgewalt, nicht exkommuniziert werden; denn nach Christi Lehre kann kein Untertan und auch keine Anzahl von Untertanen ihren Fürsten, selbst wenn er heidnischen Glaubens ist, von öffentlichen Orten oder von Orten, die den einzelnen gehören, ausschließen, noch ihm den Eintritt in irgendwelche Versammlung verweigern, noch ihn hindern, innerhalb seines Gebiets alles zu tun, was ihm beliebt. Denn in allen Staaten gilt es als Hochverrat, wenn ein oder mehrere Bürger gemeinschaftlich sich eine Gewalt über den ganzen Staat anmaßen. Wer sich aber eine solche Gewalt über den Inhaber der Staatsgewalt anmaßt, tut es auch über den Staat selbst.

Auch tritt bei dem Fürsten der besondere Umstand hinzu, daß, wenn er ein Christ ist, der Staat, dessen Wille in seinem Willen enthalten ist, dasselbe ist wie die Kirche. Deshalb geschieht jede Exkommunikation, welche die Kirche vornimmt, nur unter der Autorität des Fürsten. Der Fürst exkommuniziert sich aber nicht selbst und kann daher auch von seinen Untertanen nicht exkommuniziert werden. Es kann wohl kommen, daß eine Versammlung aufrührerischer oder verräterischer Bürger den Fürsten für exkommuniziert erklärt; allein dies geschieht ohne Recht. Noch weniger kann ein Fürst von einem andern Fürsten exkommuniziert werden; es würde dies keine Exkommunikation, sondern eine höhnische Kriegsankündigung sein. Denn da eine Kirche nie aus Bürgern zweier unabhängiger Staaten bestehen kann, da (wie in Abschn. 22 gezeigt worden) die Macht fehlen würde, daß die Mitglieder gesetzmäßig zu Versammlungen berufen werden, so sind die Mitglieder einer Kirche nicht verpflichtet, einer andern zu gehorchen, und können deshalb ihres Ungehorsams wegen nicht exkommuniziert werden. Meint man aber, daß Fürsten, als Glieder der allgemeinen Kirche, infolge der Machtvollkommenheit dieser Kirche exkommuniziert werden könnten, so kann dies nicht eintreten, weil die allgemeine Kirche (wie in Abschn. 22 dargelegt worden) keine Person darstellt, von der man sagen könnte, sie handelt, beschließt, setzt fest, exkommuniziert, spricht frei oder tut sonst etwas, was eine Person tun kann. Auch fehlt ihr auf Erden ein Leiter, auf dessen Befehl sie sich versammeln und beraten könnte; denn ein solcher Leiter der allgemeinen Kirche, der sie berufen könnte, wäre auch der Leiter und Herr aller Christen auf der ganzen Erde, und das kann nur Gott allein sein.

27. In Abschn. 18 ist gezeigt worden, daß das Recht der Schriftauslegung nicht darin bestehe, daß der Ausleger den von ihm gefundenen Sinn und seine Ansicht ungestraft ändern schriftlich oder mündlich auslegen und erklären darf, sondern darin, daß die ändern nicht seiner Auslegung zuwider tun oder lehren dürfen. Die Auslegung, von der ich hier handle, ist also zugleich die Macht, in allen, durch die Heilige Schrift zu entscheidenden Streitigkeiten die Entscheidung zu geben. Ich habe nun zu zeigen, daß dieses Recht den einzelnen Kirchen zusteht und von der Machtvollkommenheit der Inhaber der Staatsgewalt, sofern sie Christen sind, abhängt. Würde dies nämlich nicht der Fall sein, so müßte dieses Recht entweder den einzelnen Bürgern oder einer fremden Macht zustehen. Ersteres kann, neben vielen andern Gründen, schon wegen der Nachteile, die daraus hervorgehen würden, nicht stattfinden. Vor allem würde damit nicht nur aller bürgerliche Gehorsam (gegen Christi Gebot) aufgehoben sein, sondern auch die Gesellschaft und der Friede unter den Menschen würde (gegen die natürlichen Gesetze) aufgelöst werden. Kann der einzelne sich die Schrift selbst auslegen, d. h. kann jeder entscheiden, was Gott gefällt und was ihm mißfällt, so braucht er nicht eher dem Fürsten zu gehorchen, als bis er selbst entschieden hat, ob dessen Befehle mit Gottes Wort übereinstimmen oder nicht.

Und so gehorcht er dann entweder gar nicht oder auf Grund seines Ermessens, d. h. er gehorcht dann immer nur sich selbst und nicht dem Staate; es ist also der bürgerliche Gehorsam aufgehoben. Ebenso müßten, wenn jeder seiner eigenen Ansicht folgen könnte, die entstehenden Streitigkeiten zahllos und unbestimmbar werden, und die Folge wäre zuerst Haß und dann Zank und Krieg unter den Menschen, da diese ihrer Natur nach jede Streitigkeit für eine Beleidigung nehmen; damit würde alle Gesellschaft und der Friede aufgehoben sein. Überdies haben wir als Beispiel das, was Gott unter dem Alten Gesetz in betreff des Gesetzbuchs vorgeschrieben hat: es sollte zwar niedergeschrieben und öffentlich für das Richtmaß der göttlichen Lehre gelten; aber die Streitigkeiten darüber sollten nicht von den einzelnen, sondern nur von den Priestern entschieden werden. Endlich gebietet unser Erlöser, daß, wenn unter einzelnen ein Anstoß sich erhebt, sie die Kirche hören sollen; deshalb hat diese das Amt, die Streitigkeiten zu entscheiden; und nicht der einzelne, sondern die Kirche hat die Heilige Schrift auszulegen. Um ferner einzusehen, daß keine auswärtige Person das Recht hat, das Wort Gottes auszulegen, d. h. alle Fragen über Gott und die Religion zu entscheiden, braucht man nur zu erwägen, welche Bedeutung diese Gewalt in den Gemütern und Handlungen der Bürger besitzt. Denn bekanntlich richten sich alle freiwilligen Handlungen der Menschen, durch natürliche Notwendigkeit, nach ihren Ansichten über das Gute und Böse, über den Lohn und die Strafe.

Die Menschen werden also denen gehorchen, nach deren Ermessen sie die Seligkeit oder die ewige Verdammnis in jener Welt zu erwarten haben. Wenn nun jemand über die Handlungen und Lehren entscheiden kann, die zu dem Heile nötig sind, so erwarten die Menschen von seiner Entscheidung auch ihre ewige Seligkeit oder ihr ewiges Verderben, und sie werden ihm deshalb in allen Dingen Folge leisten. Ist dem so, so ist ganz klar, daß die Bürger, die in bezug auf die zur Seligkeit notwendigen Lehren sich an den Ausspruch

einer fremden Macht gebunden erachten, keinen Staat für sich bilden, sondern sie sind die Untertanen dieser auswärtigen Macht. Wenn daher auch ein Fürst irgend jemand schriftlich solche Gewalt einräumen würde, aber dabei doch die bürgerliche Herrschaft für sich behalten wollte, so würde eine solche Schrift keine Gültigkeit haben und keins jener Rechte übertragen, die zur Aufrechterhaltung oder zur guten Ausübung seiner Gewalt nötig sind. Denn nach Kap. 2, Abschn. 4 gilt keine Übertragung eines Rechts, wo das entsprechende Zeichen der Absicht zu übertragen fehlt. Hat nun jemand deutlich erklärt, daß er die Staatsgewalt behalten wolle, so fehlen die nötigen Zeichen, daß er die zur Herrschaft nötigen Befugnisse habe übertragen wollen. Eine solche Schrift würde kein Zeichen einer Willenserklärung, sondern nur der Unwissenheit der Vertragschließenden sein. **Zweitens** muß man erwägen, wie absurd es für den Staat oder den Inhaber der höchsten Gewalt sein würde, einem Feinde die Macht über die Gewissen seiner Bürger zu überliefern; denn alle, die sich nicht zu der Rechtseinheit einer Person verbunden haben, befinden sich nach Kap. 5, Abschn. 6 im Kriegszustande, wenn sie auch nicht immer wirklich Krieg führen: denn auch unter Feinden gibt es Waffenstillstände. Es genügt für die feindliche Haltung, wenn ein Mißtrauen besteht, wenn die Grenzen der Städte, der Reiche und der Herrschaft durch Festungen geschützt werden und man sich beiderseits in kriegerischer Stellung und mit Mienen wie Feinde betrachtet, auch wenn man den Kampf selbst noch nicht führt.

Wie unbillig ist es **endlich**, das zu verlangen, was man schon vermittelst des Grundes, aus dem man es verlangt, als das Recht eines andern anerkennt! Ich wäre der Ausleger der Heiligen Schrift für dich, der du Bürger eines andern Staates bist. Weshalb? Welcher Vertrag zwischen mir und dir gäbe mir dies Recht? Antwort: Die göttliche Machtvollkommenheit. Aber woher weißt du dies? Aus der Heiligen Schrift: nimm das Buch und lies es vor. Allein dies hilft nichts, wenn ich sie mir nicht selbst auslege. Also gebührt mir und jedem andern Bürger diese Auslegung, und doch haben wir beide dies für unstatthaft anerkannt. So bleibt nur übrig, daß in jeder christlichen Kirche, d. h. in jedem christlichen Staate, die Auslegung der Heiligen Schrift, d. h. die Macht alle Streitfragen zu entscheiden, von der Gewalt des Menschen oder der Versammlung ausgeht und abhängt, welche die höchste Staatsgewalt innehat.

28. Es gibt nun zwei Arten von Streitfragen. Die **eine** betrifft das Geistliche, d. h. die Fragen des Glaubens, deren Wahrheit durch die natürliche Vernunft nicht festgestellt werden kann; dahin gehören die Fragen über die Natur und das Amt Christi, über die Strafen und den Lohn in jener Welt, über die Auferstehung des Leibes, über die Natur und das Amt der Engel, über die Sakramente, über den äußern Gottesdienst und ähnliches. Die **andere** Art betrifft die Fragen der menschlichen Wissenschaft, deren Wahrheit durch die natürliche Vernunft und Schlußfolgerungen aus den Verträgen und Definitionen der Menschen, d. h. nachdem durch Gebrauch und gemeinsame Übereinstimmung feststehenden Sinn der Worte gewonnen werden kann; dahin gehören alle Fragen des Rechts und der Philosophie. Wenn es sich z. B. um die Rechtsfrage handelt, ob etwas versprochen und vereinbart worden sei oder

nicht, so handelt es sich nur darum, ob die so geäußerten Worte nach dem gemeinen Gebrauch und der Meinung der Bürger ein Versprechen oder Vertrag genannt werden können; ist dies der Fall, so ist es richtig, daß ein Vertrag geschlossen werden ist; wenn nicht, so ist es falsch. Diese Wahrheit ist also von den Verträgen und der Übereinstimmung der Menschen abhängig. Wenn es sich in der Philosophie z. B. darum handelt, ob derselbe Gegenstand ganz und zugleich an mehreren Orten sein kann, so hängt die Entscheidung der Frage davon ab, was gemeinsam unter dem Wort »ganz« von den Menschen verstanden wird. Versteht man nach dem Sprachgebrauch, wenn man sagt, daß etwas ganz an einem Orte sei, daß nichts davon woanders sei, so ist es falsch, daß derselbe Gegenstand zugleich an vielen Orten sein könne. Die Wahrheit ist also auch hier vom Sprachgebrauche abhängig, und ebenso verhält es sich bei allen andern Rechts— oder philosophischen Fragen. Wenn man meint, gegen diesen allgemeinen Sprachgebrauch in Benennung der Dinge aus dunkeln Stellen der Schrift etwas beweisen zu können, so zerstört man damit zugleich allen Verkehr durch Rede und auch die menschliche Gesellschaft selbst. Denn der, der seinen ganzen Acker verkauft hat, kann dann sagen, das Ganze sei in einem Erdklumpen enthalten, und den übrigen Acker als nicht verkauft behalten. Ja die Vernunft selbst wird damit zerstört, da sie nur in der Ermittlung der auf solcher Übereinstimmung beruhenden Wahrheit besteht.

Es ist deshalb nicht nötig, daß dergleichen Fragen von dem Staate mittels Auslegung der Heiligen Schrift entschieden werden; sie gehören nicht zu dem Worte Gottes in dem Sinne, wonach das Wort Gottes das Wort über Gott, d. h. die evangelische Lehre bedeutet. Und der, welcher die höchste Gewalt in der Kirche hat, braucht zu dergleichen Entscheidungen keine geistlichen Doktoren zuzuziehen. Für die Entscheidung der Glaubensfragen, d. h. der Fragen über Gott, welche die menschliche Fassungskraft übersteigen, bedarf es der göttlichen Weihe (damit man wenigstens in dem Notwendigen nicht getäuscht werden kann), welche sich durch Auflegung der Hände von Christus aus fortgepflanzt hat. Denn da wir zu unserer ewigen Seligkeit eine übernatürliche Lehre annehmen müssen, die man deshalb nicht verstehen kann, so widerspräche es der Billigkeit, wenn wir in einem trostlosen Zustande gelassen würden, daß man uns über das zur Seligkeit Notwendige täuschen könnte. Diese Unfehlbarkeit hat unser Erlöser (in den zu unserer Seligkeit nötigen Dingen) den Aposteln bis zu dem Tage des Gerichts verheißen, d. h. den Aposteln und den ihnen folgenden, durch Handauflegung zu weihenden Pastoren. Deshalb ist der Inhaber der Staatsgewalt als ein Christ verpflichtet, die Heilige Schrift in Fragen der Geheimnisse des Glaubens durch rechtmäßig ordinierte Geistliche auslegen zu lassen. In dieser Weise gebührt in den christlichen Staaten das Rechtsprechen in weltlichen und geistlichen Dingen der bürgerlichen Gewalt. Der Mensch oder die Versammlung, welche die Staatsgewalt innehat, ist das Haupt des Staats und der Kirche; denn die Kirche und der christliche Staat sind ein und dasselbe.



# Von dem zum Eintritt in das himmlische Reich Erforderlichen

1. Man hat immer zugegeben, daß alle Gewalt in weltlichen Dingen von dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt, sei es ein einzelner Mensch oder eine Versammlung, herstammte. Daß in geistlichen Dingen diese Gewalt von der Kirche abhängt, ist aus dem Bisherigen klar; und außerdem daraus, daß jeder christliche Staat eine mit solcher Macht versehene Kirche ist. Daraus kann auch der Beschränkteste ersehen, daß in dem christlichen Staate, d. h. in einem Staate, wo ein christlicher Fürst oder eine christliche Versammlung die Gewalt hat, alle weltliche wie geistliche Macht in jenen unter Christus vereinigt ist, und folglich ihnen in allen Dingen zu gehorchen ist. Indes ist darüber ein Streit entstanden, wie, da man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, den Inhabern der Staatsgewalt sicher Gehorsam geleistet werden könne, wenn sie jemals etwas gebieten würden, was Christus verboten hat.

Der Grund der Schwierigkeit liegt darin, daß Gott nicht mehr durch Christus und die Propheten in lebendigen Worten zu uns redet, sondern durch die Heilige Schrift, die von verschiedenen Menschen verschieden ausgelegt wird. Man weiß daher wohl, was die Könige und die versammelte Kirche gebieten; ob aber solche Gebote gegen die Gebote Gottes verstoßen oder nicht, das weiß man nicht. Deshalb schwankt man beim Gehorsam zwischen den Strafen des zeitlichen und geistigen Todes, wie die, welche zwischen der Scylla und Charybdis <sup>1</sup> dahinschiffen, und fällt oft in beide. Unterscheidet man aber richtig zwischen dem, was zur Seligkeit notwendig ist und was nicht, so kann ein solcher Zweifel nicht aufkommen. Ist der Befehl eines Fürsten oder Staats so beschaffen, daß man ihn ohne Verlust des ewigen Heils befolgen kann, so ist der Ungehorsam ein Unrecht, und es gelten da die Aussprüche der Apostel, Kol. 3, 20 u. 22: »Ihr Knechte, gehorchet in allem euerm fleischlichen Herrn, und ihr Kinder, gehorchet in allem euern Eltern«, und das Gebot Christi in Matth. 23, 2: »Über den Sessel Mosis saßen die Schriftgelehrten und Pharisäer; deshalb bewahrt und tut alles, was sie euch sagen.«

Befehlen dagegen die Inhaber der Staatsgewalt etwas, auf dem die Strafe des ewigen Todes steht, so wäre es unsinnig, nicht lieber des natürlichen Todes zu sterben, als durch Gehorsam sich in den ewigen Tod zu stürzen. Hier gilt, was Christus Matth. 10, 28 sagt: »Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten, die Seele aber nicht töten können.« Es ist also zu ermitteln, was zum Heile notwendig ist.

2. In den beiden Tugenden des Glaubens und des Gehorsams ist alles zum Heile Nötige enthalten. Könnte der Gehorsam vollkommen sein, so würde

---

1 Die Redewendung »zwischen Scylla und Charybdis« wird im Sinne von »in einer Situation, in der nur zwischen zwei Übeln zu wählen ist gebraucht. Scylla ist ein sechsköpfiges Ungeheuer, das die Vorüberfahrenden verschlang; ihr gegenüber liegt ein gefährlicher Meeresstrudel namens Charybdis.



er allein gegen die Verdammnis schützen; aber da wir alle schon seit langem des Ungehorsams gegen Gott durch Adam schuldig sind und überdies auch selbst gesündigt haben, so genügt der Gehorsam ohne Vergebung der Sünden nicht. Diese aber ist zugleich mit unserm Eintritt in das himmlische Reich der Lohn des Glaubens; weiter ist zur Seligkeit nichts nötig. Denn das Reich Gottes ist nur den Sündern verschlossen, d. h. denen, welche den Gesetzen nicht den schuldigen Gehorsam geleistet haben, und selbst diesen nicht, wenn sie an den wesentlichen Artikeln des christlichen Glaubens festhalten. Wenn nun ermittelt sein wird, worin der Gehorsam besteht und welche Artikel des christlichen Glaubens wesentlich sind, so ist damit auch entschieden, welchen Geboten der Staaten und Fürsten zu folgen und welchen nicht zu gehorchen ist.

3. Unter Gehorsam wird hier nicht die Handlung, sondern der Wille und das Verlangen verstanden, mit dem man nach Möglichkeit sich bemüht, künftig zu gehorchen. In diesem Sinne ist das Wort Gehorsam gleichbedeutend mit Reue; denn die Tugend der Reue besteht nicht in dem Schmerze, der die Erinnerung an die Sünde begleitet, sondern in der Umkehr auf dem Wege und in dem Wollen, nicht mehr zu sündigen; sonst würde jener Schmerz keine Reue, sondern die Verzweiflung sein. Da nun die, die Gott lieben, gar nichts anderes wollen können, als dem göttlichen Gesetz zu gehorchen, und die, die ihre Nächsten lieben, gar nichts anderes wollen können, als dem moralischen Gesetz gehorsam zu sein, das, wie ich in Kap. 3 gezeigt habe, in dem Verbot des Stolzes, der Undankbarkeit, der Beleidigung, der Grausamkeit, Hartherzigkeit, Verleumdung und ähnlichen Unrechts, durch das die Nächsten verletzt werden, besteht, so besagt auch die Liebe oder christliche Milde dasselbe wie der Gehorsam; auch die Gerechtigkeit, als der beharrliche Wille, jedem das Seine zu geben, bedeutet dasselbe.

Daß Glaube und Reue offenbar zur Seligkeit genügen, geht aus dem Bund der Taufe selbst hervor. Denn als die, welche am Tage des Pfingstfestes von Petrus bekehrt wurden, ihn fragten, was sie nun tun sollten, antwortete er ihnen: »Bereuet und laßt euch ein jeder im Namen Jesu zur Vergebung der Sünden taufen.« Apostelgesch. 2, 38. Also war nur die Reue und der Glaube an Jesu Namen zur Erlangung der Taufe, d. h. zum Eintritt in das Reich Gottes nötig; denn in dem durch die Taufe sich vollziehenden Vertrage wird das himmlische Reich versprochen. Ferner erhellt dies aus der Antwort Jesu, als ein Vornehmer ihn fragte, was er zur Gewinnung des ewigen Lebens tun solle, Luk. 18, 20: »Du kennst die Gebote: Du sollst nicht töten, nicht ehebrechen« usw.; dies bezieht sich auf den Gehorsam — und Mark. 10, 21: »Verkaufe alle deine Habe, komm und folge mir nach«; dies bezieht sich auf den Glauben. Auch erhellt es aus den Worten: »Der Gerechte (nicht jedweder, sondern der Gerechte) wird durch seinen Glauben leben.« Denn die Gerechtigkeit ist dieselbe Sinnesart wie die Reue und der Gehorsam. Auch ergibt es sich aus den Worten des heiligen Markus, 1, 15: »Weil die Zeit erfüllt ist und das Reich Gottes naht, so bereuet und glaubet an das Evangelium.« Damit ist deutlich angezeigt, daß es zum Eintritt in das Himmelreich keiner andern Tugenden bedarf als der Reue und des Glaubens. Nun ist dieser zur Seligkeit nötige Gehorsam nichts anderes als der Wille oder das Bestreben zu gehorchen, d. h.

nach den Gesetzen Gottes zu handeln, d. h. nach den moralischen Gesetzen, welche für alle dieselben sind, sowie nach den bürgerlichen Gesetzen, d. h. den Geboten der Staatsgewalt in weltlichen Dingen und den Kirchengesetzen in geistlichen Dingen. Die beiden letzteren sind in den verschiedenen Staaten und Kirchen verschieden und werden durch ihre Verkündigung und die öffentlichen Rechtssprüche bekannt.

4. Um den christlichen Glauben zu verstehen, ist der Glaube im allgemeinen zu definieren und von den andern Seelenzuständen, mit denen er wechselt zu werden pflegt, zu unterscheiden. Der Gegenstand des Glaubens allgemein genommen, also das, was man glaubt, ist immer ein Satz, d. h. ein bejahender oder verneinender Ausspruch, dessen Wahrheit man anerkennt. Da man indes Urteilen aus verschiedenen Gründen zustimmen kann, so werden diese Zustimmungen verschieden benannt. Manchmal erkennt man Sätze an, die man trotzdem nicht in seine Seele aufnimmt; es geschieht entweder nur zeitweilig, solange bis man durch Erwägung der Folgen ihre Wahrheit geprüft hat, und dies nennt man vorläufiges Annehmen; oder die Anerkennung geschieht einfach, wie aus Furcht vor dem Gesetz, dies ist das Bekenntnis, d. h. das durch äußere Zeichen erfolgende Anerkenntnis; oder es erfolgt aus freiwilliger Unterwerfung, die die Menschen aus Höflichkeit denen, die sie hochachten, entgegenbringen, oder es geschieht um des Friedens willen, was man Zugestehen nennt. Wenn man aber einen Satz für wahr anerkennt, so bestimmen immer gewisse eigene Gründe dazu, die entweder in dem Satze selbst liegen oder in der Person, welche den Satz behauptet. Sie liegen in dem Satze selbst, wenn man sich erinnert, welche Gegenstände durch die Worte, welche der Satz enthält, nach dem Sprachgebrauche bezeichnet werden; die hieraus folgende Zustimmung nennt man Wissen. Kann man sich aber nicht entsinnen, welches die sichere Bedeutung der Worte ist, durch die bald ein, bald ein anderer Gegenstand bezeichnet wird, dann heißt dieser Zustand Meinen.

Wenn z. B. der Satz aufgestellt wird, daß 2 und 3 gleich 5 seien, und man sich entsinnt, daß die Reihe der Zahlworte durch die Übereinstimmung der eine Sprache sprechenden Personen (gleichsam durch einen für die menschliche Gesellschaft unentbehrlichen Vertrag) so gebildet ist, daß mit 5 so viel Einheiten bezeichnet werden, wie in 2 und 3 zusammen enthalten sind und stimmt man dem bei und nimmt man den Satz für wahr, weil 2 und 3 zusammen ebensoviel sind wie 5, so heißt diese Zustimmung ein Wissen. Das Wissen dieser Wahrheit ist nur die Anerkennung, daß sie von uns selbst gebildet ist. Der Wille derjenigen Personen, von denen und nach deren Sprachgebrauch das Zweifache 2, das Dreifache 3 und das Fünffache 5 genannt worden ist, hat auch bewirkt, daß der Satz wahr ist, wonach 2 und 3 zusammen soviel sind wie 5. Wenn man sich so entsinnt, was Diebstahl und was Unrecht heißt, so weiß man durch die Worte selbst, ob der Satz wahr oder nicht wahr sei, daß der Diebstahl ein Unrecht ist. Wahrheit ist dasselbe wie ein wahrer Satz; und der Satz ist wahr, wenn sein zweites Wort, was bei den Logikern das Prädikat heißt, in seinem Umfange das erste Wort, das Subjekt heißt, befaßt. Die Kenntnis der Wahrheit ist die Vergegenwärtigung, daß sie von uns selbst

durch die den Worten beigelegte Bedeutung gebildet werden ist; deshalb hat Plato treffend gesagt, daß das Wissen ein Erinnern sei.

Doch kommt es vor, daß Worte, obgleich sie eine feste auf dem Sprachgebrauch beruhende Bedeutung haben, durch den gemeinen Gebrauch, in der Absicht, zu verschönern oder sogar zu täuschen, von ihrer eigentlichen Bedeutung so abgebracht werden, daß die Vergegenwärtigung der Vorstellungen, für welche diese Worte ursprünglich bestimmt worden waren, schwer wird; nur ein scharfes Urteil und großer Fleiß kann dann diese Schwierigkeiten überwinden. Auch kommt es vor, daß viele Worte keine eigene, feste, sich immer gleichbleibende Bedeutung haben und deshalb für sich allein zum Verständnis nicht genügen, sondern nur mit Hilfe von andern, mit ihnen gleichzeitig gebrauchten Zeichen. Drittens gibt es einzelne Worte für unbegreifliche Dinge, von denen es daher zwar Namen, aber keine Vorstellungen gibt, und deshalb kann aus den davon gebildeten Sätzen die Wahrheit aus den Worten selbst nicht ermittelt werden. Wenn man in solchen Fällen durch Betrachtung der Bedeutung der Worte die Wahrheit eines Satzes zu ermitteln sucht und sie zu erweisen hofft, so hält man einen solchen Satz manchmal für wahr und manchmal für falsch. Jedes heißt für sich meinen oder auch glauben, beides zusammen: zweifeln. Stammen dagegen die Gründe unserer Zustimmung zu einem Satze nicht von diesem selbst ab, sondern von der Person, welche den Satz behauptet, die man für so erfahren hält, daß sie nicht getäuscht wird und bei der man auch keinen Grund sieht, weshalb sie uns täuschen sollte, so heißt diese Zustimmung, weil sie auf dem Vertrauen in das Wissen eines andern und nicht in das eigene beruht, Glaube. Ein solches Vertrauen auf die Person heißt ein Glauben an dieselbe <sup>1</sup>. Aus dem Gesagten ergibt sich der Unterschied zwischen Glauben und Bekenntnis: jener ist immer mit der innern Zustimmung verbunden, aber dieses nicht immer; jene ist eine innere Überzeugung des Geistes, diese aber ein äußerer Gehorsam.

Ferner erhellt der Unterschied zwischen Glauben und Meinung: letztere stützt sich auf die eigene Vernunft, jener auf die Achtung vor einer andern. Endlich der Unterschied zwischen Glauben und Wissen: letzteres prüft den Satz und nimmt ihn nur langsam, ihn gleichsam durchkauend, an, jener verschlingt ihn ganz und vollständig. Zum Wissen nützt die Erklärung der Worte, mit denen der später zu untersuchende Satz ausgesprochen ist, ja die Definition ist der einzige Weg zum Wissen; aber dem Glauben ist dies schädlich, da alles, was die menschliche Fassungskraft übersteigt und was ausgesprochen wird, damit man es glaube, durch Erklärung niemals deutlicher, sondern nur dunkler und. unglaubwürdiger wird. Einem Menschen, der sich die Geheimnisse des Glaubens durch die natürliche Vernunft klar zu machen sucht, geht es wie einem Kranken, der die heilsamen, aber bitteren Pillen erst kauen will, bevor er sie verschluckt; er muß sie dann sofort wieder ausspucken, während sie ihn sonst, wenn er sie hinuntergeschluckt hätte, geheilt haben würden.

5. Wir haben gesehen, was der Glaube ist. Aber was ist der Glaube an Christus? oder, welcher Satz ist der Gegenstand unseres Glaubens an Christus? Denn wenn man sagt: »Ich glaube an Christus«, so ist damit wohl ausgedrückt, wem, aber nicht was man glaubt. Der Glaube an Christus besteht

1 Glaube auf Autorität

nun lediglich in dem Glauben, daß Jesus der Christus ist, nämlich der, welcher nach den Prophezeiungen des Moses und der israelitischen Propheten in diese Welt kommen werde, um das Reich Gottes einzurichten. Dies erhellt deutlich aus Christi Worten zu Martha, Joh. 11, 25 — 27: »Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubt, wird leben, selbst wenn er gestorben sein wird, und alle, die leben und an mich glauben, werden nicht in Ewigkeit sterben. Glaubst du dies? Und jene sprach: Ja, Herr, ich glaube, daß du Christus bist, der Sohn des lebendigen Gottes, der in diese Welt kommen sollte.« Aus diesen Worten ersieht man, daß die Frage »Glaubst du an mich?« erläutert wird durch die Antwort »Du bist Christus«. Deshalb besteht der Glaube an Christus nur in dem Glauben an Jesus, der da sagt, er sei Christus.

6. Da zur Seligkeit Glaube und Gehorsam, und zwar beide notwendig gehören, so ist in Abschn. 3 die Natur des Gehorsams, und wem er zu leisten ist, dargelegt worden. Jetzt soll nun untersucht werden, was unter dem Glauben gefordert wird. Ich behaupte, daß neben dem Satze, daß Jesus der Christus sei <sup>1</sup>, für den Christen kein weiterer Satz zu seiner Seligkeit nötig ist. Indes muß man hier, wie schon in Abschn. 4, zwischen dem Glauben und dem Bekenntnis unterscheiden. Das Bekenntnis von mehreren Glaubenssätzen (wenn es geboten wird) kann nötig sein, da dies zu dem den Gesetzen schuldigen Gehorsam gehört. Allein jetzt handelt es sich nicht um den zur Seligkeit notwendigen Gehorsam, sondern um den Glauben. Nun erhellt jener Satz **zunächst** aus dem Zweck der Evangelisten, welche durch die Beschreibung des

---

1 Dieser Satz wird möglicherweise vielen Theologen durch seine Neuheit mißfallen; obgleich ich ihn durch das Folgende für hinreichend begründet erachte, habe ich indes es der Mühe wert gehalten, ihn noch weiter zu erläutern. Wenn ich also sage, daß der Satz: Jesus sei Christus, vollständig zu der Seligkeit genüge, so meine ich nicht, daß der Glaube allein zur Seligkeit genüge, sondern ich fordere auch Gerechtigkeit oder den schuldigen Gehorsam gegen Gottes Gesetze. d. h. den Willen, recht zu leben. **Zweitens** bestreite ich nicht, daß das Bekenntnis vieler anderer Sätze zur Seligkeit ebenfalls notwendig ist, vorausgesetzt, daß das Bekenntnis von der Kirche verlangt wird. Allein der Glaube ist etwas Innerliches, das Bekenntnis etwas Äußerliches, und deshalb meine ich, daß nur ersterer eigentlich Glaube ist, letzterer ein Teil des Gehorsams, so daß jener Satz zu dem innern Glauben zureicht, wenn auch nicht zum Bekenntnis eines Christen. **Endlich** wird, wenn ich früher gesagt habe, daß die wahre und innere Reue über die Sünden zum Heile genüge, dies nicht als Widerspruch gelten können, weil ja in diesem Satz Gerechtigkeit, Gehorsam und ein allen Tugenden zuwandtes Gemüt enthalten ist, wie jedermann anerkennt. Es kann deshalb nicht auffallen, wenn ich sage, daß der Glaube an diesen einen Satz zum Heile genüge, da in ihm so viele andere Sätze enthalten sind. Denn die Worte: Jesus ist Christus, sagen, daß Jesus der sei, den Gott durch die Propheten versprochen hatte in die Welt zu senden, um sein Reich einzurichten, d. h. daß Jesus der Sohn Gottes, des Schöpfers des Himmels und der Erde sei, der von einer Jungfrau geboren und für die Sünden derer, die an ihn glauben würden, gestorben sei; daß er Christus sei, d. h. der König, der wieder aufgelebt sei (denn sonst könnte er nicht wieder herrschen), um die Welt zu richten und jeden nach seinen Werten zu belohnen (denn sonst könnte er nicht König sein); auch daß die Menschen auf-erwecket werden, denn sonst könnten sie nicht zum Gericht kommen. Somit enthält jener einzige Satz das ganze apostolische Glaubensbekenntnis. Ich habe aber geglaubt, es so zusammenziehen zu sollen, weil ich sah, daß wegen dieses Satzes allein ohne die übrigen, die sich als Folgerungen daraus ableiten lassen, sehr viele sowohl von Christus als von den Aposteln in das Reich Gottes zugelassen wurden; so der Übeltäter am Kreuze; so der von Philippus getaufte Verschnittene; so die 2000 Menschen, welche der heilige Petrus auf einmal in die Kirche aufgenommen hat. Wenn es aber manchem mißfällt, daß ich nicht alle die für ewig verdammt ansehe, die nicht jedem kirchlichen Lehrsatz zustimmen (ihm jedoch nicht widersprechen, sondern, wenn sie müssen, ihn zugeben), so weiß ich nicht, was ich darauf sagen soll. Denn die folgenden klaren Zeugnisse der Schrift machen es mir unmöglich, meine Ansicht zu ändern. [TH]

Lebens unsers Erlösers nur diesen einen Satz feststellen wollten; daß dies der Zweck und die Absicht der Evangelisten war, ersieht man, wenn man nur die Geschichte selbst betrachtet. Der heilige Matthäus Kap. 1 beginnt mit dem Geschlechtsregister Jesu und zeigt, daß er aus dem Geschlechte Davids stammt und von einer Jungfrau geboren wurde; Kap. 2, daß er von den Weisen als der König der Juden angebetet wurde und daß deshalb Herodes ihn zu töten versucht hat; Kap. 3 und 4, daß sein Königreich von Johannes dem Täufer und ihm selbst verkündet wurde; Kap. 5, 6, 7, daß er Gesetze gelehrt hat, nicht wie die Schriftgelehrten, sondern wie ein Gesetzgeber; Kap. 8, 9, daß er Kranke durch seine Wunder geheilt hat ; Kap. 10, daß er die Apostel als Verkünder des Reichs in alle Gegenden Judäas ausgesandt hat, um das Himmelreich zu predigen; Kap. 11, daß er den von Johannes gesandten Boten auf ihre Frage, ob er der Christus sei, geantwortet hat, sie sollten berichten, was sie gesehen hätten, nämlich die Wunder, die Christus allein zustünden; Kap. 12, daß er sein Reich durch Beweise, Vergleiche und Zeichen den Pharisäern und andern gegenüber dargelegt und erklärt hat; Kap. 13 — 21, daß er gegen die Pharisäer daran festgehalten, daß er jener Christus sei; Kap. 21, daß er bei seinem Einzuge in Jerusalem mit dem Namen König begrüßt wurde; Kap. 22 — 25, daß er andere vor dem falschen Christus gewarnt hat und durch Gleichnisse gezeigt hat, welcher Art sein Reich sei; Kap. 26, 27, daß er, weil er sich König genannt, gefangen und angeklagt wurde, und daß das Kreuz die Aufschrift gehabt: »Hier ist Jesus, der König der Juden«; Kap. 28 endlich, daß er nach der Auferstehung den Aposteln gesagt habe, ihm sei alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden.

Dies alles zielt darauf ab, daß wir glauben sollen, Jesus sei jener Christus. Dies war somit der Zweck des heiligen Matthäus bei Abfassung seines Evangeliums. Dasselbe Ziel hatten auch die andern Evangelisten, was der heilige Johannes am Ende seines Evangeliums Kap. 20, 31 ausdrücklich in den Worten anerkennt: »Dies ist geschrieben worden, damit ihr wisset, daß Jesus ist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.«

7. **Zweitens** wird obiger Satz durch die Lehren der Apostel bestätigt. Sie waren die Verkünder des Reichs, und Christus hatte sie nur ausgesandt, um das Reich Gottes zu predigen (Luk. 9, 2; Apostelgesch. 10, 42). Aus der gegen sie erhobenen Anklage ergibt sich, was sie nach seiner Himmelfahrt getan haben. Der heilige Lukas sagt Apostelgeschichte 17, 6 — 7: »Sie schleppten den Jason und einige Brüder zu den Vorgesetzten der Stadt und schriegen: Diese sind es, welche die Stadt aufregen und hierher gekommen sind, wo sie Jason aufgenommen hat; diese alle handeln gegen die Befehle des Kaisers und sagen, Jesus sei ein anderer König.« Auch der Gegenstand der apostolischen Reden ergibt sich daraus; es heißt Apostelgesch. 17, 2 — 3: »Er eröffnete ihnen die Schriften (nämlich des Alten Testaments) und lehrte sie, daß Christus hat leiden müssen und wiederauferstanden sei von den Toten, und daß dieser der Jesus Christus sei.«

8. Es ergibt sich obiger Satz **drittens** aus den Stellen, welche die leichte Faßlichkeit dessen darlegen, was Christus zur Seligkeit verlangt. Wäre die innere Zustimmung des Gemüts für die Wahrheit aller einzelnen Sätze notwendig, welche heutzutage in betreff des christlichen Glaubens in Frage ste-

hen und von den verschiedenen Kirchen in verschiedener Weise abgefaßt worden sind, so gäbe es nichts Schwierigeres als die christliche Religion. Wie könnte es dann wahr sein, wenn es Matth. 11, 30 heißt: »Mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht«, und Matth. 18, 6: »daß auch die Kindlein an ihn glauben«, und 1. Kor. 1, 21: »daß es Gott gefallen habe, durch die Einfalt der Predigt die Gläubigen zu erretten«. Oder wie konnte der Übeltäter am Kreuze schon genügend für die Seligkeit belehrt sein, dessen Glaubensbekenntnis in den Worten enthalten war: »Herr, gedenke meiner, wenn du in dein Reich kommst.« Oder wie hätte der heilige Paulus selbst so schnell aus einem Feinde zu einem Lehrer der Christen werden können!

9. **Viertens** ergibt sich meine Behauptung daraus, daß dieser Satz die Grundlage des Glaubens bildet, ohne selbst sich auf eine andere Grundlage zu stützen. So heißt es Matth. 24, 23, 24: »Sollte euch jemand sagen: Sehet, hier ist Christus, oder dort, so glaubt ihm nicht, denn es stehen falsche Christus auf und falsche Propheten, die große Zeichen und Wunder ergehen lassen werden.« Hieraus erhellt, daß bei dem Glauben an jenen Satz den Zeichen und Wundern kein Glaube geschenkt werden soll. So sagt der Apostel, Gal. 1, 8: »Selbst wenn ein Engel vom Himmel euch etwas verkündet außer dem, was wir euch verkündet haben, so soll es verdammt sein <sup>1</sup>.« Also soll jenes Satzes wegen selbst den Aposteln und Engeln, also, so denke ich, auch der Kirche, nicht geglaubt werden, wenn sie etwas anderes lehren. Johannes sagt 1. Joh. 4, 1 — 2: »Meine Lieben, glaubt nicht jedem Geiste, sondern prüfet ihn, ob er von Gott kommt, denn es sind viele falsche Propheten in die Welt gekommen. Daran erkennt man den Geist Gottes, daß jeder Geist, welcher anerkennt, daß Jesus Christus Fleisch geworden, von Gott ist.« Somit ist jener Satz der Maßstab für die Geister, und nach diesem wird die Autorität der Lehrer zugelassen oder verworfen.

Allerdings kann man nicht leugnen, daß heutzutage alle Christen von den Lehrern gelernt haben, daß Jesus es gewesen, der alles getan hat, wodurch er als der Christus anerkannt werden konnte. Daraus folgt aber nicht, daß man diesen Satz der Lehrer oder der Kirche wegen glaubt, sondern um Jesu selbst willen. Denn dieser Satz war früher als die christliche Kirche, wenngleich [während] alle andern Sätze später sind; die Kirche ist auf ihn, und nicht er auf die Kirche gegründet. Matth. 16, 18. Jener Satz, daß Jesus der Christus sei, bildet so sehr die Grundlage, daß nach dem heiligen Paulus alle andern darauf aufgebaut sind. Er sagt 1. Kor. 3, 11 — 15: »Niemand kann einen andern Grund legen als den, der gelegt ist, daß Jesus Christus ist (d. h. daß Jesus der Christus ist). Wer auf diesen Grund aufbaut Gold, Silber, kostbare Steine, Holz, Heu, Stroh, so wird eines jeden Werk offenbar sein. Wessen Werk, was er darauf gebaut hat, bleiben wird, der wird den Lohn empfangen; wessen Werk aber verbrennen wird, mag den Schaden tragen, er selbst wird aber selig werden.« Hieraus erhellt, daß unter dem »Grund« der Satz, daß Jesus der Christus sei, verstanden worden ist; denn man kann nicht auf die Person Christi Gold, Silber, kostbare Steine, Holz, Heu, Stroh, womit die Lehren

---

1 Paulus ist ja der eigentliche Begründer des Christentums, nicht Jesus. Er wacht eifersüchtig über den alleinigen Besitz dieser Goldader und verteufelt die Konkurrenz.

gemeint sind, aufbauen; auch können selbst falsche Lehren darauf erbaut werden, ohne daß die, welche sie gelehrt haben, deshalb verdammt sind.

10. **Endlich** kann auch aus vielen Stellen der Heiligen Schrift bewiesen werden, daß jener Satz allein für den innern Glauben notwendig ist, möge der Ausleger der Schrift sein, wer er will. Joh. 5, 39 heißt es: »Suchet in den Schriften, weil ihr meint, in ihnen das ewige Leben zu haben, und sie sind ein Zeugnis für mich.« Christus versteht aber darunter nur die Bücher des Alten Testaments; denn das Neue war noch gar nicht schriftlich abgefaßt. Das Alte Testament enthält aber über Christus kein anderes Zeugnis, als daß kommen werde ein ewiger König, und zwar an diesem Orte, daß er von diesen Eltern werde geboren werden, das und das lehren und tun werde, und an welchen Zeichen er zu erkennen sein werde. Dies alles bezeugt somit das eine, daß der so geborene und mit solcher Lehre und solchen Taten auftretende Jesus der Christus war. Neben diesem Satze wurde kein weiterer Glaube gefordert, um das ewige Leben zu erlangen. Es heißt Joh. 11, 26: »Alle, die leben und an mich glauben, werden nimmermehr sterben.« An Jesus glauben — wie es dort ausgedrückt ist — ist aber dasselbe wie glauben, daß Jesus der Christus sei. Wer also dies glaubt, wird nicht für ewig sterben; und mithin ist dieser Satz allein zur Seligkeit notwendig. Joh. 20, 31 heißt es: »Dies ist geschrieben worden, damit ihr glaubt, daß Jesus ist Christus, der Sohn Gottes, und damit ihr glaubt, daß ihr in seinem Namen das ewige Leben habt.« Wer so glaubt, wird also das ewige Leben haben und braucht keinen andern Glauben. 1. Joh. 4, 2 heißt es: »Jeder Geist, der bekennt, daß Jesus Christus im Fleische gekommen, ist von Gott«, und 1. Joh. 5, 1: »Jeder, der glaubt, daß Jesus der Christus ist, ist aus Gott geboren«, und Vers 5: »Nur der wird die Welt besiegen, der da glaubt, daß Jesus der Sohn Gottes ist.« Wenn man also, um »von Gott«, »von Gott geboren« und »Besieger der Welt« zu sein, nichts anderes zu glauben braucht, als daß Jesus der Christus sei, so reicht dieser Satz allein zum Heile hin.

Ferner heißt es Apostelgesch. 8, 36 u. 37: »Siehe da das Wasser; was hindert, daß ich getauft werde? Aber Philippus sagt: Nur wenn du von ganzem Herzen glaubst, darf es geschehen, und jener antwortete: Ich glaube, daß Jesus Christus der Sohn Gottes ist.« Wenn also dieser Satz, sofern man von ganzem Herzen, d. h. innerlich, an ihn glaubt, zur Taufe genügt, so genügt er auch zur Seligkeit. Außer diesen Stellen bestätigen noch unzählige andere dies klar und ausdrücklich. Ja, wo immer wir lesen, daß unser Erlöser den Glauben gelobt hat oder gesagt: »Dein Glaube hat dich errettet«, oder daß er einen Kranken seines Glaubens wegen geheilt hat, da war der unmittelbar oder folgeweise geglaubte Satz immer der, daß Jesus der Christus sei.

11. Niemand kann glauben, daß Jesus der Christus sei, wenn er weiß, daß unter Christus jener König verstanden wird, den Gott durch Moses und die Propheten der Welt als König und Erlöser verheißen hat, er aber dabei nicht an Moses und die Propheten glaubt. Ebenso wenig kann er an diese glauben, wenn er nicht glaubt, daß es einen Gott gibt, der die Welt regiert; deshalb muß jener Glaube an Gott und an das Alte Testament auch in dem Glauben des Neuen Testaments enthalten sein. Nur bildete in dem natürlichen Reiche Gottes nur die Gottesleugnung und die Leugnung der göttlichen Vorse-

hung das Verbrechen der Majestätsbeleidigung; dagegen gehörte in dem Reiche des Alten Bundes auch der Götzendienst dazu; und in dem Reiche des Neuen Bundes tritt die Abtrünnigkeit hinzu, oder das Aufgeben des einmal angenommenen Satzes, daß Jesus der Christus sei. Den übrigen von der rechtmäßigen Kirche bestimmten Lehren darf man zwar auch nicht widersprechen, denn das wäre die Sünde des Ungehorsams, und der Gehorsam ist zur Seligkeit nötig; aber diese Sätze brauchen nicht innerlich geglaubt zu werden, wie in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt werden ist.

12. Der Glaube und der Gehorsam haben jeder seine besondere Wirksamkeit für die Seligkeit des Christen; der eine gibt die Möglichkeit und die Fähigkeit, der andere die Wirklichkeit; jeder rechtfertigt in seiner Weise. Denn Christus vergibt nicht allen die Sünden, sondern nur den Reuigen oder Gehorsamen, d. h. den Gerechten. Ich sage nicht den Unschuldigen, sondern den Gerechten; denn die Gerechtigkeit besteht in dem Willen, den Gesetzen zu gehorchen, und kann auch bei einem Sünder bestehen; der Wille zu gehorchen gilt aber bei Christus für den Gehorsam selbst. Denn nicht jeder, sondern nur der Gerechte lebt durch den Glauben. Der Gehorsam rechtfertigt also, weil er in derselben Weise gerecht macht wie die Mäßigkeit mäßig, die Klugheit klug, die Keuschheit keusch, nämlich weil er dem Wesen nach gerecht macht, und weil er den Menschen in den Zustand versetzt, wo er der Gnade fähig wird. Aber Christus hat auch nicht allen Gerechten die Vergebung ihrer Sünden verheißen, sondern nur denen, die glauben, daß er der Christus sei. Der Glaube rechtfertigt also in dem Sinne, wie ein Richter rechtfertigt, der jemand freispricht, nämlich durch einen Urteilspruch, der ihn tatsächlich straflos macht. In diesem Sinne des Wortes Rechtfertigung (das zweideutig ist) rechtfertigt allein der Glaube; in jenem Sinne allein der Gehorsam; aber weder der Glaube noch der Gehorsam allein machen selig, sondern nur beide zusammen.

13. Aus dem Bisherigen kann man leicht die Pflichten der christlichen Untertanen gegen ihre Herrscher entnehmen. Solange diese Christen selbst sind, können sie ihren Untertanen nicht gebieten, Christus zu verleugnen oder zu verlästern; denn wenn sie dies täten, würden sie bekennen, daß sie keine Christen seien. Denn ich habe aus der natürlichen Vernunft und der Heiligen Schrift dargelegt, daß die Bürger den Fürsten und höchsten Inhabern der Staatsgewalt in allem gehorchen müssen, außer wenn es gegen die Gebote Gottes verstößt. Ebenso habe ich gezeigt, daß die Gebote Gottes in einem christlichen Staate betreffs weltlicher Angelegenheiten, d. h. alles dessen, was nach der natürlichen Vernunft zu beurteilen ist, aus den Gesetzen und Urteilen des Staats bestehn, welche von denen ausgehen, denen die Macht zur Gesetzgebung und zur Rechtsprechung vom Staate übertragen worden ist; und daß in den geistigen Dingen, d. h. in allem, was nach der Heiligen Schrift zu bestimmen ist, als Gesetze und Aussprüche des Staats, d. h. der Kirche (denn der christliche Staat und die Kirche sind nach Kap. 17, Abschn. 20 ein und dasselbe) das anzusehen ist, was von den rechtmäßig ordinierten Geistlichen, welchen der Staat die Vollmacht dazu gegeben hat, ausgegangen ist.



Hieraus ergibt sich klar, daß in einem christlichen Staate man den Herrschern in allen Dingen, sowohl geistlichen wie weltlichen, Gehorsam schuldig ist. Wenn der Herrscher kein Christ ist, so muß dennoch der christliche Bürger unzweifelhaft in allen weltlichen Dingen ihm denselben Gehorsam leisten; dagegen haben die Christen in geistlichen Dingen, d. h. in allem, was die Gottesverehrung anlangt, sich einer christlichen Kirche anzuschließen. Denn es ist ein christlicher Glaubenssatz, daß Gott in den übernatürlichen Dingen sich nur durch die christlichen Ausleger der Heiligen Schrift vernehmen läßt. Hier entsteht nun die Frage, ob man diesen Fürsten sich da widersetzen darf, wo man ihnen nicht gehorchen kann. Sicherlich nicht, denn das würde gegen unsern Staatsvertrag gehen. Was hat man also zu tun? Man soll durch das Märtyrertum zu Christus gehen. Wem dies zu hart erscheint, der kann nicht aus ganzem Herzen glauben, daß Jesus der Christus der Sohn des lebendigen Gottes sei (denn er möchte dann erlöst sein und auch bei Christus sein), sondern er will unter dem Vorwand des christlichen Glaubens dem dem Staat versprochenen Gehorsam sich entziehen.

14. Manche werden vielleicht erstaunt sein, wenn alle Sätze (mit Ausnahme des einen, daß Jesus der Christus ist, welcher zu dem innern Glauben gehört und allein die Seligkeit bedingt) zu dem Gehorsam gehören sollen, den man leisten könne, wenn man auch innerlich nicht an alles glaube (sofern man nur den Willen habe, es zu glauben, und es äußerlich bekenne, wo es nötig ist), was von der Kirche aufgestellt wird; und man wird sich wundern, woher es komme, daß es heutzutage so viele Lehrsätze gibt, welche alle so zu dem Glauben gehören sollen, daß ohne den innern Glauben an sie man in das Himmelreich nicht eingehen könne. Indes wird mein Ausspruch weniger sonderbar erscheinen, wenn man bedenkt, daß es bei den meisten Streitfragen sich nur um die menschliche Herrschaft handelt, bei einigen um Gewinn und Erwerb, und bei andern um den Ruhm des Geistes.

Die Frage über das der Kirche zustehende Eigentum ist die Frage nach dem Rechte der Herrschaft; denn wenn man weiß, was die Kirche ist, so weiß man auch zugleich, wem die Herrschaft über die Christen zusteht. Denn wenn jeder christliche Staat zugleich die Kirche ist, die jeder Christ, der Untertan dieses Staates ist, nach Christi Gebot hören soll, dann ist jeder Bürger verpflichtet, seinem Staate, d. h. dem oder den Inhabern der höchsten Gewalt, nicht bloß in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen zu gehorchen. Wäre nicht jeder christliche Staat diese Kirche, dann gäbe es eine andere allgemeinere Kirche, der er zu gehorchen hat; alle Christen müssen dieser so gehorchen wie sie Christo gehorchen würden, wenn er in die Welt käme. Diese Kirche wird also entweder durch einen Einzelnen oder durch eine Versammlung herrschen, und es handelt sich daher um das Recht der Herrschaft.

Ebendahin zielt auch die Frage über die Unfehlbarkeit. Wer von dem ganzen menschlichen Geschlechte wahrhaft und innerlich für unfehlbar gehalten würde, der hätte sicherlich alle weltliche und geistliche Herrschaft über die ganze Menschheit, wenn er selbst sie nicht verschmähen würde. Denn wenn er sagt, daß ihm im Weltlichen gehorcht werden müsse, weil man von ihm annimmt, daß er nicht irren kann, so muß ihm dieses Recht der Herrschaft unmittelbar zugestanden werden. Ebendahin zielt das Vorrecht der

Auslegung der Heiligen Schrift. Wer die Streitigkeiten über die verschiedene Auslegung der Heiligen Schrift zu entscheiden hat, dem kommt einfach und unbedingt das Recht zu, alle Streitigkeiten zu entscheiden; und ein solcher hat die Herrschaft über alle, welche die Heilige Schrift als das Wort Gottes anerkennen. Ebendahin zielt die Streitfrage über die Macht, Sünden zu vergeben und zu belassen, oder das Recht der Exkommunikation. Denn jedweder, der seiner Sinne mächtig ist, wird in allem ohne Ausnahme dem gehorchen, von dem es nach seiner Meinung abhängt, ob er selig oder verdammt werden soll.

Ebendahin zielt die Macht, Ordensgesellschaften zu gründen. Denn diese hängen von dem ab, durch den sie bestehen, und er hat so viel Untertanen wie Mönche, wenn diese Untertanen auch in feindlichen Staaten leben. Ebendahin zielt die Frage über das Richteramt in Ehesachen. Denn dem Richter hierüber gebührt auch die Entscheidung in Fragen der Erbschaft und Nachfolge aller Güter und Rechte, nicht bloß bei den einzelnen Bürgern, sondern auch bei den Inhabern der Staatsgewalt. Ebendahin zielt gewissermaßen das ehelose Leben der Geistlichen<sup>1</sup>; die Ehelosen sind weniger als die andern mit dem Staate verknüpft; auch darf der Nachteil nicht gering angeschlagen werden, daß die Fürsten dadurch entweder gezwungen sind, die Kirchengewalt, welche ein starkes Band für den bürgerlichen Gehorsam ist, aufzugeben, oder kein erbliches Reich zu haben. Ebendahin zielt die Heiligsprechung einzelner Personen, die bei den Heiden Vergötterung heißt: denn wer fremde Untertanen durch solche Belohnungen an sich locken kann, der kann die Ehrgeizigen darunter zu jeder Unternehmung und jedem Wagestück verleiten. Denn was sonst anderes als Ehre bei der Nachwelt haben die Dezier und andere Römer erstrebt, die sich opferten, und tausend andere, die sich in unglaubliche Gefahren stürzten?

Die Streitfragen über das Fegefeuer und den Ablass sind Vermögensfragen. Die Fragen über den freien Willen, die Rechtfertigung, und die Frage über die Art, wie Christus bei dem Abendmahl empfangen wird, sind dagegen philosophischer Natur. Andere Fragen betreffen gewisse Gebräuche, die nicht von der Kirche eingeführt werden, aber sich in der nicht genügend vom Heidentum gereinigten Kirche erhalten haben. Indes brauche ich davon keine weiter hier aufzuzählen, da bekanntlich die menschliche Natur so beschaffen ist, daß bei Streitigkeiten, wo es sich um Macht oder Gewinn oder die Überlegenheit des Geistes handelt, die Menschen einander beschimpfen und verfluchen. Es kann deshalb nicht auffallen, daß es beinahe keinen Glaubenssatz gibt, der nicht im Streit der Meinungen von dem oder jenem für notwendig zur Seligkeit und zum Eintritt in das Reich Gottes erklärt werden wäre; und alle, die solche Sätze nicht zugestehen, sollen nicht bloß als Widerspenstige behandelt werden, was sie, nachdem die Kirche einmal diese Sätze anerkannt

---

1 Sie wird nicht von allen eingehalten, auch ist sie eine Ursache der immer wieder zutage tretenden Päderastie. So wird vom Heiligen Vater Pius XII. berichtet, daß er bis zu seinem Tode mit einer Deutschen Nonne zusammenlebte. Neben den vielen »Begründungen« des Zölibats gibt es auch eine einfache Erklärung: Ein Priester, der (offiziell) keine Kinder hat, kann an diese auch nichts vererben; so bleibt der Kirchenbesitz erhalten. »Man traue keinem erhabenen Motiv für eine Handlung, wenn sich auch ein niedriges finden läßt.« (Edward Gibbon)

hat, in Wahrheit auch sind, sondern als Ungläubige. Indes habe ich oben aus vielen Stellen der Heiligen Schrift auf das deutlichste gezeigt, daß dies unrichtig ist, und ich füge nur die Worte des heiligen Paulus aus Röm. 4, 3, 5 hinzu: »Wer da ißt, der verachte nicht den, welcher nicht ißt, und wer nicht ißt, der richte nicht über den, der ißt; denn Gott hat ihn angenommen. Einer stellt den einen Tag über den andern; dem andern sind alle Tage gleich. Ein jeglicher sei seiner Meinung gewiß.«

---

## Stichwortverzeichnis

- |   |  |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">A</p> <p>Aberglaube.....145</p> <p>Abraham....46, 145ff., 157f., 163, 165, 169</p> <p>Abscheu.....9, 43, 49, 93, 127</p> <p>Affekt.....26</p> <p>Allah.....14, 47, 89, 111, 146</p> <p>Allmacht.....25</p> <p>Amerikaner.....24</p> <p>Anarchie.....70, 72, 87, 90, 99, 103, 132</p> <p>Aristoteles..11, 38, 54, 89, 94, 103f., 120f.,<br/>167</p> <p>Armut.....1, 89, 106f., 115</p> <p>Atem.....113, 173</p> <p>Atheismus.....144f.</p> <p>Auferstehung.....159, 162, 181, 188f.</p> <p>Auflösung.....76</p> <p>Aufstand.....58, 108, 115, 152</p> <p>Auslegung...13, 16, 104, 126, 141f., 151ff.,<br/>168ff., 180ff., 194</p> <p>Autorität.....60, 105, 179, 187, 190</p> <p style="text-align: center;">B</p> <p>Befreiung.....30, 86, 93, 176</p> <p>Begehren.14, 16, 22, 41, 43, 54, 126f., 138,<br/>149</p> <p>Bergpredigt.....164</p> <p>Bescheidenheit.....39, 43</p> <p>Beschränkung.....67, 75, 79</p> <p>Bewegung.....8, 11, 13, 16, 41, 43, 85f., 96,<br/>102, 111, 113, 117, 143, 166</p> <p>Beweis.12, 16, 26, 32, 55, 83, 99, 126, 143,<br/>152, 155, 158, 182, 189</p> <p>Bewunderung.....138, 145</p> <p>Billigkeit 39, 42f., 49, 65, 74, 116, 118, 126,<br/>135, 182</p> <p>Blindgeborenen.....134</p> <p>Bündnis....17, 19, 95, 116, 146, 148, 155f.,<br/>158f., 161, 164</p> <p>Bürger...1, 7, 9ff., 19, 22, 27, 30ff., 38, 42f.,<br/>48, 53, 55ff., 60ff., 80f., 84ff., 89ff., 100,<br/>102ff., 111ff., 129f., 132, 140f., 143,<br/>153ff., 161, 165ff., 173, 175, 177, 179ff.,<br/>186, 192ff.</p> <p>Bürgerkrieg..12, 16, 55, 62f., 72, 95f., 100,</p> | <p style="text-align: center;">109</p> <p style="text-align: center;">C</p> <p>Catilina.....108</p> <p>Cato.....7</p> <p>Charakter.....35, 108</p> <p>Christus. .36, 45f., 49, 51f., 99, 157ff., 171,<br/>173ff., 177, 182, 184, 187ff.</p> <p>Cicero.....11, 37, 103</p> <p style="text-align: center;">D</p> <p>Definition.....21, 26, 32f., 41, 72, 74, 80, 83,<br/>116, 120f., 167f., 172, 181, 187</p> <p>Demokratie...5, 15, 63, 70ff., 77, 86, 89ff.,<br/>96, 106, 153</p> <p>Demut.....48f., 135, 138</p> <p>Denken.....20, 51, 60, 107, 148f., 164, 167,<br/>176</p> <p>Deutschland..8, 14, 62, 105, 113, 119, 125,<br/>128, 146f., 173</p> <p>Diebstahl. 35, 65f., 119, 124, 127, 166, 186</p> <p>Dinge...8f., 11f., 16, 19f., 22, 30, 35, 39, 43,<br/>56, 58f., 63f., 70, 85f., 90, 95, 99, 102, 105,<br/>108f., 113, 115, 118, 122, 126, 132, 138,<br/>141ff., 145, 147, 150, 153, 157, 167ff.,<br/>180, 182, 184, 186f., 192f.</p> <p style="text-align: center;">E</p> <p>Ebene. .15f., 25, 34, 53, 65, 70, 72, 74f., 77,<br/>118, 123, 125ff., 130, 132, 139, 148, 150f.,<br/>155, 162, 164, 166</p> <p>Ehebruch.....52, 65f., 124, 127, 166</p> <p>Ehre.....1, 7ff., 11ff., 19ff., 27, 29, 33, 40f.,<br/>43ff., 50ff., 58, 61f., 65, 67, 71f., 77f., 82,<br/>85ff., 91, 94ff., 100, 102ff., 109f., 112ff.,<br/>122f., 126f., 129, 135ff., 147, 149f., 153f.,<br/>156, 158f., 161ff., 165ff., 182, 188ff., 194</p> <p>Eid.....1, 4, 7ff., 12, 14ff., 18ff., 26ff., 31ff.,<br/>37ff., 46ff., 54ff., 58ff., 65ff., 70ff., 76,<br/>78ff., 86ff., 102ff., 111ff., 122ff., 128f.,<br/>131f., 134ff., 138ff., 142f., 145ff., 153ff.,<br/>158ff., 173f., 176ff., 184ff., 192, 194</p> <p>Eigentum.....9, 47, 58f., 65f., 76, 80f., 83f.,<br/>106, 114, 123f., 165, 171, 173, 193</p> <p>Eltern.....5, 14, 83, 85, 99, 123f., 134, 149,<br/>165f., 184, 191</p> |
|---|--|

Empfindung.....	54	Gehorsam. 16f., 25, 35, 51, 61f., 64, 74, 77,	
Entstehen	15, 22, 37, 43, 54, 61f., 102, 108,	79, 93, 99f., 103ff., 116, 120f., 124f.,	
	126, 180	129ff., 134ff., 140, 145ff., 157, 161ff., 168,	
Erbe	9, 17, 25, 28, 36, 40, 51, 58, 64, 71, 76,	175, 179f., 184f., 187f., 192ff.	
	81, 87, 93, 95, 97ff., 107, 109, 111, 117,	Geister.....	11, 55, 94, 145, 190
	127, 129, 133, 145, 160, 162f., 170, 175f.,	Geistliche.....	17, 156, 168f., 171, 173ff.,
	180, 184, 188, 191, 194		181f., 184, 186, 192ff.
Erbfolgerecht.....	86, 88	Gelübde.....	30
Erfahrung...	13, 16, 19f., 38, 60, 63, 83, 167	Geometrie.....	8, 156
Erinnerung.....	7f., 126, 140, 146, 164, 172,	Gerade...	20, 62, 90, 94, 106, 127, 142, 154
	185	Gerechte.	18, 27, 35, 42f., 45, 47, 49ff., 59,
Erkenntnis.....	8, 13, 53, 58, 103, 109, 145,		88, 95, 99, 102, 105, 109, 115, 134, 166,
	167, 186		168, 185, 192
Ernährung.....	84, 86, 113	Gerechtigkeit.....	7, 9, 11ff., 16f., 35f., 45f.,
Erwerbung.....	168		51f., 55, 60f., 90, 119, 128, 134f., 139, 141,
Exkommunikation.....	176, 178f., 194		143, 146f., 158, 166ff., 185, 188, 192
F			
Fall.....	7f., 10f., 16, 19ff., 26ff., 30, 32f., 36,	Geschichte.....	4, 20, 50, 151, 174, 189
	38ff., 43, 46, 53, 55f., 58f., 62ff., 68, 71,	Geschmack.....	1, 89
	73ff., 79, 81, 83, 87, 89, 96f., 99, 103f.,	Gesetz	1, 5, 8f., 11ff., 22f., 25ff., 30f., 34ff.,
	107, 109, 111f., 116ff., 120f., 124ff., 128,		58ff., 69ff., 74f., 78ff., 84ff., 90, 92f., 95f.,
	131, 137, 139, 142f., 155, 162f., 170ff.,		98ff., 102ff., 108f., 111f., 114ff., 135f.,
	180, 182, 188, 190, 194		140ff., 147, 149ff., 153ff., 159, 162ff., 170,
Familie....	65, 79, 86, 90, 92, 106, 117, 125,		172, 174, 176ff., 185f., 188f., 192
	147	Gesetzgeber.....	1, 102, 118ff., 122f., 125f.,
Figuren.....	8		162, 176, 189
Flut.....	145	Gewalt...	1, 5, 7, 9, 12, 15, 17, 19, 23ff., 30,
Freiheit.	5, 7, 15, 18f., 22, 29f., 62, 71, 78ff.,		35, 43, 52f., 56ff., 65ff., 83ff., 89ff., 96ff.,
	85f., 89, 93f., 113, 115, 117ff., 121f.,		102ff., 108f., 111ff., 116f., 119, 121ff.,
	130ff., 135, 148f.		131f., 137, 139ff., 151, 153ff., 162ff.,
Freude.....	20, 22, 96, 107, 137		172f., 175f., 179ff., 184, 186, 189, 192ff.
Freundschaft.....	20	Gewicht.....	119
Frieden.....	1, 7f., 13ff., 19, 21, 24f., 27, 34,	Gewissen....	12, 17, 36, 42, 51, 64, 72, 94f.,
	37ff., 42ff., 53ff., 59ff., 67, 71f., 79, 85, 87,		103, 112, 181
	89ff., 96, 102, 105f., 108f., 111f., 114ff.,	Gewohnheit.....	42f., 87f., 94, 117, 127
	129, 134f., 158, 167f., 173, 186	Glaube.	9, 12f., 17, 19, 21f., 40, 52, 55, 61f.,
Furcht...	1, 13ff., 21, 24, 26, 30f., 33, 37, 41,		94, 104f., 107, 124f., 129f., 132ff., 143,
	53ff., 59f., 62, 85, 89, 92, 99, 105, 108,		145, 147, 149ff., 156, 161, 163ff., 168ff.,
	113, 116, 118f., 121, 124, 132f., 135ff.,		174, 179, 181f., 184ff.
	139, 141, 145, 152, 154, 175, 186	Gleichheit....	21f., 24f., 36, 38ff., 48, 83, 91,
G			
Ganzes.....	8, 19f., 64, 74, 138, 173		115, 133, 140
Gebote	9, 11, 15, 22, 27, 30, 35, 38ff., 45ff.,	Gott...	5, 7, 9f., 12, 14f., 17, 23, 30, 32f., 35,
	49, 52, 61, 63, 93, 100, 105, 117, 120ff.,		42, 44ff., 48ff., 62ff., 90f., 98ff., 103ff.,
	124, 132f., 135, 139, 142, 145, 147, 149f.,		111f., 120ff., 124, 128ff., 137ff., 173ff.,
	155ff., 164ff., 168, 184ff., 188, 192		179ff., 184ff., 188ff.
Gedächtnis.....	16, 118, 125f., 155	Gottesleugnung.....	128, 148, 191
		Gottesverehrung.....	62, 137, 141f., 145,
			147ff., 165, 193

Grausamkeit.....38, 42, 53, 74, 185  
 Größe....7f., 16, 32f., 44, 53, 60, 63, 67, 71,  
 86, 93, 95, 97f., 109, 118, 129, 137f.  
 Gültigkeit.....29, 66, 181  
 Gut. 1, 7, 12ff., 16, 20ff., 26, 29ff., 38, 42ff.,  
 46f., 52ff., 60ff., 65, 71, 75, 81, 83, 89f.,  
 94ff., 98, 100, 102ff., 108f., 115f., 118f.,  
 124, 127f., 134, 136ff., 145, 149, 156, 164,  
 167, 173, 175, 180f.

## H

Habsucht.....39, 41  
 Heiligsprechung.....194  
 Herr...1, 5, 7, 10ff., 15ff., 21, 23, 31, 33, 35,  
 38f., 45ff., 54, 56f., 60, 62ff., 68ff., 74ff.,  
 79ff., 83ff., 102ff., 108, 111ff., 123, 125ff.,  
 132ff., 138ff., 144ff., 158ff., 163f., 166,  
 173f., 179, 181, 184, 188, 190, 192ff.  
 Herrschaft....1, 11f., 15, 21, 23, 31, 38, 46,  
 56, 60, 63f., 68ff., 74ff., 79, 84ff., 96ff.,  
 102, 104ff., 111f., 125, 133ff., 139f., 144,  
 146, 153ff., 158ff., 163, 173, 181, 193f.  
 Herrschaftsrecht.....79  
 Herrscher.....15ff., 63f., 69, 72, 74, 77, 86,  
 89f., 92f., 97, 99, 102, 105, 111ff., 125ff.,  
 129f., 132f., 142, 166, 192f.  
 Herz....14, 20, 32, 45f., 51f., 98f., 102, 114,  
 124, 129, 134, 155, 164, 185, 191, 193  
 Hiob.....134  
 Hochverrat.....129f., 143f., 157, 179  
 Hoffnung.....25f., 41, 53f., 95, 108f., 135,  
 138f.  
 Hohenpriester.....151ff., 158  
 Hus.....119, 145, 149, 172

## I

Irren.....114, 156, 170, 176, 193  
 Irrtum....12, 17, 19, 22, 103, 127, 141, 167

## K

Kälte.....55  
 Kaufpreis.....130  
 Kinder....5, 14, 17, 19, 26, 46, 49, 51, 83ff.,  
 91f., 96, 98, 114, 134, 139, 147, 150, 153f.,  
 166, 184, 194  
 Kirche.....62, 66, 105, 135, 145, 167, 169,  
 171ff., 184, 186, 188, 190, 192ff.  
 Konstanz.....172  
 Kontinuität.....43

Körper....16, 19, 21f., 27, 31, 39, 56, 58, 67,  
 80f., 90, 97, 102, 112, 132, 135f., 139f.,  
 143, 147, 171, 173, 178  
 Kraft.....10, 12, 16, 19, 21f., 46, 53, 56, 62,  
 67f., 79, 83, 89f., 109, 113, 125ff., 130,  
 135, 137f., 140, 154, 182, 187  
 Krankheit.....44, 134  
 Krebsgeschwür.....119  
 Krieg...1, 7ff., 12, 15ff., 22, 24f., 27, 32, 34,  
 37f., 42f., 53ff., 57, 59ff., 66f., 71f., 78f.,  
 81, 83f., 86f., 89, 91f., 95ff., 100, 103, 105,  
 108f., 113f., 117, 122, 124, 129f., 132f.,  
 155, 166, 179ff.

Kriegsgefangene.....79, 84  
 Kriegsrecht.....129f.  
 Kult.....55, 135  
 Kunst 41, 55, 96, 108f., 111, 113, 117, 126,  
 168

## L

Lacedämonier.....124  
 Lachen.....20, 22, 38  
 Licht. .5, 9, 11ff., 27ff., 35, 40ff., 45, 50, 53,  
 55, 60ff., 64f., 68f., 72ff., 77ff., 84f., 87,  
 92, 102, 104, 108, 111ff., 120ff., 124f.,  
 129ff., 134f., 141, 149, 156f., 162, 165,  
 171f., 179, 182, 192f.  
 Liebe.....7, 9, 12, 16, 20f., 24ff., 28, 35, 38,  
 49f., 55, 60, 63f., 70f., 73, 75f., 80f., 84f.,  
 87, 89, 91, 96, 99, 108, 119f., 135, 137f.,  
 149, 153, 164f., 175f., 184f., 190  
 Lust....12f., 21f., 51, 63, 94, 108, 129, 132,  
 138, 184

## M

Macht....8, 11ff., 16f., 21f., 24ff., 29ff., 33,  
 38, 41, 44f., 49, 51, 53ff., 61ff., 70ff., 79f.,  
 84f., 87f., 92ff., 98, 102, 104, 107, 109,  
 111f., 114ff., 120, 124ff., 132ff., 141,  
 143f., 146, 148ff., 152ff., 158, 162, 166ff.,  
 172ff., 179ff., 184, 192, 194  
 Majestätsverletzung.....106, 129f., 157  
 Mäßigkeit.....12f., 44, 192  
 Maßstab.....24, 35, 139, 190  
 Materie.....13, 171  
 Menge..8, 16, 43, 51, 55, 58f., 72ff., 90, 92,  
 94, 97f., 105f., 112, 117, 121, 134, 152,  
 154, 159f., 164, 167, 171f.

- Mensch....1, 5, 7ff., 11ff., 29ff., 33ff., 40ff.,  
45ff., 53ff., 58ff., 65ff., 74ff., 78f., 81ff.,  
86f., 90ff., 94f., 97ff., 103ff., 115ff., 124,  
126ff., 131ff., 137ff., 153ff., 160ff., 165ff.,  
180ff., 184, 186ff., 192ff.
- Menschengeschlecht.....8, 11f., 26, 145
- Merkelregime.....125
- Methode.....13, 43, 47
- Möglichkeit.....23, 29f., 51, 59, 77, 90, 95,  
111f., 114, 116, 173, 185, 192
- Mohammed...47, 59, 62, 89, 107, 111, 146
- Mohammedanerclan.....89
- Moment.....119, 125
- Monarch.....5, 15, 17, 63, 70f., 74ff., 86f.,  
89ff., 96ff., 102ff., 120, 125, 153
- Monarchie 5, 15, 17, 63, 70f., 74f., 77, 86f.,  
89ff., 96ff., 102, 104, 106, 125, 153
- Mord.....12f., 31, 35, 51, 59, 103, 151, 166
- Moses....45ff., 98, 100, 103, 148ff., 157ff.,  
161ff., 169, 188, 191
- Mutter.....23, 83ff., 96, 160, 170
- N
- Nachfolger.....75, 77, 81, 87f., 152
- Namen....7f., 17, 21, 43f., 70f., 73f., 79, 93,  
105, 117, 119, 122, 128, 136f., 139f., 142,  
148ff., 153, 155, 157f., 160, 163, 167,  
172f., 177, 179, 184f., 187, 189, 191
- Naturzustand 15, 22ff., 27, 29f., 32, 42, 53,  
59, 78f., 81, 83f., 93, 97, 102, 113, 116,  
123f., 132
- Nebukadnezar.....146
- Nero.....92
- Notwendigkeit...7, 9, 22, 24, 27, 31, 37, 66,  
103, 106, 180
- Nutzen....10ff., 19, 21, 23f., 27, 39, 54, 61,  
63, 69, 76, 89f., 94, 108, 123
- O
- Offenbarung....30, 133, 147, 168, 170, 174
- Oligarchie.....70
- Opfer.....139f., 143, 156, 166, 194
- Ort...1, 4f., 7f., 11ff., 16f., 19ff., 28ff., 32ff.,  
38, 40ff., 45ff., 50, 52f., 58f., 61ff., 66ff.,  
70, 72ff., 79ff., 83, 86, 89f., 92ff., 96f.,  
100, 102, 105f., 108f., 112ff., 124f., 127ff.,  
132ff., 146ff., 158, 160ff., 176f., 179ff.,  
184ff., 194f.
- P
- Papst.....62, 167
- Parteiungen.....109, 116f.
- Paulus....46f., 50, 99, 135, 160, 162, 168f.,  
173ff., 177f., 190, 195
- Person...4, 12f., 15, 17, 35, 37, 39, 43, 49f.,  
56, 58ff., 63f., 66f., 70, 73ff., 79ff., 83f.,  
86, 90f., 96, 102, 105, 109, 112ff., 120ff.,  
124, 126, 129, 136, 140, 151ff., 171ff.,  
177ff., 186f., 190, 194
- Philosophie...1, 8f., 11, 13, 16, 20, 44, 115,  
167, 181f.
- Plato.....11, 103, 187
- Plutarch.....103
- Politik....8, 14, 38, 55, 59, 68, 89, 94f., 107,  
167
- Potenz.....107
- Prädikat.....186
- Prometheus.....90
- Prophet. 45, 47, 49, 89, 102, 105, 122, 133,  
150ff., 158f., 161, 164, 169, 173f., 184,  
188, 190f.
- Prophezeiungen.....151, 158, 188
- R
- Ratschlag.....55, 120
- Raum26, 43, 48, 85, 92, 117, 133, 147, 152
- Recht.....1, 4f., 7ff., 11ff., 22ff., 34ff., 55f.,  
58ff., 79ff., 95, 97ff., 102ff., 108f., 111,  
113ff., 133ff., 138ff., 145ff., 151ff., 158ff.,  
165ff., 171ff., 175, 177ff., 184ff., 188,  
192ff.
- Rechtsstreit.....40, 63, 65, 126
- Reich.....1, 5, 9f., 12, 16, 21, 28, 38f., 45f.,  
48f., 52, 54, 61, 77, 79, 86, 89ff., 107f.,  
112, 114ff., 125, 128ff., 132f., 135, 139,  
142f., 145, 148f., 153ff., 168ff., 173, 178,  
181, 184f., 188ff.
- Reichtum....1, 38, 89f., 92f., 97, 116f., 129
- Religion.....5, 11, 15f., 22, 33, 62, 122, 132,  
145, 147, 149, 155, 170, 180, 190
- Ruhe 14, 38f., 52, 55, 108, 114ff., 135, 138,  
145, 158, 182, 187
- S
- Salomon.....45, 100
- Samariter.....48, 162
- Satz.....13f., 19, 23, 62, 70, 83, 90, 94, 102,  
111, 121, 128, 186ff.
- Schenkung.....28, 30f., 69, 81, 84

Scheu.....9, 33, 43, 49, 93, 127  
 Schiedsrichter.....40f., 50  
 Schlaf.....21, 66, 76f., 119, 123, 166  
 Schmähung.....38, 42, 48  
 Schmerz....18, 22, 115, 127, 138, 159, 185  
 Schönheit.....137  
 Schuldversehen.....127  
 Schwere.....44, 107, 130f., 166  
 Selbsterhaltung.....7, 53, 56  
 Sinnesorgane.....21, 138  
 Sklave.....5, 38, 71, 79ff., 84ff., 91, 99, 143,  
 148, 154  
 Souveränität.....56, 67  
 Späher.....17, 113f.  
 Spiegel.....7  
 Sprache. 30, 43, 55, 95, 140, 168, 170, 186  
 Sprachgebrauch.....44, 182, 186f.  
 Staat 1, 5, 7, 11ff., 21f., 27, 29, 31f., 35, 38,  
 53ff., 83ff., 89ff., 102ff., 136, 139ff., 145,  
 148, 151, 153f., 156, 161, 165ff., 172f.,  
 178ff., 184ff., 192ff.  
 Staatsverfassung.....7, 12, 153  
 Staatsvertrag.....193  
 Steuerfreiheit.....115  
 Steuern.....67, 90, 107, 115, 129  
 Stolz.....10, 19, 39, 42, 49, 185  
 Strafe12, 14, 31ff., 36, 38, 48, 51, 55, 59ff.,  
 67, 81, 86, 90, 92, 99, 103, 114, 116, 118f.,  
 121, 123, 128ff., 139, 149, 151, 154, 162,  
 165f., 168, 176, 180f., 184  
 Subjekt.....186  
 Sünde...23, 48, 75, 103, 127ff., 134, 143ff.,  
 147, 157, 159, 163ff., 168, 175ff., 185,  
 188, 192, 194

## T

Tapferkeit.....44, 53, 108, 137, 162  
 Teilung...8, 17, 32, 36, 39, 71f., 104f., 115,  
 169, 177  
 Telesinus.....7  
 Testament....5, 81, 87, 99f., 145, 151, 158,  
 169, 175, 189, 191  
 Tier. .7, 14f., 18, 30, 53ff., 76, 78, 81f., 107,  
 145, 147, 167f., 173  
 Tod.4, 9, 12, 22, 24, 31f., 44, 48, 57, 62, 64,  
 75f., 87, 92, 98ff., 131, 134, 147, 149,  
 153f., 156, 159, 163, 184, 194  
 Ton.....147

Torheit.....12, 27, 89, 110  
 Totschlag.....65f.  
 Tötung.....65, 90, 103, 154, 166f.  
 Tugend.....7, 9, 42ff., 93, 135f., 184f., 188  
 Tyrannis.....12, 70f.

## U

Übel...5, 9, 14, 16, 22, 31ff., 38, 43, 48, 53,  
 60, 63, 89, 92, 94, 96, 99, 105, 107, 114,  
 118f., 127, 160, 176, 184, 188, 190  
 Übereinkommen.....9, 29f., 32, 35, 38f., 53,  
 91, 140f.  
 Überlegung.....26, 30, 62f., 119, 139  
 Übertragung.....27f., 31, 35, 56, 66, 75, 77,  
 181  
 Undankbarkeit.....37, 42, 185  
 Untertan 12, 17, 32, 47, 56, 58, 62f., 65, 68,  
 71, 78, 80f., 84ff., 89, 91, 93f., 97ff., 102f.,  
 106, 111ff., 118, 129, 132, 135, 139, 143,  
 147f., 157, 159ff., 165, 179, 181, 192ff.  
 Urheber.....7, 90, 122  
 Ursache....5, 9, 11, 13, 15f., 44, 47, 53, 90,  
 102, 107, 111, 115, 137, 140, 167, 172,  
 176, 194  
 Ursprung 11, 13, 21, 57, 71, 73, 83, 86, 145

## V

Veränderung.....107, 151  
 Verbannung.....81, 85, 93  
 Verbot..31, 33, 39, 51, 65f., 93, 102ff., 117,  
 121, 123, 130f., 142, 145, 166, 184f.  
 Vergehen.....15, 38, 51, 60, 92, 119, 129f.,  
 144, 166  
 Vernunft...1, 7ff., 14ff., 19, 21ff., 25ff., 29,  
 34, 37f., 40ff., 51, 54f., 61, 64, 70f., 78, 83,  
 89, 91, 95, 105f., 109, 111, 114, 116, 118,  
 122, 126ff., 132f., 135, 137ff., 145ff.,  
 151f., 162, 167ff., 181f., 187, 192  
 Verschiedenheit.....37, 54, 94, 127f., 136,  
 141, 173  
 Verschwörung.....17, 109  
 Verstand. 7, 11, 16, 29f., 36, 107, 112, 121,  
 128, 136, 138, 162, 171, 175, 182, 185,  
 190f.  
 Vertrag. 15, 21, 28ff., 41f., 47, 55ff., 64, 66,  
 68, 73f., 77, 79ff., 85ff., 102, 112, 120f.,  
 125, 129, 133ff., 139f., 145ff., 153, 156ff.,  
 168, 175, 181f., 185f., 193  
 Vertreter.....30, 68, 98, 159, 172



Verzicht.....32f., 68, 77, 89  
 Volk. .7, 9, 17, 47, 51, 53, 55, 58, 60, 65, 68,  
 70ff., 86f., 90, 92ff., 102, 106, 109ff., 116,  
 122, 129, 133, 146, 148ff., 159, 161, 171  
   W  
 Wachen.....25, 38, 76f., 107, 110  
 Wage.....21, 100, 119, 194  
 Wahrheit. .8f., 23, 26, 32, 36, 42, 49, 58, 65,  
 73, 83, 95, 104, 108, 115, 167, 169, 181f.,  
 186f., 189, 195  
 Wein.....14, 32, 51, 86, 93, 165  
 Weinen.....14  
 Weisheit.....7f., 21, 26, 45, 49, 94f., 108f.,  
 149, 158, 168  
 Wesen8, 11, 13, 16, 18ff., 24f., 32, 37, 43f.,  
 55, 58f., 61, 66, 72, 85, 92, 94, 100f., 104,  
 111, 118, 124ff., 133, 139, 141, 143ff.,  
 147, 149ff., 155f., 159, 163f., 166, 168,  
 172, 176ff., 185, 190, 192  
 Widerstand...24f., 27, 31f., 44, 55f., 77, 99,  
 108, 116, 135, 139  
 Wille....9, 14, 16, 20ff., 24, 27ff., 36, 42, 47,  
 52ff., 61ff., 67f., 72f., 75ff., 80, 86ff., 99,  
 104, 106, 111, 114, 119ff., 125ff., 131ff.,  
 136ff., 140ff., 147f., 154, 161, 163f., 166,  
 168f., 175, 179, 181, 185f., 188, 190,  
 192ff.

Winde.....44, 187  
 Winkel.....83  
 Wissenschaft 1, 9, 11f., 38, 45, 62, 89, 117,  
 137, 139, 162, 167f., 181  
 Wohl...1, 7f., 11, 14, 19ff., 29, 33, 35ff., 46,  
 48, 52, 61ff., 65, 68, 71, 75, 85ff., 89f.,  
 92f., 95, 97f., 103, 105, 107, 111ff., 121,  
 123, 126, 134, 136ff., 142f., 147, 150, 154,  
 156, 160, 165ff., 169f., 173, 176f., 179,  
 184, 187f., 193  
 Wunder...7f., 20, 24, 46, 51, 108, 133, 138,  
 145, 150, 158, 160, 168, 189f., 193  
   Z  
 Zahl....11, 24, 31, 35f., 39, 50, 54, 56, 58ff.,  
 67f., 86, 91f., 94f., 100, 105ff., 115ff., 126,  
 159, 163, 171f., 179f., 186  
 Zeit....1, 4, 8, 11f., 16, 24, 29, 34, 41ff., 46,  
 53, 59, 62f., 66, 68, 72ff., 87, 94f., 99f.,  
 103, 105, 107, 114, 116, 119, 123, 125f.,  
 129, 141, 146, 148f., 151ff., 156f., 160f.,  
 163f., 167, 170, 172f., 178, 184ff.  
 Zorn.....14f., 33, 41, 48, 70, 92, 108, 138f.,  
 164f.  
 Zweifel....1, 9, 18, 21, 25f., 30, 40f., 53, 63,  
 116f., 126f., 131, 135, 142f., 146f., 151,  
 154, 162, 167, 175f., 184, 187, 193